

**Zeitschrift:** Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1832)

**Rubrik:** Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern : Januar bis April

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vorläufiger  
Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen  
der Republik Bern.

Bern, Montag den 30. Januar 1832.

Anzeige.

In Folge der vielseitig geäußerten Wünsche, daß das Land vollständige Kenntniß von denjenigen wichtigen Beschlüssen erhalte, welche nun der Große Rath fassen wird, und bei der Unmöglichkeit, schon von diesem Augenblicke an wegen noch nicht vollendeter Organisation das „amtliche Blatt der Republik Bern“ erscheinen zu lassen, hat der Große Rath verordnet, einstweilen die Herausgabe eines Blattes besorgen zu lassen, das unter dem Titel: „Vorläufiger Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern“ die Beschlüsse und Verhandlungen der Regierung in ihrem Hauptbestand, so wie auch die Aemterauschreibungen und Beförderungen enthalten wird. In bedeutender Anzahl wird das Blatt gratis durch die Lit. Herren Regierungstatthalter und Unterstatthalter ausgetheilt werden; wer indessen auf dasselbe abonniren will, wendet sich in Bern an die L. R. Walthardsche Buchhandlung, in den übrigen Aemtern an den Herrn Regierungstatthalter und die Herren Unterstatthalter. Der Abonnementspreis ist 10 Bz. für 25 halbe Bogen. Das Blatt erscheint nicht regelmäßig, sondern so oft hinreichender Stoff vorhanden ist.

Die Redaktion.  
(Kesslergasse Nro. 244.)

Kreis Schreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Traktanden des auf den 25. Januar einberufenen Großen Rathes.

A. Von den Departementen des Regierungsrathes.

Diplomatisches Departement.

- 1) Vortrag über die auf Vertlichkeit und eigene Verhältnisse sich beziehenden Petitionen der Städte
  - a. Biel;
  - b. Neuenstadt;
  - c. St. Ursy; und
  - d. des Lauffenthal.
- 2) Vortrag über das hiesige Ständes-Votum in den Angelegenheiten Basels.

Jusfiz-Departement.

- 1) Vortrag über die Bittschrift der Wittve Bähler, um Nachlaß der noch übrigen Trauerzeit.
- 2) Vortrag über den Maternitäts-Grundsatz.
- 3) Vortrag über Nachlaß von Sporteln.

Finanz-Departement.

- 1) Vortrag über die Versetzung der Gerichtsbeamten des Amtsbezirks Delsberg von der dritten in die zweite Klasse.
- 2) Vortrag über Herabsetzung des Salzpreises.
- 3) Vortrag über die bestehende Münz-Konferenz.
- 4) Die Ständes-Rechnung.
- 5) Das Budget für 1832.

Erziehungs-Departement.

- 1) Vortrag über Zusammensetzung der Schul-Kommission.
- 2) Vortrag über Errichtung von Normal-Schulen.

Militair-Departement.

- 1) Vortrag über die Aufhebung der Dispensations-Gebühr von Fr. 4 der vermöglichen und untlüchtigen Militairs.
- 2) Mehrere Vorträge über Entlassungs-Begehren von Offizieren.

B. Andere Gegenstände.

- 1) Wiederbesetzung einer erledigten Stelle am Obergericht.
- 2) Wahl von zwei Suppleanten an demselben.
- 3) Wahl eines Mitglieds in die Staatswirthschafts-Kommission.
- 4) Ernennung eines Kommandanten des Landjäger-Korps.
- 5) Antrag auf Niedersetzung einer von dem Großen Rath zu ernennenden Spezial-Commission, zur Untersuchung der Erleichterungen, welche den Zehnt- und Bodenzins-Pflichtigen nach §. 22 der Verfassung gestattet werden können.
- 6) Entwurf eines Reglements über die innere Organisation des Regierungsrathes.
- 7) Entwurf einer Verordnung über die Organisation der Staatskanzlei.
- 8) Rapport über Besoldungs-Vorschläge.
- 9) Vortrag einer Spezial-Commission über Errichtung eines amtlichen Kantonal-Blattes, welches alle Akten und Verhandlungen der Regierung, alle amtlichen und gerichtlichen Publikationen, Beförderungen u. s. w. zur Kenntniß des Landes bringen soll.

- 10) Vortrag über Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen für die Staatsbehörden und Staatsbeamten.
- 11) Vorschlag eines Pressegesetzes.
- 12) Vortrag über Revision des Emolumenten-Tarifs.

Rede bei der Eröffnung des Großen Rathes, den 25. Januar 1832, gehalten von Ambghen. Landammann von Lerber.

Indem ich den zweiten Theil unserer Wintersitzung als eröffnet erkläre, gereicht es mir, Hochgeachte Herren, zur angenehmen Pflicht, Ihnen anzuzeigen, daß seit der Vertagung des Großen Rathes, am 3. Dec. des verfloffenen Jahres, der Regierungsrath die lobenswürdigste Thätigkeit auf alle die wichtigen Geschäfte verwendet hat, deren Besorgung ihm übertragen war. Die Wahlen der Regierungsrathhalter, sowie der Präsidenten und Mitglieder der untern Gerichte sind veranstaltet worden, und diese Beamten und Behörden haben ihre Funktionen auf den 1. Januar angetreten. Nebst Erledigung einer zahllosen Menge laufender Geschäfte sind von dem Regierungsrath und den Departementen die wichtigsten Gesetzes-Vorschläge vorbereitet und zum Theil schon verberathen worden, welche dem Großen Rath zur Behandlung vorgelegt werden sollen. Der unermüdeten Thätigkeit und Arbeit des Regierungsraths ist es zu verdanken, daß bei den ganz neu veranstalteten Organisations- und überhaupt im Gang der Staatsverwaltung eine Menge von Schwierigkeiten glücklich überwunden worden ist. Wo es erforderlich war, ist die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der Polizei-Berordnungen wieder in Kraft gesetzt worden. Ich glaube also, Hochgeachte Herren, ihre gerechten Gefühle auszusprechen, wenn ich hier aus spreche, daß der Hochgeachtete Herr Schultze und der Regierungsrath den Dank des Großen Rathes für ihre thätige, kluge und feste Geschäftsführung verdienen. Auch die Thätigkeit mehrerer Departemente wird nach Einsicht ihrer Arbeiten billige Anerkennung finden.

Nach Vorschrift der Verfassung sind mir seiner Zeit die Vorsichtsmaßregeln angezeigt worden, welche der Regierungsrath während den in Neuenburg ausgebrochenen Unruhen angeordnet hatte. Diese Vorsichts-Maßregeln bestanden darin, daß Hr. Regierungsrathhalter Probst zu Jns und Hr. Major Jaquet zu Courtlary bevollmächtigt waren, nöthigenfalls einige Truppen an unsern Grenzen aufzustellen, um innerhalb unserm Gebiet jede Unordnung oder Theilnahme an jenen Bewegungen zu verhindern. Dieser Zweck ist vollkommen erreicht worden, und die Aufstellung einer kurz nachher wieder entlassenen Compagnie schien mir als eine bloße der Klugheit und den Umständen angemessene Vorsichtsmaßregel, nicht geeignet, eine außerordentliche Einberufung des Großen Rathes zu erfordern. Ich hoffe auch, Sie werden, Hochgeachte Herren, diese Ansicht theilen, und zweifeln nicht, daß der Regierungsrath zu jeder Zeit auf die volle Billigung des Großen Rathes zählen kann, wenn er mit Kraft, Weisheit und Festigkeit alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln trifft, von welchen die Sicherheit des Staats, die Aufrechthaltung der Verfassung und der gesetzlichen Ordnung abhängen mag.

Diese Güter sind seiner Obhut anvertraut. Für jede Vernachlässigung der nöthigen Wachsamkeit und Fürsorge würde er eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden.

Unser Vertrauen dürfen wir aber den Männern schenken, welche im Regierungsrath bereits die Erwartungen des Landes durch ihre mit Mäßigkeit verbundene Festigkeit gerechtfertigt haben.

Als Stellvertreter des Bernerischen Volkes werden Sie

nun, Hochgeachte Herren, viele für dasselbe äußerst wichtige Gesetzes-Vorschläge zu berathen haben.

Von Ihren Beschlüssen werden große Verbesserungen und wesentliche Erleichterungen erwartet. Sie werden, H. Herren, gewiß auch durch Ihre Thätigkeit und gekiffene mheilnahme an den Arbeiten des Großen Rathes Ihren Comittenten beweisen, daß es ihr ernster Wille ist, die übernommenen heiligen Pflichten zu erfüllen, und zum Wohl unserer geliebten Mitbürger nach Kräften beizutragen. Wenn auch diese beginnende Sitzung manche ermüdende Arbeit darbieten und manche Anstrengung erfordern mag, so werden Sie gewiß alle durch das erfreuliche Gefühl unterstützt und aufgemuntert werden, daß Sie für das Glück und die zukünftige Wohlfahrt Ihrer Mitbürger arbeiten, und daß Ihnen durch die Güte der Vorsehung gestattet ist, manches Gute und Erwünschte zu bewirken, das Ihnen einst zu verdanken seyn wird.

Großer Rath, den 25. Januar 1832.

Durch ein Kreis Schreiben der Staatskanzlei vom 10. Jan. waren alle Mitglieder des Großen Rathes unter Anzeige der zu behandelnden Gegenstände eingeladen worden, sich auf heute um 9 Uhr zur Eröffnung der Session desselben einzufinden.

Der Hr. Landammann gab der Versammlung Kenntniß vom Gange der Staatsangelegenheiten seit dem Schlusse der letzten Session, auf welche hin die Versammlung dem Reg.-Rathe und seinen Departementen für die unausgesetzte Thätigkeit zu Vollendung unserer Staatsorganisation und Beseitigung der Reg.-Geschäfte ihren Dank bezeugt. Dann wurden folgende Mitglieder beedigt:

1. Hr. Florian Zmer, welcher wegen Militärdienst den frühern Sitzungen nicht beiwohnen konnte.

2. Die am 1. Dec. 1831 von der Wahlversammlung der Zweihundert gewählten Herren David Herrmann, Abr. Jak. Kern, Jak. Emanuel Roschi, Joh. Schnell und Jakob Stämpfli. Die fünf letztern Mitglieder und der Hr. Landammann für das abwesende sechste, zogen die am 22. Okt. übrig gebliebenen fünf Loose und das sechste damals dem Hrn. Oberst-Lieutenant Hahn zugefallene.

- Es erhielten: Nro. 1 Hr. Schnell.  
 „ 1 „ Herrmann.  
 „ 2 „ Kern.  
 „ 2 „ Roschi.  
 „ 2 „ Stämpfli.  
 „ 2 „ Hofmeyer.

Der Hr. Landammann zeigte an, es seien ihm zu Handen des Großen Rathes folgende Writtschriften zugekommen:

1. *Commune de Rocourt, Préfecture de Porrentruy.*  
 Demandent d'être déchargés d'une redevance de L. 42. 7. 4. appelée les 14 petits maix, envers l'hospice de Porrentruy, ou dégrévés, si cela ne peut avoir lieu, sur l'impôt foncier; ils réclament aussi des secours de l'hospice pour leurs pauvres selon ancien usage.
2. *Commune de Villars et Claveleyres,*  
 verlangen:  
 1. Freien Verkauf eigener Produkte.  
 2. Abänderung und billigere Verlegung der Amtsführen.  
 3. Landjäger für Polizei, statt Polizeidiener.  
 4. Friedensrichter oder Friedens-Gericht in ihrer Mitte.  
 5. Prüfung des abgeänderten Paternitäts-Grundsatzes.
3. *Gemeinde Mühleberg.*  
 Beschwerde gegen die Last des Hintersäßgeldes.

4. Von Handelsleuten in Bern.  
Verlangen die Erleichterung des Eingangszolles von Bern auf den Käsen.
5. Aermere Bürger-Klasse von Arch, Oberamts Büren,  
reklamirt bürgerliche Genüsse gleich denen Bauern, an Holz- und Allmentbenutzungen, so wie das gesetzliche Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen.
6. Joh. Rudolf Meschlimann.  
Bitte um Zurückgabe seines Patents als Notar — dieses Patent ist ihm vom Kleinen Rath in Erschwerung der Sentenz des Appellations-Gerichts gezuht worden. Verliert nun seine Anstellung in der Gerichtsschreiberei Kulm, wegen Dekret des Großen Rathes von Murgau, welches die Anstellung von Nicht-Kantonsbürgern untersagt.
7. Joh. Rudolph Meschlimann, von Burgdorf.  
Joh. Haas, von Rohrbach.  
Jak. Haas, idem  
verlieren ihre Anstellung im Kanton Murgau durch Dekret des dortigen Großen Rathes, und bitten, daß sie bei Besetzung der Stellen im Kanton Bern nach ihren Fähigkeiten bedacht werden möchten.
8. Johann Friedli von Ursenbach.  
verurtheilt wegen Schimpfung, wünscht Nachlaß von Verweisung aus seiner Gemeinde oder Umwandlung in mildere Geldstrafe.  
Seine Tante, Margaretha Glückiger, schließt sich dem Begehren an.
9. Joseph Etique, Commune de Bure, Baillage de Porrentruy.  
Begnadigungs-Begehren. Er war verurtheilt wegen tödtlicher Verwundung des Riats, aus Ursache eines Eharivary.  
Bittet um Erlassung der Aussetzung am Halsseifen und Erlassung der übrigen Strafe, oder Umwandlung derselben, daß er ohne Entehrung sie ausstehen und sich ihr unterwerfen könne. Contumax.
10. Von einer beträchtlichen Zahl Einsassen von Bern begehren:  
Daß der Beschluß des frühern Großen Rathes vom 17. April 1820, durch welches das Maximum des Hintersäßgeldes für die Stadt Bern von 10 Fr. auf 40 Fr. hinaufgerückt worden ist, aufgehoben werde, und die Einsassen dieser Stadt in Hinsicht auf jene Abgabe wieder unter das allgemeine Gesetz gestellt werden; daß der Regierungsrath angewiesen werde, die durch die abgetretene Regierung sanktionirte reglementarische Instruktion der Stadtverwaltung von Bern für ihre Einsassen-Kommission, vom 26. Okt. und 27. Dez. gleichen Jahrs, außer Kraft zu setzen, oder nach den Umständen abzuändern, namentlich in Bezug auf das Prinzip der Pflicht zu Entrichtung des Hintersäßgeldes und Einzugsgeldes zweiter Art, so zu bestimmen, daß die Stadt Bern darüber nicht mehr im Zweifel seyn könne, daß sie, gleich wie alle übrigen Gemeinden der Republik, diese Gebühren nur von denjenigen ausbürgerlichen Einwohnern zu reklamiren be-rechtigt sey, welche wie der Art. 8 des allgemeinen Gesetzes statuiert, haushälterisch niedergelassen, d. h. mit eigener Haushaltung (Ménage) oder, nach hiesiger Redensart, mit Feuer und Licht, bleibend angesiedelt sind, damit die Uebrigen in Zukunft nicht ungegründeten Reklamationen oder Prozessen ausgesetzt seyen.
11. Vorstellung über Verbesserung des Notariats, von Notar Müller-Hartmann Namens anderer.
12. Abraham Senften von Aelshoden.  
Einfrage an den Großen Rath, ob in Hinsicht des gefallenen Erbes von Stephan Nellig, der in Bern starb, das Landrecht von Frutigen oder das Berner Civil-Gesetz entscheiden solle.
13. Gemeinds-Behörde Rüeggisberg.  
wünscht Begnadigung des Hieronimus Hachen, Vieh-arzt, Vater von 6 unerzogenen Kindern, verfällt im J. 1830 zu zweijähriger Leistung aus der Gemeinde, wegen Theilnahme an betrieberischem Geldstag.
14. Minder Begüterte zu Rapperswyl, im Amt Marberg,  
wünschen Befreiung der ärmern Klasse von den Primiz-Abgaben, da die Aermern nichts anpflanzen und gleichviel bezahlen müssen, wie die Reichen.  
Freie Niederlassung von einer Gemeinde in die andere, ohne Einzugsgeld.
15. Der Eltern von Anton Bucher von Wiggen (Eschholzmat), im Kanton Luzern.  
Diese betagten Eltern, empfohlen von der Gemeinde, wünschen: daß ihr Sohn, Anton Bucher, verfällt wegen Nothzucht zu 4jähriger Zuchtstrafe, und enthalten seit dem 20. April 1829 (bald 2 Jahre), für die übrige Strafzeit begnadigt werden möchte.  
Günstiges Zeugniß des Direktors der Zuchtanstalt in Fruntrut.
16. Landsassen des Kantons Bern — wünschen:  
1<sup>o</sup> Daß ihnen gestattet sey, sich verehelichen zu können, ohne zuerst ein Bürgerrecht ankaufen zu müssen, was oft unmöglich ist.  
2<sup>o</sup> Daß sie in Betreff des Einzugs- und Hintersäßgeldes erleichtert werden, indem sie dieses, da sie keine eigene Bürgergemeinde haben, überall bezahlen müssen.  
3<sup>o</sup> Daß einige Landsassen den Verhandlungen über die Verwaltung ihrer Angelegenheiten beiwohnen können und daran Theil haben.
17. Commune d'Eschert, District de Moutier.  
Son opinion sur l'Organisation communale; sont d'avis unanime, que les veuves et les filles capables de gérer leurs biens, ne doivent pas être mises sous la tutèle d'un Conseiller judiciaire.
18. Antrag des Obergerichts über vier Bittschriften von H. L. Calame.  
» Xavier Vermeille.  
» Samuel Schafter.  
» Xavier Elsaesser.  
Der erste wünscht als provis. Prokurator ernannt zu werden. Die drei letztern wünschen Zutritt zur Prüfung, um zu Prokuratoren ernannt zu werden.  
Das Obergericht trägt darauf an: daß die gesetzliche Vorschrift, welche verlangt, daß die Aspiranten zwei Jahre auf hiesiger Akademie die Vorlesungen angehört haben, modifiziert oder aufgehoben werde, indem die Erfüllung dieser Vorschrift oft unbillig oder unmöglich sey.
19. Eine Corporation bei Ansfüh, Oberamt Sigenar, wünscht:  
1. Freien Verkauf selbst fabrizierter Waaren.  
2. Abschaffung oder Erleichterung des Hintersäßgeldes.  
3. Enthebung des Bürgergeldes bei Anlaß der Verhehlung.

#### 4. Einschränkung des Erdäpfelbrennens für Brauntwein.

Alle diese Begehren wurden der Bittschriften-Kommission zugesandt:

Ferners wurden folgende Anträge des Hrn. Landammanns verlesen:

1) Zu Ernennung einer Spezial-Kommission zur Untersuchung der den Zehnten- und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.

2) Zu Herausgabe eines Blattes unter dem Titel: der vorläufige Anzeiger der Regierungsverhandlungen.

Hr. Straub suchte wegen seiner Ernennung zum Gerichts-Präsidenten um Entlassung von den Stellen eines Sechszehners und eines Mitglieds des Bau-Departements an. Sie wurde ihm in allen Ehren bewilligt.

Hierauf wurde ein vom Regierungsrathe mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesener Vortrag des Finanz-Departements in Berathung genommen, dahin gehend, daß vom 1. Hornung an der Salzpreis von Rp. 10 das Pf. auf Rp. 7½ herabgesetzt, der Auswägerlohn vermindert und den Partikularen, die Faß- oder Sackweise und gegen baares Geld kaufen, ein Abzug von 5% gestattet werde. Die Minderheit des Departements wollte den Preis auf Rp. 8 setzen.

Die theils im Vortrag enthaltenen, theils mündlich angebrachten Beweggründe zu dieser Herabsetzung des Salzpreises waren: der im Uebergangsgesetz ausgesprochene Wunsch, dadurch dem Volk Erleichterung zu verschaffen; die in den benachbarten Kantonen theils geschehene Herabsetzung und der dadurch eingetretene starke Schleichhandel, der allzu große Gewinn des Staates auf dem Salzmonopol, und wenn man denselben als eine Abgabe betrachte, die Unbilligkeit, daß sie besonders von den ärmern Volksklassen und den Besitzern von Vieh getragen werden müsse. Dagegen wurde eingewendet: Man solle in Betrachtung der im Uebergangsgesetz enthaltenen Ansichten vor allem aus die gewünschten Verbesserungen der Unterrichts-, Armen- und Kranken-Anstalten u. s. w. im Auge haben; man werde durch Einbuße eines jährlichen Einkommens von L. 250,000 die Mittel dazu verlieren, eine Schlußnahme sollte bis nach Vorlegung und Berathung des Budgets aufgeschoben werden; diese Abgabe sey gar nicht drückend, und man könnte sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, eine andere einzuführen, gegen die sich größere Abneigung zeigen dürfte. Auch wurde angetragen, dem Erwägungsgrund noch andere beizufügen, und die Verfügung auf einige Jahre zu beschränken.

Endlich wurde der Antrag des Finanz-Departements und zwar in Betreff des zu bestimmenden Preises die erste Meinung auf Rp. 7½ gehend angenommen.

Das Justiz-Departement machte den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag, daß der Anna Maria Hänni, zu Suberg, Gemeinde Groß-Affoltern, welche noch nicht das gesetzliche Alter von 16 Jahren erreicht hat, nach Anleitung von §. 29 des Personenrechts, die Erlaubniß zur Berechtigung mit Jakob Gygli, von Landschut, erteilt werde.

Diese Bewilligung wurde ihr aus den angebrachten Gründen gegeben.

#### Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht durch Herabsetzung der Salzpreise dem Lande die gewünschten Erleichterungen zu verschaffen, und dadurch den Bestimmungen des Uebergangsgesetzes zu entsprechen,

#### verordnet:

§. 1. Vom 1. Februar 1832 an soll im ganzen Kanton Bern der Salzpreis auf 7½ Rappen das Pfund Markgewicht herabgesetzt werden.

§. 2. Der Auswägerlohn wird vom gleichen Zeitpunkt an von 7½ Bagen auf 5 Pfund Salz vom Zentner herabgesetzt.

§. 3. Den Partikularen, welche bei den Faktoren das Salz Faß- oder Sackweise abholen, soll, gegen alsogleich baare Bezahlung des Angekauften, ein Abzug von Fünf vom Hundert gestattet seyn.

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, von Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Januar 1832.

Der Landammann,  
von Kerber,  
Der Staatschreiber,  
F. May.

#### B e r i c h t i g u n g.

In der Beilage zur allgemeinen Schweizerzeitung Nro. 11. heißt es:

Art. Bern.

Daß die Sitzung des Großen Rathes vom 25. Januar von Herrn Schultheiß Ischerner mit einer Rede eröffnet worden sey, worin er die allgemeine Geschäftsführung des Regierungsrathes und die Arbeiten der verschiedenen Departemente der dankbaren Anerkennung von Seite der Versammlung empfiehlt.

NB. Dieses ist unrichtig, indem nach der Verfassung nicht der Herr Schultheiß, sondern der Herr Landammann die Sitzung eröffnet und in seiner Rede auf die erwähnte Dankbezeugung angetragen hat.

Es wird gesagt, daß Herr Landammann von Kerber einen schriftlichen Antrag vorgelegt habe, dahingehend den Gesetzesvorschlag über die Herabsetzung des Salzpreises an eine Spezialkommission zu weisen.

NB. Dieses ist unrichtig, indem Herr Landammann keinen solchen Antrag vorgelegt hat, wohl aber den Regierungsrath ersucht hatte, den Gesetzesvorschlag für die Herabsetzung des Salzpreises zur Behandlung in der ersten Sitzung bereit zu halten.

Es wird gesagt: Herr von Goumoens habe in dieser Sache gesprochen.

NB. Es ist kein Herr von Goumoens Mitglied des Großen Rathes.

Ferners ist gesagt: Herr Sackelmeister von Jenner habe in seinem Rapport zc.

NB. Herr von Jenner ist nicht Sackelmeister und nach der Verfassung giebt es keinen solchen in unserer Staats-Einrichtung.

In Nro. 12. der nämlichen Zeitung ist im Bericht über die Sitzung vom 26. Januar gesagt:

Der Große Rath habe eine Rechtsverwahrung gegen die Protestation der Stadt Biel beschlossen.

NB. Der Große Rath hat keine solche Rechtsverwahrung beschlossen, wohl aber hat er einstimmig beschlossen, daß eine Protestation der Stadt Biel für Verwahrung von Vorrechten, mit der in Biel selbst angenommenen Verfassung unverträglich und also nicht zu berücksichtigen sey. —

Ferners ist gesagt: der Antrag des Hrn. Prof. Schnell, daß bei denjenigen wegen Eidesverweigerung entlassenen Offiziers, welche Mitglieder des vorherigen Großen Rathes waren, diese Eigenschaft angemerkt werde, verworfen worden sey.

NB. Dieser Antrag ist nicht verworfen, sondern mit Mehrheit der Stimmen genehmigt worden.

## V o r l ä u f i g e r

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen  
der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 2. Februar 1832.

Großer Rath den 26. Januar 1832.

Zu Anfang der Sitzung wurden folgende Anträge verlesen:

1) Von Hrn. Straub und einigen andern Mitgliedern über Nothwendigkeit der Anordnung der Secretariate der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte und einer Verordnung über die Weibel.

2) Von Herrn Landammann über die Titulaturen. Hernach wurden folgende eingelangte Bittschriften vorgelegt:

1) Ulrich Seiler, von Leimerswyl, Oberamt Narwangen, begehrt Aufhebung der über ihn verhängten Bevogtung.

2) Rechtsame-Besitzer von Münsingen in Betreff der Nar-Correction.

3) Gemeinde Uttigen über den gleichen Gegenstand.

4) Gemeinde Langnau gegen das Destilliren der Kartoffeln.

5) Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary, Einwendungen gegen die Trennung einiger Gemeinden vom Amtsbezirk.

6) Mehrere Auszügler aus der Gemeinde Melchnau zu Aufhebung der gegen Hrn. Hauptmann Beat von Kerber verhängten Strafen.

Diese Schriften wurden der Bittschriften-Commission zur Untersuchung zugewiesen.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements betrifft die Verhältnisse der Stadt Biel zu dem übrigen Kanton, und zwar:

1) Die vom Stadtrath dem Verfassungsrath und der Regierung eingereichten Verwahrungen und Erklärungen.

2) Die von dortber eingelangten Begehren, daß Biel der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks werde. Dieser Vortrag war durch Regierungsrath und Sechszehner vorberathen worden, welche dem den erstern Gegenstand betreffenden Antrag beistimmten, dahin gehend: daß die Rechtsverwahrung des Stadtrathes von Biel als unverträglich mit der neuen Verfassung von der Hand zu weisen sey. In Betreff des zweiten Gegenstandes hatte das Departement angetragen: aus der Stadt Biel und denjenigen Gemeinden, welche sich dazu geneigt erklärt haben oder noch erklären werden, einen besondern Amtsbezirk mit aller ihm wie den übrigen durch die Verfassung zukommenden Attributen zu bilden. Diesem letztern Antrag traten Regierungsrath und Sechszehner mit der Modification bei, daß nur der Grundsatz ausgesprochen werde: Es solle die Stadt Biel der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks seyn, und untersucht werden, welche Gemeinden damit zu vereinigen und welche Anordnungen deshalb zu treffen seyen.

Dieser also modificirte Antrag, so wie derjenige über den ersten Theil wurden angenommen und ein Beschluß gefaßt. (Siehe S. 6.)

Mit einem Vortrag des Regierungsrathes wurde die unterm 10. Januar an denselben gelangte Erklärung von drei und siebenzig Offizieren vorgelegt: daß sie den im December 1831 eingeführten Fahneid nicht leisten können, und angezeigt, daß alle diejenigen bis zum Rang des Hauptmanns und denselben inbegriffen, durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Januar ihrer Offizierstellen, nicht aber der gesetzlichen Militärpflicht, entlassen worden seyen. Dann wurde der erwähnte Eid und der von der ehemaligen Regierung geforderte, mit Angabe der vorgenommenen Abänderungen, verlesen, und auf einfache Entlassung, jedoch unter Vorbehalt der Militärpflichtigkeit, aller derjenigen Offiziere angetragen, welche jene Erklärung unterzeichnet haben, und wegen ihres höhern Ranges diese Entlassung nur von dem Großen Rathe erhalten können. Diese sind: die Herren

E. L. Tschärner, Oberst, Commandant des Artillerie-Regiments;

L. K. von Erlach, Oberstlieut. der Artillerie;

G. Rud. v. Stürler, Oberstlieut. vom vierten Infanterie-Bataillon;

Ed. von Büren, Major im sechsten Infanterie-Bataillon;

F. Morell, Major der Reserve-Artillerie;

E. Fischer, Major der Scharfschützen;

von Stürler, Major im siebenten Infanterie-Bataillon;

V. von Jenner, Major der Stadt-Landwehr;

v. Wattenwyl, Major der Artillerie;

B. A. F. Bay, Major im dritten Reserve-Bataillon.

Dieser Antrag wurde angenommen und der unten folgende Beschluß gefaßt. (Siehe S. 6.)

In der Berathung fielen noch folgende Anträge:

1) Daß der Beschluß durch den Druck bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeheftet werde.

2) Daß man ihm die Namen aller sowohl durch den heutigen Beschluß, als durch denjenigen des Regierungsrathes entlassenen Offiziere beifüge.

3) Daß man die Namen nicht dem Beschluß, aber ein Verzeichniß sowohl dem bernischen, als dem leberbergischen Wochenblatt beifügen soll.

4) Daß man diesem Verzeichniß die Anzeige beifüge, welche Offiziere Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes gewesen seyen.

Der erste, dritte und vierte Antrag wurden nach verschiedenen dafür und dawider angebrachten Gründen angenommen.

Hierauf wurden sieben Vorträge des Militär-Departements, mit Ueberweisungen des Regierungsrathes an den Großen Rath in Berathung genommen, durch welche angetragen wird, daß in Folge der schon vor dem 10. Januar eingelangten, auf gesetzliche Gründe gestützten Ansuchen folgenden Offizieren die Entlassung ertheilt werde, nämlich den Herren:

Lutstorf, Oberlieut., als Chef des ersten Reserve-Bataillons;  
 Steiger, Carl, v. Niggisberg, geb. 1787, Chef des Dragoner-Corps;  
 Wyttenbach, Daniel, geb. 1783, Commandant des sechsten Auszöger-Bataillons;  
 von Tavel, Alb., geb. 1791, Commandant des zweiten Auszöger-Bataillons;  
 von Wattenwyl, Em., Commandant des fünften Militär-Kreises;  
 von Gumboens, Fried., Commandant des achten Militär-Kreises, geb. 1792;  
 von Stürler, Rud., geb. 1785, Commandant des ersten Auszöger-Bataillons;  
 von Feuner, Nikl. Gottl., geb. 1790, Commandant des vierten Reserve-Bataillons;  
 Tschärner, Carl, von Lohn, geb. 1791, Major des vierten Reserve-Bataillons;  
 Dürr, von Burgdorf, Oberlieut., Commandant des zweiten Reserve-Bataillons;  
 von Wattenwyl, Oberlieut., Commandant des siebennten Auszöger-Bataillons und Militär-Kreises;  
 Sahn, Oberlieut., Commandant des dritten Auszöger-Bataillons und Militär-Kreises;  
 Brunner, Major im Dragoner-Corps.

Allen diesen Offizieren wird die nachgesuchte Entlassung bewilligt.

Auf eine eingelangte Bittschrift wird durch einen Vortrag des Justiz-Departements und mit beigefügter Empfehlung des Regierungsrathes angetragen, die Elisabeth geb. Krebs, Wittve des am 5. April 1831 verstorbenen David Bähler, von Wattenwyl, von dem noch übrigen Theil des durch §. 46 des Personenrechts vorgeschriebenen Trauerjahres zu dispensiren, um sich von neuem mit dem Jakob Wehren, aus den Schwenden, Gemeinde Dientigen, verheirathen zu können.

Diese Dispensation wurde der Wittve Bähler aus den im Vortrag enthaltenen Gründen ertheilt.

Um den von vielen Seiten her geäußerten Wünschen zu entsprechen, wurde vom Regierungsrath der Antrag gemacht, daß die in der Militär-Verordnung enthaltene Bestimmung aufgehoben werde, vermöge welcher die zum Militärdienst unrichtigen Männer, die einiges Vermögen besitzen, eine Dispensations-Gebühr an die Militärkasse zu bezahlen haben. Diesem Antrag wurde beigeplichtet. (Siehe Beschluß S. 7.)

Auf einen Vortrag des diplomatischen Departements und Vorberathung durch Regierungsrath und Sechszehner wird über die Unerträglichkeit der Stelle eines Sechszehners mit derjenigen eines Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten ein Dekret gegeben. (Siehe Beschluß S. 7.)

Hernach wurde der von Hrn. Landammann v. Kerber in der gestrigen Sitzung gemachte Antrag zu Herausgabe eines einseitigen Amtsblattes in Berathung genommen und in Verpflichtung ein Beschluß gefaßt. (Siehe Beschluß S. 7.)

Ein Vortrag des diplomatischen Departements, mit beigefügtem Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern betraf die über §. 31, Art. 6 der Verfassung sich erhebenen Zweifel rücksichtlich des Stimmrechtes derjenigen Wähler, welche nicht einen Pachtzins in Geld, sondern statt desselben

Naturalien entrichten. Als Erläuterung des gedachten Artikels wurde ein Dekret gegeben. (Siehe Beschluß S. 8.)

### Beschluß über die Verhältnisse der Stadt Biel. (Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

thut kund hiermit, daß über die Verhältnisse der Stadt Biel beschlossen worden ist, was folget:

Im Lauf des verfloffenen Waimonats hat der Stadtrath von Biel dem Verfassungs-rath eine Vorstellung eingegeben, wodurch er gegen jeden Beschluß protestirt, durch welchen direkt oder indirekt die der Stadt Biel durch die Vereinigungs-Urkunde vom 23. November 1815 zugesicherten Rechte aufgehoben oder geschmälert werden könnten; zugleich aber hat er seine Bereitwilligkeit erklärt, mit der Regierung über Verzichtleistung auf die allfällig mit der neuen Verfassung unverträglichen Rechte gegen Zusicherung anderer Vortheile in Unterhandlung zu treten. Die gleiche Vorstellung ist dann auch unterm 9. November an die jetzige Regierung gelangt und daraufhin wurde dieser Gegenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen.

Dieselbe ward noch auf eine am 16. November von acht Bürgern von Biel eingereichte Vorstellung ausgedehnt, wodurch sie einerseits auf den Umstand gestützt, daß der Stadtrath von Biel als bloße provisorische Behörde nicht befugt sey, ohne Befragung der Gesamtbürgerschaft über ihre Rechte und ihr Eigenthum sich in irgend eine Unterhandlung einzulassen und überdies mit der Versicherung, daß die vom Stadtrath gethanen Schritte weder gewünscht worden, noch zum Wohl des Gemeinwefens führen würden, förmlich dagegen protestiren; andererseits hingegen den Wunsch äußern, daß es der Regierung gefallen möchte, die Stadt Biel, in Betrachtung ihrer Größe, Industrie und übrigen Verhältnisse zum Hauptort eines neu zu bildenden Amtsbezirks zu erheben.

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements über diese Angelegenheit und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath und Sechszehner.

In Betrachtung, daß die Rechtsverwahrung des Stadtrathes von Biel unverträglich mit der neuen Verfassung ist.

In Betrachtung, daß der §. 9 der Verfassung bloß die durch die Vereinigungs-Urkunde der Stadt Biel zugesicherten örtlichen Vorrechte aufhebt, keineswegs aber ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Obngeld u. s. w., welchen unser Grundgesetz selbst die förmlichste Garantie gewährt.

In Betrachtung, daß es wegen dieser Verhältnisse der Stadt Biel angemessen ist, dieselbe zum Hauptort eines Amtsbezirks zu machen, wird

beschlossen:

- 1) Der Stadtrath von Biel wird mit der eingereichten Rechtsverwahrung abgewiesen.
- 2) Die Stadt Biel soll der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks seyn.
- 3) Der Regierungsrath soll untersuchen, welche Gemeinden damit vereinigt werden könnten, und welche weitere Anordnungen deßhalb zu treffen seyen, und darüber dem Großen Rath Bericht erstatten.

B e s c h l u ß.

(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht der ihm vom Reg.-Rath vorgelegten, unterm 10. Januar an ihn gerichteten Erklärung von dreiund-

siebenzig Offiziere aller Waffen des Kantons: daß sie den im Dezember des verfloßenen Jahres vom Reg.-Rath eingeführten Fahneneid nicht leisten können.

Auf den Bericht des Reg.-Rathes über die durch seinen öffentlich bekannt gemachten Beschluß vom 16. Januar den in der oben gedachten Erklärung unterzeichneten Offizieren, bis zum Range des Hauptmanns und denselben inbegriffen, erteilten Entlassung.

In Betrachtung, daß der Eid der Treue zu der Verfassung unter der frühern Regierung durch das Militär geleistet wurde; <sup>1)</sup> daß die am 28. Dez. lezhin erkannte Eidformel in dieser Beziehung keinerlei neue Vorschrift enthalte, und einzig in Befolgung des Art. 5 der bestehenden Verfassung beschloßen worden ist; <sup>2)</sup>

In Betrachtung, daß die Erklärung, den verfassungsmäßigen Eid nicht leisten zu wollen, als ein Entlassungs-Begehren anzusehen ist, indem es die erste Pflicht des im Dienst des Vaterlands stehenden Militärs seyn soll, die Verfassung und die Geseze des Staates zu vertheidigen;

In Betrachtung, daß die Offiziere von höhern Rang durch den Großen Rath ernannt und entlassen werden;

In Betrachtung endlich, daß das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung enthalte; daß aber durch den §. 20 der Staatsverfassung der kompetenten Behörde das Recht zugeteilt wird, durch einen motivirten Beschluß Beamte und Angestellte abberufen und einstellen zu können;

#### b e s c h l i e ß t :

- 1) Diejenigen zehn Offiziere, von höhern Rang, als demjenigen eines Hauptmanns, welche die an den Reg.-Rath gerichtete Erklärung vom 10. dieses Monats unterzeichnet haben, sind von nun an ihrer Offiziersstellen, nicht aber der gesetzlichen Militärpflichtigkeit entlassen.
- 2) Dieser Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

<sup>1)</sup> Der alte Fahneneid. „Es schwören sämtliche Hrn. Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Bernischen Truppen der Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre Regierung, Religion, Rechte und Verfassung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nöthigen Falls dafür und für die Vertheidigung des gemeinen schweizerischen Vaterlandes Leben und Gut aufzuopfern; ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefecht nicht zu verlassen, den Befehlen ihrer Obern treu und geflissentlich zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtsschaffenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten gebührt.“

Der neue Fahneneid: „Es schwören sämtliche Hrn. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Bernischen Truppen, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre bestehende Verfassung, ihre Regierung, Religion und Rechte gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nöthigen Falls dafür und für die Vertheidigung des gemeinen schweizerischen Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern; ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefechte nicht zu verlassen, den Befehlen ihrer Obern geflissentlich und treu zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtsschaffenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.“

<sup>2)</sup> §. 5t der Verfassung: Jedes Mitglied des Großen Rathes und jeder Staatsbeamte soll bei dem Antritte seiner Stelle auf die Staatsverfassung und auf die Erfüllung seiner Amtspflichten beidigt werden.

#### D e k r e t

über Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Bezahlung von Militär-Dispensationsgebühren.

(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Regierungs-Rathes über die von vielen Seiten her geäußerten Wünsche, daß die Dispensationsgebühr aufgehoben werden möchte, welche vermöge der bestehenden Militärverordnung die zum Militärdienst Untüchtigen, aber Vermögen besitzenden, zu bezahlen haben,

#### b e s c h l i e ß t :

- 1) Die nachstehenden Artikel der Verordnung über die Militärverfassung vom 18. Sept. 1826, nämlich Art. 71, Lit. c, Art. 73, Abthl. 4 und Art. 78 Abthl. 3, (neue Geseze und Dekrete, Thl. 4) werden dahin abgeändert, daß alle diejenigen, welche durch Zeugnisse der dazu bestellten Kreisärzte bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszustand zum Militärdienst untauglich sind, ohne Ausnahme von der Bezahlung eines Dispensationsgeldes entbunden sind.
- 2) Das Militär-Departement erhalte den Auftrag, den betreffenden Behörden und Beamten von dieser Abänderung der Militärverordnung Kenntniß zu geben, und ihnen die nöthigen Instruktionen zu erteilen.
- 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Geseze und Dekrete eingerückt werden.

#### D e k r e t über die Sechszehnerstellen.

(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den durch das diplomatische Departement gemachten Vortrag und auf geschehene Vorberathung durch Regierungs-Rath und Sechszehner über die Frage: ob ein zum Regierungs-Statthalter oder Gerichts-Präsidenten erwählter Sechszehner die letztere Stelle noch länger bekalten könne?

Nach Ansicht der §. 69 und 70 der Verfassung und der Geseze vom 3. Dez. 1831 über die Amtspflichten der Regierungs-Statthalter, und der Organisation der Gerichts-Behörden der ersten Instanz;

In Betrachtung, daß die Sechszehner zu Vorberathung organischer Gesezesentwürfe oft lange Zeit in der Hauptstadt sich aufzuhalten im Fall seyn können;

#### b e s c h l i e ß t :

- 1) Diejenigen Sechszehner, welche zu Regierungs-Statthaltern oder Gerichts-Präsidenten ernannt werden, sind vom Tag ihrer Ernennung an von der Sechszehnerstelle entlassen.
- 2) Die solchergestalt erledigten Sechszehnerstellen sollen sofort wieder vom Großen Rath besetzt werden.
- 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Geseze und Dekrete aufgenommen werden.

#### B e s c h l u ß

über einstweilige Herausgabe eines Amtsblattes.

(Vom 26. Jan. 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den in seiner gestrigen Sitzung gemachten und heute in Berathung genommenen Antrag über die unverzügliche Herausgabe eines amtlichen Blattes,

In Betrachtung, daß bis zu einem Entscheid über die Einführung und Herausgabe eines amtlichen Blattes noch mehrere Monate hingehen können, und es nöthig ist, unterdessen dem Lande Kenntniß von den Verhandlungen der Regierung zu geben,

**B e s c h l i e ß t :**

- 1) In Erwartung der Einführung eines amtlichen Blattes, soll für die nächsten sechs Monate einstweilen ein Blatt herausgegeben werden, welches die Beschlüsse und Verhandlungen der Regierung in ihrem Hauptbestand, so wie auch die Ausschreibung von Stellen und Beförderungen anzeigen wird.
- 2) Dieses Blatt soll den Titel: der vorläufige Anzeiger der Regierungsverhandlungen, tragen.
- 3) Es soll im deutschen Landestheil allen Beamten der Regierung und allen Gemeinden unentgeltlich zugesandt werden.
- 4) Für andere Personen ist der Abonnementspreis für 6 Monate, franco, auf zehn Bogen bestimmt.
- 5) Die Regierung wird die Kosten dieses Blattes, so weit sie nicht durch die Abonnementspreise gedeckt werden, und die Versendung an die Beamten und Gemeinden übernehmen.
- 6) Das Blatt wird so oft erscheinen, als Stoff zur Ausfüllung eines halben oder Viertelsbogen vorhanden ist — zweckmäßig erachtenden Falls können auch Motive und Entwicklungen der gefassten Beschlüsse beigelegt werden. Für den französischen Landestheil sollen die Bekanntmachungen durch das in Brunttrut herauskommende Journal du Jura statt finden.
- 7) Die Vollziehung dieses Beschlusses und die nöthigen Anordnungen sind der Kommission übertragen, welche den Antrag zur Herausgabe eines amtlichen Blattes vorberathen hat.

**D e k r e t**

über das Stimmenrecht der Pächter.  
(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Regierungs-Rathes, daß Zweifel erhoben worden sind über die Frage: in wiefern der §. 31, Art. 6 der Verfassung, durch welchen vorgeschrieben ist, daß nebst andern diejenigen Staatsbürger an einer Urversammlung außer ihrer Bürgergemeinde stimmen können, welche vermöge eines Pacht- oder Mietvertrags einen Jahreszins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlen — auf solche Pächter angewendet werden könne, welche nicht Geld bezahlen, sondern Naturalien entrichten.

Nach geschehener Vorberathung durch Regierungs-Rath und Sechszehner

**B e s c h l i e ß t :**

- 1) In Erläuterung des §. 31, Art. 6 der Verfassung, wird bestimmt: daß die Pächter, Winzer (Rebente) oder Miethmänner, welche nicht einen Pacht- oder Mietzins in Geld bezahlen, sondern statt desselben Naturalien liefern, sollen ihr Stimmenrecht eben so wie die im erwähnten Artikel der Verfassung gedachten Pächter ausüben können, wenn der Werth der jährlichen Lieferung von Naturalien 200 Fr. oder mehr beträgt.
- 2) Zu Bestimmung dieses Werthes soll der Betrag der Naturallieferung und ihr Werth nach einem Durchschnitt von zehn Jahren berechnet werden.
- 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

**Revidirter Gesetz-Entwurf wider den Mißbrauch der Pressfreiheit.**

(Der dem Großen Rath zur Berathung vorgelegt wird.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der §. 13 der Verfassung die Pressfreiheit gewährleistet, aber dem Gesetze vorbehält den Mißbrauch derselben zu verhindern,

**v e r o r d n e t :**

**§. 1.**

Die Verletzung des vollkommenen Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt worden, ist eine ausgezeichnete Ehrverletzung.

**§. 2.**

Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrverletzung dieser Art ist: für eine grobe Ehrverletzung (Scheltung), eine Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Ehrverletzung (Schimpf-, Stich- und Verachtungsbreden), eine Geldbuße von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht kann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgekauft werden kann, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leistung.

**§. 3.**

Unter erschwerenden Umständen kann der Schuldige, wenn er kein Kantonsbürger ist, nach Ausstehung der Strafe aus dem Kanton fortgewiesen werden.

**§. 4.**

Bei ausgezeichneten Ehrverletzungen dieser Art ist die Einrede der Wahrheit von Seite des Beklagten nicht zu berücksichtigen.

**§. 5.**

Wer wegen einer Ehrverletzung bestraft wird, soll zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ist. Der Herausgeber des Blattes, in welchem die Ehrverletzung gestanden, ist gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugeschiedt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und sie ohne Zusatz oder Anmerkung abdrucken zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Der vorläufige Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen wird bis zur Erscheinung des „amtlichen Blattes der Republik Bern“ zur Kenntniß des Publikums bringen: 1) die Protokolle der Großraths-Sitzungen; 2) die erlassenen Gesetze und Dekrete; 3) Aktenstücke, die von den Regierungs-Behörden der Publicität zu übergeben beschloffen worden; 4) Ausschreibungen von Stellen und Beförderungen. Man abonniert für 25 halbe Bogen à 10 Bz. bei den Herren Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthard'schen Buchhandlung in Bern.

Die Redaktion.  
(Keflergasse Nro. 144.)

*X 8324 ...*  
*33 Mues ...*  
*... ..*

# Neuzeitiger

Der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 6. Februar 1832.

Großer Rath, den 27. Januar 1832.

Eine Bittschrift von Bürgermeister und Räten der Stadt Laufen, in Betreff einiger Anstände, die sich über die beim Wahlvorschlag für die Unterstatthalter-Stellen zu beobachtenden Formlichkeiten erhoben, wird dem Regierungsrath zur Untersuchung und gutfindenden Verfügung überwiesen, worüber derselbe seiner Zeit Bericht zu erstatten ersucht wird.

Ein Antrag des Hrn. Oberförster Kaskhofer, dahin gehend, den Regierungsrath zu beauftragen, ohne Aufschub mit den Generalen Notten und Heidegger in Unterhandlung zu treten, um dieselben in Dienstaktivität zu stellen, und die alten Offiziere der Jurabezirke, welche früher unter Napoleon gekochten, für das vaterländische Militärwesen in Anspruch zu nehmen, wird verlesen und auf den Kanzleischisch gelegt.

Der in der Sitzung vom 25. Januar verlesene Anzug des Hrn. Landammann v. Lerber wurde in Berathung genommen, dahin gehend, daß eine Spezial-Kommission von 9 Mitgliedern — wovon 2 aus dem Finanz-Departement — niedergesetzt werden möchte, um zu untersuchen, welche Erleichterungen den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen, nach Mitgabe des §. 22 der Verfassung, gestattet werden können, und ihren Bericht hierüber, so wie ihre dahertigen Anträge mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe vorzulegen, wird einhellig genehmigt und zum Beschlusse erhoben. Das Tit. Präsidium wird ermächtigt, die Mitglieder dieser Kommission zu bezeichnen.

Auf den doppelten Vorschlag des Regierungsraths, wird zum Kommandanten des Landjäger-Korps gewählt: Hr. Major F. A. Jaquet von St. Zimmer, Mitglied des Großen Rathes.

Zum Mitglied des Ober-Gerichts wird an die Stelle des zum Regierungsrath ernannten Hrn. K. Schnell, gewählt: Herr Prokurator Em. Faggi, in Thun.

Als Mitglied der Staatswirthschaftlichen Kommission wird aus der Zahl des Regierungsrathes bezeichnet: Herr Regierungsrath Kobler.

Auf den Vortrag des Militär-Departements, daß die bisher gesetzlich bestandene Stadt-Kompagnie, obgleich laut §. 11 der Militär-Verfassung in die Kategorie der Auszügler gestellt, weder zum eidgenössischen Bundes-Kontingent erforderlich, noch nach ihrer Beschaffenheit zum eigentlichen Auszüger-Dienst geeignet sey, wird nach ausführlicher Berathung die Auflösung dieser Kompagnie unter Verdankung ihrer geleisteten Dienste beschlossen.

Nach umständlicher Diskussion des Vortrags des Erziehungs-Departements über die Organisation und die Zusammensetzung einer Schul-Kommission wird im Grundsatze beschlossen, daß eine weitere zahlreichere Kommission für allgemeine, das Schulwesen betreffende Angelegenheiten und eine engere in der Hauptstadt zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestehen sollen. Die nähere Geschäftseinrichtung wird dem Erziehungs-Departement überlassen. Zugleich wird die Besorgung des Druckes der Wahl-Vorschläge des Erziehungs-Departements und der Vorschläge mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, zu Bestellung dieser Kommission, der Kanzlei aufgetragen.

Ein vom Departement des Innern zu Gunsten der Landfassen verlangter Supplementar-Kredit von L. 4000 für 1831 wird demselben einhellig bewilligt.

Endlich wurden folgende Bittschriften der hiefür bestellten Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen:

- 1) Mehrerer Einwohner des Amtsbezirks Bruntrut um die Befugniß, Getränke im Kleinen verkaufen zu können.
- 2) Der Gemeinde Romont, zu Vereinigung mit der Kirchengemeinde Bauffelin, Amtsbezirks Courtelary, mit der Erklärung der Gemeinde Magne und Bauffelin.
- 3) Das Schreiben mit einer Beilage, Bemerkungen des Komite der Gemeinde Münster, über das im Projekt liegende Gemeinds-Organisationsgesetz.
- 4) Vorstellung der Gemeinde Heimberg, hauptsächlich dahin gehend, daß man sie von der weiteren Theilnahme an den Markorrektions-Arbeiten, insoweit es nicht ihren eigenen Schwellenbezirk betrifft, für die Zukunft befreien möchte u. c.
- 5) Die Vorstellung der Gemeinde Nieder-Wichtrach mit einem ähnlichen Begehren.

Großer Rath, den 28. Januar.

Eine Bittschrift mehrerer Partikularen von Micoourt, den freien Verkauf der Getränke begehrend, wurde an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Auf geschehenen Antrag wurde in Folge Art. 12 des Dekretes vom 2. Dec. 1831 über die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes beschlossen:

„Es solle die Commission zu Beaufsichtigung der dahertigen Controlle und Rechnungen aus drei Mitgliedern

bestehen, deren Ernennung dem Hrn. Landammann überlassen werde.“

Ein Schreiben des Obergerichts, den Antrag enthaltend: „daß seine Mitglieder von der Uebernahme von Vormundschaften entbunden werden möchten, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Vom Erziehungs-Departement wurde der Vorschlag zur Wahl eines Präsidenten der Schul-Commission gemacht, und darauf erwählt: Hr. Luz, Pfarrer in Bern, und Mitglied des Erziehungs-Departements.

Hierauf wurde der Antrag gemacht, die Anzahl der Mitglieder der gestern beschlossenen Schul-Commission zu vermehren. Dieses wurde angemessen befunden und beschlossen, die Commission soll statt aus zwanzig, aus sechsunddreißig Mitgliedern bestehen.

Nun wurde zur Wahl der gedachten Mitglieder vermittelst Austheilung gedruckter Verzeichnisse der gebrügten Wahlvorschläge geschritten; die gesammelten Stimmzettel wurden einer vom Präsidium ernannten Commission übergeben, welche künftigen Montag über das Ergebnis der Abstimmung Bericht erstatten soll.

Der am 26. Januar verlesene Antrag des Hrn. Landammanns v. Lerber zu Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen wurde in Berathung genommen und beschlossen, denselben einer Commission von drei Mitgliedern, deren Ernennung dem Präsidium überlassen wird, zur Untersuchung und baldigen Berichterstattung zu senden. Dem Regierungsrath soll hievon Kenntniß gegeben werde, mit der Anzeige, daß dadurch der ihm unterm 31. October über diesen Gegenstand gegebene Auftrag wegfalle.

#### Großer Rath, den 30. Januar.

Folgende an den Großen Rath gelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden der Bittschriften-Commission zur Untersuchung gesandt:

- 1) Bittschrift der Brüder des Bened. Hartmann von Bellmund, um Nachlaß der ihm wegen dem im Jahre 1821 zu Bellmund an Miff. Kocher, in Gemeinschaft mit andern, begangenen Todschlag, auferlegten Strafe, mit 3 Beilagen.
- 2) Vorstellung der Einsassen von Wyler und Ufenstorf, gegen die Erhebung des Hintersäßgeldes.
- 3) Vorstellung der Hintersassen von Kirchlindach, um Aufhebung des Gesetzes über das Hintersäßgeld.
- 4) Vorstellung der Landschaft Emmenthal, begehrend:
  1. Die Aufhebung des Maternitäts-Grundsatzes.
  2. Abänderung der Vormundschaftsordnung in mehreren Punkten.
  3. Eine neue Verordnung in Betreff der amtlichen Güterverzeichnisse.
  4. Modifikation der Vorschriften über freiwillige Stetgerungen.
  5. In Abänderung des dahierigen Civil-Gesetzes eine Ausdehnung des Wiederlosungsrechts ic.
 Es folgen noch 21 andere Artikel.
- 5) Bittschrift des Hrn. v. Gumoen's-Demellet, um Verlängerung der ihm anberaumten Zeitfrist zur Eingabe einer Vertheidigungsschrift gegen die wider ihn eingelangte Beschuldigung eines Polizeivergehens.

Hernach wurden Anzüge verlesen:

- 1) Des Hrn. Vice-Präsidenten Simon, wegen Ausschreibung der vom Großen Rath zu besetzenden Stellen.

- 2) Des Hrn. Kuedolf, über Viehschauen, Pferdzeichnungen und wegen Uebersetzung und Druck von Gesetzesvorschlägen und Verordnungen.

Hr. v. Lerber, Reg.-Statthalter von Interlaken, verlangte wegen seiner Ernennung zu dieser Stelle die Entlassung aus dem Militär-Departement, welche ihm in allen Ehren ertheilt ward.

Die in der Sitzung vom 28. ernannte Commission statete ihren Bericht ab über das Ergebnis der Stimmzettel für die Wahl der Schul-Commission. Demzufolge haben folgende zweiunddreißig der Vorgeschnlagenen die absolute Stimmenmehrheit erhalten und sind erwählt:

- Herr Schnell, Professor der Naturwissenschaften in Bern.
- „ Schneider, Regierungsrath in Bern.
- „ Stierlin, Dekan in Bern.
- „ Morell, Dekan in Corgemont.
- „ Kohler, Pfarrer in Worb.

Der jeweilige katholische Pfarrer in Bern (insofern er Kantonsbürger ist).

- Herr Langhans, Pfarrer in Guttannen.
- „ Moschi, Pfarrer in Wahlern.
- „ Stähli, Lehrer in Burgdorf.
- „ Hüterschi, Conrektor in Bern.
- „ Rickli, Helfer in Bern.
- „ Straub, Gerichts-Präsident zu Belp.
- „ Zyro, Helfer in Wasen.
- „ Allemann, Schullehrer in Fegenstorf.
- „ Minder, Schullehrer in Bätterkinden.
- „ Lütthi, Schullehrer in Langnau.
- „ Bracher, Privatlehrer in Walkringen.
- „ Allemann, Privatlehrer in Kirchlindach.
- „ Balmer, Schullehrer in Laupen.
- „ Bizius, Vicar in Lühelstüb.
- „ Bourgignon, Privatlehrer in Neuenstadt.
- „ Jenninger, Mitglied des Großen Rath's in Kaufen.
- „ Fischer, Lehrer in Thun.
- „ Kammerer, Oberlehrer in Wimmis.
- „ Müllheim, Schullehrer in Biel.
- „ Schnell, Pfarrer in Liegerz.
- „ Stockmar, Regierungsrath-Statthalter in Bruntrut.
- „ Watt, Mitglied des Großen Rath's.
- „ Wehrli, Lehrer in Hofwyl.
- „ Wenger, Privatlehrer in Bern.
- „ Zürcher, Pfarrer in Oberbalm.
- „ Fettscherin, Waisenvater in Bern.

Zu Besetzung der vier noch übrigen Stellen wurden durch die Commission nach Anleitung des §. 59 des Reglements die acht vorgeschlagenen angezeigt, welche nach den bereits Erwählten die meisten Stimmen erhalten hatten. Man fand aber, es seyten durch die bereits geschehenen und auf den gedachten Vorschlag noch zu machenden Wahlen nicht alle Gegenden des Kantons repräsentirt und deswegen wurde auf einen gemachten Antrag beschlossen: das Erziehungs-Departement solle untersuchen und Bericht erstatten, wie dafür gesorgt werden könne, daß alle Gegenden in der Schul-Commission repräsentirt werden. Unterdessen solle die Wahl zu den gedachten vier Stellen aufgeschoben bleiben.

Nun wurde die Berathung eines gedruckten, vom Regierungsrath verberathenen und den sämtlichen Mitgliedern ausgetheilten Entwurfs eines Gesetzes wider den Mißbrauch der Pressfreiheit angehoben.

In der allgemeinen Umfrage wurde die Meinung geäußert, der Entwurf eines Gesetzes von solcher Wichtigkeit sollte vorerst nach bisheriger Übung mit der Aufforderung im Lande verbreitet werden, innert einer zu bestimmenden Zeitfrist allfällige Bemerkungen darüber einzugeben; und eine

andere Meinung wollte) daß vorerst ein Gesetz über Injurien überhaupt gegeben werde. — Auf die erstere Meinung wurde aber erwiedert, das Bedürfnis des vorliegenden Gesetzes sey zu dringend, um einen Aufschub zu leiden, und die andere ward ausführlich widerlegt. Darauf wurde beschlossen, in die artikelweise Berathung des Entwurfs einzutreten. Einleitung und §. 1. (Siehe S. 8.)

In Bezug auf erstere wurde gewünscht, daß angegeben werde, dieses Gesetz sey eine nähere Entwicklung der in unserer Gesetzgebung enthaltenen Grundsätze über Injurien. Dagegen ward aber angebracht, eine solche Angabe würde nur auf den alten Landestheil passen.

Für den Paragraphen wurden andere Redaktionen vorgeschlagen, weil man diejenige des Entwurfs zwar wissenschaftlich, aber für das Volk nicht deutlich genug fand; besonders ward von mehreren Seiten die Auslassung des Wortes vollkommenen (Rechts) und eine Erläuterung des Beivortes ausgezeichnete durch das in Parenthese beizufügende Wort qualificirte gewünscht. Andererseits ward die Redaktion des Entwurfs vertheidigt, und endlich wurde sie, so wie die des Eingangs, mit bloßer Auslassung des Wortes vollkommenen unverändert angenommen.

§. 2. Hier wurde auf die strengern Strafen unserer Gerichtsführung hingewiesen und begehrt, daß wenigstens auf den Fall einer Wiederholung des Vergehens, wofür jedoch eine Grenze, z. B. von Jahresfrist zu bestimmen wäre, eine stärkere Strafe gesetzt werde. Auch trug man darauf an, den letzten Theil des Artikels auszulassen, weil er nicht auf den Leberberg passe, da die dort bestehende französische Gesetzgebung den Unterschied von Leistung und Verbannung nicht kenne, und letztere infamirend sey.

Es wurde beschlossen:

- 1) Den §. 2 unverändert anzunehmen.
- 2) Hingegen einen Artikel beizufügen, durch welchen auf Wiederholungsfälle eine stärkere Strafe gesetzt werde, dafür soll von Regierungsrath der Entwurf einer Redaktion verlangt werden.

§. 3. Mehrere Stimmen erhoben sich gegen diesen Paragraphen, weil der Ausdruck: erschwerende Umstände, unbestimmt sey, und eine besondere Verfügung gegen Kantonsfremde dem in unsern Gesetzen und in der Verfassung enthaltenen Grundsatz widerspreche, daß dem Fremden gleiches Recht wie dem Einheimischen gehalten werden solle. Auch fand man, daß die beschlossene Bestimmung stärkerer Strafe für Wiederholungsfälle diesen Paragraphen überflüssig mache.

Endlich wurde beschlossen, ihn auszulassen.

### Revidirter Gesetz-Entwurf wider den Mißbrauch der Pressfreiheit.

(Der dem Großen Rath zur Berathung vorgelegt wird.)

( Fortsetzung )

#### §. 6.

Eine Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art ist mit der dreifachen ordentlichen Strafe zu belegen, wenn sie einer der von dem Staat gewährleisteten christlichen Konfessionen, oder einer der hienach angegebenen Behörden oder Personen zugefügt wird:

- a) Der obersten Bundesbehörde, oder einem mit der Eidgenossenschaft befreundeten Souverain.
- b) Einer Regierungs- oder Gerichtsbehörde dieses, oder einer Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenössischen Standes.

c) Einem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder einem diplomatischen Agent in seinen Amtsverhältnissen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgesandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amtsverhältnissen.

*D. f. u. n. i. g. a. e. m. i. l. i. t. a. r. i. e. n. §. 7.*

Eine Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art ist mit der zweifachen ordentlichen Strafe zu belegen, wenn sie einer von dem Regierungsrath ernannten Behörde, oder einem geistlichen oder einem weltlichen Beamten des Kantons in seinen Amtsverhältnissen zugefügt wird.

#### §. 8.

Wer durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, sich eines Vergehens gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ist mit einer Strafe zu belegen, die, unter erschwerenden Umständen von der einfachen, bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrverletzung (§. 2) gesteigert werden kann.

#### §. 9.

Wer einen Andern mittelst der Druckerpresse zu der Verübung eines Verbrechens, oder eines Vergehens anstiftet, soll, wenn das Verbrechen oder das Vergehen vollbracht worden ist, als Miturheber angesehen, und wenn es nicht vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen, bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden kann.

#### §. 10.

Die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden durch die Herausgabe der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung vollbracht.

#### §. 11.

Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Kantone erscheint, soll die Firma des Verlegers, des Druckers oder des Herausgebers, und das Jahr der Herausgabe beigefügt werden: die Widerhandlung ist mit einer Buße von Fr. 50 und der Konfiskation des Gedruckten zu bestrafen.

#### §. 12.

Der Verfasser ist für das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es sey denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden. Ist der Verfasser nicht bekannt, oder kann der Verleger oder der Herausgeber denselben nicht geständig vor den Richter stellen; so fällt die Verantwortlichkeit auf diesen, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiesigen Behörden liegt; so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Buße, die Gefangenschafts- und die Prozeßkosten. (C. 967.)

#### §. 13.

Wer eine Druckschrift oder eine bildliche Vorstellung, welche unter die §§. 1, 8 oder 9 zu sehen kommt, deren Inhalt ihm bekannt ist, absichtlich verbreitet, soll als Miturheber des Verbrechens oder des Vergehens angesehen werden.

#### §. 14.

Das kompetente Gericht für Pressvergehen ist, nach der Auswahl des Klägers, dasjenige, in dessen Bezirk die Schrift oder die bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Kantons statt gefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

20) Dem Herrn...  
auf die...  
12

22) Dem Herrn...  
auf die...  
12

§. 15.  
Presfvergehen, die gegen eine von dem Staate gewährte...  
12

§. 16.  
Fremde Souverains und eidgenössische Behörden müssen...  
12

§. 17.  
Die untern Behörden und die geistlichen und die weltlichen...  
12

§. 18.  
Privatpersonen müssen wegen Presfvergehen, die gegen...  
12

§. 19.  
In den Fällen der drei vorhergehenden §§. muß in der...  
12

§. 20.  
Bei der Beurtheilung eines Presfvergehens wegen einer...  
12

§. 21.  
Wenn in den Fällen der §§. 15, 16 u. 17 der Beflagte...  
12

§. 22.  
In den Fällen des §. 18 findet die Appellation auf dem...  
12

§. 22A  
In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen...  
12

§. 24.  
Der Regierungsrath wird durch die Polizeibeamten die...  
12

§. 25.  
Das vorstehende Gesetz tritt auf eine Probezeit von zwei...  
12

Genève le 9 Janvier 1832.  
12

Bittschrift  
mehrerer Unteroffiziere der 2. Kompagnie des 6. Bataillons...  
12

Diese ungesekliche, harte Behandlung des Hrn. v. Lerber...  
12

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“...  
12

Milch...

H...

Heilich...

...

Handwritten notes in the left margin, including names and dates.

Vertical handwritten notes in the right margin, including names and dates.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H<sup>rn.</sup> Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. K. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 31. Januar 1832.

Von H<sup>rn.</sup> Landammann wurde angezeigt, daß er zu Mitgliedern der Kommission zu Untersuchung der Erleichterungen, welche den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen gestattet werden können, ernannt habe:

- Herr Ganguillet, Regierungsrath.
- „ Müller, Regierungsrathhalter in Nidau.
- „ Fäggi, von Leuzingen.
- „ Känel, von Bârgen.
- „ Geiser, von Langenthal.
- „ Batschelet, von Hermrigen.
- „ Häberli, von Münchenbuchsee.
- „ Probst, von Fäs.
- „ Steiner, von Kirchberg.

Ferner wurde von H<sup>rn.</sup> Landammann angezeigt, daß folgende Vorstellungen und Bittschriften eingelangt seyen:

- 1) Vorstellung der 2 Drittel-Gemeinde Ober-Wichtlach, dahingehend, daß die Exponentin von dem Verhältniß der Aaren-Korrektion, außer ihrem ausgemachten Schwelbenbezirk, frei erklärt und ihr das Guthaben an der letzteren verabsolgt werde.
- 2) Vorstellung der mit Grundeigenthum angefahrenen Hinterfassen in der Gemeinde Dieß, Amts Laupen, um Aufhebung des Hinterfässgeldes.
- 3) Bittschrift der Gemeinde Dieß, zu Erhaltung einer Salz-Bütte.

Die beiden erstern wurden an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission zur Untersuchung und die letzte an den Regierungsrath zur Verfügung gewiesen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission über die ihr gestern gesandte Bittschrift des H<sup>rn.</sup> L. v. Gumoens in Bern, durch welche er um eine hinlängliche Frist zur Einreichung eines Revisionsbegehrens gegen ein vom Oberamt Bern gegen ihn ausgefallenes polizeirichterliches Urtheil ansucht, wurde beschlossen, diese Bittschrift dem Regierungsrath unter Empfehlung des Ansuchens zur Verfügung zuzufenden.

In Folge des gestern erhaltenen Auftrags machte das Erziehungs-Departement einen Vortrag über die zu treffenden Verfügungen, um eine Repräsentation aller Theile des Kantons in der großen Schul-Kommission zu bewirken. Da sich aus demselben ergab, daß zu Erreichung dieses Zweckes eine andere als die im Reglement des Großen Rathes vor-

geschriebene Wahlart bestimmt werden muß, so wurde beschlossen: Es solle dem Erziehungs-Departement der Auftrag erteilt werden, den Entwurf einer auf Repräsentation gegründeten Organisation der großen Schul-Kommission und einer darauf abweckenden Wahlart der Mitglieder und allfällige Vermehrung derselben zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen.

Hierauf wurde die Berathung des Pressegesetzes fortgesetzt. (Siehe S. 8.)

§. 4. Gegen denselben wurden verschiedene Bemerkungen angebracht. Obgleich man die Nachteile von Einreden, wenn sie erlaubt werden sollten, zugab, so fand man doch auf der andern Seite, daß die Unzulässigkeit derselben in der durch den Entwurf angegebenen Ausdehnung alle für die Gewährleistung der Freiheit von der befreiten Presse gehofften Garantien vernichten würde. Deswegen wurde einerseits ange- tragen, den Artikel auszulassen, anderseits aber, ihn dahin zu modifizieren, daß man die Einrede nicht zugeben solle, wenn man dieselbe bloß brauchen wolle, um dem guten Namen eines andern zu schaden, wohl aber wenn man derselben zu seinem Rechtsbehelf oder zu Erreichung eines erlaubten Zweckes bedürfe. In diesem Sinn wurden nachfolgende zwei Redaktionen vorgeschlagen:

1) „Der Beklagte kann die Einrede der Wahrheit in dem Falle nicht vorbringen, wenn er sich gegen eine bloße Privatperson, mit der er in keinem Rechtsverhältnisse steht, eine ausgezeichnete Ehrverletzung der geringern Art hat zu Schulden kommen lassen.“

2) „Die Beschuldigung, oder der Vorwurf einer Handlung, deren Beimehung eine ausgezeichnete oder geringe Ehrverletzung enthalten würde, wird nicht für eine solche gehalten, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzweck geschieht. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfes geführt werden.“

Außerdem wurde noch der Grundsatz aufgestellt, daß der gute Name des Bürgers nicht den Einreden Preis gegeben, die Zulässigkeit derselben aber für alle Fälle ausgesprochen werden solle, wo es darum zu thun ist, Thatsachen zu beweisen, die gegen Beamte oder Behörden, rückwärts ihrer amtlichen Stellung angebracht worden seyen. — Endlich wurde beschlossen, diese Ansichten dem Regierungsrath mit dem Auftrag mitzutheilen, einen andern Artikel über diesen Gegenstand vorzuschlagen.

§. 5. Der Ausdruck: angemessene Benugthuung, wurde zu unbestimmt gefunden, und als man dagegen bemerkte, sie könne immer nur nach den darüber bestehenden Gesetzen ausgesprochen werden, so machte man auf die große Verschiedenheit zwischen den in der Gerichtssatzung enthalte-

nen Vorschriften und dem im Leberberg bestehenden französischen Gesetzbuch aufmerksam.

Deshwegen wurde beschlossen: Es soll im Protokoll erklärt werden, daß die Genugthuung in den Leberbergischen Amtsbezirken nur nach Vorschrift der französischen Gesetze statt finden könne.

Ueberdies wurde die Aufnahme der Vorschrift begehrt und beschlossen: daß jeder Herausgeber eines öffentlichen Blattes gehalten seyn solle, gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr, die Verteidigung gegen eine im Blatt enthaltene Beschuldigung aufzunehmen.

§. 6. Der Ausdruck einer Ehrverletzung gegen eine christliche Konfession wurde unpassend befunden, und angetragen, diesen Gegenstand in den §. 8 zu bringen, welches dann auch beschlossen ward.

Ferner wurde auf gemachten Antrag beschlossen, in der ersten Linie das Wort ist in kann umzuändern, und in den §. auch die eidgenössischen Militärbehörden aufzunehmen.

Hingegen fand man nicht angemessen, die Gradation der Strafen in den §§. 2, 6 und 7 aufzuheben, auf welche angetragen worden war.

§. 7 wurde mit einziger Abänderung des Wortes ist, in der ersten Linie in kann, angenommen.

§. 8. Es wurde beschlossen in den §., nach dem Wort Vergehens, einzuschalten: gegen eine der vom Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen oder ic.

Man hatte auch angetragen, statt Konfessionen geduldete Religionen zu sagen, aber es ward nicht angemessen befunden.

§. 9. Eine Meinung wollte den §. auslassen, und eine andere glaubte, es wäre nöthig, nach dem Anfangswort: Wer, absichtlich einzuschalten, aber diese Anträge fanden nicht Beifall, und der §. wurde unverändert angenommen.

Großer Rath den 1. Februar.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, er habe ernannt:

- 1) Als Commission zu Untersuchung des Antrags über die Titulaturen, die Herren von Ernst, Aubry und Amtschreiber Steinhauer.
- 2) Als Commission für Controllirung der Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes die Herren Durheim, Holz und Hiltbrunner.

Aus Anlaß des heutigen Namensaufrufs wurde beschlossen: „Es solle durch die oben genannte Commission untersucht und Bericht erstattet werden, welche Vorschriften in Bezug auf diejenigen Mitglieder zu geben seyen, die erst später als eine Stunde nach erfolgtem Namensaufruf sich melden, um ihre Anwesenheit anzuzeigen.“

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden angezeigt:

- 1) Vorstellung der ärmern Bürger der Dorfschaft Bollingen, Ittigen und Habsletten, in Betreff von Holzrechten.
- 2) Bittschrift der Gemeinde Wahlendorf, Amts Marberg, um Erleichterung vom Brüggsommer-Zehnten.
- 3) Begnadigungs-Beghehren des wegen Schlägerei verwiesenen Niklaus Schori von Seedorf.
- 4) Bittschriften der Gemeinden Neuenstadt, Rods und Pregelz, zu Ernennung eines Unterstatthalters für diese Bezirke mit ausgedehnten Vollmachten.

Die erste wurde dem Regierungsrath übersendet, um darüber zu verfügen, und mit Ersuchen um Anzeige der Ver-

fügung. Die drei übrigen wurden der Bittschriften-Commission zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Pressgesetzes fortgesetzt. §. 10. Ward unverändert angenommen. (Siehe S. 11.)

§. 11. Als Redaktions-Verbesserung wurde angenommen: daß statt erscheint, gesagt werde, herausgegeben wird, und daß nach den Worten, des Verlegers, eingeschaltet werde, oder.

Ferner wurde in Folge der Berathung beschlossen:

- 1) Es solle in Betreff der Verpflichtung zu Beizehung des Jahres der Herausgabe ein Unterschied zwischen bildlichen Vorstellungen und Druckschriften gemacht und dieses für erstere nicht gefordert werden.
- 2) Die Confiskation und Buße solle nicht für jede Nichtbeobachtung der in diesem Paragraph enthaltenen Vorschriften statt finden, sondern nur wenn die Druckschrift oder bildliche Vorstellung gegen die Bestimmungen des §. 1 verstößt.

§. 12. Als Redaktions-Verbesserung soll in der vierten Linie von unten statt auf diesen, gesetzt werden, auf den Herausgeber.

Es wurde noch angetragen, auch den Redaktor einer Zeitschrift als verantwortlich zu erklären; aber auf die Bemerkung, daß er entweder Verfasser, oder Herausgeber, oder beides sein müsse, für angemessen befunden, diese Bezeichnung nicht aufzunehmen. Eben so wurde dem Antrag nicht beigeprächet, daß jeder Herausgeber eines periodischen Blattes eine zu bestimmende Bürgschaft leisten solle. Demnach wurde der Paragraph mit Ausnahme obiger Redaktions-Verbesserung unverändert angenommen.

§. 13. Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 14. Man machte einige Bemerkungen gegen die Auswahl des Gerichtsstandes, die aber nicht erheblich befunden wurden, daher der Paragraph unverändert angenommen ward.

§. 15. Als Redaktions-Verbesserung soll in der dritten Linie zwischen die Worte eine und Regierungsrath, gesetzt werden, obere, und wegen des bei §. 6 genommenen Beschlusses sollen den Behörden die eidgenössischen Militärbehörden beigeprächet werden. Verschiedene Bemerkungen wurden theils widerlegt, theils auf die Behandlung folgender Artikel verwiesen; der vorliegende aber ward mit oben erwähnten Verbesserungen der Redaktion angenommen.

§. 16. Auf die von verschiedenen Seiten gemachten und entwickelten Anträge wurde beschlossen, das Wort müssen in können umzuändern und am Ende des Paragraphen durch einen Zusatz anzuzeigen, daß es völlig fakultativ sey, das polizeiliche Verfahren zu begehren, oder die Beschwerde auf dem Civilweg zu verfolgen, und im letztern Fall solle der Kläger nicht gehalten seyn, daß im betreffenden Staatsgebiete die Reciprozität bestehe.

§. 17. Es wurde beschlossen, auch hier in der zweiten Linie das Wort müssen in können umzuändern und auszudrücken, daß es den betreffenden Behörden und Beamten freistehe, ein Civilverfahren einzuleiten, sowohl von Anfang an, als im Fall der Regierungsrath die bei ihm angebrachte Beschwerde nicht erheblich befunden hätte, dem Antrag, daß die Beamten wie ehemals nach Gerichts-Satzung S. 52, Capung 8 zu Anhebung eines Processes wegen Injurien die Erlaubniß vom Regierungsrath einholen sollten, wurde nicht beigeprächet, und auch nicht dem einer nähern Bezeichnung der untern Behörden.

§. 18. Auch hier wurde beschlossen, das Wort müssen in können umzuändern, daß der Regierungsrath-Statthalter, wenn er die Beschwerde nicht erheblich finde, nicht genöthigt seyn solle, deshalb eine Weisung einzuholen, sondern sie an das Civilverfahren weisen könne. Alsdann solle aber der Kläger die Befugniß haben, sich allfällig über den Regie-

rungs-Statthalter bei dem Regierungs-Rathe zu beschweren.

Großer Rath, den 2. Februar.

Es wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Von Hrn. Hürner, wegen Abänderung der Vorschriften über den Zutritt zum Examen eines Advokaten.
- 2) Von Hrn. Regierungs-Statthalter Schnell, wegen des gegen Hrn. Beat Rudolf von Lerber, ausgesprochenen Urtheils.

Dann zeigte der Herr Landammann an, daß folgende Bittschriften und Vorstellungen eingelangt seyen.

- 1) Bittschrift der Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen, ab Zweckend auf Erhaltung einer Salz-Bütte für die Gemeinde Saignelégier, wurde an den Regierungsrath zur Verfügung gewiesen.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Wohlen, Amtsbezirks Bern, in Bezug auf Erleichterung von Zehnten und Bodenzinsen zc.; wurde an die daberige Kommission zur Untersuchung und Rapport gewiesen.
- 3) Begehren des Hrn. Guggler von Hensforf, Kantons Bern, zu Rolle, Kantons Waadt, angefaßen, in Bezug auf Aufhebung der Hinterlassengelber und Niederlass-Gebühren, wurde der Bittschriften-Kommission, zur Untersuchung und Rapport zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Preßgesetzes fortgesetzt.

§. 19. ohne Bemerkung angenommen.

§. 20. Der schon früher gemachte Antrag wurde wiederholt, daß dem wegen Preßvergehen Beklagten eine mündliche und öffentliche Vertheidigung vor dem Gerichte gestattet werde. Man fand aber hier eine Vorschrift darüber nicht nöthig, weil im §. 78 eine allgemeine bestche. Hingegen wurde den Bemerkungen beigepflichtet, daß es nicht angemessen sey, solche bestimmte Fragen vorzuschreiben, und überdies die im Entwurf stehenden nicht vollständig seyen, da z. B. mit Hinsicht auf §. 13 über die Absicht und in den meisten Fällen wegen allfällig erschwerender Umstände gefragt werden müsse, und zudem die vorgeschlagenen Fragen nicht auf Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit passen. Auch fand man die Bemerkung gegründet, daß ein Dispositiv über Vernichtung des Gedruckten nicht bloß in einen Zwischensatz dieses §. gehöre, demnach wurde beschlossen:

- 1) Statt Fragen aufzustellen, sollen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Gerichts-Behörden der ersten Instanz die Punkte angegeben werden, auf welche das Urtheil sich gründen müsse.
- 2) Die Vorschriften über Vernichtung des Gedruckten sollen aus diesem §. entweder in §. 2 oder §. 5 verfezt werden, je nachdem man sie als zur Strafe oder zur Genugthuung gehörend ansieht.

§. 21. Der Artikel wurde mit der Modifikation angenommen, daß für Urtheile, die auf ein Civilverfahren ausgefällt worden, keine Revision statt finde.

§. 22. Es wurden Bemerkungen gegen die Beschlagnahme des Verlags gemacht, denen nicht beigestimmt ward. Wohl aber fand man, dieser §. solle über einige frühere hinauf gerückt werden.

§. 23. Ohne Bemerkung angenommen.

§. 24. Geäußerte Meinungen fanden diesen §. im Widerspruch mit §. 13 der Verfassung, welcher jede vorgegreifende Maßnahme verbiete, und wollten ihn deswegen auslassen. Es wurde aber erwidert, er sey höchst nothwendig, und seine Beibehaltung beschlossen.

§. 25. Wurde mit dem nöthig erachteten Zusatz angenommen, daß gegen frühere aber noch nicht rechtsbändige Vergehen das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Verfahren statt finden, die Strafe aber in Folge der bisher bestandenen Gesetze ausgesprochen werden solle.

Am Schluß der Berathung dieses Gesetzes wurden noch zwei Anträge gemacht, dahin gehend, daß eine Strafe gegen die Zeitungsschreiber festgesetzt werde, welche entweder die Verhandlungen des Großen Rathes entstellen oder zu wiederholten Malen irrige Angaben darüber in ihre Blätter aufnehmen. Man fand, daß Vorschriften dieser Art in ein Polizeigesetz über Zeitungen gehören, jedoch diese Anträge dem Regierungsrath zur Untersuchung mitgetheilt werden sollen.

Endlich wurde noch beschlossen, es solle im Gesetz die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Zeitungsschreiber verpflichtet seyen, Berichtigungen ihrer Artikel über die Verhandlungen des Großen Rathes aufzunehmen.

Der Hr. Schultheiß macht der Versammlung die Anzeige, der Regierungsrath habe nach Untersuchung des ihm zugewiesenen Anzugs die vom ehemaligen Geheimen-Rath getroffene Polizeiverfügung wieder aufgehoben, durch welche mehrere Personen wegen religiöser Meinungen aus dem Kanton verwiesen worden sind.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, enthält einen Bericht über den ihm am 2. Dez. zugewiesenen Anzug zu Versehung des Gerichts-Präsidenten und der Amtrichter von Delsberg in eine höhere Besoldungsklasse. In Folge des Antrags wurde beschlossen, einstweilen nichts abzuändern, sondern den Auslauf der bestimmten Probezeit abzuwarten.

Der am 27. Januar verlesene Anzug wegen Verunfuh der Generale Kotten und Heidegger wurde der Berathung über die Erheblichkeit unterworfen und als erheblich dem Regierungsrath zur Berichterstattung über seinen Inhalt zugesandt.

Auf einen vom Militär-Departement dem Regierungsrath erstatteten Rapport über die von acht Offizieren eingegebenen Erklärungen, daß sie derjenigen der 73 Offiziere, betreffend die Eidesverweigerung, in allen Rücksichten beitreten, hat der Regierungsrath sieben derselben, welche den Rang eines Hauptmanns oder einen niedrigeren hatten, sofort entlassen. Wegen des achten aber, des Hrn. Franz von Grafenried, Major des vierten Auszügler-Bataillons, wurde bei dem Großen Rathe auf Entlassung angetragen, welche ihm dann auch auf gleiche Weise, wie den durch den Beschluß vom 26. Januar beschlagenen zehn Stabsoffizieren zu geben beschlossen ward.

In Folge eines andern Vortrags des Militär-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde auf die eingelangten, auf Zurücklegung des Alters der Militärpflichtigkeit gegründeten Begehren die Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

- 1) dem Hrn. Grurer von Bern, Oberstlieut. und Commandant des dritten Reserve-Bataillons,
- 2) dem Hrn. Ferdinand von Erlach von Bern, Major und Commandant des ersten Landwehr-Bataillons des dritten Militär-Kreises.

Ferner war angetragen, auch dem Hrn. Franz Steiger, von Bern, Major bei den Auszügler-Scharfschützen, die begehrte Entlassung zu ertheilen, aber die Militärpflichtigkeit vorzubehalten, weil er erst im 37sten Altersjahre geht. Aber auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen, dieselbe unbedingt zu geben, gestützt auf hinlängliche Gründe, und ohne Verdankung geleisteter Dienste.

### Projekt

eines zu errichtenden amtlichen Blattes für die Republik Bern.

(Wird nächstens dem Großen Rathe vorgelegt.)

Die in Folge Auftrages des Großen Rathes durch den Hochgeachteten Herrn Landammann von Lerber zusammengesetzte Kommission, bestehend aus

Herren: M. Dr. Morlot, Kohler von Rütte und Imhof aus Burgdorf, vereinigte sich zu folgendem Vorschlag:

- 1) Mit dem Titel: „Amtliches Blatt der Republik Bern,“ erscheint von 1832 an ein Blatt in groß Quart-Format und gutem Papier, jeden Donnerstag des Jahrs und während den Sitzungen des Großen Rathes auch mehr als einmal wöchentlich, wenn es nöthig erfunden wird.
- 2) Der Inhalt dieses Blattes besteht in Folgendem:
  - A. Summarische Angabe der Verhandlungen des Großen Rathes, zu welchem Behufe von der Kanzlei dem Redaktor des Blattes, im Laufe des auf die Sitzung folgenden Tages, eine Abschrift der gefassten Beschlüsse zugestellt werden soll.
  - B. Publikationen und Verordnungen von Regierungs-Behörden, welche nur vorübergehende Verfügungen enthalten, und nicht in die Reihe bleibender Gesetze und Verordnungen gehören.
  - C. Aemter-Ausschreibungen.
  - D. Ernennungen und Beförderungen von öffentlichen Angestellten, wie auch Versetzungen derselben.
  - E. Gerichtlich angeordnete oder bewilligte Steuererhöhungen.
  - F. Amtliche Anzeige von gefundenen oder hinterlegten Gegenständen, insofern die allgemeine Bekanntmachung davon erforderlich ist.
  - G. Anzeige von Diebstählen.
  - H. Ausschreibung verdächtiger Individuen und begangener Verbrechen.
  - I. Bekanntmachung aller im Kanton gefällten peinlichen Urtheile.
  - K. Anzeige des Lokals der verschiedenen Verwaltungsbureauz, Verlegung derselben, wie auch der Wohnungen der Beamten.
  - L. Vorladung von Abwesenden.
  - M. Mortifikationen oder Erlöschungen.
  - N. Liquidationen aller Art.
  - O. Beneficia Inventarii.
  - P. Geldstage aus der ganzen Schweiz, in gedrängter Kürze ohne Einrückungs-Gebühr, und Aufhebung derselben.
  - Q. Bevogtungen und Aufhebung derselben.
  - R. Periodische Anzeige des Postenlaufs und Abänderungen in demselben in der Zwischenzeit.
  - S. Getreide-Preise des Kornmarktes in Bern, wie auch Brod- und Mehlstage nach den Verordnungen.
  - T. Privat-Publikationen, wenn solche einer amtlichen Bewilligung bedürfen.
  - U. Todesfälle im ganzen Kanton, mit Angabe des Alters und der Krankheiten, entweder namentlich oder in Zahlen.
  - V. Einrichtung neuer Handelshäuser, Fabriken, Geschäftsbureau und Associationen, wie auch Auflösung von allerhand Handels- oder Geschäftsgesellschaften.
- 3) Das Blatt kostet im ganzen Kanton den nämlichen Preis von Franken.

- 4) Die Versendung geschieht durch die obrigkeitlichen Posten gratis, wenn es der Posten-Kontrakt zulässt.
- 5) Ein Exemplar davon kommt jedem obrigkeitlichen Bureau gratis zu, wie auch jedem Regierungs-Statthalter und Gerichtspräsidenten, doch ausschließlich nur für ihre Audienz-Zimmer bestimmt.
- 6) Gleichzeitig mit dem amtlichen Blatte werden alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Proklamationen der Regierung, im nämlichen Format, Druck und Papier geliefert, wie die bisher erschienene Sammlung der Gesetze und Dekrete, und Bogen- oder Halbbogenweise mit dem Blatte versandt, und sind im nämlichen Abonnements-Preise inbegriffen.
- 7) Im Falle, daß einzelne Verordnungen der Regierung ihre Ausdehnung noch keinen Viertelbogen Oktav-Format füllen würden, so werden dieselben dem amtlichen Blatte beige druckt, und später für die Sammlung der Gesetze und Dekrete nachgeliefert.
- 8) Diese Sammlung der Gesetze und Dekrete wird auch in französischer Sprache geliefert, und es darf auf diese Uebersetzung besonders abonniert werden, wo solche nicht gratis den Beamten zukommt. Dieser Uebersetzung dann werden die Aemter-Ausschreibungen, Ernennungen und Beförderungen ebenfalls in französischer Sprache beigelegt.
- 9) Alle nach der jetzigen Verfassung erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Proklamationen, die eine bleibende Wirkung haben, sind vom Antritte der jetzigen Regierung hinweg zu Vervollständigung der Sammlung nachzuliefern; auch die bisher geschehenen Ernennungen.
- 10) Die Einrückungs-Gebühr für Artikel, die nicht von Regierungs-Behörden herrühren, ist auf 1 Bogen für die Zeile festgesetzt; Geldstage ausgenommen.
- 11) Die Uebernahme des Druckes dieses Blattes wird demjenigen Buchdrucker überlassen, der dem Verleger den niedrigsten Preis dafür zusichert.
- 12) Der Verleger ist für die richtige Redaktion verantwortlich; sein Name und die Nummer des Hauses, in welchem das Bureau sich befindet, wird jedem Blatte beige druckt. Das Bureau ist alle Werkstage des Jahres von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dem Zutritt des Publikums offen. An Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr Mittags.
- 13) Der Regierungsrath wird bevollmächtigt, für die unverzügliche Herausgabe dieses Blattes die nöthigen Anordnungen zu treffen. Zugleich wird ihm auch die Vollmacht ertheilt, in Hinsicht der Verbreitung dieses Blattes, so wie einer demselben zu gebenden weitem Ausdehnung und Anstellung eines Redaktors anzuordnen, was er zu Erreichung des vorhabenden gemeinnützigen Zweckes dienlich finden mag. Ueber die Einnahme an Bestellungs-Geldern und Einrückungs-Gebühren, so wie über die Kosten, wird dem Staate auf das Ende des Jahres 1832 Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden.

Bern, am 9. Januar 1832.

Imhof, aus Burgdorf.  
Friedrich Kohler.  
Morlot, Dr.

Zu der Allg. Schweizer-Zeitung No. 15, vom 3. Febr., ist unrichtig angegeben, daß Hr. Beat v. Lerber dem Großen Rath eine Bittschrift zu Aufhebung der von der vorigen Regierung gegen ihn gefällten Sentenzen eingereicht habe. Hr. Beat v. Lerber hat keine solche eingegeben, wohl aber mehrere Militärs seiner Compagnie, welche um diese Aufhebung ansuchen.

## Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 11. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 3. Februar 1832.

Das Ende des Protokolls vom 1. Febr. und der Anfang des Protokolls vom 2. werden verlesen und mit großer Stimmenmehrheit genehmigt.

Die Bittschrift des Herrn Schönsiegel, gewesenen Oberschreibers der helvet. Republik, in Betreff des §. 33 der Verfassung, dessen beförderliche Vollziehung er wünscht, damit viele tüchtige, durch Geburt, Besitz, und Familienverhältnisse an den Kanton Bern geknüpfte Männer aus andern Kantonen der Schweiz nicht länger der ihnen unter dem Beding der Reciprozität zugesicherten politischen Rechte beraubt bleiben, und damit Bern sich die Ehre erwerbe, der ganzen Eidgenossenschaft mit edelm Beispiel in dieser Beziehung vorzuleuchten, wird verlesen und dem Regierungsrathe zur Kenntnisaufnahme und Berichtgabe überwiesen.

Der Antrag der Bittschriften-Kommission, daß, in Betracht der größern Menge der die Einsaßenverhältnisse, und besonders die sogenannten Hinterfähgelder betreffenden Beschwerden, und in Betracht der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, eine eigene Spezial-Kommission zu beförderlicher Revision sämtlicher die Einsaßen betreffenden, gegenwärtig in Kraft bestehenden gesetzlichen Verfügungen niedergesetzt, und derselben alle dahierigen Bittschriften und Eingaben zur Untersuchung und Berichterstattung zugewiesen werden möchten, wird einstimmig genehmigt und zum Beschluß erhoben.

Die Ernennung dieser Kommission wird dem Tit. Präsidium überlassen.

Es werden dieser Kommission sofort folgende Bittschriften zugestellt:

- 1) Eine ursprünglich an das Departement des Innern gerichtete Bittschrift der Gemeinde Mühleberg, in Betreff des Hinterfähgeldes.
- 2) Eine Bittschrift einer Korporation zu Kauflüh, insofern sie diesen Gegenstand betrifft.
- 3) Zwei Bittschriften der Einsaßen zu Wyler, Zellenbach und Ugenstorf, die gänzliche Aufhebung der Hinterfähgelder bezweckend.
- 4) Eine Bittschrift der Einsaßen zu Kirchlindach, ebenfalls dahingehend.

Der Vortrag der Bittschriften-Kommission über eine von 111 Einwohnern der Stadt Bern eingereichte Vorstellung wird verlesen und in Berathung genommen. Das Gutachten der Kommission, daß dem Regierungsrathe der Antrag erteilt werde, mit Beförderung einen Vorschlag zu

Aufhebung des mit der gegenwärtigen Verfassung nicht im Einklang stehenden, unterm 17. April 1820 zu Gunsten der Stadt Bern erlassenen Ausnahmsgesetzes in Betreff der Hinterfähgelder, vorzulegen, und daß derselbe zugleich ersucht werde, an die Stadtbehörde von Bern, über den Sinn des Ausdrucks „haushäblich“ im Gesetz vom 23. Mai 1804, die nöthige Weisung zu erlassen, erhält nicht die Zustimmung der hohen Versammlung und es wird die Bittschrift einfach der neu zu ernennenden Einsaßen-Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen beschloffen.

Der Anzug des Hrn. Vicepräsidenten Simon, daß der Beschluß vom 2. Dez. 1831, zufolge welches die vom Großen Rathe zu besetzenden Stellen nicht ausgeschrieben werden sollen, als dem Sinne der Verfassung zuwider, aufgehoben, und in Zukunft auch diese Stellen ausgeschrieben werden möchten, wird mit großer Stimmenmehrheit für erheblich erkannt und dem Regierungsrath zur Berichterstattung übermacht.

Ein Anzug des Hrn. Ruedolf, Maire zu Dachsfelden, dahin gehend, daß

- 1) öffentlich bekannt gemacht werde, die bestehenden Gesetze über Viehschau und Pferdezeichnungen würden ferner gehandhabt, oder doch wenigstens bis zu einer bevorstehenden Revision in Kraft bleiben, und
- 2) daß für beförderliche Uebersetzung und Druck der Gesetzesvorschläge gesorgt werde, damit die Mitglieder des Großen Rathes dieselben mit Sachkenntniß zu berathen in den Stand gesetzt werden.

Wird mit großer Stimmenmehrheit für erheblich erkannt, und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugestellt.

In Bezug auf den 2ten Punkt wird die Kanzlei vom Hrn. Landammann aufgefordert, Anstalt zu treffen, daß sowohl die Uebersetzungen in die französische Sprache, als der Druck der Gesetzesvorschläge zu gehöriger Zeit besorgt werden.

Ein Anzug des Hrn. Mühlemann, daß nicht nur eine vollständige Revision aller Gesetze und Verordnungen in kürzest möglicher Frist veranstaltet, sondern derselben auch ein ausführlicher, dem gemeinen Mann verständlicher Commentar beigelegt werden möchte, wird erheblich befunden, und dem Regierungsrathe zur Kenntnisaufnahme übermacht.

Ein Anzug des Hrn. Major von Lerber, die Pulverhäuser auf der großen Schanze in Bern möchten der Gefahr wegen, die für die Stadt aus dem Daseyn der Pulvorräthe entspringe, und zumal da nach theilweiser Zerstörung der Festungswerke kein Grund vorhanden, diese Vorräthe nicht anders wohin zu verlegen, geleert und theils für die

Aufbewahrung von Militär-Effekten, theils für die Sternwarte benutzt werden, wird mit großer Mehrheit für erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung überwiesen.

Hierauf wird zu Besetzung der vier im Sechszehner-Kollegium erledigten Stellen geschritten.

Es wurden ernannt:

- Herr Joh. Schnell, Professor der Naturgeschichte.
- „ Joneli, von Boltigen.
- „ Faggi, Prokurator in Bern.
- „ Steinhauer, Hauptmann, in Niggisberg.

Der Hr. Landammann zeigte an, daß er die Spezial-Kommission zu Revision der die Einfassenverhältnisse betreffenden Gesetze und Verordnungen, und zur Untersuchung der dahierigen Beschwerden, deren Ernennung ihm von der hohen Versammlung übertragen worden, bestellt habe, wie folgt: Hr. Kohler, Regierungsrath; Hr. Lütthard, Ammann; Hr. Knechtenhofer, v. Sumiswald; Hr. Frankhauser; Hr. Roth, von Wangen.

Großer Rath den 4. Februar.

Eine Vorstellung des Hrn. C. Stuber, von Bern, wegen Aeußerungen über seine in die Zeitung eingerückten Berichte über die Verhandlungen des Großen Rathes wurde an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Hernach ward ein Anzug des Hrn. Watt, in Betreff der im Jahr 1830 durch die Militär-Behörden in der Hauptstadt ausgeheilten Waffen verlesen.

Dann wurde die auf heute angekündigte Berathung eines Vortrags des diplomatischen Departements über die Angelegenheiten des Kantons Basel angehoben. Durch denselben und den Berichterhalter des Departements erhielt die Versammlung eine historische Uebersicht aller hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Ereignisse, und hierauf wurden dann noch der Beschluß der Tagsatzung vom 27. Christmonat 1831 und das Kreis Schreiben des Großen Rathes des Kantons Basel an sämtliche Stände vom 10. Januar 1832 verlesen.

Von Seite der Tagsatzung wird vor allem aus die Frage vorgelegt: „Ob die Stände die bundesmäßige Gewährleistung der Verfassung von Basel unbedingt zu handhaben gesonnen seyen oder nicht?“ und dann werden auf den Fall einer bejahenden oder verneinenden Antwort andere untergeordnete Fragen gestellt. Die Regierung von Basel ihrerseits begehrt ebenfalls eine Antwort auf obige Frage, erklärt aber, daß sie in die übrigen Anträge der Tagsatzung nicht eintreten könne.

Das diplomatische Departement war in seinen Ansichten getheilt. Die erste, jedoch in der Minorität gebliebene Meinung glaubt sich strenge an folgende drei geschichtliche Stützpunkte halten zu sollen:

- 1) Daß die von der Regierung von Basel gesetzlich eingeleitete Verfassung zu den freisinnigsten der Schweiz gehört.
- 2) Daß sie ohne Zwang von der großen Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger angenommen worden, und
- 3) Daß sie seither durch einen vollgültigen Tagsatzungsbeschluß die eidgenössische Gewährleistung erhalten hat.

Aus den hieraus hergeleiteten Gründen trägt die erste Meinung darauf an, die Ehrengesandtschaft von Bern dahin zu instruiren: „daß sie zu Aufrechthaltung der durch einen vollgültigen Tagsatzungs-Konklusum gewährleisteten Verfassung Basels stimmen solle.“

Die Mehrheit des Departements hingegen bemerkt vor allem aus, es sey nirgends angegeben, worin die im §. 1 des Bundesvertrags ausgesprochene Gewährleistung bestehe. Sie trage Bedenken, wird weiter gesagt, auf eine solche anzutragen, wenn daraus die Pflicht hervorgehen sollte, die bestehende Ordnung unbedingt mit Waffengewalt zu handhaben, und glaube, es sey auf jeden Fall das Recht zur Vermittlung mit der Verpflichtung zur Gewährleistung verbunden. Außerdem aber findet diese Meinung in der Verfassung von Basel solche Bestimmungen, die den Hauptbedingungen des §. 1 des Bundesvertrags nicht entsprechen und Gründe, um die Rechtsgültigkeit ihrer Annahme in Zweifel zu ziehen. Zu jenen Bestimmungen werden gerechnet: das ungleiche Repräsentationsverhältniß zwischen Stadt und Land; der §. 45<sup>1)</sup> und der Art. 9 des Gesetzes vom 11. Febr. 1831.<sup>2)</sup> Demzufolge trägt die Mehrheit des Departements darauf an: die Ehrengesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung möchte in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Basel, wesentlich im Sinn des Majoritäts-Gutachtens der Tagsatzungs-Kommission, dd. 27. Dez. 1831, dahin instruirt werden:

- a) Daß hierseits keine Gewährleistung ausgesprochen werden könne, bis das aus dieser Gewährleistung für die Eidgenossenschaft und die einzelnen Kantone entstehende Rechtsverhältniß näher bestimmt sey.
- b) Daß man eine Auslegung der Gewährleistung, als verpflichtete sich die Eidgenossenschaft zu unbedingter Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung eines Kantons, ohne dagegen irgend ein Recht zu erhalten, auf dessen innere Verhältnisse zu wirken, wenn die Wohlfahrt der Gesamtheit es fordert, durchaus unzulässig und unvereinbar mit der Existenz eines Bundesstaats halte.
- c) Daß man sich in Verfassungssachen, welche zu entscheiden das souveräne Volk des Kantons Basel allein kompetent sey, keineswegs einlassen wolle, dagegen Vermittlung anbiete, im Sinne des alten eidgenössischen Rechts.
- d) Falls die Regierung von Basel, weder bundesbrüderliche Vermittlung annehmen, noch mit ihren Mitbürgern sich verständigen sollte, so daß durch fortdauernde Unruhen die öffentliche Ordnung und der innere Friede der Eidgenossenschaft gefährdet, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit nach außen bedroht würde, man die Tagsatzung nicht nur befugt, sondern nach §. 8 des Bundesvertrags verpflichtet halte, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, welche alsdann die Aufrechthaltung des Bundes erfordern würden, und des Vaterlandes Freiheit und Ehre; und
- e) daß aber der hiesige Stand seine Bundespflicht jedenfalls treu und redlich erfüllen und jeden gesetzlichen Entscheid

1) Der §. 45 der Basler Verfassung lautet:

Der Große Rath, ernennet so oft er es nothwendig erachtet, auf jeden Fall aber jeweilen nach Verfluß von 10 Jahren, eine Kommission aus seiner Mitte, und trägt ihr auf, sich zu berathen, „ob und welche Abänderungen in der Verfassung nothwendig seyn möchten,“ und ihr Gutachten darüber einzugeben.

Wenn, nach Behandlung dieses Gutachtens, der Große Rath Abänderungen in der Verfassung beschließt, so müssen die veränderten Artikel den Bürgern, auf gleiche Weise, wie die Verfassung selbst, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Im Fall der Verwerfung bleibt die Verfassung unverändert.

2) §. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1831 lautet:

Die vorgelegte revidirte Verfassung erhält die Genehmigung und erwacht in Kraft, wenn einerseits die Mehrheit der Bürger der Stadt, und andererseits ebenfalls die Mehrheit der Bürger vom Lande, dafür gestimmt hat; wenn hingegen, sey es in der Stadt, oder in den Landbezirken, oder auch bei beiden Theilen, die Mehrheit sich dagegen erklärt, so ist sie verworfen.

(wenn er auch mit den hierseitigen Ansichten nicht übereinstimmen sollte) der hohen Tagsatzung achten, und nöthigenfalls für dessen Vollziehung mitzuwirken bereit sey. In der Vorberatung durch den Regierungsrath hatte sich die Mehrheit desselben für die Meinung der Majorität des Departements erklärt.

Bei Anhebung der heutigen Beratung erhoben sich einige Vorfragen über die dabei zu beobachtende Form, worauf entschieden ward:

- 1) In das verlangte Gutachten einzutreten.
- 2) Die erste Beratung auf die Frage über Garantie oder Nichtgarantie der Verfassung von Basel zu beschränken.

Abstimmung: beides einstimmig.

Noch umfassender, als es im Vortrag des Departements geschehen konnte, wurden die Gründe für und wider die Garantie auseinander gesetzt, und auf die geäußerten Zweifel, in welcher Hinsicht der hiesige Stand sich darüber auszusprechen habe, ward mit allgemeiner Zustimmung zu Protokoll erklärt:

- 1) Es solle der zu nehmende Beschluß über die Frage der Garantie als Ausfüllung des Tagsatzungs-Protokolls vom 19. Juli 1831 über die Garantie der Verfassung von Basel, wo die hiesige Gesandtschaft aus Mangel einer Instruktion nicht gestimmt habe, anzusehen seyn.
- 2) Erst nach einem Entschcid hierüber solle die Frage über Handhabung der Garantie diskutiert werden.

Nachdem nun in der fortgesetzten Beratung alle Ansichten sich über diesen für die ganze Eidgenossenschaft höchst wichtigen Gegenstand noch weiter ausgesprochen, so wurde zur Abstimmung geschritten, und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, daß der hiesige Kanton die am 19. Juli 1831 der Tagsatzung vorgelegte Frage, ob man die Verfassung von Basel garantieren wolle oder nicht? verneinend beantworte.

**Antrag an den Großen Rath zur Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen für die Staatsbehörden und Staatsbeamten der Republik Bern.**

In einer Republik soll die Benennung der Stelle, die ein Beamter durch das Zutrauen seiner Mitbürger bekleidet, die ihm gebührende Auszeichnung seyn. In diese Benennung nicht mehr genügend und muß sie durch Beisetzung von andern Titulaturen und Eigenschafts-Beilegungen vermehrt werden, so ist es schon ein Zeichen entweder des Verfalles des Ansehens der Stelle selbst, oder der kriechenden Schmeichelei, welche sich so gerne vor jeder in Amt stehenden Person erniedrigt.

Wenn nun in unserer neugestalteten Republik die Ertheilung von großen Titulaturen, wozu es schon rasch den Anfang nimmt, nicht einreißen und durch den Gebrauch zur Uebung werden soll, so muß gesetzlich bestimmt werden, welche Titulaturen allen Staatsbehörden und Staatsbeamten einzig gegeben werden dürfen.

Der Unterzeichnete nimmt daher die Freiheit, Ihnen Hochgeachtete Herren, für diese Bestimmung den beiliegenden Vorschlag einzureichen.

Er darf glauben, dieser Vorschlag sey der Würde und dem Geist unserer Regierung angemessen, welche ihren Werth nicht in Hof-Titulaturen oder Bezeichnung von Geburts-Ver-schiedenheiten zu suchen hat und auch nicht durch die Länge der Brief-Überschriften an den Tag legen wird.

So wie aber die Vorschrift von einfachen kurzen Titulaturen in allen Rücksichten auf die allgemeine Billigung zählen kann, so glaubt hingegen der Unterzeichnete, es könne

in unserem bisher gebräuchlichen deutschen Kanzlei-Stil eine Veränderung verordnet werden, die den Fortschritten des Sprachgebrauchs angemessen wäre.

In ganz Deutschland wird es nämlich als eine wahre Grobheit und eine verächtliche Behandlungsweise angesehen, wenn jemand mit „Ihr oder Euch“ angesprochen wird.

Nun aber ist es Gebrauch unserer Kanzlei, in der Anrede an jede Person, stets in zweiter Person, die Wörter „Ihr und Euch“ zu gebrauchen, und der Unterzeichnete trägt darauf an, daß dieser Gebrauch abgeändert und von nun an kein Staatsbürger in den Kanzlei-Akten anders als in dritter Person der Mehrzahl mit Sie, Ihnen, Ihren, angeredet werden solle.

Der Unterzeichnete muß eine solche Veränderung als den Gefühlen des Anstandes angemessen erachten, indem sich diese Gefühle nach den Fortschritten der Bildung und des Sprachgebrauchs richten, und jede Verletzung derselben, besonders von Seite einer Regierung, als eine beleidigende, herabwürdigende Behandlungsweise angesehen werden kann.

Bern, den 8. Januar 1832.

von Lerber, Landammann.

Für folgende Regierungs-Behörden und Staats-Beamte der Republik Bern sollen keine andere Titulaturen gebraucht werden, als:

In mündlicher oder schriftlicher Anrede:

- An den Landammann: Herr Landammann oder Hochgeachteter Herr.
  - „ den Schultheiß: Herr Schultheiß oder Hochgeachteter Herr.
  - „ den versammelten Großen Rath: Hochgeachtete Herren.
  - „ den versammelten Regierungsrath: Hochgeachtete Herren.
  - „ das versammelte Obergericht: Hochgeachtete Herren.
  - „ ein versammeltes Departement: Hochgeehrte Herren.
  - „ ein versammeltes Amtsgericht: Wohlgeehrte Herren.
  - „ ein Mitglied des Großen Raths: Herr Grob-rath.
  - „ ein Mitglied des Regierungsraths: Herr Regierungsrath.
  - „ den Präsidenten des Obergerichts: Herr Obergerichts-Präsident.
  - „ ein Mitglied des Obergerichts: Herr Obergerichter.
  - „ den Staatschreiber: Herr Staatschreiber.
  - „ einen Regierungs-Statthalter: Herr Regierungs-Statthalter.
  - „ den Präsidenten eines Amtsgerichts: Herr Gerichts-Präsident.
  - „ ein Mitglied eines Amtsgerichts: Herr Amtsrichter.
- Für alle übrigen Staatsbeamten soll in mündlicher oder schriftlicher Anrede auch nur der Titel: Herr, dem Namen der Stelle beigelegt werden, welche sie bekleiden, wie z. B.: Herr Verhörrichter; Herr Kriegszahlmeister; Herr Staatscassier u. s. w.

Auf Überschriften, Adressen, auf Briefen.

- An Herrn Landammann N. N. in . . . . .
- „ Herrn Schultheiß N. N. in . . . . .
- „ Landammann und Großen Rath der Republik Bern, in Bern.
- „ Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern, in Bern.
- „ das Obergericht der Republik Bern, in Bern.
- „ das diplomatische Departement (Bau-, Militär-Departement ic. ic.), in Bern.
- „ das Amtsgericht des Bezirks N. N. in N. N.

- An Herrn Großrath N. N. in N. N.
- „ Herrn Regierungs-rath N. N. in N. N.
- „ Herrn Präsident des Obergerichts N. N. in . . .
- „ Herrn Obergerichter N. N. in N. N.
- „ Herrn Staats-schreiber N. N. . . .
- „ Herrn Regierungs-Statthalter N. N. in oder zu N. N.
- „ Herrn N. N. Präsident des Amtsgerichtes in N. N.
- „ Herrn Amtsrichter N. N. in N. N.

Den Zuschriften von Beamten oder andern Staatsbürgern:

- An Landammann und Großen Rath } oder deren Präsidenten
  - „ Schultheiß und Regierungs-rath }
  - „ das Obergericht }
- soll kein anderer Schluss beigefügt werden, als:  
Mit schuldiger Hochachtung:

Unterschrift: N. N.

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so soll ob der Unterschrift das Amt angezeigt seyn, wie z. B.:

Der Regierungs-Statthalter. Der Gerichts-präsident.

Den Zuschriften an Behörden oder Beamte, welche den obigen untergeordnet sind, soll ob der Unterschrift nur der Schluss: „Mit Hochschätzung“ beigefügt werden.

In der französischen Sprache sollen die gleichen Vorschriften beobachtet, und das Wort Monsieur oder Messieurs ganz allein da gebraucht werden, wo im deutschen Hochgeachteter, Hochgeehrter oder Wohlgeehrter Herr, oder Hochgeachtete, Hochgeehrte oder Wohlgeehrte Herren, gesagt wird.

Die Beilegung des Wortes hohe für irgend eine Behörde soll nicht statt haben, indem sie für die obersten Behörden nichts bedeutet, und in ihrer Anwendung auf untergeordnete Behörden, Kommissionen u. ins Lächerliche fällt.

### Publikation des Finanz-Departements.

In Folge erhaltener Vollmacht vom Regierungs-rath hat das Finanz-Departement von nun an die Ausrichtung der aus Frankreich eingehenden Militär-Pensionen, sowie die Beforgung aller daheringeschäfteten an Hrn. Ständebuchhalterei-Substitut von Stürler in Bern übertragen.

Die Betreffenden werden hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß laut Beschluß des Regierungs-rathes vom 31. v. M. in Zukunft allen Pensionirten ohne Ausnahme hierselbst keinerlei Abzug zu Gunsten des hiesigen Zahlmeisters mehr gemacht, sondern diese Pensionen von nun an im gleichen Betrag werden ausgerichtet werden, wie solche durch den französischen Zahlmeister bezahlt werden. Hingegen fallen den Pensionirten alle nöthigen Auslagen für Lebenssichene und Geldversendungen an dieselben, wie natürlich zur Last.

Bern, den 3. Februar 1832.

Sekretariat  
des Finanz-Departements.

Man hat mit Bedauern erfahren, daß besonders im Seeland mündlich und schriftlich beunruhigende Gerüchte wegen Zehnten und Bodenzinsen ausgestreut werden, die keinen andern Zweck haben, als die Gemüther zu reizen und das Zutrauen zu unserer volksthümlichen Regierung zu untergraben. Ohne in das Strafbare solcher schlechten Handlungen einzutreten, deren Urheber ihren verdienten Lohn durch die Gesetze erhalten, sobald sie entdeckt werden, wollen wir unsere Mitbürger, besonders diejenigen des Amtsbezirks Nidau und des Seelandes überhaupt ersuchen, allen böswärtigen,

giftigen Einflüsterungen, die nichts als Eigennuß und Unruhe beabsichtigen, kein Gehör zu leihen, und zutrauensvoll den Erfolg der Beratungen der zur Untersuchung von Zehnten und Bodenzinsen niedergesetzten Kommission abzuwarten. Sie wird mit möglichster Beförderung ihren daheringehenden Bericht dem Großen Rathe vorlegen, da aber dieser Gegenstand von der größten Wichtigkeit ist, und da er die Interessen beinahe aller Gegenden des Kantons betrifft, so muß alles aufs sorgfältigste geprüft und die daheringehenden Gesetzes-Vorschläge mit der bestmöglichen Umsicht abgefaßt werden. Die Kommission wird sich dieses gewiß zur Pflicht machen; aber dazu bedarf es Zeit, denn es liegt außer der Möglichkeit, ein solches Werk im Flug machen zu können.

Uebrigens wird unsere oberste Landesbehörde den Wünschen ihrer Mitbürger für Erleichterungen von Beschwerden so weit entsprechen, als es nur immer mit dem Wohl des gesammten Landes in Einklang gebracht werden kann.

### Verichtigung.

„In der Allg. Schweizer-Zeitung No. 15, vom 3. Febr., steht die Aeußerung, als wäre es für unsern Kanton etwas noch nie Erlebtes und höchst Schimpfliches, wenn nach dem Antrag des Herrn Kasthofers ein nicht in der Stadt Bern geborner schweizerischer Kriegsmann, wie der General Rotten, oder der Oberst Heidegger, berufen, und zur Benutzung seiner Erfahrungen an die Spitze unseres Militärs gestellt würden. Folgendes mag zum Beweis dienen, daß eine solche Anstellung von schweizerischen Militärs anderer Kantone und sogar von Fremden nichts neues wäre. Als im Jahr 1798 die alte aristokratische Regierung von Bern erprobt hatte, daß es nicht hinreichte, jemanden als General zu betiteln, um ihm die Eigenschaften eines Generals zu geben, ließ sie den östreichischen General Hoze berufen, und auch den gewesenen Commandanten von Lyon, Herrn von Preci, aus Lindau abholen, um ihnen das Commando der Armee zu übertragen. Die gute Maßregel war aber zu spät, und als diese Kriegsmänner an den Grenzen des Kantons Bern ankamen, war die Stadt Bern schon von der französischen Armee besetzt. Auch den französischen Ausgewanderten, Herrn von Varcourt, hatte die damalige Regierung in Dienst genommen, und seither ist ihm auch, obwohl er ein Katholik war, das Bürgerrecht von Bern als ein Zeichen der Erkenntlichkeit von Seite der abgetretenen aristokratischen Regierung geschenkt worden.

### Anzeige.

In Folge mehrfacher Anfragen an die Redaktion wird bekannt gemacht, daß die Vertheilung des „Anzeigers der Regierungsverhandlungen“ folgendermaßen Statt hat. Von den Herren Regierungsstatthaltern werden unentgeltlich an die Beamten und Gemeinden ihres Bereichs ausgetheilt: im Oberamt Narberg 110 Exemplare. Narwangen 200. Bern 370. Büren 60. Burgdorf 170. Erlach 80. Franbrunnen 90. Frutigen 80. Interlaken 140. Konolfingen 220. Laupen 60. Nidau 100. Oberhasle 40. Saanen 40. Schwarzenburg 80. Seltigen 140. Signau 180. Ober-Simmerthal 60. Nieder-Simmerthal 80. Thun 200. Trachselwald 190. Wangen 140. Delsberg (Bezirk Lauffen) 30. Ueber diese unentgeltlichen Exemplare hinaus werden noch die für die Abonnenten bestimmten Blätter gedruckt und durch die Beamten vertheilt.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 14. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H. Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 6. Februar.

(Basler-Angelegenheit.)

Nachdem man in der Sitzung vom 4ten über die noch in Frage gelegene Zustimmung unsers Kantons zu der Garantie von Basel entschieden hatte, so sollte nun in der heutigen Sitzung die Frage über ihre Handhabung in Berathung genommen werden. Gleich zu Anfang derselben erhob man verschiedene Vorträge, und besonders äußerte man sich in entgegengesetzten Meinungen über die Frage: ob man vor allem aus; über die Motive des am 4. Februar genommenen Beschlusses eintreten, oder dieses auf eine spätere Discussion verschieben wolle? deswegen unterwarf man sie einer Abstimmung und diese entschied für das Verschieben.

Nun entwickelte Hr. Regierungsrath Tillier, als Bericht-erfasser des diplomatischen Departements, den Sinn und die Folgen der an die Tagsatzung gelangten Begehren einer Garantie von Kantonsverfassungen sowohl aus dem Bundesvertrag, als aus dem Eid der Gesandtschaften und dem Tagsatzungs-Reglement.

In der hierauf statt gefundenen Diskussion wurde nach verschiedenen zum Theil einander ganz entgegengesetzten Ansichten erörtert, in wie fern das Tagsatzungs-Konklusum vom 19. Juli 1831 verbindlich sey oder nicht? und wie man über Handhabung desselben und der Verfassung des Kantons Basel unsere Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung zu instruiren habe.

Nachdem Niemand mehr zu reden verlangte, geschahen noch abweichende Aeußerungen über die Stellung der Fragen für die Abstimmung. Endlich ward vom Hrn. Landammann ins Mehr gesetzt.

„Will man die bundesmäßige Gewährleistung der Verfassung von Basel unbedingt handhaben? oder nicht unbedingt?“

Für ersteres waren . . . . . 51 Stimmen.

Für letzteres . . . . . 123 Stimmen.

Einige Mitglieder der Versammlung erhoben sich nun gegen das Wort bundesmäßige, und verlangten, es solle statt dessen gesagt werden, die durch das Konklusum vom 19. Juli ausgesprochene, und stützten dieses Begehren besonders auf den Umstand, daß die Frage in französischer Sprache gesetzt worden sey, wie folgt: Si on veut maintenir sans condition le conclusum de la Diète en date du 19. Juillet 1831. Andere Mitglieder hingegen verlangten, man solle es bei der geschenehen Abstimmung bewenden lassen und behaupteten, es wäre ordnungswidrig, etwas abzuändern. — Auf vielseitiges Begehren setzte aber der Hr. Landammann die Frage ins Mehr: ob man nicht das Konklusum

vom 19. Juli über die Gewährleistung der Verfassung von Basel verstanden habe?

Für ersteres erklärten sich . . . 138 Stimmen.

Für letzteres . . . . . 1 Stimme.

Mehrere Mitglieder verließen aber während dieser Abstimmung den Saal, mit der Aeußerung, sie sey geschwridrig, und man werde Verwahrungen dagegen einreichen.

Nun wurden noch verschiedene Redaktionen der heute entschiedenen Frage vorgeschlagen und über folgende eine Abstimmung gehalten:

Will man nach dem Konklusum vom 19. Juli 1831 die Garantie der Verfassung von Basel unbedingt handhaben oder will man sie nicht unbedingt handhaben?

Diese Redaktion wurde gutgeheißen mit 126 Stimmen.

Nicht beige stimmt wurde von . . . . . 12 Stimmen.

Großer Rath, den 7. Februar.

(Verwahrung von 14 Mitgliedern. Vorörtliches Schreiben. Dekret über Veränderung der Militärbeförderungen.)

Zu Anfang der Sitzung wurde eine am gestrigen Abend dem Hrn. Staatschreiber zugestellte von vierzehn Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete Verwahrung, betreffend die Verhandlungen vom 4. und 6. Februar, über die Angelegenheiten von Basel verlesen, und von einigen der Unterscriebenen begehrt, daß sie in das Protokoll aufgenommen werde. Als man Einwendungen gegen dieses Begehren machte, so beriefen sich die Unterscriebenen auf die am 30. November dem Hrn. Regierungsrath Bautrety gestattete Einrückung einer Erklärung rücksichtlich des Prozeßverfahrens in Polizeisachen.

Es ward aber erwiedert, eine solche Erklärung sey sehr verschieden von einer Verwahrung, und obgleich das Reglement des Großen Rathes nichts über diesen Gegenstand vorschreibe, so sey doch die Aufnahme von Verwahrungen oder Protestationen in das Protokoll unzulässig, weil sie dem Grundsatz widerspreite, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterwerfen solle. Der hierauf gemachte Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten, wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde in Fortsetzung der Verhandlungen über die Angelegenheiten von Basel vom 4. und 6. dies zu den Berathungen der Anträge der Mehrheit des diplomatischen Departements geschritten und beschlossen, dieselben artikelweise zu behandeln. — Vor Anhebung der daherigen

Diskussion ward noch ein an den Regierungsrath gelangtes Schreiben des Borortes Luzern vom 5. Febr. verlesen, das Ansuchen enthaltend, daß das hiesige, schon auf Ende Januars erwartete Votum über die durch den Tagesaufschluß vom 27. Dez. den Ständen gemachten Mittheilungen über die Angelegenheiten von Basel baldigst eingesandt werden möchte. — Als man nun zur Berathung des ersten Antrags des Departements übergieng, so wurde befunden, es sey angemessener vorerst noch die sämtlichen Anträge zu nochmaliger Berathung an das Departement zurückzusenden, und dieses einstimmig beschlossen.

Ein von Hrn. Prokurator Jaggi gemachter Anzug ward verlesen, dahin gehend, daß von dem im Zeughause sich befindlichen groben Geschütz ein Theil nach Thun, Burgdorf und Biel verlegt werde.

Durch ein von heute datirtes Schreiben an den Großen Rath erklärt Hr. Luz, Med. Dr., daß er seine Stelle als Mitglied desselben und diejenige im Departement des Innern niederlege, weil ihm sein Beruf nicht erlaube, den Regierungsgeschäften gehörig obzuliegen. Es wurde beschlossen, einzuweisen den Entscheid hierüber aufzuschieben, und dem diplomatischen Departement den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wer den Mitgliedern des Großen Rathes die Entlassung zu ertheilen habe.

Ein mit der Genehmigung des Regierungsrathes versetzter Vortrag des Militärdepartements zeigte die Nothwendigkeit, sowohl wegen einiger in die Verfassung als in das Organisationsdekret für die Departemente aufgenommener Vorschriften, als wegen der vielen unter den Offizieren nöthig gewordenen Beförderungen, einige Abänderungen in dem bestehenden Militärgesetz vorzunehmen, und hierauf wird ein dahin abzweckender Entwurfsdekretes der Berathung unterworfen.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über unsere Militärorganisation und geäußerten Wünschen über ihre Revision wurde beschlossen, in die artikelweise Berathung des vorliegenden Entwurfes einzutreten. §. 1 und 2 wurden ohne Bemerkung angenommen. §. 3. Es wurde die Meinung angebracht, daß man die Bestimmung der Zeit, während welcher ein Militär als Soldat und Unteroffizier gedient haben müsse, bevor er zum Oberoffizier befördert werden könne, nicht dem Militärdepartement überlassen, sondern vorschreiben solle, es sey wenigstens die Zeit eines Jahres erforderlich; aber andererseits wurden die Gründe für die durch den Entwurf vorgeschlagenen Vorschriften dargethan, und es wurde entschieden, bei demselben zu verbleiben.

§. 4, 5, 6, 7 und 8 wurden ohne Bemerkung angenommen.

### Ueber die Pocken-Epidemie im Kanton Bern.

Der Bericht über die Schutzpocken-Impfung im Kanton Bern, der dem E. Publikum im Dezember leztthin mitgetheilt wurde, enthielt damals schon die Anzeige einer ausgebrochenen Pocken-Epidemie in einigen Nentern des Kantons, die aber seither noch eine bedeutende Ausdehnung gewann, so daß sich die hohe Regierung veranlaßt fand, einen eigenen Pocken-Spital zu errichten, der seither schon bei 40 Kranke aufgenommen hat.

Die Epidemie hat bisher einen gutartigen Charakter gezeigt, die Fieberkomplifikation war entzündlich-gallicht-katarrhalischer Natur, die durch sorgfältige und zweckmäßige Behandlung, nach einem regelmäßigen Verlauf der Krankheit mit wenigen Ausnahmen von tödtlichen Fällen, einen günstigen Ausgang hatte. — Die bekannt gewordenen Todesfälle in

Folge der Pocken, betreffen meistens schwächliche ältere Personen und ganz kleine Kinder, und auch solche, die durch zweckwidrige Behandlung mit hitzigen Getränken brandige Pocken bekamen; und unter diesen befand sich ein einziges geimpftes Subjekt, dessen Rechtheit noch bezweifelt wurde, und es auch zugleich die Pocken schon einmal überstanden haben soll.

Diese Krankheit ergreift meistens Leute bis ins dreißigste Jahr, denn ältere Pockenfälle wurden bisher in dieser Epidemie nicht bekannt; es wurden Geimpfte und Ungeimpfte befallen, und von letztern auch mehrere, die wegen früher überstandenen wahren Pocken nicht geimpft worden sind, und also die Pocken zum zweitenmal bekamen; bei der sehr genau angestellten Untersuchung mehrerer vaccinirten Pockenkranken, von denen sich angeblich eine ordentliche Zahl vorfanden, zeigten nur sehr wenige eigentliche charakteristische Vaccinenarben, bei den meisten andern war auch keine Spur derselben zu finden, oder nur sehr undeutliche Narben, die also als mißlungene Impfungen zu betrachten waren, und bei welchem die Pocken auch einen vollständigen Verlauf machten, während die vaccinirten denjenigen der modifizierten Pocken (varialoides) zeigten, d. h. daß die Pocken am siebenten Tag schon, ohne Eiterungsieber abtrockneten, und die Krankheit also sehr leicht überstanden.

Allein jede neue Erscheinung epidemischer Pocken, wobei einige Geimpfte ergriffen werden, erregen auch immer wieder neue Zweifel über die Schutzkraft der Kuhpocken, und oft wird gefragt: welches zweckmäßiger sey, die Kinder vacciniren oder mit wahren Pocken inoculiren zu lassen? Die Entscheidung dieser Fragen sind für die Menschheit, so wie für die Arzneikunst von höchster Wichtigkeit und von großem Interesse, und nur die reine Beobachtung der Erfahrung kann und soll uns hier leiten. Es ist nämlich eine angenommene Sache, daß in der Regel die akuten Hautkrankheiten, wie die Pocken-, Scharlach-, Röttheln- u. Ausschläge die sowohl sporadisch als epidemisch erscheinen, den Menschen und besonders das zartere Kindesalter gewöhnlich nur einmal ergreifen, und wo nach einem starken Ausbruch der Krankheit die fernere Empfänglichkeit für dieselbe gleichsam zerstört wird.

Allein die Erfahrung zeigt uns, daß von dieser allgemeinen Regel sich auch zwei Abweichungen darbieten, nämlich erstens diejenige, wo Menschen gar keine Empfänglichkeit zur Aufnahme solcher Krankheiten zeigen, so sehr sie auch allen Ansteckungen ausgesetzt seyn möchten; und zweitens hingegen, wo andere schwächliche, zartere Menschen eine solche Empfänglichkeit haben, daß sie beim geringsten Vorhandenseyn ansteckender Krankheitsstoffe sogleich ergriffen werden, und selbst auch zum zweitenmale, ja in sehr seltenen Fällen zum drittenmal von der gleichen Krankheit befallen werden können. — Hieraus erklärt sich nun der Grund, daß bei dieser gegenwärtigen großen Disposition zu Hautkrankheiten, da in einigen Nentern die Pocken, in andern Masern- und Scharlach-Ausschläge herrschen, mehrere Personen auch von den Pocken ergriffen werden, die sowohl gehörig geimpft waren, als auch schon dieselben früher überstanden hatten, und also eine besondere Empfänglichkeit zu dieser Krankheit enthielten.

Auf diesen Umstand mag sich vielleicht die Ansicht stützen, daß die Kuhpocken auf eine gewisse Zeit vor der Ansteckung der wahren Pocken schützen können; denn als allgemeine Regel läßt sich diese Ansicht nicht annehmen, indem sonst bei den Hunderttausenden von Geimpften die Zahl der von Pocken Ergriffenen weit bedeutender hätten seyn müssen, während die nun seit acht Jahren dauernde Pocken-Epidemie in der Schweiz, nach allen darüber von verschiedenen Kantonen ausgegangenen Berichten, die sichernde Schutzkraft der Kuh-

vocken im Allgemeinen sich aufs neue bestätigt hat, mit einziger Ausnahme der Beobachtungen im Kanton Waadt, wo ein auffallendes Mißverhältniß der ergriffenen beglaubte Geimpften sich erzeugte, das aber wohl seinen Grund in häufig misslungenen Impfungen haben wird. — Da nun sowohl bei Geimpften als bei früher Geblatterten für eine zweite Ansteckung der Pocken eine besondere Empfänglichkeit beim Menschen vorausgesetzt werden muß, gegen welche keine bestimmte Garantie gegeben werden kann, so ist es für furchtsame Gemüther und da, wo keine charakteristische Impfnarben sich vorfinden, sehr rathsam, eine zweite Impfung vornehmen zu lassen, um mit größerer Sicherheit der Schutzkraft vertrauen zu können; — eine zweite gelungene Impfung zeigt dann ohne allen Zweifel eine eigene Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit an, die dann aber neuerdings durch das Vaccinogift wieder zerstört wird. — In wiefern nun die Inokulation der Pocken der Vaccination vorzuziehen sey, um sich vor erstern zu schützen, so würde man unstreitig wieder in die gleichen Fatalitäten zurückfallen, welche vor der Entdeckung der Vaccine existierten, d. h. daß man ebenfalls ohne unbedingte Garantie einer zweiten Pockenankunft, sich nichts desto weniger allen Folgen einer solchen aussetzen würde, während man eine eben so sichere Garantie durch die Vaccine erhalten kann, deren Verlauf und Ergreifen des allgemeinen Organismus bedeutend leichter und gutartiger als der der Pocken ist. — Ohne nun in die Verschiedenheit der bekannten Folgen von beiden Krankheiten einzutreten, deren Vortheil sich zu Gunsten der Vaccine ausspricht, möchte man um so weniger der Inokulation der Pocken das Wort reden, da man selbst mit der Hoffnung einer Möglichkeit der Ausrottung der Pocken sich schmeichelte, wenn die Vaccination allgemein gesetzlich eingeführt seyn würde: — Wenigstens geben uns die benachbarten Staaten von Würtemberg und Baiern, wo die Gesetzlichkeit der Impfung eingeführt ist, ermunternde Beispiele zur Nachahmung durch die seltenen Pockenfälle, die während den letzten Jahren dort beobachtet wurden, im Vergleich anderer dieselben umgebenden Länder.

Um nun über die gegenwärtige Pocken-Epidemie und über die Schutzkraft der Vaccine bestimmte Resultate zu erhalten, welche nur auf dem Wege der Beobachtung erlangt werden können, werden sowohl E. E. Publikum als besonders alle Medizinal-Personen ersucht und aufgefordert: alle bisherigen und ferner bekannt werdenden Pockenkranken den nächstgelegenen Orts-Behörden anzuzeigen, mit Angabe des Namens, des Alters und des Wohnorts der Personen und ob solche früher die natürlichen Pocken gehabt haben oder vaccinirt worden seyen, — welche Anzeige dann sogleich dem Cit. Sanitätsrath mitgetheilt werden soll. Die Hrn. Aerzte und besonders die Kreis-Impfärzte werden vorzüglich ersucht, über die ihnen vorkommenden Pockenkranken ein Verzeichniß zu führen, und genau zu achten, welche von denselben mit charakteristischen Impfnarben versehen sind, und wie sich bei letztern der Verlauf der Pockenkrankheit gemacht hat, ob sie die Zeichen eines leichten gutartigen Verlaufs, desjenigen der Varioloiden darbieten. Diese Verzeichnisse sollen nach Auslauf der Epidemie dem Cit. Sanitätsrath überfandt werden, um dann zur Zeit einen allgemeinen Bericht ertheilen zu können.

Schließlich wird zur allgemeinen Kenntniß angezeigt, daß während der Dauer der Epidemie bei Unterzeichnetem alle Woche einmal geimpft wird, und daß man auch mit Impfstoff zum Versenden versehen ist.

Bern, den 7. Februar 1832.

Flügel, Ober-Impfarzt.

Es wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 9. Hornung an die Mitglieder desselben das schon Ende Jahrs 1830 auf Befehl des damaligen Kleinen Rathes gedruckte Gutachten zu Erneuerung der Gebäude-Versicherung für den Kanton Bern in beiden Sprachen ausgetheilt. Zur Erläuterung desselben und zu derjenigen des früher schon bekannt gemachten Projekts von einem Kommunal- oder Gemeind-Gesetz ist zu bemerken, daß weder das Eine, noch das Andere als Gesetzesvorschlag der jetzigen kompetenten Behörden angesehen werden soll, und daß die Mittheilung Beider an das Publikum nur geschehen ist, um als Leitfaden denjenigen unserer Mitbürger zu dienen, die sich veranlaßt finden, ihre Ansichten über die Gegenstände an die betreffenden Behörden einzugeben, denen sie gewiß willkommen seyn werden, um seiner Zeit den Wünschen des Landes soviel als möglich entsprechende Vorträge machen zu können. Es ist übrigens ganz richtig, wie es in der obigen Sitzung deutlich gesagt wurde: daß nur diejenigen Projekte, die vom Regierungsrath und von obren Behörden ausgehen, als Gesetzes-Vorschläge angesehen werden müssen. Alles andere soll nur als Privatsache betrachtet werden.

### P u b l i k a t i o n .

Da die Regierung beabsichtigt, der ärmern Klasse einigen Verdienst bei den zu beginnenden Erd-Arbeiten an der hiesigen großen Schanze zuzuwenden; so wird anmit bekannt gemacht: es sollen täglich 100 Arbeiter auf circa 6 Wochen lang, vom Publikationstage an, dort angestellt werden, wozu sich verdienstlose, Arbeit suchende Leute bei dem dort angestellten Bauaufseher melden können.

Einem brauchbaren Arbeiter wird eine Löhnung von 7 Bz. täglich verabfolgt werden. Es wird aber dabei bemerkt, daß bei einer allzugroßen Menge von sich meldenden Arbeitern, diese alle 14 Tage abgelöst und von andern ersetzt werden sollen, um einigen Verdienst auf so viele wie möglich ausdehnen zu lassen.

Bern, den 7. Hornung 1832.

Provisorisches  
Sekretariat des Bau-Departements.

### B e f ö r d e r u n g e n .

Von dem Regierungsrathe sind erwählt worden:

- Zu einem Münzmeister:  
Herr Christian Fueter, bisheriger Münzmeister.
- Zu einem Ober-Lebens-Commissär:  
Herr Abraham Rudolf Wyß, bisheriger Ober-Lebens-Commissär.
- Zu einem Stempel-Direktor:  
Herr Rudolf Knuchel.
- Zu einem Forst-Sekretär:  
Herr Julius Steck.
- Zu einem Ohmgeld-Sekretär:  
Herr Karl Rodt.
- Zu einem Ohmgeld-Bezieher für den Amtsbezirk Bern:  
Herr Rudolf von Fenner von Aubonne.
- Zu einem Wagmeister:  
Herr Rudolf Schmalz, bisheriger Wagmeister.
- Zu einem Zoll-Archivar:  
Herr Gerber, bisheriger Angestellter im Kaufhaus.
- Zu einem Holzverwalter:  
Herr Gottlieb Emanuel Niehans, bisheriger Holzverwalter.

Zu einem Offizialen des Finanz-Departements:  
Herr Johann Christoph Lüthardt, bisheriger Seckelmeister,  
Käufer.

### Gesetz gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit.

Der Große Rath der Republik Bern,

Zu Betrachtung, daß der §. 13 der Verfassung die Pressfreiheit gewährleistet, aber dem Gesetze vorbehält, den Mißbrauch derselben zu verhindern,

#### verordnet:

§. 1. Die Verletzung des Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt worden, ist eine ausgezeichnete Ehrverletzung.

§. 2. Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrverletzung dieser Art ist: für eine grobe Ehrverletzung (Scheltung), eine Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Ehrverletzung (Schimpf, Strich, und Verachtungsworten), eine Geldbuße von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht kann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgekauft werden darf, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leistung.

§. 3. Wenn derjenige, welcher wegen eines Pressvergehens bestraft worden, innerhalb Jahresfrist zum zweiten oder fernern Mal ein solches begeht, so kann die Strafe bis auf den zweifachen Betrag verschärft werden.

§. 4. Die Beschuldigung oder der Vorwurf einer Handlung, deren Beimeßung eine grobe oder geringe Ehrverletzung enthalten würde, wird nicht für eine solche geachtet, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzweck und ohne ehrverletzende Ausdrücke geschehen ist. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfes geführt werden.

§. 5. Wer wegen einer Ehrverletzung bestraft wird, soll zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ist. Der Herausgeber des Blattes, in welchem die Ehrverletzung gestanden, ist gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugeschiedt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und sie ohne Zusatz oder Anmerkung abdrucken zu lassen.

§. 6. Eine Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art kann mit der dreifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer der hienach angegebenen Behörden oder Personen zugefügt wird:

- a) Der obersten Bundesbehörde, oder einem mit der Eidgenossenschaft befreundeten Souverain.
- b) Einer obern Regierungs-, oder einer Gerichtsbehörde dieses, oder einer obern Regierungs-, oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenössischen Standes.
- c) Einem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder einem diplomatischen Agent in seinen Amtsverhältnissen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgesandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amtsverhältnissen.
- d) Einer eidgenössischen Militärbehörde.

§. 7. Eine Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art kann mit der zweifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer von dem Regierungsrath ernannten Behörde, oder einem geistlichen oder einem weltlichen Beamten des Kantons in seinen Amtsverhältnissen zugefügt wird.

§. 8. Wer durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerpresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, sich eines Vergehens

gegen eine der von dem Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen, oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ist mit einer Strafe zu belegen, die unter erschwerenden Umständen von der einfachen, bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrverletzung (§. 2) gesteigert werden kann.

§. 9. Wer einen Andern mittelst der Druckerpresse zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens anstiftet, soll, wenn das Verbrechen oder das Vergehen vollbracht worden ist, als Miturheber angesehen, und wenn es nicht vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen, bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden kann.

§. 10. Die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden durch die Herausgabe der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung, vollbracht.

§. 11. Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Kanton herausgegeben wird, soll die Firma des Verlegers, oder des Druckers, oder des Herausgebers, und den Druckschriften noch das Jahr der Herausgabe beigefügt werden: die Widerhandlung ist mit einer Buße von Fr. 50 und der Konfiskation des Gedruckten zu bestrafen, wenn das Herausgegebene etwas Gesetzwidriges enthält.

§. 12. Der Verfasser ist für das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es sey denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden. Ist der Verfasser nicht bekannt, oder kann der Verleger oder der Herausgeber denselben nicht geständig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Verleger oder den Herausgeber, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiesigen Behörden liegt, so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger, oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Buße, die Gefangenschafts- und die Prosekkosten. (C. 967.)

§. 13. Wer eine Druckschrift oder eine bildliche Vorstellung, welche unter die §§. 1, 8 oder 9 zu stehen kommt, deren Inhalt ihm bekannt ist, absichtlich verbreitet, soll als Miturheber des Verbrechens oder des Vergehens angesehen werden.

§. 14. Das kompetente Gericht für Pressvergehen ist, nach der Auswahl des Klägers, dasjenige, in dessen Bezirk die Schrift oder die bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Kantons statt gefunden; so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

§. 15. Pressvergehen, die gegen eine von dem Staate gewährleistete Konfession, gegen die Sittlichkeit, gegen die oberste Bundes-Behörde, gegen eine eidgenössische Militär-Behörde, oder gegen eine obere Regierungs- oder eine Gerichts-Behörde des Kantons verübt worden, und Anstiftungen zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens sind von dem Regierungsrathe dem kompetenten Regierungs-Statthalter (14) zu der Einleitung des weiteren Verfahrens zuzuweisen. (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungs-Statthalter §. 31.)

§. 16. Fremde Souverains und eidgenössische Behörden können ihre Beschwerden über Pressvergehen, die gegen sie verübt worden, an den Regierungsrath richten, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn ihm der beschwerende Theil die Zusicherung gibt, daß Klagen der hiesigen Regierung über dergleichen Vergehen auch in seinem Staatsgebiete auf diese Weise eingeleitet werden: zieht der Beschwerdeführer aber vor, seine Beschwerde auf dem Civilwege einzuleiten, so ist er nicht im Fall, diese Zusicherung zu geben.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 17. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H<sup>rn.</sup> Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse N<sup>ro.</sup> 244.

### Gesetz gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit.

(Fortsetzung.)

§. 17. Die untern Behörden und die geistlichen und weltlichen Beamten des Kantons können ihre Beschwerden über Pressvergehen, die gegen sie verübt worden (§. 7) gleichfalls dem Regierungsrathe eingeben, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn er die Beschwerde erheblich findet. Dessen ungeachtet steht es diesen Behörden und Beamten frei, ihre Beschwerden auf dem Civilwege einzuleiten und diesen Weg selbst in dem Falle einzuschlagen, wo der Regierungsrath dieselben nicht erheblich gefunden.

§. 18. Privatpersonen können wegen Pressvergehen, die gegen sie verübt worden, dem Regierungs-Statthalter, in dessen Bezirk das competente Gericht sitzt, ihre Beschwerden eingeben, welcher eine Untersuchung auf polizeilichem Wege (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungs-Statthalter §. 31) einleitet, wenn er die Beschwerde erheblich, und sie auf den Civilweg weist, wenn er sie unerheblich findet, in welchem Fall sich jedoch der Beschwerdeführer bei dem Regierungsrath darüber beklagen kann.

§. 19. In den Fällen der drei vorhergehenden Paragraphen muß in der Beschwerdeschrift die Stelle des Gedruckten, über die sich der Beschwerdeführer beklagt, deutlich angegeben, und die Begründtheit der Beschwerde vollständig dargethan seyn, um von der Behörde angenommen zu werden.

§. 20. Bei der Beurtheilung eines Pressvergehens wegen einer ausgezeichneten Ehrverletzung der in dem §. 1 bezeichneten Art muß über jeden der folgenden drei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Ehre des Klägers, oder desjenigen, dessen Stelle er vertritt, durch die Schrift oder die bildliche Vorstellung verletzt worden?

Ob die Ehrverletzung zu den groben, oder zu den geringen gehöre?

Ob der Beklagte für dieselbe verantwortlich sey?

Erst wenn die erste und die dritte Frage bejahend beurtheilt worden, kann die Umfrage über die Genugthuung und über die Strafe statt finden.

§. 21. Bei der Beurtheilung der Pressvergehen, auf die sich die §§. 8 und 9 beziehen, muß über jeden der folgenden zwei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Schrift oder die bildliche Vorstellung unter die Bestimmung des Gesetzes falle? und

Ob der Beklagte dafür verantwortlich sey?

Erst wenn diese Fragen bejahend beurtheilt werden, kann die Umfrage über die Strafe statt finden.

§. 22. Liegt der Verlag des Gedruckten in dem Bereiche der Regierung, so soll das Gericht, welches das Pressvergehen anerkennt, in seinem Urtheile die Vernichtung des Verlags erkennen.

§. 23. Wenn in den Fällen der §§. 15, 16 und 17 ein Polizei-Verfahren statt gefunden, und der Beklagte nicht von dem Urtheile des Amtsgerichts appellirt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 19); so soll das Urtheil des Amtsgerichts dem Obergerichte zur Revision eingeklagt werden.

§. 24. In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen kann der Regierungsrath von sich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Verlangen und Gefahr des Urtheiligten, und allenfalls gegen Sicherheits-Leistung von Seite desselben, den ganzen Verlag des Werkes so lange mit Sequester belegen, bis endlich beurtheilt ist, ob dasselbe vernichtet werden solle.

§. 25. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden, unentgeltlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen, wenn sie ihm von demjenigen eingereicht worden, den jene Thatsachen betreffen.

§. 26. Die Klage über ein Pressvergehen erlöscht in Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage zu laufen anheben, wo der Beleidigte Kenntniß davon erhalten.

§. 27. Der Regierungsrath wird durch die Polizeibeamten die nöthige Aufsicht auf die Leihbibliotheken, die Bücher- und Liederverkäufer und die Bilderhändler halten lassen, damit nicht durch sie die Bestimmungen dieses Gesetzes umgangen werden.

§. 28. Das vorstehende Gesetz tritt auf eine Probezeit von zwei Jahren und in jedem Amtsbezirk vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in Kraft. Das in demselben bestimmte Verfahren findet von nun an in allen Fällen seine Anwendung, die dermal noch nicht rechtshängig sind, die Strafdrohungen beziehen sich aber bloß auf die Widerhandlungen, die sich von der Bekanntmachung an ereignen.

Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, in alle inländischen Zeitungen eingerückt, an den gewohnten Orten angeheftet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 9. Hornung 1832.

Der Landammann,  
von Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

Großer Rath, den 8. Februar 1832.

(Standesvotum in den Angelegenheiten Basels. Dekret über das Avancement der Offiziere.)

Zu Anfang der Sitzung wurde der neu erwählte Herr Oberrichter Emanuel Jaggi, beeidigt. Hernach wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

A. An die Bittschriften-Kommission gewiesen:

- 1) Gemeinde Belp, wegen der Aaren-Korrektion.
- 2) Gemeinde Aeschi,
  - a) Verlegung von Geschütz auf die Amtsbezirke.
  - b) Deposition der Bogts-Rechnungs-Manualien in die Waisenschreibereien.
  - c) Vereinfachung der Bogts-Rechnungs-Formulare.
  - d) Verkürzung der Prozeßform.
  - e) Renovation und Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs.
  - f) Erleichterung der Unterpandspolizei und Handänderungen.
  - g) Aufstellung von Friedensgerichten.
  - h) Münzwesen.
  - i) Garnisonsdienst und Dispensationsgebühr.
  - k) Rechts- und Betreibungssache.
  - l) Verkauf von geistigen Getränken eigener Produkte.
  - m) Stipulationsrecht der Notarien.
  - n) Wochenblatt.
  - o) Zinsfuß.
  - p) Stand der Unehelichen.
  - q) Offiziers Besetzungen und Rang.

B. An das Departement des Innern gewiesen:

- 1) Gemeinden Courtelary und Cormoret, Projekt über Gemeinnds-Organisation.
- 2) Gemeinde Cortébert (wie oben Courtelary etc.).
- 3) Gemeinde Sonvillier dito.
- 4) Gemeinden La-Ferrière und Renan dito.
- 5) Gemeinden La-Paroisse und Tramelan dito.

C. An den Regierungsrath gewiesen:

- 1) Prêtre, Jul. Aug., von Corgemont, wünscht Erlaubniß seine Nichte zu heirathen.
- 2) Jeannotat, Jaz. Jos., v. Montfaucon, wünscht Wirthschaftsrecht zu Montfaucon.
- 3) Feller, David, Alt-Lieutenant, daß Allmendingen bei Thun ein eigenes Schulhaus habe, und in den Schulen keine andere als Religionsbücher seyen.
- 4) Gemeinde Drvin, Vereinigung mit Biel.
- 5) „ Bery und Heutte, dito.
- 6) „ Plagne, Bauffelin u. Romont, dito.
- 7) „ Lamboing, dito.
- 8) „ Tef, dito.
- 9) Die deutschen Gemeinden des Kirchspiels Pieterlen, Vereinigung mit Biel.

Ein Vortrag des Militärdepartements mit Ueberweisung des Regierungsrathes, enthält den Bericht, es habe Herr Karl Viktor May, von Bern, eidgenössischer Oberst und Kommandant des bernischen Scharfschützen-Regiments, angezeigt, er habe sich schon durch den Abdikations-Akt der abgetretenen Regierung als von der letztern Stelle entlassen

angesehen, sonst würde er seiner Zeit die Erklärung der 73 Offiziere gegen die Eidesleistung unterschrieben haben. Deswegen wird angetragen, den Hrn. Oberst May auf gleiche Weise zu entlassen, wie am 26. Januar die Staabs-offiziere entlassen worden sind, welche jene Erklärung unterzeichnet haben. Diesem Antrag wurde einstimmig beigeppflichtet.

In Folge der gestrigen Zurückweisung der Anträge der Mehrheit des diplomatischen Departements über die Angelegenheiten von Basel, wurden sie heute mit einigen Abänderungen und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen vom 4. und 6. dies vorgelegt.

Art. 1. enthält die Angabe des Grundes, wegen dessen man die Verfassung von Basel nicht unbedingt gewährleisten könne. Zwei gemachten Bemerkungen über die Redaktion wurde beigeppflichtet, nicht aber der Meinung, daß ein anderes aus dem Bundesvertrag hergenommene Motiv angegeben werden solle.

Art. 2, enthaltend die Bedingungen, unter denen man geneigt wäre, die Garantie auszusprechen, wurde ebenfalls angenommen. — Auch hier war in der Berathung die Meinung ausgesprochen worden, daß die Bedingungen nicht auf hierseitige Ansichten, sondern auf die Bundesakte gegründet seyn sollten.

Art. 3, über die Nothwendigkeit, bei diesem Anlaß die aus der Gewährleistung von Kantonsverfassungen hervorgehenden Rechtsverhältnisse genau zu bestimmen, wurde einstimmig angenommen.

Art. 4. Die Frage über die Trennung des Kantons Basel betreffend, wurde genau erörtert. Wegen der großen sich darbietenden Schwierigkeiten und der zu besorgenden übeln Folgen, hatte sich das Departement dagegen ausgesprochen und einen neuen Grund sah man noch in den Bestimmungen des Wiener-Regesses, der die Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft in ihrer jetzigen Gestalt zugesichert hat. Andererseits verbarb man sich alle diese Schwierigkeiten nicht, aber man fand in einer Trennung der mit der Verfassung nicht zufriedenen Landestheile, die man jedoch auf eine Probezeit beschränken wollte, das einzige Mittel, den Unruhen ein Ende zu machen. Endlich wurde der Antrag des Departements angenommen.

Einer Redaktionsverbesserung wurde einstimmig beigeppflichtet.

Art. 5, enthält die Erklärung, daß man auf jeden Fall die Bundespflichten treu erfüllen und für die Vollziehung eines jeden gesetzlichen Entscheides der Tagsatzung mitwirken werde.

Er ward einstimmig angenommen.

Gegen den Art. 6, den Antrag enthaltend, es möchte der Wunsch ausgedrückt werden, daß die Tagsatzung einen Termin für die Zurückziehung der Truppen bestimme, wurde eingewendet, daß dieses gegenwärtig nicht wohl möglich sey, und erst in der Folge den Gegenstand einer Instruktion für die Gesandtschaft machen sollte. Diese Bemerkung wurde gegründet befunden, und der Artikel nicht angenommen.

Das Ergebniß dieser Berathung ist der nachfolgende Beschluß:

- 1) Der Stand Bern kann die Verfassung von Basel nicht unbedingt gewährleisten, weil die Art und Weise einer Revision derselben, nicht in dieser Verfassung selbst, sondern im Widerspruch mit ihrem §. 2, durch das Gesetz vom 11. Febr. 1831 bestimmt ist.
- 2) Sollte diese Bestimmung in Betreff einer Verfassungs-Revision abgeändert und in Vollziehung des §. 2 der erwähnten Verfassung, der Annahme der Gesamtheit des Volkes und nicht bloß zweier ungleicher Theile desselben, deren kleinerer den Entscheid des größern zu vernichten befugt wäre, unterworfen werden, so würde

der Stand Bern die eidgenössische Gewährleistung, wie der §. 1 des Bundesvertrags sie verlangt, für die Verfassung von Basel sofort aussprechen.

- 3) Der Stand Bern muß aber darauf dringen, daß bei diesem Anlaß das durch die Gewährleistung der Kantonsverfassungen sowohl für die Eidgenossenschaft als für die einzelnen Kantone entstehende Rechtsverhältnis, genau bestimmt und vollständig ausgemittelt werde.
- 4) Er muß ferner erklären, daß er sich bewogen findet, mit seiner Stimme in eine Trennung des Kantons Basel nicht einzuwilligen, in Betracht der beinahe unübersteiglichen Schwierigkeiten bei Ausführung einer solchen Maßregel, und ihren unabwendbaren, mit dem innern Frieden und der äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft durchaus unverträglichen Folgen.
- 5) Der Stand Bern ist aber entschlossen, seine Bundespflicht jedenfalls treu und redlich zu erfüllen, und jeden gesetzlichen Entscheid der hohen Tagsatzung, wenn er auch mit den hierseitigen Ansichten nicht übereinstimmen sollte, zu achten, und nöthigen Falls für dessen Vollziehung mitzuwirken.

Dieser Beschluß, nebst denjenigen vom 4. und 6. dieß, soll dem Regierungsrath mit dem Ersuchen zugesandt werden, nach ihrem Inhalt sobald als möglich dem Vorort die von demselben erwartete Antwort zu erteilen.

Eine Mahnung des Hrn. Nyser, wegen baldiger Aufstellung eines Gesetzes über das Stimmrecht angefessener Schweizerbürger und eine andere des Hrn. Stempfli, von Schwanden, wegen Herausgabe eines Gesetzes über die Aufstellung und Organisation von Friedensgerichten wurden dem Regierungsrath mit Empfehlung zugewiesen.

Ferner wurden verlesen:

- 1) Anzug des Hrn. Nyser zu Bekanntmachung der Namen der bei dem Namensaufruf nicht anwesenden Mitglieder des Großen Rathes.
- 2) Anzug des Hrn. Stempfli von Schwanden zu Abänderung des Gesetzes über die Dachungen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission über ein ihr zugewiesenes Begehren der Gemeinde Rocourt, zu Aufhebung einer Abgabe an den Spital von Bruntrut, wurde dasselbe dem Regierungsrath zur Einholung von Berichten zugesandt.

Hierauf wird die Berathung des Dekret-Entwurfs über das Avancement der Offiziers fortgesetzt.

#### §. 9.

Antrag der Mehrheit des Regierungsrathes (Minderheit des Militär-Departements).

„Offiziers, welche entweder durch Entlassung eines ganzen Truppenkorps oder auf ihr geziemendes Begehren entlassen worden sind, können nicht anders als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Kolonne des Altersranges eingesetzt werden, sie mögen im Lande gedient haben oder im Auslande angestellt gewesen seyn.“

Antrag der Minderheit des Regierungsrathes (Mehrheit des Militär-Departements).

„Entlassen gewesene Offiziers nehmen nach ihrer Wiederanstellung den Rang nach dem Datum des besitzenden frühern Brevets ein, wovon jedoch für die Anciennetät die Zeit abgerechnet werden soll, wo sie weder in hiesigen, noch in andern Truppen gedient haben.“

Diese beiden Anträge wurden zusammen ins Mehr gesetzt, und der erstere mit Stimmenmehrheit genehmigt.

Es wurde folgender Zusatz zu der angenommenen Bestimmung vorgeschlagen:

„Offiziers, welche aus irgend einem Grunde von der kompetenten Behörde entlassen worden, ohne daß sie für

ihre Entlassung nachgesucht haben, bleiben dagegen der allgemeinen Militärflicht unterworfen und können zum Soldatendienst angehalten werden.“

#### §. 10.

Antrag der Mehrheit des Regierungsrathes (Minderheit des Militär-Departements).

„In dem Artillerie-Regimente geschieht das Vorrücken der Offiziers bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vorschlag des obern Stabes, und zwar wechselsweise zwei Stellen nach dem Altersrang, und eine nach freier Wahl aus dem untern Grade.“

Antrag der Minderheit des Regierungsrathes (Mehrheit des Militär-Departements).

„In dem Artillerie-Regimente geschieht das Vorrücken der Offiziers bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vorschlag des obern Stabes und zwar wechselsweise die eine Stelle nach dem Altersrange, die andere nach freier Wahl aus dem untern Grade.“

Die übrigen Bestimmungen des §. 10 werden einhellig angenommen, wie folgt:

„Die Offiziers der Sappeurs rücken bloß unter sich vor.“

„Dieses Regiment und die Sappeurs sind jedoch der Vorschrift des letzten Satzes des §. 7 und der Vorschriften der §§. 8 und 9 dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen.“

Die §§. 11, 12 und 13 werden in der vorgeschlagenen Redaktion gleichfalls einhellig angenommen, wie folgt:

#### §. 11.

Es ist dem Regierungsrathe gestattet, Offiziers gleichen Grades auf ihr Begehren oder wenn es das Wohl des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere und von einer Kompagnie in die andere auszuwechseln.

#### §. 12.

Durch dieses Gesetz sind die §§. 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der Ober- und Unter-Offiziers in der Verordnung über die Militärverfassung des Kantons Bern, vom 18. Herbstmonat 1826 aufgehoben.

#### §. 13.

„Dieses Dekret soll durch den Druck bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.“

„Es soll nur so lange in Kraft bestehen, als die gegenwärtige Militärverfassung des Kantons Bern bestehen wird.“

Also gegeben etc.

Die vom Großen Rathe zurückgewiesenen, von dem Hrn. Redaktor umgearbeiteten Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs wider den Mißbrauch der Pressfreiheit, werden von M.H.G.Hrn. Schultheißen auf den Kanzleisch gelegt.

Großer Rath den 9. Februar.

(Pressegesetz. Militäreid.)

Es wurden folgende Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Gemeinde Courcelon wünscht sich von der Gemeinde Courroux zu trennen.
- 2) Georg Kausler, von Grestingen, wünscht Nachlaß von seinem Pachtzins pro 1831. Erstere zur Untersuchung, letztere zur Verfügung an den Regierungsrath gewiesen.
- 3) Gemeinde Rüeggisberg, Wünsche und Ansichten über das Gesetz einer neuen Organisation der Gemeindebehörden.
- 4) Gemeinde Billeret, über Gemeinde-Organisation und Administration. An das Departement des Innern gewiesen.
- 5) Notar Oswald, von Wyl, wünscht alle Nicht-Kantonsbürger von Aemtern und Stellen in hiesigem Kanton auszuschließen, nach dem Beispiel Aargaus.

- 6) Johann Kubli, zu Matten, wünscht die Magdalena Zwahlen zu heirathen, mit welcher er während seiner Ehe zwei Kinder erzeugt.
- 7) 5 Staatsbürger aus dem Amtsbezirk Wangen wünschen, daß sie nicht gezwungen seyen, durch Rechtsagenten ihre Geschäfte besorgen zu lassen. — Burden an die Bittschristen-Commission gewiesen.
- 8) Hinterfassen der Gemeinde Meykirch — Beschwerde wegen dem Hinterfäßgeld. An die Commission für die Hinterfäß-Angelegenheit gewiesen.

Dann ward ein Anzug des Hrn. Watt verlesen, betreffend die Verminderung der Kosten der Equipirung der Offiziere.

Hierauf wurde der dem Regierungsrath mit dem Protokoll vom 30. Januar und den folgenden Tagen zurückgesandte Entwurf eines Pressegesetzes mit der Redaktion der beschlossenen Abänderungen vorgelegt. Nur folgende Artikel gaben zu Bemerkungen Anlaß:

§. 3. Es wurde angetragen, die Strafe bei einem dritten oder fernern Vergehen nicht bloß zu verdoppeln, und die Beschränkung auf eine Jahresfrist auszulassen, oder auf drei Jahre auszudehnen. Der §. ward aber unverändert angenommen.

§. 4. Man fand die Worte erlaubter Endzweck zu unbestimmt, und wünschte besonders die Aufnahme des Zusatzes: „Auf jeden Fall wird der Beweis einer gegen Beamte oder Behörden in Bezug auf ihre amtliche Stellung angebrachte Beschuldigung zugelassen.“ Nach der geäußerten Ansicht hielt man dafür, daß ohne eine solche Bestimmung die Pressefreiheit unmöglich als eine Garantie der bürgerlichen und politischen Freiheit angesehen werden könne. Diese Meinung ward aber andererseits widerlegt und der vorgeschlagene Artikel wurde angenommen.

§. 16. Statt des Wortes braucht ic. wurde gesetzt: ist er nicht im Fall.

§. 25. Eine Meinung glaubte; die Verpflichtung zur Einrückung von Berichtigungen sollte um so viel mehr nur gegen Bezahlung einer Einrückungs-Gebühr vorgeschrieben werden, da ungeacht des Beiwortes: einfache, dieselben zuweilen ziemlich lang ausfallen, und zu Streitigkeiten Anlaß geben könnten. Es wurde jedoch dieser Ansicht nicht beigepflichtet, aber hingegen noch die Worte unentstellt und vor „ohne Zusätze“ eingeschaltet.

Endlich wurde noch über die Annahme des ganzen Gesetzes abgestimmt und dasselbe gutgeheißen.

Ein Vortrag des Militär-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf eines Gesetzes über den Militäreid. Nach der Verlesung wurde die Umfrage über das Eintreten in dessen Behandlung eröffnet, und einerseits angebracht: Man sehe den Nutzen eines solchen Gesetzes nicht ein; am wenigsten bei einer auf Volkssouveränität gestützten Verfassung und Regierung. Ehemals habe man einen Militäreid nur in Folge eines Ausmarsches gefordert, jetzt werden ganz neue Vorschriften vorgeschlagen. Man solle bei dem Militär mehr auf das Ehrgefühl, als auf Eide bauen, und überhaupt die Ablegung von solchen eher vermindern, als vermehren. Auch sey nicht, wie im Entwurf, bloß den besondern Religions-Parteien, sondern Jedermann wegen seiner Begriffe von einem Eid Rechnung zu tragen. Ein Rückblick auf die jüngst vergangene Zeit solle zeigen, daß man nicht durch Eide zu Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden könne. Endlich sey es nicht zweckmäßig, die Leistung eines Eides durch Bedrohung harter Strafen erzwingen zu wollen; dieses werde Aufregung erzeugen und könne schlimme Folgen haben. Aus allen diesen Gründen wurde angetragen, in diesen Gesetzes-Vorschlag nicht einzutreten.

Eine andere Meinung glaubte, der Entwurf sollte vor dessen Berathung wegen seiner Wichtigkeit vermöge §. 33 des Reglements gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden.

Hierauf wurde aber erwiedert: Es sey bereits vorläufig durch den Regierungsrath ein Fahneneid eingeführt worden, der nur wenig von dem unter der ehemaligen Regierung vorgeschriebenen abweiche, und wegen des von so vielen Offizieren geschenehen Austrittes sey es nöthig, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu geben. Bei allen Nationen von Europa habe das Militär einen Eid abzulegen, und sogar schon die Römer haben geschworen, ihre Feldzeichen nicht zu verlassen. Auf die Ehre solle man sich allerdings bei regulirten Truppen am meisten verlassen; aber Milizen, die nur momentan unter die Waffen gerufen werden, habe man durch einen Eid noch fester zu der Erfüllung ihrer Pflichten zu binden, Anlaß zu Aufregung solle man allerdings vermeiden, aber hingegen müsse die Regierung mit Kraft handeln. Es sey nöthig, in die Berathung des Entwurfes einzutreten, der dann allfällig in Folge derselben modifizirt werden könne.

Endlich ward beschlossen, in die artikelweise Berathung des Gesetz-Entwurfes einzutreten.

### E r w i d e r u n g .

Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, einige in No. 5 des Anzeigers angeführte Thatsachen zu berichtigen, indem man sich auf das Beispiel der aristokratischen Regierung stützt, um die Anstellung des General Rotten und des Oberst Heidegger zu entschuldigen.

General Hoze war ein Zürcher und wurde von seiner eigenen, nämlich der Zürcher'schen Regierung, zwar mit Vorwissen des Geheimen Rathes von Bern, im Jahr 1798 nach seinem Vaterlande zurückgerufen, um das Zürcher'sche Contingent und mit demselben auch allerdings Bernische Truppen zu befehligen, wie dies in der Eidgenossenschaft stets üblich war. Die Protokolle des Großen Rathes der Stadt und Republik Bern beweisen aber, daß Hoze nicht von dieser Regierung angestellt wurde.

Herr von Breen, der berühmte Verteidiger von Lyon, kam im Jahr 1793 als Privatmann nach Bern, erhielt nie eine Anstellung und hatte den Kanton lange vor unserer Revolution verlassen. Wir fordern die Redaktoren des amtlichen Blattes auf, die Thatsache zu beweisen, daß Breen später von der Bernischen Regierung in Lindau abgeholt wurde.

Was endlich Hrn. von Baricourt anbelangt, so war derselbe an der Grenze des Waadtlandes angesessen und daher mit vielen Bernern befreundet, zu welchen er sich auch nach dem Ausbruche der französischen Revolution flüchtete. Diese Verhältnisse verschafften ihm einige temporäre Aufträge, bis er endlich von seinem Gönner, dem Hrn. General v. Erlach, in einer untergeordneten Stellung als Adjutant angestellt wurde, in welcher Eigenschaft er auch in unsern Reihen kämpfte und im Grauholze schwer verwundet wurde.

Zum Zeichen der Dankbarkeit beschenkte ihn später die Stadt Bern in Anerkennung des ihm von Hrn. Schultheiß Steiger gegebenen Zeugnisses mit dem Bürgerrechte; im amtlichen Blatte werden in dieser Hinsicht, man sollte glauben absichtlich, die städtischen und die Landesbehörden verwechselt.

Rudolf von Wattenwyl,  
von Landschüt.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 20. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Wb.) bei den Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 10. Februar 1832.

(Gesetz über den Militäreid.)

Es wurde vom Präsidium angezeigt, daß folgende Bittschriften und Vorstellungen eingegangen seyen:

- 1) Landschaft Oberhasle wünscht Aufrechthaltung der alten Koncession, vermöge welcher nur das im Land und bei darin gewachsenem Futter gewinterte Vieh auf den Alpen gesömmert werden dürfe, und — Hülfe zu Fortsetzung der Schwellenarbeiten.
- 2) Gemeinde Signau über Geldkurs und Münzwesen. Abänderung der Satzung 960 im 2. Theil des Sachenrechts. Begehren, daß die Vogtsrechnungen wieder in den Gemeinden, statt anderwärts, eingeschrieben und aufbewahrt werden, und daß die Behörden zur Verantwortung gezogen werden, welche am Neujahrstag die Proklamation nicht verlesen ließen.
- 3) Gemeinde Montavon, Trennung von der Gemeinde Vocécourt.

Diese drei Bittschriften wurden an den Regierungsrath gewiesen.

- 4) Gemeinde Bauffelin, über Gemeinds-Organisation.
- 5) Gemeinde Rohrbach dito.
- 6) Gemeinde Aeffligen, Bezirk Burgdorf, Beschwerde über die Hintersäßgelder.

In die Kommission über die Hintersäß-Sachen gewiesen.

- 7) Amt Nidau, Wünsche wegen den Zehent- und Bodenzins-Angelegenheiten.

In die über diesen Gegenstand niedergesezte Kommission gewiesen.

Durch ein vom 8. datirtes Schreiben suchte Hr. Oberst-Lieutenant Hahn, wegen seiner Entlassung aus dem Militärdienst und seiner ihm als Verwalter des Insel-Spitals auf-fallenden Geschäfte, um seine Entlassung als Mitglied des Militär-Departements an. Sie wurde ihm unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt.

Hierauf begann die artikelweise Berathung des in der gestrigen Sitzung verlesenen Gesetzes-Vorschlags über einen vom Militär zu leistenden Eid.

§. 1 wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 2. Ueber den vorgeschlagenen Eid stand das Departement darin in abweichender Meinung, daß die Mehrheit auch die Worte: ihre (der Republik) bestehende Verfassung darein aufzunehmen vorschlug, da hingegen die Minderheit den Antrag machte, diese Worte auszulassen. — In der Be-

rathung wurde noch die Meinung eröffnet, daß nicht nur die Verfassung, sondern auch die Religion und Rechte der Regierung ausgelassen werden sollen, weil der Eid sich bloß auf die militärischen Verhältnisse beziehen und Militärpersonen nicht in Fall seyen sollen zu untersuchen, wofür sie die Waffen zu führen haben.

Diese Ansichten wurden aber widerlegt, und der §. ward unverändert nach dem Antrag der Mehrheit des Departements angenommen.

§. 3. Für die in diesem §. enthaltenen nähern Bestimmungen über die Ablegung des Eides hatte die Mehrheit des Regierungsrathes einen vom Entwurf des Departements abweichenden Antrag gemacht. In Folge der Diskussion vereinigte man sich aber dahin:

- 1) Daß die drei vom Departement vorgelegten Artikel mit dem Zusatz zum dritten angenommen werden sollen: oder es der Regierungsrath nöthig findet.
- 2) Daß hingegen der vom Departement vorgeschlagene Nachsatz ausgelassen werden solle.

§. 4, 5 und 6 wurden einstimmig angenommen.

§. 7. In der Berathung wurden Meinungen eröffnet, die theils überhaupt mildere Strafen, theils ein weniger strenges Maximum derselben, theils den Verlust politischer Rechte darein aufnehmen wollten. Auch wurden Besorgnisse geäußert, daß Kriegsgerichte bei so großem Spielraum zwischen den geringsten und den höchsten Strafen sich zu allzu-großer Strenge hinneigen könnten. Aber andererseits wurde der Entwurf vertheidigt und endlich ward derselbe angenommen.

§. 8. Der §. wurde ohne Einsprache angenommen. Hingegen wurde der Wunsch geäußert, daß, weil das eidgenössische Militärgesetzbuch wenig bekannt sey, alle im vorliegenden Gesetz allegirten Artikel desselben als Nachtrag beigedruckt werden möchten. Dieses wurde angemessen befunden und beschloffen.

§. 9. Der schon bei §. 7 gemachte Antrag wurde wiederholt, daß auch der Verlust politischer Rechte unter die Strafen aufgenommen werde. Man erwiederte aber, dieses würde den bei uns herrschenden Begriffen nicht entsprechen, und darauf ward der §. unverändert angenommen.

§. 10 wurde ebenfalls unverändert angenommen.

Endlich ward noch über das ganze Gesetz abgestimmt und dasselbe gutgeheißen.

Vom Regierungsrath wurde der Entwurf einer Eidesformel für den Kommandanten des Landjäger-Korps vorgelegt, welcher mit einigen Redaktionsverbesserungen gutgeheißen ward.

Hierauf wurde der vor kurzem zum Kommandanten ernannte Hr. Jaquet auf diese Eidesformel beeidigt.

Großer Rath den 13. Februar.

(Wahl in das Militär-Departement; amtliches Blatt; obrigkeitlicher Zinsrodels-Verwalter; Salzhandlungs-Beamte.)

Durch eine Zuschrift vom 11. Februar dankt Hr. Mühlheim, Lehrer in Biel, für seine Ernennung in die große Schul-Commission.

Folgende Anzüge der H. H. Langel, Belrichard und Meyerat-Langel, wurden verlesen:

1) Ueber Herabsetzung des Ohngeldes von gebrannten Wasfern und der Patentgebühren der Wasserbrenner.

2) Ueber Revision der Hypothekar- und Notariats-Gesetze.

Es wurde eine aus St. Zimmer vom 9. Februar datirte Bittschrift, unterzeichnet im Namen eines Louis Raymond, von Genf, vorgelegt, in welche man aber nicht einzutreten beschloß, weil sie keine Unterschrift trägt, und auch mit keinem Bista versehen ist.

Der am 4. Februar verlesene Anzug des Hrn. Watt, wegen Zurückerstattung abgegebener Waffen wurde rücksichtlich seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt. In Folge der gefallenen Meinungen und Anträge wurde zwar der Gegenstand des Anzugs der Erheblichkeit würdig erachtet, aber zugleich befunden, die Mittheilungen an den Regierungsrath in allgemeinen Ausdrücken zu stellen und einen Bericht zu verlangen.

An die Stelle der auf ihr Ansuchen aus dem Militär-Departement entlassenen Hrn. v. Kerber und Hahn wurden zu Mitgliedern desselben ernannt:

Hr. Oberst Hofmeyer, und

Hr. Fried. von Ernst.

Beide Mitglieder des Großen Rathes.

Auf den geäußerten Wunsch, daß der von einer Spezial-Commission des Großen Rathes bearbeitete Entwurf eines Dekretes zu Herausgabe eines amtlichen Blattes bald in Berathung genommen werden möchte; wurde nach Anleitung des §. 52 der Verfassung und des §. 14 des Reglementes für den Großen Rath beschlossen, den Regierungsrath einzuladen, daß er den gedachten Entwurf baldigst seiner Vorberathung unterwerfe und dann dem Großen Rath vorlege.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, zeigte die Nothwendigkeit einer andern Einrichtung für die Verwaltung der obrigkeitlichen Zinsrodels, und trug auf Annahme eines beigefügten Dekret-Entwurfes an.

Einige Bedenken über die Vereinigung der Verwaltung der äußern Gelder mit den Geschäften des Standes-Kassiers und die Frage, ob nicht der Verwalter des inländischen Zinsrodels vom Großen Rath ernannt werden sollte, wurden beseitigt und der Entwurf des Dekretes angenommen. Die Besoldung des letztern Verwalters wurde auf achthundert Franken bestimmt.

Ein anderer Vortrag des Finanz-Departementes begleitete den Entwurf eines Dekretes über die Organisation und Besoldung der Salzbeamten, aus welchem sich eine Ersparniß auf den dahierigen Besoldungen von ungefähr Fr. 15,000 ergibt. Der Regierungsrath hatte in seiner Ueberweisung den Wunsch geäußert, daß er ermächtigt werden möchte, noch eine Salzfactorie in Thun zu errichten, wenn aus einer nähern Untersuchung die Nothwendigkeit davon sich ergeben würde. Es wurde aber bemerkt, daß es angemessener sei, jetzt noch nichts darüber zu entscheiden, sondern vorerst

das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten. Uebrigens ward der Entwurf angenommen mit dem Beifügen, daß der Regierungsrath alle Stellen von nun an ausschreiben lassen solle.

Großer Rath, den 14. Februar.

(Militärwahlen; Titulaturen; Entschädigung der Großräthe; Reglement des Regierungsrathes.)

Es wurde ein Anzug des Hrn. Jäggi verlesen, wodurch angetragen wird, den sich wegen der politischen Ereignisse aus dem Kanton Neuenburg entfernenden Einwohnern die Niederlassung in unserm Kanton zu erleichtern.

Ein Anzug des Hrn. von Wattenwyl geht dahin, den Regierungsrath einzuladen, über einem im Amtshause zu Belp geschehenen Diebstahl Bericht zu geben.

Ferner wurden folgende Bittschriften vorgelegt:

1) Der Wittwe Anna Laubscher, von Meisberg, für ihren Sohn Johann Laubscher.

2) Mehrere Unteroffiziere im Namen der 3. Kompagnie des 6. Auszügler-Bataillons, welche begehren, daß die gegen ihren Hauptmann Beat von Kerber ausgesprochene Straf-Sentenz aufgehoben werden möchte.

Diese Bittschriften No. 1 und 2 wurden der Bittschriften-Kommission zur Untersuchung gesandt.

3) Vorstellung der Gemeinde Scheuren, im Amtsbezirk Nidau, begehend die Aufhebung einer Conzession, die dem Abraham Antenen, für ein Stück Reisgrund gegeben worden ist.

Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

An die Stelle des aus dem Bau-Departement entlassenen Hrn. Straub wurde ernannt:

Hr. Jakob Kernen, Mitglied des Großen Rathes.

Ein mit der Empfehlung des Regierungsrathes versehener Vortrag des Militär-Departements zeigt, daß sowohl die erfolgte Mahnung zu eidgenössischem Aufsehen, als das Heranrücken der Vormusterungszeit, die Wiederbesetzung der erledigten Stabsoffiziersstellen bei der Auszügler-Infanterie nothwendig machen, und begleitet einen Vorschlag für diese Ernennungen. Dieselben geschahen dann nach Anfrage: Ob man den Vorschlag vermehren wolle? (Die Beförderungen siehe S. 32.)

Mit einem Verzeichniß der Beförderungen werden dem Regierungsrath die sämmtlichen Patente übermacht um sie den Betreffenden zuzustellen.

Auf den Antrag der Bittschriften-Kommission wird dem Regierungsrathe eine am 27. Januar dem Großen Rath vorgelegte Bittschrift mehrerer Auszügler der 2. Kompagnie des 6. Bataillons zugesandt, wodurch sie um Aufhebung der gegen Hr. Beat von Kerber, wegen Aeußerungen gegen eidgenössische Stabsoffiziere verhängten Landesverweisung ansuchen. Dieser Bittschrift wurden beigefügt:

1) Ein den gleichen Gegenstand betreffender am 2. Hornung verlesener Anzug des Regierungsrathhalters Schnell.

2) Die zu Anfang des heutigen Protokolls angezeigte Bittschrift von Unteroffizieren der 3. Kompagnie des 6. Auszügler Bataillons.

Diese Schriften werden mit dem Auftrag begleitet, daß der Regierungsrath die darin angebrachten Thatsachen und Gründe und die gegen Hrn. von Kerber verführte Prozedur untersuche und nach dem Ergebnis dieser Untersuchung das nöthig erachtete verfüge.

Der Vortrag einer Spezial-Kommission über Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen für Regierungs-

Behörden und Beamten, wird mit dem Ansuchen an den Regierungsrath gesandt, über diesen ihm schon früher zur Untersuchung zugewiesenen Gegenstand baldigst sein Gutachten vorzutragen.

Auf einen Vortrag der Bittschriften-Kommission wird dem Regierungsrathe eine Bittschrift von Ausgeschlossenen der Landsassen-Korporation zur Untersuchung gesandt, wodurch sie um Aufhebung des Dekrets vom 15. Hornung 1826 ansuchen, welches vorschreibt, daß ein Landsass sich nicht verheirathen dürfe, ohne vorher ein Bürgerrecht erworben zu haben, und ausserdem Erleichterung in Betreff des Einsassengeldes verlangen.

Die Spezial-Kommission über Controllirung der Entschädigungsgelder erstattete in Folge des ihr am 1. Februar ertheilten Auftrags einen Bericht über die zu gebenden Bittschriften in Betreff der erst nach dem Namens-Aufruf sich einfindenden Mitglieder. Nur über die Frage: ob die Namen der Abwesenden am Schluß des Namens-Aufrufes nochmals abgelesen werden sollen oder nicht? äußerten sich abweichende Meinungen. Die Mehrheit entschied gegen eine solche Verlesung.

Alle übrigen Anträge wurden angenommen.

Hierauf wurde der vom Regierungsrath und Sechszehnern vorbereitete Entwurf eines Reglements über die innere Organisation des Regierungsrathes und Behandlungsart seiner Geschäfte in Berathung genommen, und beschlossen, dasselbe abschnittsweise zu behandeln.

Präsidium.

§. 1 bis 5 unverändert angenommen.

Sekretariat und Bedienung.

§. 6 und 7 angenommen.

Versammlungen des Regierungsrathes.

§. 8 bis 14. Nach einigen Bemerkungen wurden diese Artikel unverändert angenommen.

Form der Berathung.

§. 15 bis 23 ohne Bemerkung angenommen.

Form der Abstimmung.

§. 23 bis 28. Es wurde beschlossen, im §. 26, nach den Worten „Verkäufen“ einzuschalten: wenn sie nicht in öffentlichen Steigerungen Statt finden können.

Uebrigens wurden diese Artikel unverändert angenommen.

### Großer Rath, den 15. Februar.

(Behandlung von 7 Anträgen. Reglement des Regierungsrathes. Wahlen in die Schulkommission.)

Es wurden folgende Bittschriften angezeigt:

- 1) Von 19 Kaufleuten in Bern.
- 2) Der Gemeinderath von Dättli, Oberamts Lampen.
- 3) Hausleute der Gemeinde Strättligen.
- 4) Sebastian Eschemann, von Bellerat, im Amtsbezirk Münster.

Folgende in frühern Sitzungen verlesene Anzüge wurden rückfichtlich der Frage über ihre Erheblichkeit in Berathung gesetzt:

- 1) Des Hrn. Jäggi, wegen Begünstigung der Niederlassung von Neuenburgischen Ausgewanderten.
- 2) Des Hrn. Watt, über Equipirung der Offiziere.
- 3) Der Hrn. Langel, Beltrichard und Meyrat, wegen Herabsetzung des Ohmgeldes von gebrannten Wassern.
- 4) Des Hrn. Straub und anderer über die Amtschreibereien und Weibel.
- 5) Des Hrn. Jäggi, wegen Vertheilung des groben Geschützes.

6) Des Herrn Stämpfli, betreffend das Gesetz über die Dachungen.

Alle diese Anträge wurden erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

7) Hingegen wurde der Anzug des Hrn. Nyser, dahingehend, daß jeweilen die Namen der bei den Versammlungen des Großen Rathes nicht anwesenden Mitglieder durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, nicht erheblich befunden.

Hierauf wurde die Berathung des Reglements für den Regierungsrath fortgesetzt.

Von Anträgen, Mahnungen und Anzügen.

§. 29, 30 und 31 wurden mit einer Redaktionsverbesserung angenommen.

Von den Wahlen.

§. 32 bis 38. Mit einigen gutgeheissenen Redaktionsverbesserungen wurden diese §§., mit Ausnahme der 3. Abtheilung des §. 33, angenommen, für welche morgen eine andere mit dem Departemental-Gesetz übereinstimmende Abfassung vorgeschlagen werden soll.

Bestimmung des Austritts.

§. 39 bis 44 wurden unverändert angenommen.

Endlich wurde beschlossen, den §. 27 auszulassen, weil dessen Inhalt in §. 3 begriffen ist.

Auf den Vortrag der Bittschriften-Kommission wurden folgende Bittschriften an den Regierungsrath zur Untersuchung und angemessener Verfügung gewiesen.

- 1) Der ärmeren Gemeindegüterbürger von Arch, wegen Nutzungen von Gemeindegütern.
- 2) Der Gemeinden Münchenwyl und Clavalenres, wegen Verkauf ihrer Produkte, Amtsfahren, Polizeidiener, Friedensgerichten und Maternitätsgrundsatz.

In Folge eines Vortrags des Erziehungs-Departements wurde folgenden Mitgliedern der großen Schulkommission auf ihr Ansuchen die Entlassung ertheilt:

Hrn. Regierungsrath Schneider.

„ Schnell, Professor der Naturgeschichte.

„ Fetscherin, Waisenvater in Bern.

Ferner wurde auf den Antrag des Erziehungs-Departements, in Abänderung der frühern Beschlüsse, eine neue Organisation für die große Schul-Kommission festgesetzt. (Siehe S. 32.)

Endlich wurden, nach Anleitung des gedachten Beschlusses, folgende Wahlen für die Schulkommission gemacht:

- 1) Für die noch nicht vertretenen Amtsgerichtsbezirke:
  - Interlaken, Hr. Ziegler, Vikar in Olteig, bei Interlaken.
  - Narberg, Hr. Dr. Kehr, zu Schüpfen.
  - Büren, Hr. Pflüeger, Oberlehrer zu Büren.
  - Narwangen, Hr. Dennler, zu Langenthal, Großrath.
  - Frutigen, Hr. Egger, gew. Schullehrer in Frutigen.
  - Saanen, Hr. Speisegger, Pfarrer zu Lauenen.
  - Münster, Hr. Moschard, Pfarrer zu Münster.
  - Freibergen, Hr. Erard, Pfarrer zu St. Vraig.
  - Ober-Simmmenthal, Hr. Pfarrer und Schul-Kommissär von Rütze zu Zweisimmen.
  - Wangen, Hr. Schmitz, Pfarrvikar zu Wangen.
  - Nidau, Hr. Stähli, Klafsbefler zu Nidau.
  - Erlach, Hr. Probst, zu Ins, Großrath.
- 2) Für die noch übrigen sieben freien Wahlen:
  - 1) Hr. Fellenberg, von Hofwyl, Vater.
  - 2) „ Pfarrer Kupferschmied, zu Heimiswyl.
  - 3) „ Pfarrer und Dekan Friat, zu Delsberg.
  - 4) „ Farschon, Pfarrer zu Wynigen.
  - 5) „ Käfermann, Pfarrer zu Meyringen.
  - 6) „ Walthard, Klafsbefler in Bern.
  - 7) „ Steck, Pfr. zu Oberwyl, im Simmenthal.

**B e s c h l u ß**  
über die große Schul-Kommission.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements über die Organisation und Wahlart einer großen, unter dem gedachten Departement stehenden Schulkommission, und nach geschriebener Vorberathung durch den Regierungsrath,

**b e s c h l i e ß t :**

- 1) Die laut §. 8 des Departemental-Gesetzes zu erwählende große Schul-Kommission soll, nebst dem Präsidenten, aus 48 Mitgliedern bestehen.
- 2) Dreißig von diesen Mitgliedern sollen gewählt werden, je eines aus jedem Amtsgerichtsbezirk des Kantons und zwar so, daß jeder Amtsgerichtsbezirk fortwährend seinen Stellvertreter in dieser Kommission habe. Die übrigen achtzehn Mitglieder werden frei im ganzen Kanton gewählt.
- 3) Der Große Rath wird für jeden Amtsgerichtsbezirk die Wahlen einzeln vornehmen und dafür den Vorschlag des Departements einholen.
- 4) Die Vorschläge des Departements können vermehrt werden, jedoch für die Stellen der Amtsgerichtsbezirke nur mit Männern aus dem betreffenden Amtsgerichtsbezirke.
- 5) Die schon gemachten und noch zu treffenden Wahlen sollen nur für zwei Jahre statt finden.
- 6) Aus der Mitte der großen Schul-Kommission wird ein engeres permanentes Komite von einem Präsidenten und 6 Mitgliedern zu Besorgung der laufenden Geschäfte gewählt.
- 7) Die Wahl der sechs Mitglieder des permanenten Schul-Komitees und des Präsidenten desselben ist dem Regierungsrathe überlassen.
- 8) Die frühern Beschlüsse über die große Schul-Kommission, mit Ausnahme der bereits getroffenen Wahlen, sind aufgehoben.

9) Der gegenwärtige Beschluß wird dem Regierungsrathe zu Händen des Erziehungs-Departements übersendet. Gegeben in unserer großen Rathsversammlung den 15. Februar 1832.

Unterschriften.

**A u s s c h r e i b u n g e n .**

Von dem Regierungsrath sind folgende Beamtenstellen des Finanz-Departements zur Wiederbesetzung auszuschreiben beschlossen worden; als nämlich:

- des Zinsrodel-Verwalters,
- des Salzhandlungs-Verwalters,
- des ersten und zweiten Commis der Salzhandlung,
- des Salzfactors von Pruntrut,
- des " " Delsberg,
- des " " Dachsfelden,
- des " " Wangen,
- des " " Murgenthal,
- des " " Nidau,
- des " " Burgdorf,
- des Waagmeisters des Salzmagazins in Bern.

Die Aspiranten für eine oder andere dieser Stellen werden angewiesen, sich bis und mit längstens den 10. März nächstkünftig in der Staats-Kanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern:  
G. May, provis. Substitut.

Der Regierungsrath hat zwei Substituten-Stellen auf der Staats-Kanzlei auszuschreiben beschlossen, und für die dahierige Anschreibung auf der Staats-Kanzlei Zeit festgesetzt bis und mit dem 10. März nächstkünftig.

Staats-Kanzlei Bern:  
G. May, provis. Substitut.

**B e f ö r d e r u n g e n .**

Vom Großen Rathe wurden erwählt:  
Zu Oberstlieutenanten und Kreiscommandanten:

| Nummern<br>des Auszöger-<br>Bataillons u.<br>Kreises, in die<br>sie gewählt<br>worden. | N a m e n .  | Bisheriger Grad.                                 |
|--|--|--|
| I.   | Hr. Rudolf Balsiger, von Wabern . . . . .                            | Major im Auszöger-Bataillon I.                   |
| II.  | " Carl Steiger, von Bern . . . . .                                   | " " " " II.                                      |
| III.   | " Friedrich Simon, von Bern . . . . .                                | " " " " III.                                     |
| IV.  | " Emanuel v. Gumoens, von Bern . . . . .                             | Hauptmann im Auszöger-Bataillon IV.              |
| V.   | " Carl Nisold, von Bern . . . . .                                    | gew. Hauptmann in Holland.                       |
| VI.  | " Johann Kohler, von Büren . . . . .                                 | Major im Auszöger-Bataillon V.                   |
| VII.   | " Carl Ludwig Müller, von Nidau . . . . .                            | Landwehr-Major im Kreis VII.                     |
| VIII.  | " Auguste Jaquet, von St. Zimmer . . . . .                           | Major im Auszöger-Bataillon VIII.                |
| Zu Majoren:  |  |  |
| I.   | Hr. Carl Dimi, von Bern . . . . .                                    | Lieutenants mit Hauptmannsgrad im Ausz.Bat. III. |
| II.  | " Joh. Rud. Steinhauer, von Niggisberg . . . . .                     | Landwehr-Major im Kreise II.                     |
| III.   | " Benedikt Straub, von Belp . . . . .                                | " " " " I.                                       |
| IV.  | " Johann Knechtelhofen, von Thun . . . . .                           | Hauptmann im Auszöger-Bataillon IV.              |
| V.   | " Christian Wösching, von Saanen . . . . .                           | " " " " IV. I.                                   |
| VI.  | <del>Ludwig Bay, von Bern</del> <i>Jos. Mucignu's Sohn</i> . . . . . | " " " " III.                                     |
| VII.   | " Henri Louis Jaquet, von St. Zimmer . . . . .                       | " " " " VIII.                                    |
| VIII.  | " Louis Quiquerez von Courroux . . . . .                             | gew. Hauptmann in Holland.                       |

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 22. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H. Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung, Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath den 16. Februar 1832.

(Markkorrektur. Naturalisation. Dispensationsertheilung. Obergerichtsuppleanten. Titulaturen.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden vorgelegt.

- 1) Bemerkungen der Gemeinde Tavanne, gegen den Entwurf des Gesetzes über die Gemeinds-Organisation.
- 2) Begehren der Gemeinde Rohrbach, um Beibehaltung der Hinterfäß- und Heirathseingegelder.
- 3) Begehren der Gemeinde Leimiswil, Kirchhöre Rohrbach, den nämlichen Gegenstand betreffend.
- 4) Vorstellung zweier Amts-Notarien, in Bezug auf das Notariat.
- 5) Begnadigungsbegehren des E. Aug. Aristide Jeanbourquin, von Noirmont.  
Nro. 1 an das Departement des Innern gewiesen.  
Nro. 2 und 3, an die zu Untersuchung der Hinterfäß-Angelegenheiten niedergesetzten Kommission — und Nro. 4 und 5 an den Regierungsrath gewiesen.

Von der Bittschriften-Kommission wurde über folgende Bittschriften Bericht erstattet:

- 1) Des Joh. Etique, von Bure, im Amtsbezirk Bruntrut, um Nachlaß oder Umwandlung der ihm wegen tödtlicher Verwundung des J. P. Mat auferlegten Strafe.  
Dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung gesandt.
- 2) Des Rud. Meschlmann, von Burgdorf, um Zurückgabe des ihm, vermöge eines Urtheils, entzogenen Notariatspatentes.  
Dem Regierungsrath zur Verfügung gesandt.

- 3) Des Joh. Rud. Meschlmann, von Burgdorf, Joh. Haas und Jak. Haas, von Rohrbach, die sich beschwerten, daß sie im Kanton Aargau Anstellungen verloren haben und sich für solche im hiesigen Kanton empfehlen.  
An den Regierungsrath gesandt, mit Ersuchen, ihnen anzeigen zu lassen, daß alle Stellen ausgeschrieben werden, und sie sich dafür anmelden können.

- 4) Des Joh. Friedli, von Ursenbach, welcher Nachlaß der ihm wegen Beschimpfung eines Vorgesetzten auferlegten Leistung oder Umwandlung in eine Geldbuße verlangt.  
Dem Regierungsrath mit der Bemerkung übersandt, daß die angeführten Gründe Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

In Betreff eines Vortrags des Bau-Departementes über die Fortsetzung der Arbeiten zur Verbesserung des Laufes der Aare zwischen Thun und Bern, und Anweisung des dazu nöthigen Geldes, wurde der Antrag gemacht, daß

sowohl dieser Gegenstand, als die verschiedenen, darauf Bezug habenden, von Gemeinden eingelangten Vorstellungen einer zu ernennenden Kommission zur Untersuchung übergeben werden möchten. Es wurde beschlossen, eine Kommission von fünf Mitgliedern niederzusetzen, die vom Präsidium ernannt werden sollen. — Dazu wurden dann bezeichnet folgende Mitglieder des Großen Rathes:

- Herr Eggimann, in Thun.
- „ Kernen, zu Münsingen.
- „ Straub, zu Belp.
- „ Alb. Kohler, Major, von Büren.
- „ Küpfer, jünger, in Bern.

Auf einen Vortrag des Justiz-Departementes und Empfehlung des Regierungsrathes wurde dem Hrn. Jak. Schmohl, von Untereisingen, im Königreich Würtemberg, in Bern wohnhaft, welcher die Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde Lüscherz erhalten hat, die Naturalisation ertheilt.  
(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

### Gesetz über die Militär-Beförderungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der Vorschriften über die Ernennung und Beförderung der Offiziere der bernischen Truppen,

verordnet:

§. 1. Die Offiziere des obern Stabes aller Waffen werden nach freier Wahl durch den Großen Rath auf den Antrag des Militär-Departementes und den einfachen Vorschlag des Regierungsrathes ernannt, wenn sie einen höhern Rang als denjenigen eines Hauptmanns haben, und auf den einfachen Vorschlag des Militär-Departementes durch den Regierungsrath, wenn sie den Rang eines Hauptmanns oder Subaltern-Offiziers erhalten.

Dieser einfache Vorschlag kann durch die wählende Behörde frei vermehrt werden.

§. 2. Die Hauptleute und Subaltern-Offiziere der Compagnien und für den Dienst der Militär-Verwaltung, ernannt der Regierungsrath auf den, für die Offiziere der Compagnien nach Vorschrift des §. 7 und folgender dieses Gesetzes eingerichteten, einfachen Vorschlag des Militär-Departementes.

Für andere Offiziere dieser Grade ist der Vorschlag frei, und jeder Vorschlag kann beliebig vermehrt werden.

§. 3. Jeder Militär, welcher als bernischer Offizier eintreten will, und nicht in auswärtigem Dienste als Offizier

angestellt war, soll vor seiner Anstellung eine durch das Militär-Departement zu bestimmende Zeit lang den Dienst als Soldat, Korporal, Wachtmeister, Furier und Feldwebel verrichtet haben, und einer Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterworfen seyn.

§. 4. Die Kreisärzte, die Bataillons-Chirurgen und die Unter-Chirurgen werden durch das Militär-Departement, auf den Antrag der Sanitäts-Commission des Departements des Innern, dem Regierungsrath aus der Zahl der patentirten Aerzte und Wundärzte einfach vorgeschlagen und durch den Regierungsrath ernannt.

Das Militär-Departement ernennt die Pferdeärzte, welche bloß den Rang von Unter-Offizieren haben, auf den nämlichen Vorschlag.

§. 5. Die Trüllmeister werden auf den doppelten Vorschlag des Kreis-Commandanten durch das Militär-Departement ernannt.

§. 6. Der kleine Stab wird auf den Vorschlag des Corps-Commandanten durch das Militär-Departement ernannt, und die Unter-Offiziere, Korporalen und Spielleute der Compagnien durch den Commandanten des Corps, auf den Vorschlag des Hauptmanns, nach den Fähigkeiten, und ohne an das Dienstalter gebunden zu seyn.

§. 7. Die Offiziere der Dragoner, der Scharfschützen und der Infanterie rücken bis in den Grad des Hauptmanns, nach dem Altersrange in den untern Graden fort, und zwar der Regel nach unter den Auszügern einer Waffe besonders, und unter den Reservisten einer Waffe besonders, und bei der Infanterie in jedem einzelnen Bataillon besonders. Die Ademajoren, Quartiermeister, Fähnriche und Standartenträger rücken in der Colonne ihrer Waffen und Bataillone dem Range nach vor, bis in den Grad eines Hauptmanns.

Bei außerordentlichen Umständen ist jedoch der Regierungsrath berechtigt, eine Zahl von Stellen zu bestimmen, die er aus den ältesten Offizieren im Range des darauf folgenden Grades der ganzen Waffe und Truppen-Gattung, ohne Rücksicht auf die Bataillone, besetzen kann.

Eben so ist es auch gestattet, fähige Offiziere mit ihrem bisherigen Rang und in ihrem Grade aus andern Corps in die Artillerie, aus der Reserve oder Landwehr in die Auszügler, oder aus der Landwehr in die Reserve zu versetzen, wenn die Offiziere der Reserve wiederum bei den Auszügern dienen wollen.

§. 8. Die Auszügler-Offiziere, welche in die Reserve übergehen, treten in ihrem Range ein, wenn ein Platz offen ist, sonst bleiben sie als überzählig.

§. 9. Offiziere, welche entweder durch die Entlassung eines ganzen Truppen-Corps, oder auf ihr geziemendes Begehren entlassen worden sind, können nicht anders, als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Colonne des Altersranges eingesezt werden, sie mögen im Lande gedient haben, oder im Auslande angestellt gewesen seyn.

§. 10. In dem Artillerie-Regimente geschieht das Vorrücken der Offiziere bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vorschlag des obren Stabes, und zwar wechselsweise eine Stelle nach dem Altersrange, die andere nach freier Wahl aus dem untern Grade.

Die Offiziere der Sappeurs rücken bloß unter sich vor. Dieses Regiment und die Sappeurs sind jedoch der Vorschrift des letzten Satzes des §. 7 und den Vorschriften der §§. 8 und 9 dieses Dekretes ebenfalls unterworfen.

§. 11. Es ist dem Regierungsrathe gestattet, Offiziere gleichen Grades auf ihr Begehren, oder wenn es das Wohl des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere, oder von einer Compagnie in die andere auszuwechseln.

§. 12. Durch dieses Dekret sind die Artikel 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der Ober- und

Unter-Offiziere in der Verordnung über die Militär-Versaffung des Kantons Bern vom 18. Herbstmonat 1826 aufgehoben.

§. 13. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, durch den Druck bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. Es soll nur so lange bestehen, als die gegenwärtige Militär-Versaffung des Kantons Bern bestehen wird.

Gegeben in Bern, den 8. Hornung 1832.

Der Landammann,  
von Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

### Gesetz über den Militäreid.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsraths, und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Beerdigung des Bernischen Wehrstandes zu den Fahnen und zur Erfüllung der wichtigen und heiligen Pflichten, welche diesem Stande für die Handhabung der Sicherheit obliegen.

Zu Betrachtung, daß der Fahneneid zu allen Zeiten durch die in Dienstaktivität berufenen Truppen und Personen geleistet werden mußte, und in allen Staaten geleistet werden muß, die einen geregelten Wehrstand haben; daß besonders die Offiziere, welche einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben, und die Kreis-Offiziere, nach den hiesigen Militär-Einrichtungen, sogleich von ihrer Erwählung an im Fall sind, in mehrern oder mindern Amtsverrichtungen auszuüben, wenn auch die Truppe nicht in Dienstaktivität ist, die sie befehlen:

v e r o r d n e t :

§. 1. Alle zu dem Bernischen Wehrstande gehörigen Personen sind schuldig, zu der im §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Zeit den Fahneneid zu schwören.

§. 2. Der Fahneneid für die Bernischen Militärpersonen lautet folgendermaßen:

F a h n e n e i d !

„Es schwören sämtliche Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Bernischen Truppen, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; ihre bestehende Verfassung, ihre Regierung, Religion und Rechte gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nöthigen Falls dafür, und für die Vertheidigung des gemeinschweizerischen Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern, ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefechte nicht zu verlassen; den Befehlen ihrer Obern gefissentlich und treu zu gehorchen, und überhaupt alles zu thun, was rechtschaffenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.“

S c h w ö r f o r m e l.

„Wie die Schrift weist, die mir vorgelesen worden, deren will ich nachleben und selbige vollbringen, in guter Treue, so wahr mir Gott helfe! Ohne alle Gefährde!“

Der Fahneneid wird den sämtlichen Schwörenden laut vorgelesen, und die Schwörformel Satz für Satz denselben vorgesprochen. Ein jeder Schwörende ist schuldig, jeden Satz mit lauter Stimme, mit aufgehobener rechter Hand und der drei Schwörfinger derselben, vernehmlich nachzusprechen.

§. 3. Dieser Fahneneid soll abgelegt werden:

1) Von allen Offizieren, die früher angestellt waren, und keine förmliche Entlassung für ihre Person insbesondere erhalten haben, welche in einem höhern Range, als demjenigen eines Hauptmanns stehen, so wie von allen

wirklich angestellten Kreis-Offizieren, zu der Zeit, zu welcher sie hierzu werden einberufen werden.

- 2) Von allen Offizieren dieses Ranges oder dieser Klasse, die künftig dazu ernannt werden, sobald als möglich nach ihrer Ernennung, wenn sie dieselbe nicht abgelehnt haben.
- 3) Von allen übrigen zum Wehrstande gehörigen Personen, sobald sie in Dienstaktivität berufen werden, oder es der Regierungsraath nöthig findet.

§. 4. Der Fahneneid wird durch die, in dem §. 3, unter Nro. 1 und 2 bezeichneten Offiziers vor dem Militär-Departement geleistet, wenn die Schwörenden ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Oberamte Bern haben, und vor dem Regierungsstatthalter ihres Wohnortes, wenn sie in einem andern Oberamte wohnen.

Die in dem erwähnten Paragraph unter Nro. 3 bezeichneten Truppen oder Personen werden entweder durch einen Beauftragten des Militär-Departementes, oder durch den Garnisons-Kommandanten von Bern, oder durch den Kommandanten des Korps beeidigt.

§. 5. Es ist denjenigen Personen, welche zu einer öffentlich geduldeten Religionspartei gehören, deren Lehren die Abschwörung des Eides nicht gestatten, zugelassen, anstatt des Fahneneides ein Gelübde an Eidesstatt abzulegen, welches in jeder Hinsicht dem Eide gleich kommen und dessen Verweigerung gleich bestraft werden soll, wie die Verweigerung des Fahneneides. Ein solches Gelübde wird nicht vor der versammelten Truppe abgelegt und die Männer, welche dasselbe ablegen, rücken nicht mit der Truppe zur Beidigung aus.

§. 6. Die oben enthaltenen Vorschriften über den Fahneneid und die Leistung desselben, sind ein allgemeines Dienstreglement. Die Verweigerung des Fahneneides, und die Widersetzung gegen die Leistung desselben, so wie die Aufwiegelung hiezu, sind daher allemal militärische Vergehen oder Verbrechen, und sollen als solche nach den Vorschriften des wirklich bestehenden Gesetzbuches für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, durch Kriegsgerichte untersucht und beurtheilt werden.

§. 7. Diejenigen Personen, welche nach der Vorschrift des Art. 146 des gedachten eidgenössischen Strafgesetzbuches und des Art. 43 des Gesetzes vom 8. November 1831 über die Departemente des Regierungsrates, als in aktivem Dienste stehend bezeichnet sind, werden für die Verweigerung des Fahneneides nach der Vorschrift des Art. 28 des eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft, und für die öffentliche Widersetzung gegen die Leistung desselben, nach der Vorschrift des Art. 29 dieses Gesetzbuches, wenn die Widerseßlichkeit einzeln geschieht. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, im erstern Falle bis auf 4 Jahre Zuchthaus ansteigen, und im letztern bis auf 2 Jahre Kettenstrafe. Geschieht die Widerseßlichkeit aber durch mehrere Bewaffnete oder Unbewaffnete auf Verabredung, gemeinschaftlich und beharrlich; so fällt sie unter die Straf-Drohungen für den Aufruhr, die der Art. 10 und die folgenden enthalten. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, bis zur Todesstrafe ansteigen.

Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einer solchen Widerseßlichkeit wird als Meuterei, nach der Vorschrift des Art. 20 und 21 bestraft. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, bis auf 8 Jahre Ketten ansteigen.

In allen diesen Fällen kann, nach der Vorschrift des Art. 313 des Strafgesetzbuches, die Todesstrafe, unter mildernden Umständen, in lebenslängliche Landesverweisung, die Kettenstrafen in Landesverweisung auf die doppelte Zeit der Kettenstrafe, und die Zuchthausstrafe in Landesverweisung auf gleiche Dauer umgewandelt werden.

§. 8. Nach dem Sinne des erwähnten Art. 146 des eidgenössischen Strafgesetzbuches, und nach den Einrichtungen, welche die Bernische Kriegsverfassung vorschreibt, ist eine jede Person, welche ihr Aufgebot erweislich früher empfangen hat, den Militärgeetzen von dem Tage an unterworfen, wo der Mann in den Sold der Republik Bern eintreten sollte, sonst aber vom Tage des Empfangs des Aufgebots, er mag sich wirklich gestellt haben oder nicht.

§. 9. Die nachfolgenden Strafen sind gegen diejenigen Personen verhängt, welche nicht unter der Vorschrift des Art. 146 und der Erläuterung des §. 8 dieses Gesetzes begriffen sind.

Die einfache beharrliche Verweigerung des Fahneneides wird mit der Entsetzung von allen vom Staate herrührenden bürgerlichen und militärischen Stellen, und überdies mit der Landesverweisung für wenigstens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre bestraft.

Die öffentliche beharrliche Widerseßlichkeit gegen die Leistung dieses Eides, mit der Entsetzung von allen vom Staate herrührenden bürgerlichen und militärischen Stellen und der Landesverweisung von wenigstens einem Jahr und höchstens vier Jahren, wenn die Widerseßlichkeit einzeln geschieht.

Geschieht sie aber auf Verabredung durch Mehrere gemeinschaftlich und beharrlich, mit der erwähnten Entsetzung und Einsperung von wenigstens einem Jahr und höchstens vier Jahren, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu dem einen oder andern dieser Vergehen oder Verbrechen, wird mit der Hälfte der Strafe gegen den Aufwieglers belegt, wenn die Handlung selbst unterblieben. Ist sie aber durch den Aufgewiegelten wirklich begangen worden, so wird der Aufwieglers als Mitschuldiger, nach Vorschrift des Art. 3 des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 10. Dieses Gesetz soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und durch die öffentliche Anschlagung bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den 10. Hornung 1832.

Der Landammann,  
v. Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

### A u s z u g

aus dem Gesetzbuch für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, in Betreff der Artikel desselben, welche in dem obigen Gesetze über den Fahneneid angeführt sind.

#### Auf ruhr.

§. 3. Als Mitschuldiger wird auch angesehen, wer mit Vorsatz zu einer strafbaren That anreizt; wer wissentlich zu deren Begehung Hilfe leistet oder einen Theil des dadurch erworbenen Gewinns bezieht, oder sich der Hehlerei schuldig macht.

Eine solche Theilnahme wird mit der gleichen Strafe, wie die Begehung der That selbst, nach Maßgabe der Schuld des Theilnehmers und des Einflusses seiner Handlungen auf die Begehung der That, belegt, wenn das Gesetz nichts anders verordnet; und im gleichen Verhältnisse wird der Antheil des Schadens-Ersatzes bestimmt.

§. 10. Verabredeten oder beharrlichen Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersetzen, wird als Aufruhr angesehen.

§. 13. Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer, der seine Pflicht erfüllt, thätlich mißhandelt worden, oder andere grobe Fehler oder Verbrechen

verübt worden sind; oder wenn der Aufruhr in einer Entfernung von weniger als 3000 Schritten von den äußersten Posten des Feindes ausgebrochen ist, sollen die Urheber und Anführer mit dem Tode bestraft werden; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber mit Kettenstrafe von 2 bis 16 Jahren, welche bei vorzüglichsten Gründen in gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen umgewandelt werden kann.

§. 14. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 13 fällt, ist für die Urheber und Anführer 2 bis 16 Jahre Ketten, unter dem Milderungsrecht auf gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen; und für besonders thätige Theilnehmer und Beförderer, 2 bis 4 Jahre Kettenstrafe, die auf gleichdauernde Zuchthaus-, Einsperrungs- oder Eingrenzungsstrafe, mit oder ohne Ehrenstrafen, gemildert werden kann.

§. 16. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, und bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst ist, als Anführer und Urheber bestraft werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Caporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, ob schon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

§. 17. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Caporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher bei seinem Namen zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat, eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers und zum Behuf der Anführer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 18. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Caporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann mit einer auf grobe Fehler gesetzten Strafe belegt werden.

§. 20. Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr, ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden, jeder, der andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreisen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Oberrn, nach Geld, Brod oder andern Lusttheilungen, Vertheilen oder Dienstverletzungen schreibt.

§. 21. Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 13) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie unbewaffneter Aufruhr (§. 14) zu bestrafen. In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

#### Dienstverletzungen.

§. 28. Wer einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente nicht gehorcht und sich deswegen nicht hinlänglich entschuldigen kann, der soll, nach Bewandnis der Umstände, mit einer auf geringe oder grobe Fehler gesetzten Strafe (§. 160 und 161) belegt werden, wenn für den Fall nichts besonders vorgeschrieben ist.

§. 29. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich, einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente widersetzt, der kann mit der halben Strafe eines vorzüglichen Theilnehmers an unbewaffnetem Aufruhr belegt werden (§. 14); wenn er dadurch nicht in eine andere vorgeschriebene Strafe verfällt.

Personen, welche der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 146. Jede Person, welche in eidgenössischem Solde, oder auf dem Mannschafts-Rapport einer in diesem Solde befindlichen Truppe steht, ist für die von dem Augenblick ihres Eintritts hinweg begangenen Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt:

Der Staatschreiber,  
F. May.

#### Antwort.

Herr Rudolf von Wattenwyl von Landsbüt hat bei der Redaktion des Anzeigers darauf gedrungen, daß sie eine von ihm verfaßte Berichtigung der Thatsachen, die in No. 5 des Anzeigers, betreffend den General Hoze, Hrn. von Preey und Hrn. von Varicourt, angeführt waren, in ihr Blatt aufnehmen möchte.

Wenn diese sogenannte Berichtigung in das letzte Blatt eingerückt wurde, so konnte es ohne Bedenken geschehen, indem sie nur bestätigt, was gesagt worden ist. Man hatte nämlich gesagt: die Regierung von Bern habe im Jahr 1798 den General Hoze berufen lassen, um demselben das Kommando der Berner Truppen zu übertragen. Nun sagt Hr. v. W., die Einberufung dieses Generals seye mit Vorwissen des Geheimen Rathes von Bern, durch die Zürchersehe Regierung geschehen, und derselbe habe, nebst den Zürcher Truppen, allerdings auch die Berner Truppen befehligen sollen. Mehr als dieses wollte man nicht sagen, denn es ist der Beweis, daß die Regierung von Bern den Befehl ihrer Truppen dem zu diesem Zweck aus Oestreich berufenen Zürchersehem General Hoze übertragen wollte.

Man hatte gesagt, die Regierung habe den Hrn. von Preey, gewesenen Kommandanten von Lyon, aus Lindau abholen lassen, um ihm ein Kommando zu übertragen.

Hr. v. W. fordert uns auf, die Thatsache zu beweisen: daß Preey von der Bernischen Regierung aus Lindau abgeholt worden sey. Wir werden dem Hrn. v. W. die Thatsache nicht beweisen, daß es die Regierung von Bern selbst gewesen sey, die den Hrn. von Preey abgeholt habe, wohl aber können wir ihm als zuverlässige Thatsache zu vernehmen geben, daß der Waadtländische Oberst Roland, gewesener Kommandant des Grenz-Cordons gegen Frankreich, einige Tage vor dem Uebergang Berns, den Auftrag erhielt, den Hrn. v. Preey aus Lindau abzuholen, daß er diesen Auftrag erfüllte, und daß er mit Hrn. v. Preey im Margau ankam, als sie vernahmen, daß die Franzosen bereits in Bern eingedrungen seyen. Wenn sich Hr. v. W. der nähern Umstände darüber erkundigen will, so kann er sich auch bei der Familie dieses treuen, ehrwürdigen Dieners der damaligen Regierung Auskunft verschaffen. Daß auch die Regierung dem Hrn. Oberst Roland ihre Erkenntlichkeit bewiesen habe, kann genugsam aus Akten dargethan werden.

Betreffend den Hrn. von Varicourt, so hat Hr. v. W. alles bestätigt, was man von demselben gesagt hatte, daß er nämlich von der Regierung in Militär-Dienst genommen worden sey, und daß ihm das Bürgerrecht von Bern als ein Zeichen der Dankbarkeit geschenkt worden sey. — Wenn die Stadtbehörde dem Hrn. von Varicourt das Stadtbürgerrecht geschenkt hat, so wird hingegen Hr. v. W. zugeben, daß die Kantons-Regierung einzig demselben das Kantons-Bürgerrecht (die Naturalisation) schenken konnte und geschenkt hat. Es war also keine absichtliche Verwechslung von Stadt- und Landesbehörden, wenn gesagt wurde, die Regierung habe ihm das Bürgerrecht von Bern (des Kantons) geschenkt.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 24. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H<sup>rn.</sup> Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung, Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse N<sup>ro.</sup> 244.

Großer Rath, den 16. Februar 1832.

(Fortsetzung.)

Der Regierungsrath übersandte mit seiner Empfehlung eine Bittschrift der Elisabeth Stoller, geb. König, von Grindelwald, in Bern wohnhaft. Sie begehrt den Nachlaß des noch übrigen Theils der ihr am 6. Oktober 1829 bei ihrer Scheidung von Gottlieb Stoller, auferlegten Wartzeit von vier Jahren, um sich mit Jakob Gloor, von Unter-Kulm, im Kanton Aargau, von dem sie sich schwanger befindet, verheirathen zu können. — Weil diesem Begehren weder der Scheidbrief, noch andere Akten beigelegt waren, so wurde die Meinung eröffnet, nicht einzutreten. Das Eintreten wurde jedoch beschlossen und dann der Nachlaß der Wartzeit bewilligt.

Zu Suppleanten am Obergericht wurden erwählt:

Herr Rud. Balsiger, zu Wabern, gew. Mitglied des Appellationsgerichts.

„ Ludwig Schär, Prokurator, in Bern.

Auf den Bericht des Regierungsrathes, über den ihm zugesandten Vortrag einer Spezial-Kommission über Vereinfachung und Bestimmung der Titulaturen von Beamten und Behörden, wurde beschlossen, dem Regierungsrath die Ertheilung der dahierigen Vorschriften im Sinne des gemachten Antrags zu überlassen.

Großer Rath, den 17. Februar.

(Garnisonsdienst. Schullehrerseminar. Vertheilen der Geschütze. Kartoffelbrennen.)

Pierre Joseph Rottet, von Corban, begehrt durch eine an den Großen Rath gerichtete Bittschrift Nachlaß der gegen ihn ausgesprochenen Zuchtstrafe.

Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Durch Zuschrift des Obergerichts vom 14. Hornung sucht dasselbe um Ermächtigung an, bis zu Ende des Jahres 1832 in den Amtsbezirken, wo es nöthig seyn möchte, durch tüchtige Geschäftsmänner Betreibungsgeschäfte besorgen zu lassen.

Es wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt.

Der am 2. Hornung verlesene Anzug des H<sup>rn.</sup> Hürner, wegen Erleichterung des Zutrittes zum Advokaten-Examen, wurde rücksichtlich der Erheblichkeit in Berathung

gesetzt. Dieses wurde beschlossen und der Anzug dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Nachdem der am 14. Hornung verlesene Anzug des H<sup>rn.</sup> von Wattenwyl, betreffend den im Amtshause zu Welp begangenen Diebstahl, rücksichtlich der Erheblichkeit nochmals verlesen worden, gab der Hr. Schultheiß einen Bericht über die bisher bekannt gewordenen Umstände, und zeigte an, daß die dahierigen Untersuchungen fortgesetzt werden.

Hierauf wurde beschlossen, den Anzug als nicht erheblich zu betrachten.

Hierauf machte der Hr. Schultheiß die Anzeige, daß ein Gesetz über die Gemeindorganisation bearbeitet werde, dessen Entwurf in kurzem dem Großen Rath vorgelegt werden.

In Folge der im Uebergangsgesetz ausgesprochenen Abneigung gegen den Garnisonsdienst der Militärtruppen, machte das Militärdepartement den Antrag, die stehenden Truppen bis auf 206 Mann und 25 Pferde zu vermehren, und legte unter Beifügung von Berechnungen den Entwurf eines Beschlusses vor, welchem die Mehrheit des Regierungsrathes beistimmte. In der eröffneten Berathung wurde aber gezeigt, daß die Kosten weit beträchtlicher seyn würden; daß die Abneigung sich nicht gegen den Garnisonsdienst und die damit verbundene Instruktion an sich, sondern gegen die allzugroße, dabei eingeführte Anstrengung und gegen die Behandlung des Militärs gezeigt habe, und beidem nun abgeholfen worden sey; daß Musterungen niemals eine Instruktion ersetzen würden, und endlich, daß durch unsere Militär besser für die Sicherheit der Verfassung und Regierung gesorgt sey, als durch stehende, besoldete Truppen. Auf alle diese Gründe gestützt, wurde der Antrag gemacht, in die Behandlung des Vortrags nicht einzutreten, sondern den Garnisonsdienst und die Instruktion auf bisherigem Fuß fortbestehen zu lassen. Dieses ward dann auch einstimmig beschlossen.

Ein mit Empfehlung des Regierungsrathes begleiteter Vortrag des Erziehungsdepartements zeigt, daß ein Haupthinderniß der wünschenswerthen Fortschritte unserer Volksbildung im Mangel an tüchtigen Schullehrern liege, und trägt, um demselben abzuhelfen, auf Errichtung einer Normalanstalt zur Bildung von Schullehrern an. Der Entwurf eines Dekrets wurde artikelweise berathen und mit wenigen Abänderungen angenommen. (Siehe das Dekret S. 39.)

Das Militär-Departement hatte unterm 29. Dez. vom Regierungsrath den Auftrag erhalten, Bericht über die Lokale einzuziehen, welche in den Städten Thun, Burgdorf und Biel zu Verlegung und Aufbewahrung einer An-

zahl Geschütze und zudienender Munition benutzt werden könnten, und nun wurde der am 7. Febr. darüber an den Regierungsrath gerichtete Vortrag mit Ueberweisung von Seite des letztern vorgelegt. Es ergab sich daraus, daß an allen drei Orten sich Gebäude befinden, die mit einigen Kosten zu gedachtem Gebrauch eingerichtet werden können.

Aber sowohl im Vortrag, als durch den Hrn. Bericht-erstatte, wurde gezeigt, daß es nicht zweckmäßig wäre, ohne hinreichende Gründe Geschütze aus dem hiesigen Zeughause an andere Orte hin zu verlegen, dieses aber in sehr kurzer Zeit vom Regierungsrath angeordnet werden könne, wenn eintretende Umstände eine solche Maßregel erheischen sollten. Deswegen wurde angetragen, in den Vortrag nicht weiter einzutreten, sondern dem Regierungsrath alles allfällig des- halb zu Verfügung zu überlassen, und dieses ward dann auch beschlossen.

Bei dieser Berathung wurde die Meinung eröffnet, daß jedem Auszügler eine gewisse Anzahl scharfe Patronen gegeben werden sollte. — Es wurde beschlossen, diesen Antrag dem Regierungsrath zur Untersuchung und gutfindenden Ver- fügung mitzutheilen.

Vom Hrn. Schultheißen wurde angezeigt, der Regie- rungsrath habe auf die von mehreren Seiten eingelangten Be- gehren, daß das Destilliren der Kartoffeln verboten werden möchte, den Regierungsrath durch ein Kreis Schreiben den Auftrag erteilt, die betreffenden Personen aufzufordern, mit dem Destilliren von Kartoffeln bis nach der Zeit der Anpflanzung derselben einzuhalten.

### Großer Rath den 20. Februar.

(Organisation des Obergerichts.)

Es wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vor- stellungen angezeigt:

- 1) Joh. Ulrich Nicksly, von und zu Wangenried, zu Er- richtung eines Privat-Bureau für Warnungen in Schuld- bereibungen, mit Genehmigung der Regierung. Dem Regierungsrath zur Verfügung zugewiesen.
  - 2) Naturalisations-Begehren des Adam Heinrich Kraus, Schieferbergwerker zu Müllinen, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Lüttschenthal zugesichert ist; dem Regie- rungsrath zugesandt, um nach Vorschrift der Gesetze zu verfügen.
- Ferner wurden nachstehende, seiner Zeit der Bittscrif- ten-Kommission zur Untersuchung zugesandte Bittschriften und Vorstellungen auf ihren Antrag gewiesen:
- 3) Die Vorgesetzten der Gemeinde Courtelary, Reklamation gegen die Trennung der 5 Gemeinden Pery, Vauffelin, Labutte, Plagne und Orvin, von ihrem Bezirk. An den Regierungsrath.
  - 4) Gemeinde Romont begehrt Vereinigung mit der Gemeinde Vauffelin, Amtsbezirk Courtelary. An den Regierungsrath.
  - 5) Einsassen in der Gemeinde Dist, Amts Laupen, wünschen Abschaffung des Hinterläßgeldes. An die Kommission über die Angelegenheiten der Einsassen.
  - 6) Wahlendorf, Amts Harberg, wünscht einige Erleichterung in Betreff von Brüggsommer-Zehenten ic. An die Kommission über die Zehent- und Bodenzins-Sachen.
  - 7) Gemeinde Langnau bittet, daß das Erdäpfelbrennen un- tersagt werde, bis die Preise wieder unter 3½ oder 4 Bagen gefallen sind. An den Regierungsrath zur Ver- fügung.
  - 8) Gemeinde Neuveville begehrt einen Unterstatthalter mit administrativen Verrichtungen. An den Regierungsrath.

9) Ulrich Seiler, von Lozwyll, wünscht Aufhebung seiner Bevogtung auf dem Wege der Begnadigung, und Wie- dereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte. An den Re- gierungsrath.

10) Gemeinde Moutier, über Gemeindsorganisation. An das Departement des Jurnern.

Der zum Suppleanten am Obergericht ernannte Herr Procurator Schär meldete durch eine Zuschrift, daß er die erforderlichen Requisite für diese Stelle nicht besitze und des- wegen dieselbe nicht annehmen könne. Es wurde beschlossen, ihm die Entlassung zu ertheilen.

Der vom Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene revidierte Entwurf einer Organisation des Ober- gerichtes wurde in Berathung genommen.

§. 1. Der Präsident, die Mitglieder und der Gericht- schreiber des Obergerichts müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gericht- schreiber soll ohne Erlaubniß des Präsidenten nie eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen.

Es wurde die Meinung eröffnet, daß die Vorschrift in Be- treff des Wohnsitzes auf die Suppleanten ausgedent werden sollte, jedoch ward dies nicht für angemessen erachtet.

§. 2. Das Obergericht ist zu der Fällung eines Be- schlusses gehörig besetzt, wenn der Präsident und acht Bei- sizer zugegen sind; im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe an- trägt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbe- griff derselben, neben dem Präsidenten vierzehn Beisizer an- wesend seyn.

Der Antrag, daß auch in den Fällen, wo das erstinstanzliche Gericht auf Todesstrafe angetragen, die Suppleanten einberufen werden sollen, wurde widerlegt, und hierauf der Artikel unverän- dert angenommen.

§. 3. Der Präsident hat eine beratende Stimme. Er kann seine Meinung unmittelbar vor dem Abmehren eröffnen. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichts angesehen werden, in andern Sachen entscheidet der Präsident. Zu der Erken- nung der Todesstrafe sind zwei Drittel Stimmen des Tribu- nals erforderlich.

Man fand, es werde dem Präsidenten durch die in den zwei ersten Linien enthaltenen Bestimmungen zu viel Einfluß gegeben; deswegen wollte man mit einer Meinung diese zwei Linien ganz auslassen, mit anderer aber den Artikel dahin modifizieren, daß der Präsident nur in Kriminalsachen nicht aber in Civilsachen eine beratende Stimme haben oder sie nur eröffnen solle, wenn er darum befragt werde. Endlich ward die gänzliche Auslassung der gedachten zwei Linien beschlossen.

§. 4. Das Obergericht soll noch vier Personen, welche die in dem §. 73 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaf- ten haben, als außerordentliche Erfahrmänner bezeichnen. Bestünden sich Advokaten darunter; so dürfen diese nur zur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Erfah- rmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsident zu beedigen.

Es wurden verschiedene Meinungen zu Abänderung dieses Artikels eröffnet, in Folge welcher folgende Verfügungen statt fanden:

- 1) Der Antrag, daß die außer den Suppleanten zu bestellenden vier Erfahrmänner nicht vom Obergericht, sondern vom Großen Rath ernannt werden sollten, wurde nicht angemes- sen befunden.
- 2) Hingegen ward beschlossen, sie sollen aus Mitgliedern des Großen Rathes gewählt werden.
- 3) Ferner soll man als Redaktionsverbesserung, mit Hinweisung auf §. 78 der Verfassung, den Unterschied zwischen den oben

gedachten Erfahrmännern und den eigentlichen Suppleanten deutlicher angeben.

4) Endlich soll vom Hrn. Redaktoren ein Artikel über die Fälle verlangt werden, in denen die Suppleanten dem Gericht nicht beiwohnen dürfen, wie z. B. wenn sie in der Sache selbst oder in einem ähnlichen Fall verhandelt oder Rath erteilt haben, u. s. w.

§. 5. Dem Obergerichte ist ein Staatsanwalt beigeordnet, der von dem Großen Rathe aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird, und beider Sprachen mächtig sein muß. Derselbe steht unter dem Justiz-Departement, und ist alljährlich von dem Regierungsrathe und den Sechszehnern, nach angehörtem Berichte des Obergerichts und des Justiz-Departements, zu bestätigen. In Geschäften, worin seine Verwandten und Verschwägerten (Verfassung §. 75) theilhaftig sind, oder in denen er aus einem andern Grunde sein Amt nicht ausüben kann, giebt ihm das Justiz-Departement einen Stellvertreter.

Aus den in der Berathung angebrachten Gründen wurden folgende Änderungen dieses Artikels beschlossen:

- 1) Der Staatsanwalt solle nicht durch den Regierungsrath und Sechszehner, sondern auf ihren Bericht durch den Großen Rath bestätigt werden.
- 2) Nicht das Justiz-Departement, sondern der Große Rath solle dessen Stellvertreter ernennen.
- 3) Der Staatsanwalt solle 29 Jahre zurückgelegt haben.
- 4) Es soll noch auf §. 76 der Verfassung hingewiesen werden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf eine folgende Sitzung verschoben.

## Errichtung einer Normalschule.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath;

In Betrachtung der Nothwendigkeit, dem Mangel an tüchtigen Schullehrern abzuhelfen, um dadurch die Fortschritte der Volksbildung zu befördern,

### b e s c h l i e ß t :

§. 1. Es sollen allmählig im ganzen Kanton die nöthigen Anstalten zur Bildung der Schullehrer getroffen werden.

§. 2. Anfänglich wird das Erziehungs-Departement für das Jahr 1832 eine Normalanstalt im deutschen Theile des Kantons errichten lassen.

§. 3. Sobald die Erfahrung über die zweckmäßigste Anordnung einer solchen Anstalt das Nöthige wird gelehrt haben, so soll auch in dem französischen Theile des Kantons eine Normalanstalt errichtet werden. — Sollten unterdessen sich mehr als acht französische Zöglinge zur Aufnahme melden, so müssen die nöthigen Maasregeln getroffen werden, um ihnen in ihrer Muttersprache den Unterricht zu erteilen.

§. 4. Der Lehrkursus wird betrachtet als ein Mittel, die moralischen und intellektuellen Anlagen der Zöglinge zu entwickeln. Sein Zweck wäre demnach:

- a. Die Zöglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durchdringen.
- b. Ihren Charakter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen.
- c. Ihnen eine gute und zweckmäßige Unterrichts-Methode beizubringen.
- d. Ihnen die zum Berufe eines Schullehrers erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

§. 5. Die Zöglinge der Normal-Anstalt werden nach und nach, je nach den Umständen und nach den Kräften der

Anstalt, bis auf ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Maximum aufgenommen. Im Verhältniß, als keine oder zu wenig französische Zöglinge zur Aufnahme sich melden, kann die Zahl der aufzunehmenden deutschen erhöht werden.

§. 6. Mit der Normal-Anstalt wird eine Primar-Musterschule in Verbindung gesetzt werden, in welcher arme Kinder aus allen Theilen des Kantons zur Aufnahme in die Normal-Anstalt herangebildet werden sollen.

§. 7. Die Zahl der in diese Musterschule aufzunehmenden Zöglinge kann allmählig ansteigen bis zu einem provisorisch festgestellten Maximum von vierzig Kindern. In Bezug auf den Unterhalt derselben soll je nach den Umständen ein Vertrag mit den betreffenden Gemeinden geschlossen werden.

§. 8. In der Normal-Anstalt erhalten die unvermögli-chen Zöglinge den Unterricht, die Nahrung und Kleidung, je nach Ermessen des Departements, unentgeltlich.

§. 9. Zwei Jahre lang vom Austritte aus der Anstalt an gerechnet, stehen die Zöglinge, welche ihr Patent als Schullehrer erhalten haben, zur Verfügung des Erziehungs-Departements und bekleiden nach dessen Gutbefinden bestimmte, ihnen anzuweisende Schullehrerstellen im Kanton.

§. 10. Die Direktion kann nach Maasgabe der Umstände ausgetretene Zöglinge, nachdem sie schon irgendwo Schuldienste versehen haben, auf gewisse Zeit wieder aufnehmen, insofern sie es sowohl den Kräften der Anstalt als den Bedürfnissen der Schullehrer, welche diese Vergünstigung nachsuchen, angemessen findet.

§. 11. Nach Maasgabe der Verhältnisse und Kräfte der Anstalt, werden auch angestellte Schullehrer zugelassen, welche während des Sommers ihre Kenntnisse zu vervollständigen und ihren Berufseifer zu beleben wünschen.

§. 12. Die Dauer des Lehrkurses in der Normalanstalt wird in der Regel festgesetzt auf 2 Jahre.

§. 13. Der Anstalt wird ein Direktor vorsehen, dessen Besoldung je nach den Umständen bis zu einem Maximum von eintaufend Franken, nebst freiem Unterhalt und Wohnung, ansteigen darf.

§. 14. Die Zahl der Lehrer darf, je nach den Bedürfnissen, zu einem Maximum von vier und ihre Besoldung bis zu einem Maximum von vierhundert Franken, nebst freiem Unterhalt und Wohnung, ansteigen.

§. 15. Auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements ernennt der Regierungsrath den Direktor und die Lehrer der Anstalt und bestimmt ihre Besoldungen.

§. 16. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements den Ort bestimmen, wo die Anstalt errichtet werden soll.

§. 17. Das spezielle Reglement, welches vom Erziehungs-Departement entworfen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden soll, hat die weitere innere Organisation der Anstalt zu bestimmen.

§. 18. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungs-Departements.

§. 19. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements der Anstalt das nöthige Land anweisen, damit die Zöglinge nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten und durch ihre Arbeit die Kosten der Anstalt vermindern und theilweise decken können.

§. 20. Die nöthigen Fonds zur Bestreitung sowohl der Kosten der ersten Einrichtung, als der laufenden Ausgaben, werden je nach den Bedürfnissen vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements bewilligt. Der Große Rath stellt zu diesem Behuf für das Jahr 1832 eine Summe von sechszehntausend Franken zur Verfügung des Regierungsrathes.

§. 21. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

§. 22. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 17. Februar 1832.

Unterschriften.

Reglement über die innere Organisation des Regierungsrathes der Republik Bern und die Behandlungsart seiner Geschäfte.

Der Große Rath der Republik Bern,

in weiterer Ausführung der in der Staatsverfassung §. 58 bis 72 enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehungsgewalt, über die innere Organisation des Regierungsrathes und die Behandlungsart seiner Geschäfte, auf geschehene Vorberathung und den Vortrag von Regierungsrath und den Sechszehnern, verordnet was folgt:

Präsidium.

1. Den Vorsitz im Regierungsrath führt vermöge der §§. 59 und 62 der Verfassung der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Vicepräsident, und nach diesem, wenn beide ihre Abwesenheit anzeigen lassen, das älteste im Rang der Erwählung folgende Mitglied.

2. Der Schultheiß oder dessen Statthalter hat in dieser Eigenschaft eines Präsidenten die Obliegenheit und das Recht, den Regierungsrath zu versammeln, und in dringenden Fällen oder für wichtige Geschäfte auch die mit Urlaub abwesenden Mitglieder einzuberufen, die Sitzungen zu eröffnen und aufzuheben; während denselben die gesetzliche Ordnung zu handhaben, die Geschäfte vorzutragen und der Berathschlagung zu unterwerfen; je nach Wichtigkeit der Sache die Versammlung bei Eiden zur Geheimhaltung zu ermahnen, nach beendigter Umfrage die Meinungen zu sonders und ins Mehr zu setzen, und das Wort im Namen der Versammlung zu führen.

3. Der Schultheiß oder dessen Statthalter entscheidet in allen Verathungen bei gleich getheilten Stimmen. Bei Wahlen hingegen stimmt er mit, und im Fall gleich getheilten Stimmen giebt das Loos den Ausschlag.

4. Der Schultheiß wird zur Abnahme von Bittschriften oder mündlichen Eröffnungen ein- oder zweimal wöchentlich, vorzüglich Dienstag Vormittags, in seiner Wohnung Jedermann Zutritt und Audienz ertheilen. Die Tage und Stunden dieser Audienz sollen jährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

5. Der Schultheiß, als Präsident des Regierungsrathes, verwahrt dessen Siegel und unterzeichnet dessen Akten.

Secretariat und Bedienung.

6. Das Secretariat wird von dem Staatschreiber oder den Rathsschreibern, und in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit derselben durch den nächstfolgenden Kanzleibeamten besorgt.

7. Einer der vom Großen Rath erwählten Aemänner wartet dem Regierungsrath ab, zählt die Stimmen und vollzieht die Aufträge des Präsidenten.

Versammlungen des Regierungsrathes.

8. Der Regierungsrath versammelt sich auf die bei den Wohnungen der Mitglieder abzugebenden Bietkarten so oft, als das jeweilige Präsidium es nöthig findet, und zu der von ihm bestimmten Stunde.

9. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind durch ihren Eid verbunden, den Sitzungen fleißig und zur

gebotenen Stunde beizuwohnen, und dieselben, außer in Krankheitsfällen, oder andern dem Präsidenten anzuzeigenden erheblichen Gründen, oder in Folge einer von dem Regierungsrath selbst erhaltenen Dispensation, nicht zu verabsäumen. Der Schultheiß hat hierauf von Amteswegen zu achten, und wird, so oft ein Mitglied von ihm Dispensation für eine Sitzung oder nach seiner Kompetenz für vier Tage erhalten hat, dieses dem Regierungsrathe anzeigen. Ueber die außerordentlichen, von dem Regierungsrathe selbst ertheilten, Urlaube wird die Kanzlei eine Controlle führen.

10. Während der Sitzung des Regierungsrathes soll weder ein Departement, noch eine Kommission sich versammeln, worin Mitglieder des Regierungsrathes sich als Präsident oder Beisitzer befinden; es sey denn, daß dieses wegen Dringlichkeit der Geschäfte oder wegen anderer Umstände erfordert und die Autorisation dazu vom Präsidenten erhalten werde.

11. Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind verpflichtet, in der Hauptstadt oder ihrem Bezirk zu wohnen; auch sollen alle Präsidenten von Departementen und Kommissionen verpflichtet seyn, sich alle Diensttage Vormittags in einer von ihnen zu bezeichnenden Wohnung oder im Bureau des Departements einzufinden, um Jedermann Gehör zu geben, der sie in Regierungsgeschäften zu sprechen wünscht.

12. Der Schultheiß und in seiner Abwesenheit der Vicepräsident soll ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath nicht außer dem Stadtbezirk über Nacht bleiben.

13. Damit den Mitgliedern des Regierungsrathes und der Departemente und Kommissionen eine Erholung ohne Nachtheil der Geschäfte gestattet sey, wird der Regierungsrath ermächtigt, ihnen in einer billigen Abwechslung einen Urlaub zu geben. Doch sind die abwesenden Mitglieder verpflichtet, auch während desselben in dringenden Vorfällen, dem von dem Präsidium allfällig erhaltenen Bot gemäß, sich sogleich zur Rathversammlung einzufinden.

Wenn der Schultheiß sich auf mehr als acht Tage zu entfernen oder sonst das Präsidium und Siegel abzugeben wünscht, und der Vicepräsident abwesend wäre, so wird der Regierungsrath durch eine Erkenntnis verordnen, wem beides übertragen werden soll, da dann dieses Rathsglied die Rechte und Verpflichtungen des Schultheißen übernimmt.

14. Die gewöhnlichen Sitzungen des Regierungsrathes finden statt jeden Montag, Mittwoch und Freitag; es bleibt aber dem Präsidenten überlassen, außerordentliche Sitzungen, wenn er es nöthig findet, zu halten. Keine Rathssitzung soll eröffnet und keine Verathung angefangen werden, es sey denn für nicht wichtige Geschäfte wenigstens sechs und für wichtigere (§. 18) zehn Mitglieder nebst dem Präsidenten anwesend. Wenn drei Mitglieder begehren, daß ein Geschäft nicht ohne die Anwesenheit der letztern Anzahl behandelt werde, so soll ihnen entsprochen werden. Die oben bestimmte Zahl von Mitgliedern ist erforderlich, um einen gültigen Beschluß nehmen zu können.

Form der Verathung.

15. Der Schultheiß hat in jeder Sitzung die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte zu bestimmen; in der Regel soll jedoch nach Ablefung des Protokolls mit den eingelangten Schreiben und Bittschriften der Anfang gemacht werden.

16. Mitglieder des Regierungsrathes, die demselben in eigenen Angelegenheiten etwas vorzutragen haben, sollen es nicht persönlich thun, sondern ihr Begehren gleich andern Personen dem Präsidenten zum Vortrag eingeben.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

# Neuzeitiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 29. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der S. N. Walthardischen Buchhandlung, Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Reglement über die innere Organisation des Regierungsrathes der Republik Bern und die Behandlungsart seiner Geschäfte.

(Fortsetzung.)

17. Gutachten über allgemeine Gesetze und Verordnungen, oder andere besonders wichtige Gegenstände, sollen, dringende Fälle ausgenommen, vor ihrer Berathung auf einige Zeit zur Einsicht in die Kanzlei gelegt, und der Tag zur Behandlung von dem Präsidenten zum Voraus angezeigt werden. Die Kontrolle über diese Gutachten soll jeweilen auf dem Bureau liegen.

18. Als wichtigere Geschäfte, welche vermöge §. 14 nicht ohne die Anwesenheit von zehn Mitgliedern, nebst dem Präsidenten behandelt werden sollen, sind anzusehen: Die Berathung allgemeiner Verordnungen des Regierungsrathes; die Vorberathung von Gesetzen und Verordnungen, welche dem Großen Rathe vorzulegen sind; Administrationsprozesse; Nachlass von Strafe; Bewilligungen; Bürgerrechts-Ankaufbewilligungen an Landesfremde; Concessionen für Echeaftungen; Käufe und Verkäufe um Staatsgut; Reglemente für Gemeinden; Ausgaben von mehr als eintausend Franken für den gleichen Gegenstand, insofern sie nicht bereits durch frühere Beschlüsse vorhergesehen und bewilliget worden; Wahlen zu besetzten Stellen.

19. Bei der Berathung selbst soll zuerst das Gutachten abgelesen, und darüber von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Departementes, welches dasselbe vorberathen hat, Bericht erstattet werden. Hernach sind die übrigen Mitglieder des Departementes namentlich um ihre Meinung anzufragen, und dann folgt die Umfrage, wenn der Präsident sie für nöthig erachtet, oder wenn ein Mitglied eine solche begehrt; sonst aber wird vom Präsidenten bloß im Allgemeinen angefragt: ob man etwas zu bemerken oder anzubringen habe? Die Umfrage kann je nach Wichtigkeit der Sache, und dem Willen der Versammlung, entweder über das Ganze zugleich, oder über einzelne Fragen und Artikel abgehalten werden.

20. Jedes Mitglied soll seine Meinung nur an seinem angewiesenen Platz eröffnen und von demselben aus seine Stimme geben; die Meinung soll kurz und deutlich, ohne Einmischung fremder Gegenstände, mit geziemender Anständigkeit, und ohne beleidigende Aeußerungen gegeben werden; auch soll niemand einem Sprechenden in die Rede fallen. Dem Präsidium liegt ob, die Ordnung in der Versammlung

zu handhaben, und es ist berechtigt, wenn seine Bemühung fruchtlos wäre, die Versammlung aufzuheben.

21. Niemand soll in der nämlichen Umfrage mehr als einmal über das gleiche Geschäft reden, es wäre denn Sache, daß jemand irrig angeführte Thatsachen zu berichtigen hätte, welches aber nur nach beendigter Umfrage, unmittelbar vor dem Abstimmen, mit möglichster Kürze und ohne weiter in die Materie einzutreten, geschehen soll.

Wenn nach einem erstatteten Departementalbericht in der Berathung neue Meinungen zum Vorschein kommen sollten, so soll den Mitgliedern des rapportirenden Departementes vergönnt seyn, nach beendigter Umfrage über die gefallenen neuen Meinungen die nöthig glaubenden Bemerkungen zu machen. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine neue Umfrage zu begehren. Sollte die Nothwendigkeit einer solchen bestritten werden, so wird die Versammlung sogleich über die Zulässigkeit des Begehrens, durch ein Mehr entscheiden.

22. Nach beendigter Umfrage kann auch das Präsidium seine Meinung äußern. Wenn dieselbe eine neue Ansicht enthält, so soll in Betreff einer allfällig darüber begehrtene neuen Umfrage die Vorschrift des vorigen Artikels auch hier gelten. Sonst aber soll, ohne weiteres Reden, zur Abstimmung geschritten werden, es sey denn, daß wegen wichtiger, durch die Berathung neu bekannt gewordener Umstände, das Präsidium selbst eine zweite Umfrage für nöthig erachtete.

### Form der Abstimmung.

23. Die gefallenen, sowohl gutachtlichen als in der Versammlung selbst geäußerten Meinungen, werden von dem Präsidium gehörig ein- und abgetheilt, also, daß die Umfrage: Ob man das Geschäft behandeln oder zurückweisen wolle? zuerst, hernach die in der Hauptsache einander entgegen gesetzten, sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen, und endlich die einer jeden Hauptmeinung untergeordneten Vorschläge in's Mehr gesetzt und entschieden werden. Das Ergehen dieser Fragen ist dem jeweiligen Präsidium überlassen. Falls jedoch eine geäußerte Meinung vergessen oder nicht am gehörigen Orte angebracht wäre, so soll auf dahingehende Bemerkung Rücksicht genommen werden.

24. Wenn von einem Departement zusammenhängende Verordnungen und Dekrete vorgeschlagen werden, so soll, sobald es verlangt wird, die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel geschehen. Die angenommenen sind als genehmigt anzusehen. Würden aber einzelne Artikel verworfen, oder ganz neue Zusatz-Artikel oder wesentliche Veränderungen vor-

geschlagen, und von der Versammlung gebilliget, die man nicht hat vorhersehen noch berathen können, so sollen sie vorerst noch an die gleiche Behörde, von welcher der Vortrag gekommen ist, zurückgesendet werden, um sie zu prüfen, auszuarbeiten, und allenfalls mit dem Erkannten in Uebereinstimmung zu bringen. Das Gutachten darüber wird in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen, und es sollen die betreffenden Zusätze oder Veränderungen erst nach dieser zweiten Berathung und Abstimmung endlich beschlossen seyn.

25. Mit Gutachten und Vorschlägen von Gesetzen und Verordnungen, die zum Entscheid vor den Großen Rath gehören, soll es folgendermaßen gehalten werden.

- a. Wenn der Untersuchungs-Auftrag von dem Großen Rath selbst gegeben worden, so soll demselben der Antrag der berichterstattenden Behörde unverändert vorgelegt werden. Allfällig vor Rath gefallene abweichende Meinungen, insofern sie durch die Mehrheit zur Meinung des Regierungsrathes erhoben worden, sind dem Entwurf oder Gutachten beizufügen.
- b. Wenn der Untersuchungs-Auftrag von dem Regierungsrathe gegeben worden, oder der Antrag von einem Departement vorgebracht wird, so sollen, nach Entscheid der Vorfragen allfällig vor Rath gefallene abweichende, aber von der Mehrheit angenommene Meinungen dem Gutachten beigelegt, und im Fall eines vorgelegten Entwurfes in denselben aufgenommen werden. Dann ist der Vorschlag der vortragenden Behörde als zweite Meinung beizusetzen.
- c. In denjenigen Fällen hingegen, wo der Regierungsrath vereint mit den Sechshebern in der Stellung einer Untersuchungsbehörde gegen den Großen Rath sich befindet, sollen alle und jede gefallenen Meinungen, für welche es verlangt wird, in dem Gutachten vorgetragen und in dem zudienenden Entwurf berücksichtigt werden. Die Abstimmung entscheidet bloß über die Rangordnung der Meinungen.

26. Das Stimmgeben geschieht durch das Handmehr. Bei Käufen, Verkäufen, wenn sie nicht auf öffentlichen Steigerungen statt finden können, Entschädigungen, außerordentlichen Gratifikationen oder andern Bewilligungen, die in der Kompetenz des Regierungsrathes stehen, soll das geheime Ballotennmehr entscheiden, und zwar so, daß bei allen diesen Gegenständen über die Frage: Ob einzutreten? bei außerordentlichen Gratifikationen, so wie bei Entschädigungen, oder andern Bewilligungen, aber auch über die vorkommenden Summen oder über die Art der Bewilligungen ballotirt, bei Käufen und Verkäufen hingegen durch das Handmehr über die Summen entscheiden wird. Ueber Anträge zu Bewilligungen soll die Versammlung von dem Präsidium im Allgemeinen angefragt werden: ob jemand einige Bemerkungen darüber zu machen habe? da dann, es mögen deren gefallen seyn, oder nicht, ohne weitere Diskussion zum Ballotiren geschritten wird. Allfällige Anträge von höhern Summen, als in dem Gutachten vorgeschlagen werden, können anders nicht als mit zwei Drittheil Stimmen der Anwesenden erkannt werden.

27. Für die Abänderung oder Aufhebung bestehender allgemeiner Verordnungen, Dekrete oder Reglemente, so wie überhaupt jedes genommenen Beschlusses, wird die absolute Mehrheit der ganzen verfassungsmäßigen Versammlung erfordert, und es soll der Tag zu Behandlung eines solchen Gegenstandes jeweils vorher bestimmt und angezeigt werden.

Von den Anträgen, Mahnungen und Anzügen.

28. Die Anträge der zu behandelnden Geschäfte werden von den Departementen oder Kommissionen oder vom Präsidium gemacht; Mahnungen und Anzüge hingegen kann jedes Mitglied anbringen.

29. Mahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge, die sich nicht auf Einführung von etwas Neuem, sondern auf Vollziehung bereits ergangener Beschlüsse oder auf Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen beziehen, können mündlich oder schriftlich gemacht werden, und sollen, zum Unterschied von den Anzügen, in der nämlichen Sitzung, in der sie geschehen sind, in die Umfrage gesetzt, und im Fall befundener Erheblichkeit, der betreffenden Behörde zur Berichterstattung überwiesen werden. Doch ist das Mitglied, das eine Mahnung macht, berechtigt zu begehren, daß die Umfrage über ihre Erheblichkeit erst in einer folgenden Sitzung statt finde.

30. Eigentliche Anzüge hingegen, das sind: solche Vorschläge, die sich weder auf den in der Umfrage liegenden Gegenstand, noch auf bereits ertheilte Anträge oder auf die Handhabung wirklicher Verordnungen beziehen, dürfen nicht mündlich gemacht, sondern sie müssen in Schrift verfaßt, eingegeben und abgelesen werden. Sie sollen auch nicht in der gleichen Sitzung, in welcher sie gemacht worden sind, sondern erst in einer nachfolgenden in die Umfrage kommen, und wenn sie erheblich befunden worden, dem betreffenden Departement zur nähern Untersuchung überwiesen werden.

Von den Wahlen.

31. Alle von dem Regierungsrath zu besetzenden Stellen, mit denen kein Einkommen verknüpft ist, werden durch das offene Handmehr vergeben.

Alle Stellen hingegen, denen irgend ein Einkommen anhängig ist, durch das geheime Mehr mit einfärbigen Balloteten; desgleichen alle Präsidien aus der Mitte des Regierungsrathes.

Ueber die Bewerbung und den Wahlvorschlag wird in einem besondern Reglement verordnet werden.

32. Für die Ergänzung sowohl der Präsidenten- als Beisitzerstellen in Kommissionen soll von dem betreffenden Departement ein doppelter Wahlvorschlag eingereicht werden, der aber von jedem Mitglied des Regierungsrathes vermehrt werden kann.

Für Ernennung einer neuen Kommission auf längere oder kürzere Zeit, sie mag nun einem Departement untergeordnet werden oder unmittelbar unter dem Regierungsrathe stehen, hat der Schultheiß, unter vorgedachtem Recht der Mitglieder, den Vorschlag.

33. Die Präsidenten der sieben Departemente sind von dem Präsidium aller andern Kommissionen enthoben. Die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes aber, sie mögen in Departementen sitzen oder nicht, dürfen die Wahl in Kommissionen, die von den Departementen unabhängig sind, nicht ausschlagen. Würde jedoch ein Mitglied, das bereits in zwei Departementen angestellt ist, noch in mehr als eine Kommission erwählt werden, so ist es verpflichtet, eine der Kommissionen nach seiner Auswahl aufzugeben.

Jedem Mitglied bleibt, nach seiner Erwählung in ein Departement oder eine Kommission, unbenommen, seine Entlassung schriftlich zu begehren.

34. Kein Mitglied des Regierungsrathes soll Jemanden zur Wahl vorschlagen, der entweder nach dem Gesetz nicht wahlfähig ist, oder dem es im Grad des Abtretens verwandt wäre.

In einen oder andern Fall wird auf gefallene Bemerkung der Vorgeschlagnen sogleich aus der Wahl gethan. Dem Schultheiß ist die Aufsicht auf diese Vorschrift empfohlen.

35. Bei Anhebung jeder Wahl, unmittelbar nach Ablegung des Vorschlags und vor allem Austritt, soll die Thüre verschlossen werden, bis die ganze Versammlung gezählt ist; nachher nehmen die Vorgeschlagnen und ihre Verwandten den Austritt.

36. Sobald einer aus den Vorgeschlagnen in der ersten oder einer folgenden Wahl die Mehrheit jener ganzen gezählten Versammlung, mit Inbegriff der im Austritt sich befindlichen Personen, für sich hat, so ist er als erwählt anzusehen, und es bedarf keiner fernern Wahloperation.

37. Vereinigt Keiner diese Stimmenmehrheit, so bleiben höchstens nur diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier in den Vorschlag gekommen, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hat. Dann treten diejenigen, welche für sich selbst oder wegen Verwandtschaft ausgetreten waren, wieder herein. Durch ferneres Ballotiren werden sie jeweilen um einen, der die kleinste Stimmenzahl hat, vermindert, bis einer von ihnen entweder die unbedingte Stimmenmehrheit erhält, oder zwischen den zwei letzten in der Wahl gebliebenen die Mehrzahl der Stimmen entscheidet.

Bei allfällig gleich getheilten Stimmen in den Vorwahlen zieht der Schultheiß das Loos, und der zuerst Herausgezogene bleibt in der Wahl; bei gleich getheilten Stimmen in der letzten Wahl werden die Namen der Vorgeschlagnen in einen Sack gethan, und der von dem Schultheiß zuerst Herausgezogene ist erwählt.

38. Bei jeder Ballotirung sollen die ausgetheilten Balloten gezählt werden.

Die Summe der in die verschiedenen Drucken, (mit Inbegriff der sogenannten Nullendrucke) gelegten Balloten, muß mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder übereinstimmen. Wäre dieses der Fall nicht, so ist die Wahl ungültig, und muß aufs neue vorgenommen werden.

#### Bestimmung des Austritts.

39. Wer bei einem Geschäft oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden von der Versammlung austreten.

40. Es sollen austreten:

1. Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie.
2. Brüder und Halbbrüder.
3. Schwäger.
4. Oheim und Neffe im Geblüt.

Die Trennung der Ehe hebt den Austritt nicht auf.

41. Ein Mitglied des Regierungsrathes muß austreten, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der einen seiner Verwandten oder Verschwägerten in dem im §. 40 bestimmten Grade betrifft. Eben so müssen Vormünder wegen ihren Pupillen austreten, auch wenn sie ihnen weder verwandt noch verschwägert sind.

42. In Fällen, wo Sprüche oder andere Verfügungen von Beamten oder Behörden vor dem Regierungsrath rekurriert werden, können diejenigen Mitglieder desselben, welche entweder Mitglieder der betreffenden Behörde sind, oder als gewesene Beamte die rekurrierte Erkenntniß ausgefällt, oder

als Bevollmächtigte oder Anwände in der Sache gehandelt haben, dem zweitinstanzlichen Abspruch vor dem Regierungsrathe nicht beiwohnen, sondern sollen austreten.

43. Bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, findet kein Austritt statt, obgleich Mitglieder des Regierungsrathes zu diesen Klassen gehören würden. Wenn jedoch bei dergleichen allgemeinen Staatsfachen ein nahes Interesse für ein Mitglied des Regierungsrathes oder einen Verwandten oder Verschwägerten eines solchen obwaltet, so soll es dieses Verhältniß anzeigen, und dann kann es entweder selbst freiwillig austreten, oder zum Austritt aufgefordert werden.

Im letztern Falle muß das Mitglied unverweigerlich austreten, sobald es dazu aufgefordert wird. In beiden Fällen entscheidet die Versammlung sogleich, ob das betreffende Mitglied im Austritt verbleiben solle oder nicht, wenn darüber ein Zweifel geküfert wird.

44. Dieses Reglement soll in allen anwendbaren Fällen auch für die Versammlungen von Regierungsrath und Sechszehnern als Vorschrift dienen.

Das gegenwärtige Reglement soll gedruckt und allen Mitgliedern des Regierungsrathes, so wie auch den ihn bedienenden Beamten zugestellt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Großer Rath, den 21. Februar 1832.

(Befoldungen.)

Es wurden vorgelegt:

- 1) Vorstellung der Besitzer des vereinigten Familiengutes der Stadt Thun gegen das Projekt, der Mace untenher der Stadt einen andern Kauf zu geben; — wurde an die zur Untersuchung der Mace-Korrektion ernannte Kommission gewiesen.
- 2) Bittschrift der Dorfgemeinde Heroldingen in der Kirchhöre Münstingen, zu Ueberlassung des Zehentens um einen Schatzungspreis. An die Kommission über die Zehnt- und Bodenzins-Angelegenheiten gewiesen.

In Folge der geschehenen Ankündigung wurde der Vortrag einer Spezial-Kommission über die Befoldung der obern Behörden in Berathung genommen, und artifelweise behandelt.

Art. 1. Für die Mitglieder des Regierungsrathes war auf eine jährliche Befoldung von 3000 Franken angetragen worden. Eröffnete Meinungen wollten sie vermindern, andere aber fanden sie zu niedrig. Dagegen wurde aber der Antrag vertheidigt, und gezeigt, daß sowohl in Berücksichtigung der Kosten eines Hauswesens in der Hauptstadt, als des Erwerbes, den Männer haben können, die zu Stellen im Regierungsrath ernannt werden, die Befoldung nicht tiefer zu stellen sey, andererseits aber eine Erhöhung über den Antrag der Kommission mit den Einkünften unsers Staats nicht verträglich wäre. Endlich wurde der Antrag angenommen.

Art. 2. enthielt den Antrag, den Präsidenten der Departemente eine Zulage von 400 Fr. und den Vice-Präsidenten von 200 Fr. zu geben. Hierüber hatten sich einige

Mitglieder in ihren Meinungen, betreffend die Befoldung, bereits dahin geäußert, daß die Zulage der Präsidenten auf 200 Fr. herabgesetzt und ihren Stellvertretern keine gegeben werden möchten. Andere Mitglieder der Versammlung aber hatten ihre Meinung nicht eröffnet, in der Beglaubniß, es werde über diesen zweiten Artikel eine besondere Umfrage gehalten werden, und verlangten nun eine solche. Es wurde jedoch durch Stimmenmehrheit entschieden, daß keine Umfrage statt finden und sogleich zur Abstimmung über die Zulagen geschritten werden solle. Solche wurde den Präsidenten und zwar von 200 Fr., nicht aber ihren Stellvertretern, zuerkannt.

Art. 3. Die Jahresbefoldung des Hrn. Schultheißen wurde nach dem Antrag auf Fr. 5000 bestimmt.

Hingegen wurde auf gemachte Bemerkungen für angemessen erachtet, einstweilen keine Zulage für die Zeit festzusetzen, wo die Tagsatzung sich in Bern versammelt, sondern dieses noch aufzuschieben.

Art. 4. Die Stelle des Hrn. Landammanns betreffend, gieng der Antrag dahin, daß für dieselbe, weil sie als eine Ehrenstelle anzusehen, keine Befoldung zu geben, sondern jeweilen ein vom Großen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk zu ertheilen sey.

Der Hr. Landammann hatte nebst dem Vice-Präsidenten den Austritt genommen und während ihrer Abwesenheit war dem Hrn. Kisthofer das Präsidium übergeben worden.

Durch ein Schreiben hatte der Hr. Landammann angetragen, daß beschlossen werden möchte: „Es sey für das „erste Jahr, nämlich für die Zeit von der Einführung der „Verfassung an bis zum 1. Januar 1833 keinerlei Befoldung für den Hrn. Landammann festzusetzen.“

Der Antrag der Kommission wurde aber einstimmig angenommen.

Ueber eine angetragene Zulage für das Tagsatzungsjahr wurde nicht eingetreten.

Art. 5. Für den Vice-Präsidenten des Großen Rathes wurde ein gleicher Antrag wie für den Hrn. Landammann gemacht und angenommen.

Hierauf ward die Meinung eröffnet, daß von nun an eine Kommission ernannt werden sollte, um einen Vortrag wegen der zu gebenden Ehrengeschenke zu machen, es wurde aber beschlossen, jetzt nicht darein einzutreten.

Art. 6. In Betreff des Staatschreibers, der bisher, nebst freier Wohnung und Beheizung, einen Gehalt von Fr. 2400 bezog, machte die Kommission den Antrag, daß vom Grundsatz ausgehend, alle Befoldungen rein ohne Zufälliges zu bestimmen, die Befoldung für diese Stelle auf 3200 Fr. festgesetzt und dann durch Uebereinkunft mit dem Finanzdepartement der Betrag der Hausmiete bestimmt werde. Eine in der Umfrage eröffnete Meinung glaubte, es möchte angemessener seyn, die bisherige Einrichtung bestehen zu lassen, und trug auf Rücksendung dieses Artikels an die Kommission an; allein ihr Antrag wurde angenommen.

Art. 7. Die Befoldung der Mitglieder des Obergerichtes wurde nach dem Antrag auf 2800 Fr. bestimmt.

Art. 8. Für die Befoldung des Präsidenten war auf 3200 Fr. angetragen worden. In Folge gemachter Bemerkungen ward sie aber auf 3000 Fr. festgesetzt.

Auf gefallene Anträge wurde beschlossen, dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zuzuwenden: ob nicht den Präsidenten der Kommissionen des Obergerichtes eine Zulage und den Suppleanten ein Wartgeld gegeben werden sollte? und welche Befoldung für den Staatsanwalt zu bestimmen sey.

Endlich wurde noch beschlossen:

- 1) Es solle die heutige Bestimmung der Befoldungen auf eine Probezeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1832 an statt finden.
- 2) Die bestimmten Befoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Okt. 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stellen an ausgerichtet werden.

**D e k r e t**

über die Befoldung der obern Regierungsbehörden.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag der zu Vorberathung der den obern Regierungsbehörden zu bestimmenden Befoldungen niedergesetzten Kommission

b e s c h l i e ß t :

Es werden folgende jährliche Befoldungen festgesetzt:

- 1) Für die 16 Mitglieder des Regierungsrathes . . . . . Zusammen.  
Fr. 3000 — 48000
  - 2) Zulage (Verfassung §. 64. für die Präsidenten von 6 Departementen) (das 7te ist unter dem Vorhitz des Hrn. Schultheißen) . . . . . 200 — 1200
  - 3) Für den Herrn Schultheißen . . . . . 5000 — 5000
  - 4) Dem Herrn Landammann soll jeweilen ein durch den Großen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk gegeben werden.
  - 5) Eben so dem Vicepräsidenten des Großen Rathes.
  - 6) Dem Staatschreiber . . . . . 3200 — 3200  
Wegen eines Miethzinses für die Wohnung auf der Kanzlei hat er sich mit dem Finanzdepartement abzufinden.
  - 7) Für die 10 Mitglieder des Obergerichtes . . . . . 2800 — 28000
  - 8) Für dessen Präsidenten . . . . . 3000 — 3000
- Fr. 88400

9) Diese Bestimmung der Befoldungen soll auf eine Probezeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1832 an gerechnet statt finden.

10) Die bestimmten Befoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Oktob. 1831 oder seither geschehenen Antritt ihrer Stelle an ausgerichtet werden.

11) Das gegenwärtige Dekret wird dem Regierungsrath zu Händen des Finanzdepartements zur Vollziehung übersendet.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung, den 21. Hornung 1832.

Unterschriften.

## Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 2. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath den 22. Februar 1832.

(Organisation des Obergerichts.)

Es wurden angezeigt:

- 1) Eine Bittschrift des Landmannen Joh. Minder.
- 2) Eine Vorstellung des Hans Weber, von Unter-Graswyl, Gemeinde Seeberg.

Es wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Des Hrn. Blumenstein, den Antrag zu Abänderung der Satz 45 des Personenrechts enthaltend.
- 2) Der Hr. Ruedolf und anderer, betreffend die Untergeichte und das Hypothekarwesen.

Durch eine Mahnung bringt Hr. von Wattenwyl den Gegenstand seines am 14. dies gemachten Anzugs, betreffend den im Amtshause zu Belp begangenen Diebstahl und die Vorschrift des Gesetzes vom 2. Dec. 1831 über den Wohnsitz der Regierungsrathhalter zur Sprache. — Ein vom Hrn. Schultheissen darüber gegebener Bericht mit der Anzeige der sowohl rücksichtlich von Belp als von andern Oberämtern getroffenen Verfügungen wurde genügend befunden.

Hierauf wurde die am 20. angefangene Berathung des Entwurfs einer Organisation des Obergerichts fortgesetzt.

Zu Anfang derselben wurde die Versammlung aufmerksam gemacht, daß der am 20. Hornung in Bezug auf §. 4 gemachte Beschlus, vermöge dessen die Erfakmänner vom Obergericht aus den Mitgliedern des Großen Rathes ernannt werden sollen, der Vorschrift des §. 50, Art. 23 der Verfassung widerspreche. Dann ward in Folge einer gehaltenen Umfrage beschloffen, die gedachte Verfügung dahin abzuändern: daß die Erfakmänner durch den Großen Rath und nicht bloß aus Mitgliedern desselben, sondern frei aus allen die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzenden Staatsbürgern ernannt werden sollen. Ueberdies soll als Redaktionsverbesserung nach dem Wort diese eingeschaltet werden letztere.

§. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber und zwei Kommissionschreiber, die dem erstern untergeordnet sind. Der Gerichtschreiber wird von dem Großen Rathe, und die Kommissionschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtschreiber führt in den Sitzungen das Protokoll. Er führt auch die Kontrolle über die Bestimmung der Appellationstermine (N. 312) und die Geschäfte, welche von Amtswegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichtsgebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ist für die Beforgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Registratur verantwortlich. Zu den

Uebersetzungen kann er sich des Uebersetzers der Staatskanzlei bedienen.

In der Berathung wurde angetragen, die Erwählung des Gerichtschreibers dem Obergericht zu überlassen oder dem Regierungsrath zu übertragen, oder allfällig dem Obergericht ein Vorschlagsrecht zu geben. Aber auf die dagegen gemachten Bemerkungen wurde der §. unverändert angenommen.

§. 7. Das Obergericht erwählt seinen Weibel, dessen Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.)

§. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche N. 66 und 67 und das Gesetz über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte erteilt, ausschließlich das Recht, dieselben wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7 des letztern Gesetzes steht künftighin der Prüfungs-Kommission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichts vor.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 9. Am Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zustand der Rechtspflege in dem Kantone einreichen, insoweit es diesen aus seinem Standpunkte beurtheilen kann.

Es wurde angetragen, die Art des jährlich zu gebenden Berichts näher zu bestimmen; auf gemachte Gegenbemerkungen aber ward der §. unverändert angenommen.

§. 10. Das Obergericht ernennet aus seiner Mitte eine Kriminal-, eine Justiz-, und eine Moderations-Kommission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Monate, nachdem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben wird, soll sich die Kriminal-Kommission auflösen.

Nach geäußerten Meinungen für und wider die Weibehaltung der Kriminal-Kommission nach Anstellung des Staatsanwaltes oder vorläufig zu machender Bestimmungen über Referenten und Correferenten vereinigte man sich zu folgender Abänderung der Redaktion des zweiten Theils des Artikels: „Sechs Monate nach Eintritt des Staatsanwaltes in seine Amtsverrichtungen wird das Obergericht dem Großen Rath über die in Betreff der Kriminal-Kommission zu machenden Abänderungen einen Antrag bringen.“

§. 11. Der Kriminal-Kommission liegt bis zu ihrer Auflösung die Vorberathung über die Anträge ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Strafsachen einreicht. Nachher findet über diese Anträge keine Vorberathung mehr statt.

In Folge der Abänderung des §. 10 wurde beschloffen, den vorliegenden dahin zu modificieren, daß statt der Worte: bis zu

ihrer Auflösung, gesagt werde: bis etwas anderes beschlossen seyn wird, und daß der letzte Satz: Nachher u., ausgelassen werde.

§. 12. Die Justiz-Kommission berathet die Geschäfte vor, welche von Amtswegen an das Obergericht gebracht werden, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe gelangen, mit Ausnahme der Kriminalsachen.

Gegen den Artikel wurde nichts eingewendet, und derselbe angenommen. Hingegen fand man einen Zusatz in Betreff der durch kein Gesetz bestimmten Form der bisher an die Justiz-Kommission gelangten Interlokut-Urtheile in Geldstagen nöthig, wozu folgende Abfassung genehmigt ward: „Die Rekurse der Urtheile von Geldsverordneten sollen wie die Appellation in Civilsachen an das Obergericht statt finden.“

Zu dem Antrag, dem Obergericht die Befugniß zu ertheilen, wenn das Bedürfnis sich zeigen sollte, noch untergeordnete Kommissionen zu ernennen, wurde nicht eingetreten, weil man fand, dieses liege in seiner Kompetenz.

§. 13. Die Moderations-Kommission tritt in allen Hinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-Moderations-Kommission ein. (P. 44 bis und mit 48.)

Die Moderationen von Entschädigungs-Forderungen, deren summirter Belauf, ohne Inbegriff der Prozeß- und Moderationskosten, die Summe von zweihundert Franken übersteigen (P. 48), sind nicht mehr bei der Ober-Moderations-Kommission zu verhandeln, sondern sie können von den Beteiligten selbst, oder durch ihre Advokaten bei dem Obergerichte verhandelt werden.

Wurde einstimmig angenommen. Aber es ward die Nothwendigkeit gezeigt, durch einen Zusatz die Form zu bestimmen, in welcher die Moderationen von Entschädigungsforderungen vor das Obergericht zu ziehen sind, und beschlossen, durch den Regierungsrath einen Antrag dafür von dem Hrn. Redaktor zu verlangen.

§. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7. Titels des besondern Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen, und alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welche sich auf das Appellationsgericht beziehen, beziehen sich nun auf das Obergericht.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 15. Jeder Streitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage aktenkundige Thatsachen entsetzt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

Es wurde die Meinung eröffnet, daß auf Begehren einer Partei noch eine Replik und Duplik gestattet werde: dieselbe ward aber durch verschiedene Gründe widerlegt, und der §. wurde unverändert angenommen.

§. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12), sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21 bis und mit §. 25.). Der Präsident weist jede solche der Justiz-Kommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verfügung zu.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 17. Wenn die Mitglieder der Justiz-Kommission darüber einig sind, daß die Sache einer mehrern Aufheiterung bedürfe, ehe das endliche Urtheil gefällt werden kann, so können sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen: wenn sie aber hierüber in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

Man machte den Antrag, den Entscheid über die Nothwendig-

keit einer mehrern Aufheiterung der Sache der Mehrheit der Kommission zu überlassen, und dieses wurde angenommen.

Demnach lautet nun der §. folgendermaßen: „Wenn die Mehrheit der Justiz-Kommission findet, daß die Sache einer mehrern Aufheiterung bedürfe, ehe das endliche Urtheil gefällt werden kann, so ist sie befugt, von sich aus den Befehl dazu zu ertheilen.“

§. 18. So wie die Justiz-Kommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichts den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

Unverändert angenommen.

## Großer Rath, den 23. Februar.

(Organisation des Obergerichts. Eidgenössische Stabsoffiziere. Dispensation der Obergerichter von den Vormundschaften.)

Eine Vorstellung von Militärs der Centrum-Kompagnie No. 3 des sechsten Auszügler-Bataillons zu Aufhebung des gegen Hrn. Beat von Lerber ausgesprochenen Strafurtheils, wird als Nachtrag zu frühern Schriften über diesen Gegenstand dem Regierungsrath übersendet.

Hr. Fresard machte den Antrag, daß der in Bearbeitung liegende Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindeforganisation in beiden Sprachen gedruckt und wenigstens acht Tage vor dessen Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werde.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzentwurfes über die Organisation des Obergerichts fortgesetzt.

§. 19. Die Akten über schwere Verbrechen oder Vergehen, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkennung der Vollständigkeit zuschickt, sollen von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. So lange die Kriminal-Kommission noch besteht, richtet er seine Anträge an dieselbe, nachher aber unmittelbar an das Obergericht.

Wurde unter dem Vorbehalt angenommen, daß der letzte Satz mit dem abgeänderten §. 10 in Uebereinstimmung gebracht werde.

§. 20. Wenn die Kriminal-Kommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwalts über die Erklärung der Vollständigkeit, oder über die Ergänzung der Akten einhellig beistimmt; so soll demselben Folge gegeben werden, wenn aber die Mitglieder der Kriminal-Kommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

Nach Analogie der im §. 17 angebrachten Modifikation, soll in der ersten Linie vor den Worten „Kriminal-Kommission“ eingeschaltet werden: Mehrheit der. Hingegen ist auszulassen das Wort einhellig in der dritten Linie. Uebrigens wurde der Artikel angenommen.

§. 21. Steht die Behörde (20) die Akten für vollständig an, und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen; so muß nun auch der Angeschuldigte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte verteidigen, oder verteidigen lassen wolle. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 30 und 42.)

Die Verttheidigung vor der ersten Instanz schließt das Recht zur Verttheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

§. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergehen an das Obergericht gelangt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46); so übersendet der Präsident dasselbe mit den Akten dem Staatsanwalt, welcher nun die Anklageschrift abfaßt und auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens oder des Vergehens anträgt.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 23. Der Staatsanwalt soll sich in der Abfassung der Anklageschrift der größten Umsicht und Unparteilichkeit befeßen, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinandersetzen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Eid und Gewissen selbst erkennen würde.

Eine Meinung fand einen Widerspruch zwischen der letzten Linie dieses §. und dem Ausdruck gesetzliche Strafe im vorhergehenden. Es wurde aber entgegnet, das eine sey nur eine weitere Ausführung des andern, und der §. wurde unverändert angenommen.

§. 24. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ist, soll der Präsident dieses dem Angeschuldigten, oder seinem allfälligen Verteidiger anzeigen lassen, und ihm eine hinlängliche Frist zu seiner Verteidigung bestimmen.

Es wurde bemerkt, die Bestimmung einer Frist sey unnöthig, wenn der Angeschuldigte sich zum Voraus erkläre, daß er auf eine Verteidigung verzichte. Man fand aber, der §. sey deshalb nicht abzuändern, und er ward unverändert angenommen.

§. 25. Trägt der Angeschuldigte, der sich in der ersten Instanz nicht verteidigt, oder sein Verteidiger erst vor dem oberinstanzlichen Absprache auf die Bervollständigung der Akten an; so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten; reicht er aber eine Verteidigungsschrift ein; so muß diese zu den Akten gelegt werden (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §§. 39 und 42).

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 26. So lange die Kriminal-Kommission noch besteht, verbleibt sie die Anklage und die Verteidigungsschrift mit den Akten, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sey. Nach der Auflösung derselben sind die vollständigen Akten sogleich dem Obergerichte vorzulegen.

Wurde angenommen unter Vorbehalt, daß derselbe mit §. 10 in Uebereinstimmung gebracht werde.

§. 27. So wie die Kriminal-Kommission dem Präsidenten angezeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sey, bestimmt er den Tag zum Absprache, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

§. 28. An dem Tage des Abspraches soll das Gutachten der Kriminal-Kommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Kriminal-Kommission, zuerst über die im §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeschuldigten aufzulegende Strafe.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesetzes soll weder auf eine geschärfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupfens, oder der Brandmarkung erkannt werden.

Einerseits wurde zwar das Dispositiv gebilligt, aber befunden, es gehöre nicht in dieses Gesetz, sondern in eine besondere Verordnung; andererseits glaubte man, die Brandmarkung sey für Landesfremde, die verbannt werden, in Rückfällen beizubehalten. Dagegen wurde aber bemerkt, man habe nöthig befunden, hier wie anderswo einseitige Verfügungen zu treffen, die nicht geeignet seyen, den Gegenstand besonderer, bloß temporärer Verordnungen auszumachen; Brandmarkung hingegen sey allgemein aufzuheben. Hierauf wurde der §. unverändert angenommen.

§. 30. Es ist dem Obergerichte überlassen, bei der Erkennung von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Sträfungs günstige Rücksicht zu nehmen.

Wurde angenommen mit Auslassung des Wortes günstig. Bemerkungen gegen den Ausdruck Freiheitsstrafen wurden nicht erheblich befunden.

§. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat; so muß es von dem Präsidenten in offener Sitzung ausgesprochen werden.

§. 32. Das Urtheil soll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkannten Strafe enthalten.

§. 33. Die Ausfertigung des Urtheils wird von dem Präsidenten und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugesandt.

§. 34. Das Obergericht hat die Befugniß wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, und nöthigen Falls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Vollziehung des Urtheils anzutragen.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 35. Die Urtheile des Obergerichts in Civil-, Polizei- und Kriminalsachen sind dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen, welches die Sache in der ersten Instanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ist den Betheiligten nichts anzusehen.

Es ward bemerkt, daß in Polizei- und Kriminalsachen die Abschriften erspart und die Urtheile dem Gericht durch den Regierungsrath mitgetheilt werden könnten, der sie zur Vollziehung empfangt. Man fand die Bemerkung richtig; aber es sey nicht der Fall deshalb den §. abzuändern. Er wurde einstimmig angenommen.

§. 36. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze, und namentlich das Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichts vom 17. Juni 1816 aufgehoben. Dasselbe tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, und durch die Anstaltung an die Behörden und die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Wurde angenommen mit der Bemerkung, daß nebst dem Dekret vom 17. Juni 1816 auch das vom 2. Dez. 1831 über provisorische Organisation des Obergerichts anzuführen sey, und dem Zusatz, daß dieses Gesetz nicht nur den Behörden ausgetheilt, sondern auch öffentlich an gewohnten Orten angeschlagen werden solle.

Am Schlusse dieser Berathung wurden noch folgende Anträge zur Bervollständigung des Gesetzes gemacht:

1) Vorschriften für den Staatsanwalt zur möglichsten Beschleunigung seiner Anträge und Abkürzung der Gefangenschaft der Angeschuldigten zu geben.

Es wurde befunden, dies gehöre in die Instruktion für den Staatsanwalt.

2) Einen Artikel über den Austritt der Mitglieder, wegen Verwandtschaft mit den Parteien oder Interesse, und allfällig auch wegen Verwandtschaft mit den Anwälten aufzunehmen.

Dieses wurde erheblich befunden, und soll durch den Regierungsrath dem Hrn. Redaktor zugesandt werden.

3) Die im ersten Entwurf §. 16 gestandene Vorschrift wieder aufzunehmen; daß das sogenannte Verboten verboten sey; jedoch die Berichterstatter berechtigt seyn sollen, die Parteien anzuhören.

Dieser Antrag wurde angenommen, und soll dem Hrn. Redaktor zugesandt werden.

4) Vorzuschreiben, daß die Sporteln keinen Theil der Befoldung des Weibels ausmachen und ihm keine Geschenk gegeben werden sollen. — Wurde ebenfalls erheblich befunden.

5) Daß dem Obergericht die im ersten Entwurf §. 9 gestandene Befugniß, das Gerichtspersonal nöthigen Falles zurecht zu weisen, wieder aufgenommen werde. Dieses wurde nicht für gut befunden.

6) Endlich wurde der Antrag gemacht, dem Obergericht das Recht des Vorschlags für die Suppleanten und Ersatzmänner zu geben. — Dieser Antrag erhielt aber nicht die Zustimmung der Versammlung.

Durch den Hrn. Schultheißen wurde Namens des Regierungsrathes der Entwurf eines von demselben an die sämmtlichen eidgenössischen Stände zu erlassenden Schreibens vorgelegt, um zu begehren, daß die Gesandtschaften auf die bevorstehende Tagssagung Instruktion erhalten, denjenigen eidgenössischen Stabsoffizieren aus dem Kanton Bern die Entlassung zu ertheilen, welche dieselbe als Offiziere des Kantons, wegen ihrer Erklärung, den Fahneid nicht leisten zu wollen, erhalten haben.

Dieser Entwurf wurde gutgeheißen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

**Publikationen von Regierungsbehörden.**

Den Militärs aus den ehemaligen französischen Schweizerregimentern, welche zu Reformgehalten berechtigt sind, zeigt der Unterzeichnete hiemit an, daß er ihre Titel von Seite der französischen Behörden größtentheils erhalten hat, und daß folglich nur noch die Lebensscheine erforderlich sind, um die Rückstände vom französischen Zahlmeister beziehen zu können. Zu diesem Ende werden die Betreffenden aufgefordert, sich bei dem Hrn. Statthalter ihrer Kirchgemeinde zu melden, welcher ihnen nach Einsicht des Taufscheins und Entlassungszugnisses, den Lebensschein ausstellen wird. Die Pensionirten im Stadtbezirk Bern haben sich hiefür direkt an den Unterzeichneten zu wenden, Schulgas No. 321.

Durch eine nächstfolgende Publikation wird dann bekannt gemacht werden, wann und wo man die fälligen Reformgehälte beziehen kann.

Aus Auftrage des Finanz-Departements:  
E. Stürler.

**A u s s c h r e i b u n g.**

Der Regierungsrath hat auszusprechen beschlossen, die Stellen:

- 1) Eines Central-Polizei-Direktors.
- 2) Eines ersten Sekretärs der Central-Polizei-Direktion.

Diejenigen, welche sich dafür melden wollen, werden angewiesen, sich dafür bis und mit dem 1. April nächstünftig auf der Staats-Kanzlei anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May,  
provis. Substitut.

**A u s s c h r e i b u n g.**

Diejenigen wohllehrwürdigen Herren Geistlichen, welche sich für die durch Tod in Verledigung gekommene Rang-

pfarre Bätterkinden zu bewerben gedenken, werden angewiesen, zu dem Ende ihre Gründe längstens bis und mit 19. März nächstünftig an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May,  
provis. Substitut.

**Anzeige des Bau-Departements.**

Ein amtlicher Bericht aus dem Ober-Simmenthal meldet uns ein höchst trauriges Ereigniß, das lechthin sich dort zugetragen:

Am den bei dem sogenannten Flüßlihubel zunächst hinter dem Dorfe Boltigen von der Regierung angeordneten Sprengarbeiten, wo seit einiger Zeit mehrere Arbeiter beschäftigt waren, durch Niedergraben und Absprengen dortigen felsigten Hügels der Strafe ein weniger starkes Gefäll zu geben, wollten diese des Vormittags am 6. dieß ein abgesprengtes großes Felsstück, um solches bequemer fortschaffen und ab dem Platz räumen zu können, durch Sprengen in kleine Stücke zerlegen; der Stein wurde gebohrt, auf übliche Weise mit Pulver geladen, das Brandröhrelein mit Zunder versehen und angebrannt. Die sämmtlich dabei befindlichen Arbeiter entfernten sich wie gewohnt in Eile die Strafe links und rechts, um sich vor der nahen Explosion sicher zu stellen, und den Durchpaß der Reisenden zu verhüten. Nachdem sie eine geraume Zeit vergebens auf die Entzündung des Pulvers gewartet, so naheten sie sich, im Glauben, das Feuer müsse erloschen seyn, und nicht die mindeste Gefahr ahnend, dem geladenen Stein. Als der vorderste Arbeiter, David Burri, ein armer Familien-Vater von und zu Reidenbach, ungefähr noch 2 Schritte davon entfernt, und eben im Begriff war, die Sache zu untersuchen, brannte der Schuß los, und der Unglückliche lag, von dieser Explosion zerschmettert, bewusstlos, wie todt auf der Erde. Von den sämmtlichen übrigen Mitarbeitern, welche sich beinahe in gleicher Nähe der Gefahr befanden, wurde kein einziger verletzt. Der Verunglückte gab bald wieder einige Lebenszeichen von sich und wurde nun auf einer Bahre nach seiner Wohnung auf Reidenbach getragen. Das Ergebnis der chirurgischen Untersuchung war schrecklich: das linke Auge stark verletzt, der untere Kinnladen zerstückt, Zähne eingeschlagen, der linke Arm zweimal gebrochen, das Brustbein zerschmettert und eingedrückt, auf der linken Seite eine Rippe gebrochen, und überhaupt der ganze Körper innerlich und äußerlich so zerschlagen und verletzt, so daß, wenn derselbe schon wider alle Vermuthung beim Leben erhalten werden könnte, er immerhin ein armer, verstümmelter, arbeitsunfähiger Mensch bleiben muß, welcher, anstatt seiner Familie, wie bis dahin, die nöthige Nahrung durch seiner Hände Arbeit zu verschaffen, derselben nur zur Last fallen wird.

Die Regierung hat sofort dem Burri einige Geld-Unterstützung zukommen lassen, und seit dem 21. dieß befindet sich dieser Verunglückte in hiesigem Insul-Epital, und berechtigt, da er den Transport in dieser Fahrzeit ausgehalten hat, zu der Hoffnung, am Leben erhalten werden zu können.

Bern, den 23. Februar 1832.

Das provisorische Sekretariat des  
Bau-Departements.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 6. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterathhaltern, oder in der L. K. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 23. Februar 1832.

(Fortsetzung.)

Ein Vortrag des Justiz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf eines Dekretes zu Dispensation der Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwaltes von der Uebernahme von Vormundschaften. — Dieses Dekret wurde angenommen.

Eine Ausfertigung wird übersendet dem Regierungsrath, um sie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und eine andere dem Obergericht zu seiner Kenntniss.

Es wurde noch der Antrag gemacht, auch den Gerichtsschreiber von der Uebernahme von Vormundschaften zu entheben, aber dieses wurde nicht angemessen befunden.

Hr. Lehen-Kommissär Wyß suchte durch ein Schreiben um Entlassung aus dem Justiz-Departement an, weil ihm sowohl durch die Geschäfte des Kommissariates als durch diejenigen der Forst-Kommission, zu deren Mitglied er ernannt worden, so viel Arbeit auffalle, daß es ihm durchaus unmöglich sey, noch länger Mitglied des Justiz-Departements zu bleiben. — Aus den angeführten Gründen wurde ihm die Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Großer Rath den 24. Februar.

(Staatsbudget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingegangene Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Ansuchen des Ulrich Brügger, im Grund, Amtsbezirk Oberhasle, in Betreff eines in Pacht habenden, zum Theil weggeschwemmten Stückes Land.
- 2) Ehedispensationsbegehren der Anna Moser, geb. Zaugg, von Trub.
- 3) Vorstellung einiger Thierärzte, in Bezug auf die Besetzung der Viehinpektorenstellen.
- 4) Vorstellung der Stadtgemeinde Laupen, betreffend die von Einsaßen eingelangten Vorstellungen gegen die Einsaßengelder.

Die drei ersten wurden an den Regierungsrath und die letzte an die Kommission für die Einsaßenangelegenheiten gewiesen.

Hierauf schritt man zur Berathung des schon vor vierzehn Tagen gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilten Staatsbudgets für 1832. Dasselbe war

durch die Staatswirthschafts-Kommission untersucht worden, und Hr. Regierungsrath Kohler wurde ermächtigt, in Abwesenheit oder Krankheit der übrigen Mitglieder der Kommission Bericht zu erstatten.

Einnahmen.

## I. Eigenthümliche Einkünfte.

## A. Waldungen.

Auf die von der Staatswirthschafts-Kommission gemachten Bemerkungen wurde beschlossen: die Naturalieferungen zu Handen des Staates sollen nicht, wie die Kosten vom Nettoertrag, abgezogen, sondern sowohl in das Einnehmen als unter die Rubriken des Ausgebens der betreffenden Departemente gebracht werden.

Ueber B und C wurde nichts bemerkt.

## D und E. Bodenzinse und Ehrschätze.

Es wurde die Bemerkung gemacht, die ausgesetzte Summe dürfte durch die den Pflichtigen zu gewährenden Erleichterungen eine Verminderung zu erleiden haben. Sie ward aber unverändert angenommen.

Ueber die zunächstfolgenden Artikel wurde nichts bemerkt, wohl aber über K. 3., den Anfaß von 21,000 Fr., muthmaßlichen Zins eines Semesters von ungefähr 700,000 Fr. liegender Baarschaft, wenn man sie zu 6% in ausländische Fonds anlegen würde. Man fand es nicht angemessen, in den gegenwärtigen Zeitumständen ein solches Kapital im Ausland anzulegen, und es ward beschlossen, die gedachten 21,000 Fr. auszulassen.

## II. Landesherrliche Einkünfte.

## A. Staats-Regalien.

## 1. Salzhandlung.

Zwar wurde zugegeben, daß die Herabsetzung des Salzpreises von 10 Rp. auf 7 ½ Rp. eine Verminderung der Einnahme von ungefähr 250,000 Fr. zur Folge haben werde, aber hingegen fand man, daß die Ersparnisse auf den Verwaltungskosten 15,000 Fr. und die auf dem Auswägerlohn 35,000 Fr. betragen. Außerdem sey wegen des niedrigen Preises ein größerer Verbrauch zu erwarten. Deswegen könne ein größerer Verbrauch wegen der neuen Einrichtung auf 50,000 Fr. angeschlagen werden. Demnach ward beschlossen, den muthmaßlichen Ertrag der Salzhandlung von 170,000 Fr. auf 220,000 Fr. zu erhöhen.

## 2. Pulverhandlung.

Es wurde angezeigt, daß Untersuchungen zur Verbesserung derselben eingeleitet seyen; die Summe von 6828 Fr. aber wurde beibehalten.

3. Postpacht.

Die Angabe der Umstände, unter denen im verflossenen Jahr der Pachtvertrag um vier Jahre verlängert worden sey, wurde mit der Anzeige verbunden, daß in Untersuchung liege, was in Betreff dieses Gegenstandes anzuordnen sey. Dieses wurde aber nicht für hinlänglich befunden, sondern beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen: inwiefern die durch die abgetretene Regierung, während ihres provisorischen Bestandes, geschehene Verlängerung des Pachtvertrags rechtsgültig sey? Unterdessen wurde für das Jahr 1832 die Summe von 65,000 Fr. angenommen.

4. Bergwerke.

Auf gemachte Bemerkungen wurde beschlossen, es sollen einerseits alle hieher gehörigen Einnahmen, andererseits die Ausgaben für Versuche, Aufmunterungen u. s. w., und nicht bloß der Ueberschuß der erstern über die letztern ausgesetzt werden.

Außerdem ward beschlossen, den Regierungsrath zu ersuchen, daß er den Betrieb der Bergwerke, Schiefer- und Steinbrüche möglichst begünstige.

5. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenz-gelder.

Einerseits wurde über Vorarbeiten zu Verbesserungen in diesem Zweig der Staatsverwaltung Bericht gegeben, andererseits der Antrag gemacht und angenommen, daß nicht nur der reine Ertrag angegeben werden sollte, sondern sowohl die Gesamteinnahme als die auf dieselbe angewiesenen Ausgaben.

Großer Rath, den 25. Februar.

(Staatsbüdget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Von fünf Partikularen zu Waldwyl, im Amtsbezirk Büren, wegen Anbau von Waldboden.
- 2) Von der Gemeinde Grestlingen, wegen Errichtung einer zweiten Wirthschaft oder Freieibung des Verkaufs von Wein aus eigenen Reben.

Beide Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gewiesen.

Die gestern angefangene Berathung des Staatsbüdgets wurde fortgesetzt.

II. Landesherrliche Einkünfte.

B. Staatsabgaben.

1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Conzessions-Gebühren.

Es wurde bemerkt, daß wahrscheinlich verschiedene unter diese Rubrik gehörige Gebühren theils aufgehoben, theils vermindert werden, und deswegen angetragen, die Summe von 17,400 Fr. auf 16,000 Fr. herabzusetzen, welches auch beschlossen ward.

A b s t i m m u n g.

Die Summe unverändert annehmen 27 Stimmen.

„ „ herabzusetzen . . . . 73 „

2. Stempeltage.

Einerseits wurde gewünscht, daß nicht bloß der reine Ertrag angezeigt, sondern der Bruttoertrag angegeben, und der Betrag der Kosten davon abgezogen werde, andererseits ward gezeigt, daß solche Angaben, wenn man dabei nicht in das Einzelne gehe, leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Beiläufig wurde bemerkt, daß man das Stempelgesetz oft bei Eingabe von Vorstellungen an den Großen Rath

nicht beobachte. — Es wurde beschlossen, der Bruttoertrag und die davon abzuziehenden Ausgaben sollen angegeben werden.

A b s t i m m u n g.

Den Artikel unverändert anzunehmen . . . 18 Stimmen.  
Die erwähnten Angaben beizufügen . . . große Mehrheit.

3. Ohmgeld.

Es wurde angebracht, der muthmaßliche Ertrag sey zu hoch angesetzt, sowohl weil das Ohmgeld in Folge mehrerer guter Jahrgänge in der letzten Zeit mehr abgeworfen habe, als dies wahrscheinlich im laufenden Jahr der Fall seyn werde, als weil im Wurf liege, das Ohmgeld von gebrannten Wassern herabzusetzen. — Hierauf ward aber erwiedert, diese Umstände seyen bereits berücksichtigt worden, und die ausgesetzte Summe von 250,000 Fr. wurde unverändert angenommen.

Außerdem wurde beschlossen, daß hier, wie überhaupt bei allen Einnahmen, der rohe Ertrag ausgesetzt und dann der Betrag der Verwaltungskosten abgezogen werden solle.

A b s t i m m u n g.

1) Die Summe beizubehalten . . große Mehrheit.

Abzuändern . . . . . 1 Stimme.

2) Den Brutto-Ertrag anzugeben einstimmig.

4. Trüß- und Militär-Dispensations-Gelder.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

Die vier, unter dieser Rubrik stehenden Artikel wurden ohne Bemerkung und unverändert angenommen.

IV. Erstattungen.

Gegen die Angabe wurde nichts angebracht; hingegen ward der Wunsch geäußert, daß die, unter diese Rubrik fallenden Einnahmen wenigstens im Allgemeinen bezeichnet werden möchten; z. B. von Vorschüssen, zurückbezahlten, verrechneten Ausgaben. Dieses wurde beschlossen.

V. Mehrlosung auf den Getreidverkäufen.

Es wurde bemerkt, daß bisher diese Rubrik nicht im Staatsbüdget erschienen, sondern für das Getreide ein Normalpreis angenommen und der allfällig beim Verkauf sich gezeigte Mehrwerth als außerordentliche Einnahme angesetzt worden sey. Zwar werde keine Einwendung gegen den Ansat im diesjährigen Büdget gemacht, aber hingegen werde die Meinung eröffnet, daß der Staatswirthschafts-Kommission zu untersuchen aufgetragen werde, welches System die Regierung in Betreff ihrer Einkünfte in Getreide zu besorgen habe? Ob sie bloß trachten solle, den möglichst größten Preis dafür zu beziehen, oder ob es nicht angemessen sey, einen Vorrath für Jahre von Mißwachs und Theuerung, für Einwirkung gegen allzuhohe Preise und für Unterstützungen aufzubewahren?

Der Artikel wurde angenommen und beschlossen, die Staatswirthschafts-Kommission mit Untersuchung der im Antrag enthaltenen Fragen zu beauftragen.

Hierauf gieng man zum zweiten Theil des Büdgets, die Ausgaben enthaltend, über.

I. Schweizerische gemeine Bundeskosten.

Gab zu keinen Bemerkungen Anlaß.

II. Gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.

1) Es wurde angetragen, den Ansat für die Ausgaben des Großen Rathes zu erhöhen, dagegen aber gezeigt, daß derselbe sich auf die ziemlich genaue Berechnung gründe, daß 170 berechnigte Mitglieder für 100 Sitzungstage und drei Reisen die Entschädigung zu fordern haben, und diese An-

nahme eher zu hoch als zu niedrig sey. Hierauf wurde der Anfaß angenommen.

## 2. Gehalte des Regierungsrathes.

Angenommen.

## 3. Sechszehnerpfennige.

Es wurde beschlossen, die Austheilung von solchen, dem alten Herkommen gemäß fortzusetzen, und wegen einer Mißrechnung den Anfaß auf 500 Fr. zu erhöhen.

Bei diesem Anlaß wurde dem Regierungsrath der Auftrag erteilt, zu untersuchen: ob und inwiefern die Sechszehner bei ihrer Einberufung auf Reise- und Aufenthalts-Entschädigungen Anspruch zu machen haben? da hierüber noch nichts vorgeschrieben sey.

4. Auf die Bemerkung, daß die neue Staatsorganisation mehr Schreib- und Druckerkosten erfordere, als in den verfloßnen Jahren, wurde beschlossen, den Anfaß für die Staatskanzlei auf 24,000 Fr. zu erhöhen.

## A b s t i m m u n g.

Auf 24,000 Fr. . . . . große Mehrheit.

„ 25,000 „ . . . . . 2 Stimmen.

Ferner wurde beschlossen:

- Sowohl hier als in den folgenden ähnlichen Artikeln sollen die Befoldungen ausgesetzt und dann die übrigen Ausgaben besonders angegeben werden.
- Die letztern seyen nicht bloß durch das Wort *Materiale* zu bezeichnen, sondern noch beizufügen, Kopistenlöhne, Druckerkosten u. s. w.

5. Ammänner, Geleite und Abwart.

6. Unterhalt des Rathshauses.

7. Obergericht.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

## D e k r e t.

(Dispensation der Obergerichter und des Staatsanwalts von Uebernahme von Vormundschaften.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge eines Antrags des Obergerichts und auf den vom Regierungsrath genehmigten Vortrag des Justiz-Departementes,

In Erweiterung der Satzung 246 des Personenrechts,

## b e s c h l i e ß t:

- Es sollen von dem Zeitpunkt dieses Dekretes an, der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts, so wie der demselben beigeordnete Staatsanwalt, von der Uebernahme von Vormundschaften gesetzlich entbunden und dispensirt seyn.
- Nichtsdestoweniger sollen aber die oben genannten Staatsbeamten gehalten seyn, ihre bereits übernommenen Vormundschaften, nach Vorschrift des Gesetzes, zu Ende zu bringen, und seiner Zeit darüber Rechnung abzulegen.
- Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in unserer Großen Rathsversammlung, Bern den 23. Februar 1832.

Unterschriften.

Erläuterung und Erklärung an den Tit. Großen Rath der Republik Bern.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

In No. 7 des Anzeigers der Regierungs-Verhandlungen, beim Anzug meiner Bittschrift, heißt es: „ich wünsche alle Nicht-Kantonsbürger von Aemtern und Stellen in hiesigem Kanton auszuschließen, nach dem Beispiel Argaus.“

Wenn gleich der Schluß meiner Bittschrift in etwas irrig gestellt ist, so daß man daraus obigen Wunsch folgern konnte, so darf ich dennoch mit reinem Bewußtseyn erklären, daß ich niemals von einem solchen Wunsche besetzt war und es auch niemals seyn werde, im Gegentheil finde ich in dem Beschluß Argaus, der alle Nicht-Kantonsbürger von Aemtern und Stellen ausschließt, eine engherzige, nicht auf gemeindegemäßigem Sinne beruhende Handlung, und einzig in Bezug auf diesen Beschluß wünscht der Petent, daß die hiesige Regierung eine Retorsions-Maasregel gegen Argau treffen möchte.

In Erläuterung des in meiner Bittschrift enthaltenen Antrags geht demnach mein Wunsch lediglich dahin, daß Berns Regierung beschließen möchte: „Es sollen die Bürger des Kantons Argau — insofern sie nicht ein Bürgerrecht im Kanton Bern genießen — auf so lange von Aemtern und Stellen im hiesigen Kanton ausgeschlossen seyn, als jener Beschluß Argaus, durch welchen die Nicht-Kantonsbürger dortseits von Aemtern und Stellen ausgeschlossen werden, in Kraft besteht.“

Da mir sehr daran gelegen ist, daß mir nicht Gesinnungen zugemuthet werden, welche mir fremd sind, so bitte ich Ew. Tit. so dringend als höflich, daß Sie diese Erläuterung kürzlich in den Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen einrücken lassen möchten.

Mit unbegrenzter Hochachtung beharrend!

Schloß Wyl, den 25. Februar 1832.

Der Petent

J. A. Oswald, Aud. Aktuar.

## P u b l i k a t i o n.

Da die beschädigten Schwellen an der obrigkeitlichen Brandis-Domäne, bei Lüzelsflüh, reparirt werden sollen, welche Arbeiten in Abtragung der beschädigten alten Schwelle auf 200 Schuh Länge aus dem Grundbett der Emme auf einfüßige Anlage, und Bekleidung mit Felsstücken in Granit auf 5 Schuh Höhe und 2 Schuh Dicke, die Stirn der übrigen Höhe aber mit Rasen und Bepflanzung mit Weiden-Stecklingen, bestehen; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeiten, Führung und alles inbegriffen, im Verding zu übernehmen gesonnen sind, eingeladen, ihre Forderungen an den provisorischen Beamten, Hrn. Straßen-Inspektor Müller, auf dem Bierhübeli bei Bern, schriftlich einzugeben, bei welchem auch die nähern Bestimmungen einzusehen sind.

Bern, den 1. März 1832.

Das provisorische Sekretariat des Bau-Departementes.

## A u s s c h r e i b u n g.

Der Regierungsrath hat die Stelle eines zweiten Sekretärs des Justiz-Departementes auszuschreiben beschlossen und

für die dahierige Anschreibung auf der Staats-Kanzlei Zeit bestimmt bis und mit dem 22. März nächstkünftig.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May,  
provis. Substitut.

### M u ß a n s t a l t e n.

Auf Befehl der Spezialkommission, die mit Vertheilung der an die Wasserbeschädigten von der H. Regierung und von Partikularen gereichten Steuern beauftragt ist, wird eine Anleitung zu Verfertigung von Rumfortischen Suppen durch das amtliche Blatt bekannt gemacht, damit die Gemeinden, die sich im Falle befinden, dergleichen Anstalten zu errichten, bei Zeiten die nöthigen Einrichtungen treffen können. Nachfolgende Schrift ist bei der Theurung von 1816 und 1817 auf Befehl der damaligen Regierung ausgetheilt worden.

#### Anleitung zur Zubereitung der Rumfortischen Suppe.

In Zeiten von Theurung, wo es dem Armen fast unmöglich wird, die nöthigsten Lebens-Bedürfnisse anzukaufen, verdienen die Mittel, demselben wohlfeile und gesunde Nahrung zu verschaffen, die größte Aufmerksamkeit. Unter diesen zeichnet sich vornämlich aus die sogenannte Rumfortische Suppe, über deren Zubereitung hier eine kurze, durch vieljährige Erfahrung bewährte Anleitung folgt.

Diese Suppe wird bei der hiesigen Anstalt aus Gemüß-Arten bereitet.

Montag, wird Habermehl und Erbsen,  
Dienstag, Erbsen, Gerste und Habermehl,  
Mittwoch, Erbsen, Reis und Habermehl,  
Donnerstag, Erbsen, Gerste und Habermehl,  
Freitag, Erbsen und Habermehl,  
Samstag, Erbsen, Gerste und Habermehl gekocht.

Bleibende Regel ist keine angenommen. In dem gegenwärtigen Augenblick z. B., wo die Gerste noch theurer als andere Gemüß-Arten zu stehen kommt, wird sie ganz weggelassen, und destomehr Habermehl genommen. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Gerste immer in geringerer Menge mit andern Gemüßarten gekocht werden muß, weil viele Arme, besonders Frauen — ob mit Grund? mögen Aerzte entscheiden, — sich, wenn viel Gerste beigelegt wurde, über Erkältung beschwerten. Anfänglich wurden auch Kartoffeln beigelegt, allein da sie roh beschnitten werden müssen, so hat man gefunden, daß wenn sie, so wie sie aus dem Keller kommen, gewogen, nachher gereinigt und beschnitten und dann wieder gewogen werden, der vierte Theil abgeht, und daß das Beschnitten auch viel Zeitaufwand erfordert, mithin die Kosten vermehrt, und so hat man die Erdäpfel weggelassen; noch ein anderer Grund bewog zu dieser Weglassung: Wenn nämlich eine große Quantität Suppe gekocht wird, so setzen sich die mehlichsten Theile an den Kessel und das Ambrennen des Müsses ist beinahe nicht zu verhüten. Wenn nur kleinere Quantitäten etwa 50 Maß und darunter gekocht werden, so können sie, obgleich weniger nahrhaft als die Gemüßarten, dennoch mit Nutzen beigelegt werden.

Stehende Artikel bei der Zubereitung der Suppe sind Erbsen und Habermehl, beide gesund, nahrhaft, und letzteres, wegen der enthaltenden schleimigten Theile, zu Verdickung des Müsses besonders geschickt.

Um die Verhältnisse zu bestimmen, wie die Gemüßarten und übrigen Zuthaten genommen werden sollen, ist nöthig zu wissen, daß 1 Pf. Gemüß 2½ Maß Suppe geben soll. Je

auf 10 Maß Müss kommt ½ Pf. Salz und ¼ Pf. Butter. Jede Maß giebt 4 Portionen Suppe.

Man nehme also an, man wolle 50 Maß oder 200 Portionen Suppen kochen, so erfordert es 20 Pf. Gemüßarten, welche so vertheilt werden können:

|              |            |             |        |
|--------------|------------|-------------|--------|
| Erbsen 10,   | Gersten 4, | Habermehl 6 | Pfund. |
| oder „ 10,   | Reis 5,    | „ 5         | „      |
| „ „ 10,      | — —        | „ 10        | „      |
| „ Bohnen 10, | — —        | „ 10        | „      |

1 ¼ Pf. Butter und 2½ Pf. Salz, etwa für 2 kr. grüne Kräuter.

Um die 50 Maß Suppe zu erhalten, werden 60 Maß Wasser genommen, dasselbe zuerst siedend gemacht und erst dann die Gemüßarten in den Kessel geworfen. Hält derselbe nicht die ganze Quantität, so kann Anfangs weniger Wasser siedend gemacht werden, das späterhin Zugegossene muß aber immer heiß in den Kessel kommen, weil sonst das Kochen sehr verlängert wird. Will man Zugemüse beifügen, so kann dasselbe etwa 1½ Stunde, ehe die Suppe ausgekocht ist, beigefügt werden; doch ist, um das Ambrennen zu verhüten, zu wünschen, daß es nicht kalt, sondern angebrüht geschehe. Köhli, Kabis und vornämlich gelbe Rüben sind dafür zu empfehlen, und solchen Falls kann an den Gemüßarten etwas erspart werden; doch ist eher an jeder andern Gemüßart als an Habermehl dafür abzuziehen.

Zu Berechnung der Kosten des Müsses wird hier angezeigt, daß das Maß Erbsen, Gersten, Bohnen und Reis zu 20 Pf., Habermehl aber nur zu 17 Pf. angenommen werden kann. Bis jetzt konnte die Suppe um 1 kr. die Portion, die ¼ Maß hält, ohne Verlust gegeben werden. Zwei Portionen, besonders wenn die Suppe noch über etwas eingeschnittenes Brod angerichtet wird, sind für einen Handwerksmann, und auch einen Tagwerker, eine hinreichende Nahrung und Kraft gebende Mahlzeit.

Sollte es an Gemüßarten gänzlich fehlen, so wird eine etwas weniger nahrhafte aber gleichwohl sehr gute Suppe auf folgende Art bereitet:

½ Maß Erdäpfel.  
1 Viertel-Mäß (Zmmi) Rübli.  
½ Pf. frische Butter.  
½ Zmmi Habermehl.  
½ Pf. Salz.

Dazu kommen 20 Maß Wasser, die etwa in 5 Stunden Zeit auf 16 Maß eingekocht werden. Wo gelbe Rüben mangeln, können weiße an Platz genommen, und in Berg-gegenden ¼ Pf. Käs, geschabt, beigelegt werden.

Wenn das Wasser kocht, wird das Habermehl und die Butter beigemischt; ½ Stunde später die Hälfte der beschnittenen Kartoffeln und die gelben Rüben; sind die letztern weich gekocht, so werden sie heraus genommen, zerdrückt, und dann wieder in die Suppe gethan. Die zweite Hälfte der Kartoffeln wird in Stücke geschnitten und etwa eine Stunde vor dem Anrichten in den Kessel gethan, so daß sie zwar weich gekocht, aber nicht ganz aufgelöst werden.

Als Schlussbemerkung diene noch die Regel, daß wenn die Suppe auf einen Tag nicht verspiessen wird, sie sich auf den folgenden zwar aufbehalten, daß aber die Geschirre dazu, sie seien hölzern oder von Thon, so sorgfältig rein gehalten werden müssen, wie die Milchgeschirre; weil sonst die Suppe in dieselben eindringt, einen sauern Geschmack erzeugt, und alle Suppe, die in dieselbe kommt, sofort versauert.

Bern, den 8. Oktober 1816.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 8. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H<sup>ren.</sup> Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse No. 244.

Großer Rath den 27. Februar 1832.

(Staatsbudget.)

Wegen der geringen Anzahl anwesender Mitglieder wurde der Antrag gemacht und angenommen, ein Kreis Schreiben an diejenigen zu erlassen, welche bei vielen Sitzungen ausgeblieben sind, um sie an Erfüllung der übernommenen Pflichten zu erinnern.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden vom H<sup>rn.</sup> Landammann angezeigt:

- 1) Von Rosina Nyser, von Sumiswald.
- 2) Nachtrag zu den früher eingelangten Schriften des Heinrich Kraus, zu Erhaltung der Naturalisation.
- 3) Von Kathar. Burger und Jos. Gerster, zu Laufen.
- 4) Von Hintersäßen zu Oberösch.
- 5) Von H<sup>rn.</sup> W. Ballif und Mitthaste, von Neuenstadt.
- 6) Von mehrern Staatsbürgern aus dem Amtsbezirk Pruntrut.

Alle diese Schriften wurden dem Regierungsrath zugewiesen.

Ferner wurde eine von H<sup>rn.</sup> Franz Ludwig Haas, von Biel, aus Heidelberg eingesandte, an den Großen Rath gerichtete Denkschrift über das Kriminalgerichtswesen eingebracht und auf den Kanzleischiff gelegt.

Nachher wurden folgende Anträge verlesen.

- 1) Von H<sup>rn.</sup> Mühlemann, über die Zeit der Versammlungen des Großen Rathes.
- 2) Von H<sup>rn.</sup> Lohner über Errichtung und Organisation von Bürgerwachen.
- 3) Von H<sup>rn.</sup> Stockmar, über Ernennung eines obersten Forstbeamten.

Hierauf wurde die Berathung des Budgets fortgesetzt.

A u s g a b e n II.

B. Besoldungen der Obrikeitlichen Behörden in den Amtsbezirken.

1. Regierungs-Statthalter. (51,900 Fr.)

Wegen der Ernennung eines Regierungs-Statthalters für Biel wurde beschlossen, die Summe um 1600 Fr. zu erhöhen und auf 53,000 Fr. zu setzen.

Ferner soll hier, wie unter den folgenden Rubriken, die Klassifikation der Beamten für ihre Besoldung aufgenommen werden.

Es wurde bemerkt, daß man für die Amtsverweiser nichts ausgezahlt habe, darauf aber erwiedert, man halte dafür,

sie sollen allfällige Entschädigungen von den Regierungs-Statthaltern empfangen, wenn sie für dieselben funktionieren.

Ferner glaubte man, die Kanzleikosten seyen zu niedrig angeschlagen: die Summe wurde aber beibehalten.

A b s t i m m u n g.

- Für die Beibehaltung . . . . . große Mehrheit.  
 „ „ Erhöhung . . . . . 8 Stimmen.

2. Gerichtspräsidenten. (47,000 Fr.)

Auch hier soll die Klassifikation der Besoldungen beigelegt werden. — Zudem wurde auf einen geschehenen Antrag eine Summe von 400 Fr. für Kanzleikosten der sämtlichen Gerichtspräsidenten angenommen.

A b s t i m m u n g.

1. Etwas für Kanzleikosten zu bestimmen 47 Stimmen.
- Nichts . . . . . 33 „
2. Eine Summe von 400 Fr. . . . . große Mehrheit.
- „ „ „ 500 Fr. . . . . Niemand.

3. Amtsschreiber. (10,145 Fr.)

Geäußerte Meinungen fanden, daß wegen der mehrern, durch die Trennung der Geschäfte der Regierungs-Statthalter und Gerichtspräsidenten entstehenden Kosten der Anschlag von 10,145 Fr. viel zu gering sey, und wenigstens auf 15,000 Fr. erhöht werden müsse. Es wurde aber entgegnet, man ehue besser bei dem bisherigen Durchschnitt der dahierigen Ausgaben zu bleiben, bis die Sekretariate der genannten Behörden werden organisiert seyn; und dieses wurde beschlossen.

A b s t i m m u n g.

- Den Artikel anzunehmen . . . . . große Mehrheit.  
 Die Summe zu erhöhen . . . . . 8 Stimmen.

4. Amtsgerichte. (31,600 Fr.)

Angenommen, mit der Bestimmung, daß die Klassifikation beizufügen sey.

5. Unterstatthalter. (24,675 Fr.)

Angenommen. — Eine Meinung äußerte Zweifel über den Nutzen dieser Beamten.

6. Weibel. (5,700 Fr.)

Wegen der Errichtung des Amtsbezirks von Biel soll der Anschlag auf 5800 Fr. erhöht werden.

C. Huldigungs- und Installationskosten.

Fallen nach Antrag weg.

D. Gesandtschafts- und Deputationskosten. (8000 Fr.)  
 Angenommen.

III. Diplomatisches Departement. (9100 Fr.)

Die Zulage für den Präsidenten fällt weg, weil der Hr. Schultheiß den Vorsitz führt, und die für den Vice-Präsidenten hier und bei den übrigen Departementen, weil sie der Große Rath nicht angenommen hat.

Sobald die Sekretariatsbesoldungen bestimmt seyn werden, soll man sie bei diesem und den übrigen Departementen aussetzen.

IV. Departement des Innern.

A. Verwaltungs- Behörden. (8600 Fr.)

Die Zulage an das Präsidium ist auf 200 Fr. herabzusetzen.

B. Vieh- und Pferd zucht, Handel und Industrie. (23,400 Fr.) — Angenommen.

C. Jagd und Fischerei. (500 Fr.)

Angenommen, mit der Bemerkung, daß die Ausgabe näher zu bezeichnen ist, z. B. Besoldung von Jagdaufssehern, u. s. w.

D. Armenwesen und Landsassen.

1. Statt der Benennung „Armen-Kommission“ soll für diese Rubrik die von Armen-Unterstützungen angenommen werden.

2. Es geschahen verschiedene Anträge zu Erhöhung der festgesetzten Summe, sowohl um im Allgemeinen den Armen größere Unterstützungen geben, als um insbesondere die Beistauern für die Aufnahme in das äußere Krankenhaus erhöhen zu können. Beides fand aber auch Einspruch. Endlich ward die Summe auf 12,000 Fr. erhöht.

Abstimmung.

- 1. Die Summe von 11,500 Fr. beizubehalten 1 Stimme.
- 2. Sie zu erhöhen . . . . . große Mehrheit.
- 3. Auf 12,000 Fr. . . . . große Mehrheit.
- 4. Auf 15,000 Fr. . . . . 14 Stimmen.

2. Landsassen, (33,500 Fr.) und

3. Pensionen. (28,338 Fr.)

Wurden angenommen.

In Betreff der Civil-Leibgedinge wurde beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, daß er untersuche, ob sie alle von kompetenter Behörde ertheilt worden seyen.

Abstimmung.

- Dieses zu untersuchen . . . . . 45 Stimmen.
- Nicht zu untersuchen . . . . . 38 Stimmen.

4. Pfründen und Spenden. (31,800 Fr.)

Angenommen.

Es soll jedoch untersucht werden, ob dieselben denjenigen Personen zukommen, welche sie am meisten bedürfen, oder ob in der Art der Vertheilung Abänderungen zu machen seyen.

5. Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter. (6750 Fr.)

Angenommen.

Es soll aber untersucht werden, ob es nicht der Fall sey, diese Schuldigkeiten loszukaufen.

E. Sanitätsanstalten. (13,800 Fr.)

1. Der ordentliche Kredit wurde beibehalten; doch sollen die Hauptausgaben angegeben werden.

2. Derjenige für den Pocken-Spital wurde von 3000 Fr. auf 5000 Fr. erhöht.

Abstimmung.

- 1. Zu erhöhen . . . . . einstimmig.
- 2. Auf 4000 Fr. . . . . 40 Stimmen.
- 3. Auf 5000 Fr. . . . . 41 Stimmen.

3. Endlich wurde die Redaktion dahin berichtet, daß die für Unvorhergesehenes ausgelegte Summe von 3000 Fr. für die Gesamtausgaben des Departements und nicht bloß für die Sanitätsanstalten angewiesen sey.

Großer Rath, den 28. Februar.

(Staatsbudget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften angezeigt:

- 1) Der Einsassen in der Gemeinde Worb.
- 2) Der Gemeinde Wevilard.
- 3) Mehrerer Staatsbürger aus dem Lauffenthal.

Hierauf wurde die Verathung des Staatsbudgets fortgesetzt.

V. Justiz-Departement.

A. und B. (3400 Fr. und 24,000 Fr.) wurden angenommen, unter dem Vorbehalt, daß die schon beschlossene Verrechnung hinsichtlich des Präsidiums und eine spezifizirte Angabe der verschiedenen Ausgaben statt finde.

C. Verhörrichteramt. (14,200 Fr.)

Dieser Artikel gab zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß. Besonders erhob man sich gegen das bisher bestandene Verhörrichteramt, das man als mit den §. 14 und §. 91 der Verfassung unverträglich fand, vermöge welcher Niemand seinem natürlichen Richter entzogen und keine nicht durch die Verfassung anerkannte Gerichtsstelle errichtet werden solle. Dagegen ward bemerkt, das Verhörrichteramt könne nicht als eine solche angesehen werden, da ihm keine Art von Straffkompetenz zustehe, und die ganze Centralpolizei darunter begriffen sey. Auf die fernere Bemerkung, daß dem Verhörrichteramt insbesondere auch die Instruktion der Kriminalprozeduren im Amtsbezirk Bern übergeben sey, wurde erwidert, es könne auf andere Weise dafür gesorgt werden, und es wurde beschlossen, die Summe von 6200 Fr. um 1800 Fr. zu vermindern, welche die Besoldung des Verhörrichters ausmachen. Ferner soll der Kriminal-Aktuar, Sekretär der Centralpolizei genannt und die Kriminalkasse von der Polizeikasse getrennt und als zur Departementskasse gehörig angesehen werden.

Abstimmung.

- 1. Die 6200 Fr. beizubehalten . . . . . 34 Stimmen.
  - 2. Etwas anderes verfügen . . . . . 70 Stimmen.
  - 3. 1800 Fr. für den Verhörrichter auszureichen 61 Stimmen.
  - 4. Sie beizubehalten . . . . . 24 Stimmen.
- Das Uebrige einstimmig.

Dem Regierungsrath wurde der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, wie die dem Verhörrichteramt obgelegenen und nicht aufgehobenen Berrichtungen versehen werden können.

D. Landjäger-Korps. (81,469 Fr.)

Verschiedene geäußerte Meinungen giengen theils auf Vermehrung, theils auf Verminderung des Korps; es wurde aber beschlossen, dasselbe einstweilen in seinem jetzigen Bestand von 205 Mann zu lassen. Eine andere Meinung wollte einen Theil der unter den außerordentlichen Ausgaben stehen-

den Kosten für Kleidung hieher setzen; allein dieses wurde nicht für gut befunden. Der Ansaß ward angenommen.

**A b s t i m m u n g.**

Bei der Summe zu verbleiben . . . große Mehrheit.  
 Noch etwas für Kleidung beizufügen 8 Stimmen.  
 Das Uebrige einstimmig.

Ferner wurde beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, den Landjägern, statt eines Antheils an Bußen und Konfiskationen eine Zulage zu ihrer Besoldung zu geben.

**E. Einbürgerung von Heimathlosen.**

Auf gemachte Anträge wurde die Summe von 1000 Fr. auf 3000 Fr. erhöht.

**A b s t i m m u n g.**

Auf 3000 Fr. zu erhöhen große Mehrheit.  
 „ 4000 Fr. . . . . 3 Stimmen.

F. Die für die Zuchthäuser ausgesetzte Summe (49,865 Fr.) wurde angenommen. Zugleich aber ward beschlossen, den Antrag an den Regierungsrath zu erlassen, zu untersuchen, ob nicht die Züchtlinge zu Strafenarbeiten u. dgl. gebraucht und dadurch und durch andere Anordnungen die Kosten vermindert werden könnten.

**A b s t i m m u n g.**

1. Die Untersuchung vorzunehmen . . . . . einstimmig.
2. Durch eine Kommission des Großen Rathes 40 Stimmen.
2. Durch den Regierungsrath . . . . . 58 Stimmen.

G. Da sich für die Civilgesetzgebungs-Kommission nichts ausgesetzt befand, so ward bemerkt, daß zwar diese Kommission aufgelöst sey, aber doch im Lauf des Jahres Gesetzgebungsarbeiten zu machen seyen, und darauf für diesen Gegenstand eine Summe von 4000 Fr. in das Budget aufgenommen.

H. Unvorhergesehenes (3000 Fr.) angenommen.

Großer Rath, den 29. Februar.

(Amtschaffnerereien. Staatsbudget.)

Es wurde verlesen ein Schreiben des Hrn. Gerichtspräsidenten von Interlaken, wodurch er den Wunsch äußert, daß die Gemeindorganisation beschleunigt werden möchte.

Dieses Schreiben wurde an den Regierungsrath gewiesen.

Hr. Oswald, Audienz-Aktuar zu Wyl, sendet eine Erläuterung und Erklärung über seinen Antrag, daß als Retorsion keine Kantonsbürger von Aargau in hiesigem Kanton zu Nemtern und Stellen ernannt werden, so lange die hiesigen Kantonsbürger dort davon ausgeschlossen sind. Seinem Wunsch zufolge, soll diese Erläuterung in den Anzeiger eingerückt werden. (Siehe Anzeiger. S. 51.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden von Hrn. Landammann angezeigt:

- 1) Antrag des Hrn. Procurator Nestschi, in Unterseen, daß das Brod, wie in andern Kantonen, auch in hiesigem Kanton, von den Bäckern wohl gebacken, in voller Gewicht verkauft und von den Käufern auf die Wage gelegt werde.
- 2) Begnadigungsbegehren für Jos. Fluri und Peter Zecker aus Berschwilser, im Kanton Solothurn.
- 3) Drei Vorstellungen aus dem Amtsbezirk Delsperg.

- 4) Einsafen in der Gemeinde Wyfachengraben.
- 5) Wünsche und Ansichten der Einsafen in der Kirchgemeinde Ferenbalm, Oberamt Laupen, in Bezug auf die Aufhebung der Hintersäßgelder.  
 No. 1 und 2 wurden an den Regierungsrath und No. 4 und 5 an die Einsafen-Kommission gewiesen.

Hr. Wäber machte durch einen Anzug den Antrag, daß den Mitgliedern der Regierungs-Departemente eine Remuneration in Getreide oder Wein gegeben werde.

Vom Finanz-Departement, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, wurde ein Vortrag über die Errichtung und Besoldung von Amtschaffnerereien und ein darauf Bezug habendes Entwurfsdekret vorgelegt. Bei der Vorfrage über das Eintreten wurden Meinungen eröffnet, die Behandlung dieses Vortrags aufzuschieben, theils weil er erst gestern in die Kanzlei gelegt worden sey, und seine Wichtigkeit, da es auf Einführung eines ganz neuen Verwaltungssystems gehe, eine genauere Untersuchung erfordere, theils weil der Entscheidung über den von der Kommission für die Zehent- und Bodenzins-Angelegenheiten zu erwartenden Bericht darauf Einfluß haben müsse. Uebrigens, wurde bemerkt, habe die Sache nicht Eile, da einstweilen für die Verwaltung gesorgt sey.

Es wurde beschlossen, die Behandlung dieses Vortrags bis nach Berathung des oben erwähnten Berichtes zu verschieben.

**A b s t i m m u n g.**

- |   |             |
|---|-------------|
| Eintreten . . . . .                                     | 27 Stimmen. |
| 1. Aufschieben . . . . .                                | 79 „        |
| 2. Auf bestimmte Zeit . . . . .                         | 75 „        |
| 2. Auf unbestimmte Zeit . . . . .                       | 26 „        |
| 3. Bis nach Vorlegung des erwähnten Berichtes . . . . . | 59 „        |
| 3. Auf acht Tage . . . . .                              | 46 „        |

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Budgets fortgesetzt.

**VI. Finanz-Departement.**

**A. Verwaltungsbehörden. (32,150 Fr.)**

1. Ist auf 200 Fr. zu vermindern.
2. Die unter a, b, c, für Material ausgesetzten Summen wurden angenommen; doch soll ihre Bestimmung ausführlicher angezeigt werden.  
 Hingegen wurde die Berathung über die unter a, b, c angegebene Besoldungen, und über d, aufgeschoben, bis nach Behandlung eines Vortrags über die Besoldung der Sekretariate der Departemente.

**B. Verwaltungs- und Beziehungskosten der öffentlichen Einkünfte. (60,200 Fr.)**

1. Aufgeschoben bis nach Berathung eines Vortrags über die Schaffnerereien.
2. Wurde angenommen.
3. Angenommen.
- 4 und 5. Die Behandlung wurde bis nach dem Bericht über die Zehnten und Bodenzinsfachen aufgeschoben.
6. Aus obigem Grund aufgeschoben.
- 7 und 8. Wurden angenommen.

**C. Spezielle Dominialkosten. (6400 Fr.)**

- 1 und 2. Angenommen.

**D. Auf obrigkeitlichen Besizungen haftende Beschwerden. (2600 Fr.)**

- 1 und 2. Angenommen.

Es wurde aber beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, daß er untersuche, ob nicht diese Beschwerden losgekauft werden können.

VII. Erziehungs-Departement. (475,189 Fr.)

A. Verwaltungsbehörden. (6600 Fr.)

1. Soll durch Verchtigung auf 200 Fr. gefest werden.
2. Die Verathung wurde aus oben gedachtem Grund aufgehoben.

A b s t i m m u n g.

Aufzuschieben . . . . große Mehrheit.  
Einzutreten . . . . 18 Stimmen.

B. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit. (305,000 Fr.) Angenommen.

C. Besoldung der kathol. Geistlichkeit. (71,343 Fr.) 1 bis 5 wurden angenommen.

In Folge der daherigen Verathung wurde aber beschlossen, dem Regierungsrath folgende Untersuchungen aufzutragen:

- a. Ob nicht der katholische Gottesdienst in der Hauptstadt (Art. 2.) ganz unabhängig von andern Beiträgen zu machen wäre?
- b. Ob es nicht der Fall wäre, die erblichenden Pensionen von Geistlichen (Art. 5) zu Verbesserung der Besoldungen der Geistlichkeit zu verwenden?

A b s t i m m u n g.

1. Letzteres zu untersuchen . . . . . 80 Stimmen.
- Nicht zu untersuchen . . . . . 12 "
- zu untersuchen, ob nicht die Pensionen loszufahren wären . . . . . 7 "
2. Nicht zu untersuchen . . . . . große Mehrh.

D, E, F und G wurden ohne Bemerkung angenommen.

H. Lehranstalten. (87,830 Fr.)

1 bis 5 wurden angenommen.

In Bezug auf Art. 1 wurde die Bemerkung gemacht, es befinden sich unter dieser Summe 3000 Fr. für den Stallmeister, welche Ausgabe man für unnöthig ansehe. Andererseits wurden die daherigen Anbringen berichtigt und widerlegt. Es ward beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, diesen Gegenstand einer Untersuchung zu unterwerfen.

Weiläufig wurde noch bemerkt, daß die Ausgaben für die Akademie wahrscheinlich eine Vermehrung erhalten werden, da ein Vortrag bereit liege, um einen neuen Lehrstuhl für Geschichte zu errichten.

Endlich wurde noch beschlossen, zwischen 4 und 5 einen Artikel mit den für eine Normalschule bewilligten 16,000 Fr. einzuschalten.

VIII. Militär-Departement. (192,165 Fr.)

A. Verwaltungsbehörden. (22,909 Fr.)

1 und 2 angenommen, unter Vorbehalt der im allgemeinen beschlossenen Verchtigung von Art. 1 und umständlicherer Angabe der zu Art. 2 gehörigen Gegenstände.

B. Formation u. s. w., angenommen. (13,670 Fr.)

C. Unterricht der Truppen. (63,284 Fr.)

Wegen des angeordneten Unterrichtes von 24 Artillerie-Offizieren wurde beschlossen, den Anfaß um 2400 Fr. zu erhöhen; übrigens sollen die Hauptrubriken der Ausgaben angezeigt werden.

A b s t i m m u n g.

Die Summe unverändert zu lassen 24 Stimmen.  
Sie um 2400 Fr. zu erhöhen . . . große Mehrheit.

D. Garnisonsdienst. (41,960 Fr.)

Wurde mit folgenden Abänderungen angenommen:

- 1) Wegen den aufgehobenen Stadt-Kompagnien sind abzuziehen 1400 Fr.
- 2) Hingegen soll die Hälfte der unter den außerordentlichen Ausgaben stehenden 76,500 Fr. als der Kostenbetrag für 12 ordentlich einzuberufende Kompagnien beigelegt werden.

E. Unvorgesehene. (4000 Fr.) Angenommen.

F. Zeughaus. (46,342 Fr.) Angenommen.

Der Regierungsrath soll aber eingeladen werden, durch das Militär-Departement ein Verzeichniß aller Kriegsvorräthe und eine Schätzung derselben aufnehmen zu lassen und dem Großen Rathe mit möglicher Beförderung vorzulegen.

Großer Rath, den 1. März.

(Staatsbüdget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelagte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Einsafen von Ablentschen.
- 2) Der Gemeinde Liesberg.

Durch ein Schreiben vom 24. Hornung dankt Hr. Joh. Egger, zu Frutigen, für seine Ernennung in die große Schul-Kommission.

Hr. Wart verlangt durch einen Anzug, daß alle erlassenen Gesetze und Dekrete, in einen Band zusammen gebettet, auf den Kanzleisch gelegt werden.

Hierauf wurde die Verathung des Büdgets fortgesetzt.

IX. Bau-Departement. (167,787 Fr.)

Alle Ansätze für dasselbe wurden angenommen, unter Vorbehalt der schon im Allgemeinen beschlossenen Verchtigung der Zulage für den Präsidenten und Spezifikation der verschiedenen Ausgaben.

X. Verluste auf den Münzverhandlungen. (15,000 Fr.)

Mit dieser Verchtigung der Aufschrift angenommen.

XI. Kredit des Regierungsrathes. (30,000 Fr.)

Angenommen.

A u ß e r o r d e n t l i c h e A u s g a b e n.

1. Montirung des Landjäger-Corps. (18,074 Fr.) Angenommen.

Dem Regierungsrath wird bei diesem Anlaß zu untersuchen aufgetragen, ob nicht Einrichtungen zu treffen wären, um alle Bedürfnisse für die Montirung der Landjäger und der Truppen aus inländischen Fabrikaten anzuschaffen.

2. Da bereits die Hälfte des Anfaßes für die Einberufung von 24 Kompagnien zum Garnisonsdienst unter die ordentlichen Ausgaben des Militärdepartementes gefest worden ist, so soll nun hier nur die andere Hälfte mit 38,250 Fr. eingetragen werden.

3. Weil die für Errichtung einer Normalschule bestimmten 16,000 Fr. unter die ordentlichen Ausgaben des Erziehungs-Departements gebracht worden sind, und nun nach Abzug dieser Summe von den für außerordentliche Ausgaben ausgesetzten 30,000 Fr. nur 14,000 Fr. übrig bleiben würden, so wurden verschiedene Anträge gemacht, um diese letztere Summe zu erhöhen. Es ward aber beschlossen, den Entscheid bis nach Verathung der übrigen Ansätze für außerordentliche Ausgaben aufzuschieben.

P u b l i k a t i o n.

Den verschiedenen Nachfragen zu beegnen, findet sich das Bau-Departement veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen: daß alle an de Nare, zwischen Thun und Bern unter obrigkeitlicher Leitung gestandenen Arbeiten, Afforde und Rechnungen bis und mit dem 31. Januar leztbin, laut schriftlicher Erklärung des gewesenen dirigirenden Ingenieurs, geregelt und bezahlt seyn sollen, welches anmit den Betroffenen zu ihrem Verhalt bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß von nun an Hr. Ingenieur-Lieutenant Gatschet den Detail der daherigen Arbeiten, die nöthigen Ankäufe u. s. w. einstweilen besorge, an welchen man sich, in dieser Beziehung, von nun an zu wenden hat.

Bern, den 7. März 1832.

Das provis. Sekretariat des Bau-Departements.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 14. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H<sup>rn.</sup> Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung, Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 2. März 1832.

(Staatsbudget.)

Vom H<sup>rn.</sup> Landammann wurden folgende Bittschriften angezeigt:

- 1) Der Gemeinde Heimberg.
- 2) Der Besitzer des obern Urtenbachberges.

Es wurde ein Anzug des H<sup>rn.</sup> Rohrer, in Betreff des Armenwesens verlesen.

Hierauf wurde die Berathung des Budgets fortgesetzt.

**A u s e r o r d e n t l i c h e A u s g a b e n .**

Art. 4. Zuchtbausbau. (70,000 Fr.)

Es ward die Vorfrage aufgeworfen: ob nicht dieser und die folgenden Ansätze nur unter dem Vorbehalt anzunehmen wären, daß sich die Gewißheit zeige, die Ausgaben werden die Einnahmen nicht übersteigen? dagegen wurde aber bemerkt, man könne darüber bereits beruhigt seyn, und es würde Ungewißheit in die dahierigen Anordnungen bringen. Es ward beschlossen, keinen solchen Vorbehalt zu machen.

**A b s t i m m u n g .**

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| Einen Vorbehalt zu machen | . 33 Stimmen.  |
| Keinen solchen            | . . . . . 57 " |

In Betreff der Fortsetzung des Zuchtbausbaues wurde einerseits gezeigt, wie angemessen und nothwendig es sey, diesen Bau so bald möglich zu Ende zu bringen, andererseits dann der Wunsch geäußert, auf diesem Ansatz eine Verminderung zu machen, um desto mehr auf andere Gegenstände, namentlich auf die Verbesserung der Landschulen, verwenden zu können. Endlich wurde die Summe auf 40,000 Fr. bestimmt.

**A b s t i m m u n g .**

- |               |                           |
|---------------|---------------------------|
| 1. 70,000 Fr. | . . . . . 19 Stimmen.     |
| Weniger       | . . . . . große Mehrheit. |
| 2. 60,000 Fr. | . . . . . 31 Stimmen.     |
| Weniger       | . . . . . große Mehrheit. |
| 3. 50,000 Fr. | . . . . . 48 Stimmen.     |
| Weniger       | . . . . . Mehrheit.       |
| 4. 40,000 Fr. | . . . . . "               |

### 5. Neue Straßenanlagen und Korrekturen.

Bei der Berathung wurde gezeigt, wie wünschenswerth die Ausführung mehrerer, zum Theil seit vielen Jahren projektirter neuer Anlagen und wesentlicher Verbesserungen wäre. Deswegen fand man in eröffneten Meinungen die vorgeschla-

gene Summe von 32,000 Fr. zu gering und wollte sie um 20,000 Fr. erhöhen. Dagegen wurde aber eingewendet, daß man in Berücksichtigung der übrigen nothwendigen Ausgaben nicht wohl höher gehen könne, als der Ansat des Budgets, und dieser wurde angenommen.

**A b s t i m m u n g .**

- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Für 32,000 Fr. | . . . große Mehrheit. |
| Für 52,000 Fr. | . . . 27 Stimmen.     |

### 6. Fortsetzung der Aare-Korrektion zwischen Thun und Bern. (42,596 Fr.)

Ueber diesen Gegenstand wurden sowohl von den Präsidien des Bau-Departements und der Staatswirthschaftlichen Kommission, als von der zu dessen Untersuchung niedergesetzten Spezial-Kommission ausführliche Berichte erstattet, und die Umfrage stellte ihn in ein noch helleres Licht. Zwar wurden die durch die bisherigen Anlagen erzwungenen Vortheile, nämlich die Eingrabung des Flussbettes zwischen dem Schützenfah und Märchlingen und die Sicherung der Schifffahrt auf dieser Strecke anerkannt; aber hingegen fand man sie durch die bis jetzt darauf verwendete Summe von mehr als 400,000 Fr. zu theuer erkauft. Sowohl die ganze Anlage, als die Ausführung einzelner Theile, wurde der Kritik unterworfen. Es wurde gezeigt, daß mit geringern Kosten eben so viel hätte geleistet und viele der bisherigen Anlagen nur durch große Kosten vor eintretender Zerstörung werden gesichert werden können; zudem auch noch die Arbeiten zwischen Märchlingen und dem Ausfluß der Gürbe fortgesetzt werden müssen, um zu verhüten, daß nicht großer Schaden eintrete. — Außerdem fand man, daß irgend ein Verhältniß der Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu dieser Flussverbesserung hätte aufgestellt und dieselben nicht bloß nach Willkühr hätten bestimmt werden sollen, wodurch sehr viel Unzufriedenheit entstanden sey.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Es solle für Ausbesserung der bisherigen Arbeiten und Fortsetzung derselben im Jahr 1832, statt des Ansatzes im Budget, eine Summe von 26,000 Fr. angewiesen, aber keine Beiträge von Gemeinden und Partikularen, sondern nur gewöhnliche Schwellenunterhaltung, nach anerkannten Verpflichtungen, gefordert werden.
- 2) Es solle dem Regierungsrath aufgetragen werden, im Laufe des Jahres
  - a. Eine gründliche Untersuchung durch nöthigenfalls vom Ausland zu berufende Kunstverständige, sowohl der ganzen Anlage, als der bereits ausgeführten und noch weiter nöthigen Arbeiten zu veranstalten.

b) Zu untersuchen, nach welchen Grundlagen ein Verhältnis der Interessen aller in Anspruch genommenen Gemeinden und Partikularen bestimmt und welcher Maaßstab zu einer Abrechnung unter denselben aufgestellt werden könnte.

3) Ueber die dahierigen Ergebnisse solle dem Großen Rathe ein Bericht, mit Anträgen zu den weitern Verfügungen verbunden, vor dem Ende des Jahres abgestattet werden.

**A b s t i m m u n g.**

- 1. 42,596 Fr. anzuweisen . . . 10 Stimmen.  
Weniger . . . . . große Mehrheit.
- 2. 26,000 Fr. . . . .  
16,000 Fr. . . . . wenige Stimmen.

Durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben, suchte Hr. Dr. Tribolet um Entlassung aus demselben an, weil ihm sein Beruf nicht erlaube, die ihm als Mitglied des Großen Rathes obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen.

Dieses Schreiben wurde dem diplomatischen Departement zur Berichterstattung zugesandt.

Am Ende der Sitzung zeigt Hr. Landammann der Versammlung an, daß von Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen von Bombelles, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. K. K. Majestät des Kaisers von Oestreich, die verbindliche Anzeige sowohl an den Landammann als an Schultheiß und Regierungsrath gelangt sey, daß am 1. März eine Kirchenfeier für das 40. Regierungsjahr Sr. Majestät seines erlauchten Monarchen statt haben werde.

Sowohl Hr. Schultheiß und eine Abordnung des Regierungsrathes, als der Hr. Landammann, haben gestern dieser Kirchenfeier beigewohnt und der Gesandte habe dafür auf verbindliche Weise seinen Dank bezeugt.

**Großer Rath, den 3. März.**

(Besoldung der Sekretäre und Beamten der Departemente.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingegangene Vorstellungen und Bittschriften angezeigt:

- 1) Mehrerer Personen der Gemeinde Rügsau.
- 2) Von Anton Zillmann, von Marbach.
- 3) Von 27 Partikularen der Gemeinde Herzogenbuchsee, Ober- und Nieder-Denz.
- 4) Von Privaten der Gemeinden Kiesen, Dpligen, Ober- und Nieder-Wichtrach.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Jmer, betreffend die Verbesserung des Laufs der Aare, untenher Marberg und der Zihl verlesen.

Durch einen Vortrag des Finanz-Departementes, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, wurden Anträge zur Bestimmung der Besoldungen der Sekretäre und Angestellten in den Departementen vorgelegt, welcher in Beratung genommen ward. In Folge derselben wurden nachstehende Besoldungen bestimmt:

**Diplomatisches Departement.**

Ein Sekretär . . . . . 1600 Franken.

**Departement des Innern.**

Erster Sekretär . . . . . 1600 Franken.  
 Zweiter " . . . . . 1200 "  
 Dritter " . . . . . 1000 "

**A b s t i m m u n g.**

Obige Besoldungen . . . große Mehrheit.  
Etwas anderes . . . 8 Stimmen.

**Erziehungs-Departement.**

Erster Sekretär . . . . . 1600 Franken.  
Zweiter " . . . . . 800 "

Es wurde die Anzeige beigefügt, daß die letztere Stelle einstweilen nur auf ein Jahr besetzt worden ist.

**Bau-Departement.**

Erster Sekretär und Kassier . . . 1600 Franken.  
Zweiter " . . . . . 1000 "

Ueber die drei, unter diesem Departement stehenden Direktoren für den Hochbau, Straßenbau und Wasserbau soll später verfügt werden.

**Finanz-Departement.**

1) Buchhalter . . . . . 2000 Franken.

Es waren noch Anträge gemacht worden von 2400 und 3000 Fr.

**A b s t i m m u n g.**

Für 2000 Fr. . . . . 55 Stimmen.  
Für etwas anderes . . . . . 49 "

- 2) Substitut des Buchhalters . . . 1200 Franken.
- 3) Kassier . . . . . 1800 "

Es wurden verschiedene Bemerkungen über die Geschäfte dieser Stelle und die damit verbundene Verantwortlichkeit und in Folge derselben Anträge zu Erhöhung der Besoldung auf 2000 Fr. oder 2400 Fr. gemacht.

Endlich wurde die obige Summe bestimmt.

**A b s t i m m u n g.**

- 1. Für 1600 Fr. . . . . 41 Stimmen.  
" etwas anderes . . . . . 61 "
- 2. " 1800 Fr. . . . . 74 "  
" ein mehreres . . . . . 25 "

- 4) Erster Sekretär . . . . . 1600 Franken.
- 5) Zweiter " . . . . . 1000 "
- 6) Ober-Lehen-Kommissär . . . . . 1600 "
- 7) Unter " . . . . . 800 "

Es wurde unter Anzeige der für diese Beamtung nöthigen Kenntnisse und seiner Geschäfte angetragen, dessen Besoldung auf 1000 Fr. zu erhöhen, aber der Antrag des Departements wurde angenommen.

**A b s t i m m u n g.**

Für 800 Fr. . . . . 62 Stimmen.  
Für 1000 Fr. . . . . 36 "

8) Offizial des Finanz-Departements 600 Franken.

Der Antrag des Departements war auf 650 Fr. gegangen; gefallene Meinungen wollten diese Besoldung theils auf 700 Fr. erhöhen, theils auf 600 Fr. vermindern.

**A b s t i m m u n g.**

- 1. Für 650 Fr. . . . . 39 Stimmen.  
" etwas anderes . . . . . 57 "
- 2. " 700 Fr. . . . . 11 "  
" 600 Fr. . . . . große Mehrheit.

9) Ohngeldner . . . . . 1800 Franken.

In der Umfrage war einerseits auf eine Erhöhung bis 2000 Fr. angetragen, andererseits gewünscht worden, daß untersucht werde, ob es nicht angemessen wäre, die Ohngeldverwaltung mit der Zollverwaltung zu vereinigen. Endlich wurde beschlossen:

a. Die Stelle mit einer Besoldung von 1800 Fr. soll nur

einstweilen bis zu einer endlichen Schlussnahme darüber bestehen.

- b. Es solle vom Regierungsrath untersucht werden, ob es nicht vortheilhaft wäre, die Verwaltung des Ohmgeldes mit derjenigen des Zollwesens zu vereinigen, und welche Einrichtungen alsdann zu treffen wären.

10) Zollverwalter . . . . . 1600 Franken.

Aus dem oben angeführten Grund soll auch diese Stelle nur als einstweilig angesehen werden.

**A b s t i m m u n g.**

Für 1600 Fr., ohne Wohnung 61 Stimmen.

„ 1600 Fr. und „ 27 „

11) Zoll- und Ohmgeld-Sekretär . 1000 Franken.

12) Zoll-Archivar . . . . . 700 „

13) Münzmeister . . . . . 1000 „

nebst der Wohnung und den bisherigen Provisionen.

Jedoch soll diese Bestimmung der Besoldung nur für die Lebenszeit des jetzigen Münzmeisters gelten.

14) Forstmeister . . . . . 2400 Franken.

15) Forstsekretär . . . . . 1200 „

16) Die beiden leberbergischen Forstbeamten:

Der eine . . . . . 945 Franken.

Der andere . . . . . 675 „

17) Der Holzspeditionsverwalter . . 550 „

18) Der Stempeldirektor . . . . . 1600 „

19) Revisoren auf der Standesbuchhaltereie und dem

Leben-Kommisariat für 8 Stunden täglicher Arbeit, monatlich bis auf . . . . . 80 Franken.

20) Copisten in den verschiedenen Büreaus mit fixen

Gehalten für die gewöhnliche Arbeitszeit, monatlich . . . . . 50 Franken.

Nach Bestimmung dieser Besoldungen wurde noch beschlossen:

1) Alle Besoldungen, über welche nicht etwas Besonderes verfügt ist, sollen für die auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, festgesetzte Amtsdauer der betreffenden Stellen bestimmt seyn.

2) Dem Regierungsrath soll zu Händen des Finanz-Departements ein Auszug des heutigen Protokolls über die auf seinen Vortrag bestimmten Besoldungen übermact werden, mit dem Auftrag, dieselben auf diesem Fuß ausrichten zu lassen.

Hierauf wurde die Behandlung der noch aufgeschobenen Gegenstände des Budgets vorgenommen, und in Betreff aller noch unbestimmt gelassenen Ansätze für Besoldungen beschlossen:

1) Es sollen alle durch den heutigen Beschluß bestimmten Besoldungen in das Budget eingetragen werden.

2) Um das Budget abschließen zu können, sollen, ohne jedoch auf irgend eine Weise einem Entscheid vorzugreifen, für alle Stellen, deren Besoldungen noch nicht bestimmt sind, einstweilen diejenigen Summen angenommen werden, welche in den verschiedenen Entwürfen und Vorträgen vom Regierungsrath vorgeschlagen sind.

Die Frage: ob und welche Summe für das Erziehungs-Departement unter die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1832 aufzunehmen sey, gab Anlaß zu einer weitläufigen Diskussion. Nach gemachter Berechnung soll der Ueberschuß der Einnahmen über die zu bestimmten Zwecken angewiesenen Summen ungefähr 79,000 Fr. betragen. Nun wurde theils von Seite des Erziehungs-Departements, theils durch eröffnete Meinungen verlangt, daß davon 30,000 bis 60,000 Fr. für Verbesserung der Landschulen angewiesen werden. Andererseits aber wurde dargethan, daß, obgleich der Große Rath ohne allen Zweifel geneigt sey, eine beträchtliche Summe auf gedachten Zweck zu verwenden, dennoch eine Anweisung

nach der Bestimmung des Budgets und bisher befolgten Grundsätzen der Staatsverwaltung erst statt finden solle, wenn durch Anträge mit Berechnungen begleitet gezeigt werde, auf welchen speziellen Gegenstand das Departement die alsdann anzuzeigende Summe zu verwenden gedenke, und der Große Rath seine Genehmigung der Anträge ausgesprochen haben werde. — Man bezeugte dagegen Besorgnisse, daß wenn man nicht heute einen Kredit bestimme, die jetzt verfügbare Summe zu etwas anderm verwendet werden möchte.

Es wurde beschlossen, für mutmaßliche, noch zu erkennende Ausgaben des Erziehungs-Departements einen Kredit von 40,000 Fr. zu eröffnen.

**A b s t i m m u n g.**

1. Einen Kredit zu bestimmen große Mehrheit.

Von 30,000 Fr. . . . . 29 Stimmen.

Mehr . . . . . große Mehrheit.

3. Von 60,000 Fr. . . . . 20 Stimmen.

Weniger . . . . . große Mehrheit.

4. Von 50,000 Fr. . . . . 28 Stimmen.

„ 40,000 Fr. . . . . 78 „

Endlich ward beschlossen: es sollen dem Finanz-Departement Auszüge aus dem Protokoll über die Verhandlungen in Betreff des Budgets zugesandt werden, mit dem Auftrag, dasselbe nach den ergangenen Beschlüssen zu vervollständigen und dann zur endlichen Annahme vorzulegen. Bei den Ansätzen für Zehntschakungen, Besorgung der Getreidvorräthe u. s. w., soll insbesondere bemerkt werden, daß die nähere Bestimmung und Verwendung von den Beschlüssen über die Zehnt- und Bodenzins-Angelegenheiten abhänge.

**Großer Rath, den 5. März.**

(Ausreibung der vom Gr. Rath zu besetzenden besoldeten Stellen. Militärbeförderungen. Lehrstuhl für die Geschichte. Exdispensation. Organisation der Staatskanzlei.)

Zu Anfang der Sitzung leistete Hr. Hofmeyer, welcher heute derselben zum erstenmal beiwohnte, den vorgeschriebenen Eid.

Eine Bittschrift der Gemeinde Wangenried über den Unterhalt der Straßen, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet.

Der am 3. März verlesene Anzug des Hrn. Zimmer, wegen Anweisung einer Summe für Verbesserung des Laufes der Aare untenher Narberg und der Zühl, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Durch einen, in Folge eines Anzugs gemachten Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, wurde angetragen zu beschließen, daß mit Ausnahme der Mitglieder der obersten Staatsbehörden und derjenigen Militärstellen, welche nach ganz besondern Grundsätzen zu vergeben seyen, alle vom Großen Rath zu besetzenden Stellen ausgeschrieben werden sollen. In der eröffneten Umfrage wurde einerseits begehrt, daß auch die besoldeten Militärstellen ausgeschrieben werden, andererseits, daß man gar keine vom Großen Rath zu besetzende Stelle ausschreibe, sowohl weil man nicht nur die Besoldung im Auge haben, sondern diese Beamtungen als Ehrenstellen ansehen müsse, als weil die Besetzung derselben immer vorher hinlänglich bekannt sey, oder doch einige Ausnahmen mache, wie z. B. für die Stellen des Staatschreibers, des Staats-anwaltes.

Es wurde aber beschlossen:

- 1) Alle vom Großen Rath zu besetzenden besoldeten Stellen sollen ausgeschrieben werden.
- 2) Ausgenommen sind die Stellen des Regierungsrathes, des Obergerichtes und des Militärs.
- 3) Ungeacht der Umschreibung kann aber der Wahlvorschlag im Großen Rath durch nicht angeschriebene Personen vermehrt werden.
- 4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf die noch in der gegenwärtigen Session des Großen Rathes zu besetzenden Stellen.
- 5) Das gegenwärtige Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Abstim m u n g e n.

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. In den Vortrag einzutreten . . . . .        | 76 Stimmen.  |
| Nicht einzutreten . . . . .                    | 20 "         |
| 2. Die Militärstellen auszunehmen . . . . .    | große Mehrh. |
| Eine Umfrage wegen den Civilstellen zu halten  | 44 Stimmen.  |
| 3. Keine zu halten . . . . .                   | 51 "         |
| Alle übrigen Stellen auszuschreiben. . . . .   | 53 "         |
| 4. Ausnahmen zu machen . . . . .               | 46 "         |
| Nicht auf die in dieser Session zu besetzenden |              |
| 5. Stellen auszudehnen . . . . .               | große Mehrh. |
| Die Vorschrift allgemein zu machen. . . . .    | 19 Stimmen.  |

Auf zwei Vorträge des Militär-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, wurde

1. beschlossen, den Hrn. Ludwig Bay auf sein Ansuchen von der Stelle eines Majors des sechsten Auszöger Bataillons zu entlassen und wieder in die bisher bekleidete Stelle eines Hauptmanns der 1. Schützen-Kompagnie des 3. Auszöger Bataillons einzusetzen.

2. Hernach wurden folgende Ernennungen gemacht:

- 1) Zu einem Oberstlieutenant des 1. Reservebataillons: Hr. Friedrich Dittlinger, von Bern, bisheriger Major dieses Bataillons.
- 2) Zu einem Major des 4. Reserve-Bataillons: Hrn. Kav. Vermeille, von Romont, Aidemajor mit Hauptmanns-rang im 8. Auszöger-Bataillon.
- 3) Zu einem Major der Auszöger-Scharfschützen, mit Verbindlichkeit, die Instruktion derselben, so oft es erforderlich seyn wird, zu leiten: Hrn. Andr. Geißbühler, von Wältringen, gew. Hauptmann einer Landwehr-Scharfschützen-Kompagnie.
- 4) Zu einem Major der Stadt-Landwehr von Bern: Hrn. Rud. Kämpfer, von Bern, Hauptmann im 1. Reserve-Bataillon.
- 5) Zu einem Major des 3. Reserve-Bataillons: Hrn. Alex. Rüfenacht, von Thun, gewesenen Hauptmann in französischen Diensten.
- 6) Zu einem Major des 2. Reserve-Bataillons: Hrn. Jak. Knechtenhofer, von Thun, Hauptmann im 3. Reserve-Bataillon.
- 7) Zu einem Major des 6. Auszöger-Bataillons: Hrn. Joh. Mürner, von Schüpfen, Hauptmann im 1. Auszöger-Bataillon.

In Folge eines Vortrags des Erziehungs-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde beschlossen, einen Lehrstuhl für die Geschichte an der hiesigen Akademie zu errichten.

Vom Justiz-Departement wurde durch einen Vortrag, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, über folgende Dispensationsbegehren von Ehehindernissen Bericht erstattet:

- 1) Rudolph Bucher, von Schüpfen, im Amtsbezirk Narberg, sucht um die Erlaubnis an, sich mit Elisabeth Stebler, Schwester seiner vor einigen Jahren verstorbe-

nen Ehefrau zu verheirathen, und unterstützte dieses sein Begehren durch verschiedene allerdings Berücksichtigung verdienende Gründe. Da aber die Sitzung 45 des Personenrechts ausdrücklich eine solche Ehe verbietet, und das Dekret über die Ausübung eines Dispensationsrechts bei obwaltenden Ehehindernissen vom 10. März 1830 die Ertheilung einer Dispensation für diesen Verwandtschaftsgrad nicht gestattet, so wurde beschlossen, den Rud. Bucher mit seinem Begehren abzuweisen.

Bei diesem Anlaß wurde die im Vortrag berührte Frage in weitere Anregung gebracht: ob es nicht angemessen wäre, die oben angeführten Gesetze abzuändern und, wie in verschiedenen andern Ländern, die Ehe mit Geschwistern verstorbenen Ehegatten zu gestatten? Es ward beschlossen, dem Regierungsrath hierüber eine Untersuchung aufzutragen.

- 2) Hr. Morel, Meyer zu Corgemont, als Bevollmächtigter des Hrn. Julien Auguste Pretre, von daselbst, in Moskau angefahren, sucht für letztern um Anerkennung seiner am 19. März 1829 in Moskau geschlossenen, zu Corgemont aber nicht bekannt gemachten Heirath mit seiner Nichte Elisabeth Watson an. Sie ist Tochter des Hrn. Eduard Watson, aus London, ebenfalls zu Moskau sich aufhaltend, welcher die Elisabeth, geb. Smith, Schwester der im Jahr 1828 verstorbenen ersten Ehefrau des gedachten Hrn. Pretre, Johanna, geb. Smith, zur Gemahlin hat, welche erste Verbindung des Hrn. Pretre aber zu Corgemont auch nicht bekannt gemacht worden war. — Da zwar einerseits der Art. 163 des in den leberbergischen Amtsbezirken in Kraft gebliebenen französischen Code civil die Heirath zwischen Oheim und Nichte untersagt, der Art. 164 aber das Dispensationsrecht dafür der obersten Regierungsbehörde überträgt, so wurde in Berücksichtigung der angeführten Gründe beschlossen, die Ehe des Hrn. Julien Aug. Pretre mit Elisabeth Watson anzuerkennen.

Abstimmung durch Ballotirung.

- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| Willfahr . . . . . | 77 Stimmen. |
| Abschlag . . . . . | 5 "         |

- 3) Hr. Abraham Samuel Harder, von Bern, welcher am 22. August 1831 von seiner kinderlosen Ehefrau, Sophie geb. Namsberger, wegen ihres begangenen Ehebruchs auf sein Verlangen hin geschieden worden ist, begehrt Nachlaß der noch übrigen, ihm auferlegten Wartezeit von einem Jahr. Dieses Begehren wurde ihm im Berücksichtigung der bestehenden Umstände und Verhältnisse bewilligt.

Abstimmung durch Ballotirung.

- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| Willfahr . . . . . | 80 Stimmen. |
| Abschlag . . . . . | 5 "         |

Hierauf wurde ein vom Regierungsrath vorberathener Entwurf Dekretes über die Organisation der Staatskanzlei in Berathung genommen und mit einigen Abänderungen gutgeheißen.

Abstimmung.

1. Besoldung des franz. Sekretärs für 1,500 Fr. 57 Stimmen.
- "          "          "          "          " 1,200 Fr. 26 "
2. Dem Regierungsrath Ermächtigung zu Bezah-  
   lung der Uebersehungen zu ertheilen. . . einstimmig.
3. Besoldungen der Substituten:  
   Erster: Für 800 Fr. . . . . 38 Stimmen.  
          " 1000 Fr. . . . . 46 "  
   Zweiter: " 700 Fr. . . . . 30 "  
          " 800 Fr. . . . . 53 "  
Alles übrige einstimmig.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 16. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H. Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 6. März 1832.

(Wahl der Ehrengesandtschaft an die Tagsatzung. Erweiterung der Kompetenz der Unterstatthalter zu Neuenstadt und Laufen.)

Von Hr. Landammann wurden folgende eingelagte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

1) Des Hans Schürch, zu Steinen, bei Signau, zu Verminderung eines auf seiner Mühle haftenden Bodenzinses.

An die für diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission gewiesen.

2) Des Gemeinderathes von Dürrenroth, gegen Aufhebung des Hinterfäßgeldes.

An die daherige Kommission gewiesen.

Von den Hrn. Rathskältesten wurde ein Vorschlag für die Erwählung der Gesandtschaft auf die Tagsatzung vorgelegt und dann zur Wahl geschritten, nachdem die aufgeworfene Frage: ob drei oder nur zwei Gesandte zu wählen seien, für die erstere Zahl entschieden war. Es wurden ernannt:

Hr. Schultheiß Ischarner,

„ K. Schnell, Regierungsrathhalter, von Burgdorf, und

„ Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes.

Auf gefehebener Antrag wurde beschloffen: Es solle der Regierungsrath ermächtigt seyn, während der Dauer der Tagsatzung nach seinem Gutfinden einen der Gesandten zur Rückkehr auf zu bestimmende Zeit zu autorisiren; der Hr. Schultheiß selbst dann solle autorisirt seyn, nach Gutfinden nach Bern zu kommen und wieder nach Luzern zurückzufehren.

Zu Ende des Januars waren Vorstellungen der Gemeinden Neuenstadt, Nods und Preles eingelagt, um zu begehren, daß dem Unterstatthalter des Gerichtsbezirks von Neuenstadt und Tesenberg ausgedehntere Vollmachten gegeben werden möchten, damit die dortigen Einwohner nicht genöthigt seyen, sich so oft wegen ihrer Angelegenheiten zum Regierungsrathhalter nach Erlach zu begeben. Dieses Begehren war an das diplomatische Departement zur Untersuchung gewiesen und von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen worden, von welchen der Entwurf eines Dekretes abgefaßt wurde, der nun heute in Berathung genommen ward. Die Beweggründe desselben wurden noch weiter auseinander gesetzt und gezeigt, daß es nicht angemessen wäre, den gedachten Gerichtsbezirk ganz vom Amtsbezirk Erlach zu trennen. Andererseits aber eröffnete man die Meinung, daß eine

solche Trennung, wegen Verschiedenheit der Sprache und Annahme anderer Grundsätze rücksichtlich der Amtssitze, Amtschreibereien, der früher bloß deutschen Korrespondenz mit den Oberämtern u. s. w. einer bloßen Modifikation der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dez. 1831 vorzuziehen wäre. Endlich wurde das vorgeschlagene Dekret unverändert angenommen.

Abstimmung.

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1. In den Vortrag einzutreten . . . | große Mehrheit. |
| Ihn zurückzusenden . . . . .        | 5 Stimmen.      |
| 2. Den Entwurf anzunehmen . . . . . | große Mehrheit. |
| Etwas anderes . . . . .             | 8 Stimmen.      |

Ein anderer Vortrag des diplomatischen Departements betraf das Begehren vieler Einwohner des Gerichtsbezirks von Laufen, daß derselbe sowohl wegen Verschiedenheit der Sprache, als wegen seiner Entfernung von Delsberg von diesem Amtsbezirk getrennt werden möchte. Der daherige Vortrag ward von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen, welche dem Großen Rath den Antrag machten, einen ähnlichen Beschluß, wie für den Bezirk von Neuenstadt und Tesenberg zu nehmen. In der eröffneten Umfrage fiel die Meinung, den gegenwärtigen Gerichtsbezirk auf alle deutschen Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg auszudehnen. Sie ward aber widerlegt und der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

- |                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Für den Antrag . . . . . | große Mehrheit. |
| Dagegen . . . . .        | 6 Stimmen.      |

Ein dritter, von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathener Vortrag des diplomatischen Departements betraf die Gemeinde St. Ursiz, für welche ihr Bürgermeister Bourquard ein besonderes Amtsgericht verlangt hatte. Der Große Rath stimmte der Ansicht bei, daß nicht hinlängliche Gründe vorhanden seyen, um diesem Begehren zu entsprechen, und beschloß, dasselbe abzuweisen.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Am Schluß der Sitzung gab der Hr. Landammann eine Uebersicht der wichtigsten, noch vom Großen Rath zu behandelnden Gegenstände und zeigte, daß es angemessen sey, in den nächsten zwei Tagen noch diejenigen zu behandeln, welche am meisten Eile haben, und dann den Großen Rath auf einige Zeit zu vertagen.

**D e k r e t**  
über die  
**Organisation und Besoldung der Salzfactoren.**  
(dd. 13. Februar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht sowohl das Beamtenpersonale der Salzhandlung auf eine einfachere und weniger kostspielige Organisation zurück zu führen, als auch den bisher verspürten Mängeln in der Administration dieses Regals auf eine dem Staat erspriessliche Weise abzuhelfen

b e s c h l i e s t :

**A. O r g a n i s a t i o n .**

§. 1. Dem Finanz-Departement liegt kraft dem §. 32 des Departemental-Gesetzes die oberste Leitung der Salzhandlung ob. Die Attribute der bisherigen Salzdirektion, soviel es die unmittelbare Aufsicht über alle Salzbeamte, und die Vorberathung aller Salzgeschäfte betrifft, kann es einem oder zwei Mitgliedern aus seinem Mittel übertragen.

§. 2. An der Spitze des gesammten Salzpersonals steht ein Salzhandlungs-Verwalter.

Derselbe tritt an Platz aller bisherigen Central-Beamten, nämlich: des Salzhandlungs-Verwalters, Salz-Kassiers und Salz-Buchhalters, so wie auch des bisherigen Salzmagazin-Verwalters von Bern. Er übernimmt alle Verrichtungen dieser Beamten, zu welchem Ende ihm zwei Commis beigegeben werden.

§. 3. Es bestehen im ganzen Kanton sieben Haupt-Niederlagen von Salz, über welche eben so viele Factoren gesetzt sind, nämlich:

zu Wangen, Murgenthal, Burgdorf, Mida, Dachselden, Delsberg und Bruntrut.

§. 4. Die gegenwärtige Anzahl der im ganzen Kanton vertheilten Auswägerstellen, wird zwar beibehalten, jedoch aber dem Regierungsrath überlassen, nach den jeweiligen sich zeigenden, hinlänglich begründeten Erfordernissen, sowohl ihre Zahl vermehren, als auch für ihre möglichst zweckmäßige Vertheilung sorgen zu können.

§. 5. Der Salzhandlungsverwalter allein wird vom Großen Rath ernannt, alle übrigen Salzbeamten dagegen, nach Ausweis der vorhandenen Gesetze, entweder von dem Regierungsrath oder dem Finanzdepartement.

Die Amtsdauer sämmtlicher Salzbeamten wird auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf sie jedoch wieder wählbar sind.

**B. B e s o l d u n g .**

§. 6. Die Besoldung derselben wird wie folgend festgesetzt:

- a. Der Salzhandlungs-Verwalter sitz 2000 Fr. Nebst einer noch zu bestimmenden freien Wohnung.
- b. Seine beiden Commis: der erste sitz 800 Fr., der zweite sitz 500 Fr.
- c. Der Salz-Wagmeister, nebst freier Wohnung.
- d. Die benöthigten Handlanger in Bern kann der Regierungsrath entweder im Taglohn bezahlen, oder aber, wenn er es für den Staat vortheilhafter findet, dieselben mit angemessenen jährlichen Gehalten anstellen lassen.
- e. Salzfactoren. Jeder der aufgestellten Salzfactoren bezieht vom Staat ein jährliches Fixum von 200 Fr.

Außerdem wird Jedem zu verrechnen bewilligt:

- 1) Eine Eingangsprovision von 1 Bz. vom Faß und ½ Bz. vom Sack, für alles in ihre Factorei eingehende Salz.
- 2) Eine Debit-, oder Verkaufs-Provision von 1 Bz. vom Zentner, für das, an die Salzauswäger oder an Partikularen verkaufte Salz.
- 3) Für die kleinen Magazin- und Bureau-Auslagen wird ihnen, ein durch das Finanz-Departement verhältnißmäßig zu bestimmendes jährliches Fixum bewilligt.
- 4) Wenn die Salzfactoren, anstatt das Geld durch die Post zu senden, dasselbe in Person nach Bern der Central-Salz-Kasse bringen, so wird ihnen die betreffende Silbergelds-Posttage, jedoch in keinem Fall mehr als ¼ % und nur so lange vergütet werden, als der Staat für seine Geldtransporte der Bezahlung einer Postgebühr unterworfen bleibt.
- 5) Da wo sich mit den obrigkeitlichen Salzmagazinen dazu gehörige Wohnungen vereinigt finden, werden letztere dem betreffenden Factor wie vordem unentgeltlich zur Bewohnung überlassen.
- f. Unserm Gesetz vom 25. Januar 1832 gemäß, bleibt die Provision der Salzauswäger auf 5 Pfund vom Zentner festgesetzt.

**C. B ü r g s c h a f t e n u n d I n s t r u k t i o n e n .**

§. 7. Der Regierungsrath bestimmt die Bürgschaften aller Salzbeamten; das Finanzdepartement ertheilt ihnen die erforderlichen Instruktionen, in welche namentlich folgende Punkte in Abänderung der frühern Vorschriften aufgenommen werden sollen.

- 1) Die Salzfactoren haben alle Handlangerlöhne, die Faß- und Sack-Reparationen selbst zu bestreiten; mit einziger Ausnahme derjenigen in Bern, welche der Staat übernimmt.
- 2) Die verletzten Salzfüßer und Säcke sollen in Zukunft für Rechnung des Staats verwerthet werden. Hierunter sind nicht begriffen, diejenigen Füßer und Säcke, welche bisheriger Uebung gemäß bei dem Verkauf an die Salzauswäger unentgeltlich mitgegeben werden.
- 3) Große Vorrathskisten sollen in der Regel nur zu Bern gehalten werden, die Salzfactoren mögen dagegen, da wo es nöthig seyn sollte, einen oder zwei Debitkisten von 8 bis 10 Fäßern Inhalts halten.

§. 8. Der Staat trägt wie bis dahin alle nothwendigen Reparationskosten der Magazine und obrigkeitlichen dazu gehörigen Wohngebäude.

§. 9. Der Regierungsrath und das Finanz-Departement sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung, Bern den 13. Februar 1832.

**Instruktion und Vollmacht**

für die Hochgeachteten Herren:

- Herrn Karl Friedrich Escherner, Schuttheiß der Republik, als ersten Gesandten;
- Herrn Karl Ludwig Schnell, Dr. J., Mitglied des Großen Rathes und Regierungsrathhalter zu Burgdorf, als zweiten Gesandten; und
- Herrn Karl Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes, als dritten Gesandten;
- auf die für den 12. März 1832 nach Luzern, als diesmaligem Vorort, einberufene Tagsatzung.

Mit vollem Vertrauen wird Ihnen, Hochgeachtete Herren, vom Großen Rath der eben so wichtige als ehrenvolle Auftrag erteilt, den Kanton Bern bei der bevorstehenden Tagsatzung zu vertreten, und vereint mit den Gesandten der übrigen eidgenössischen Stände die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen. Unter den eingetretenen schwierigen Verhältnissen können die Instruktionen nur sehr allgemein sein, und vieles bleibt der Klugheit und Geschicklichkeit der Gesandtschaft überlassen.

Die beiden Hauptgegenstände werden zufolge des vorörtlichen Einberufungsschreibens in den Angelegenheiten der Kantone Basel und Neuenburg bestehen, und in Bezug auf diese wird Ihnen folgende in drei Doppeln ausgefertigte Instruktion erteilt.

**A. Ueber die Angelegenheiten von Basel.**

Art. 1. Die Gesandtschaft wird vor allem dem Hohen Vorort im Namen des hiesigen Standes den verbindlichsten Dank für die eben so zweckmäßigen als energischen Vorgehen, die er vor Versammlung der obersten Bundesbehörde treffen zu sollen geglaubt, bezeugen, und diese sowohl als die Nichtabberufung der eidgenössischen Truppen aus dem Kanton Basel vollkommen gutheissen.

Art. 2. Sie werden ferner erklären: daß Bern, als Nachbaranton, zu einer Trennung nicht stimmen könne, am wenigsten aber zu einer solchen, wie die Regierung von Basel sie bezwecke, und deshalb bei seinem Beschluß vom 6. Febr. lethän verbleibe.

Art. 3. Sollte dessen ungeachtet eine faktische Trennung eintreten, so würde der Stand Bern dieselbe erst dann als bundesrechtlich anerkennen, wenn von Seite der obersten Bundesbehörde untersucht worden, ob die politische Gestaltung des Kantons Basel nichts den Grundsätzen und Bestimmungen des schweizerischen Staatsrechts Zuwiderlaufendes enthalte.

**B. Ueber die Angelegenheiten von Neuenburg.**

Art. 4. Der Stand Bern theilt vollkommen die Ansichten des Hohen Vorortes, verdankt dessen ächt bundesgenössische Antwort an den Staatsrath von Neuenburg, und verwahrt sich aufs Bestimmteste und Feiertlichste gegen jede willkürliche und einseitige Modifikation des Bundesvertrages, so wie der Beitrittsurkunde des Standes Neuenburg vom 19. Mai 1815.

Art. 5. Die Gesandtschaft wird, bis Neuenburg die Trennungsfrage vor die oberste Bundesbehörde gebracht haben wird, den gethanen Schritt als ungeschehen betrachten, und alle daherigen Mittheilungen lediglich ad referendum nehmen.

Art. 6. Aus diesem Grunde wird sie sich einem allfälligen Antrage, die neuenburgischen Gesandten von den Beratungen der Tagsatzung auszuschließen, mit aller Kraft widersetzen.

**C. Im Allgemeinen.**

Art. 7. Ueberhaupt soll die Gesandtschaft zu allem Hand bieten, was der Eidgenossenschaft Nutzen, Ehre und Selbstständigkeit zu fördern und Schaden zu wenden vermag, und zu dem Ende denjenigen gesetzlichen Konflusen der Hohen Tagsatzung, welchen die genannten Bedingungen zum Grunde liegen, beitreten.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 7. März 1832.

Der Landammann,  
v. Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

Vortrag des Erziehungs-Departements an den Regierungsrath der Republik Bern.

Hochgeachteter Herr Schultheiß!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Schon seit langer Zeit wurde der Mangel eines geschichtlichen Lehrstuhls an der hiesigen Akademie allgemein gefühlt und gérügt, indem es klar vor Augen lag, daß eine genaue Kenntniß der Geschichte zur Grundlage aller humanen Bildung dienen muß, daß sie allein vor so vielen Férthümern bewahrt, welche zu jeder Zeit, besonders aber in unsern Tagen, gefährlich und verderblich wirken können. Es ist aber eben so unlängbar, daß dieses wichtige Studium nicht bloß dem Privatleise und dem individuellen Interesse überlassen werden kann, sondern daß die jugendlichen Gemüther auch in dieser Hinsicht einer kräftigen und wirksamen Anregung von Aussen, eines ermunternden und belebenden Unterrichts bedürfen. Es mußte daher das Erziehungs-Departement seine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Lücke eines historischen Catheders in unserer Bildungs-Anstalt richten, und ernstlich darnach trachten, dieselbe sobald als möglich zweckmäßig auszufüllen.

In Betrachtung daher des dringenden und allgemein gefühlten Bedürfnisses eines geschichtlichen Unterrichts an der hiesigen Akademie und dem Gymnasium; in besonderer Berücksichtigung ferner, daß man nur im gegenwärtigen Augenblicke, und später vielleicht nicht wieder hoffen kann, einen ausgezeichneten Mann für diese Stelle zu gewinnen, nämlich Hrn. Kortum, früher Professor der Geschichte in Basel, der sich sowohl litterarischen Ruhm erworben, als sich auch durch den ungetheilten Beifall, welchen seine historischen Vorlesungen bisher an verschiedenen Orten gefunden, als einen durchaus vorzüglichen Lehrer ausgewiesen hat, ganz geeignet, die Jugend durch seinen Vortrag hinzureißen, und dieselbe zum eifrigen und gründlichen Studium der Geschichte lebendig anzuregen; so trägt das Erziehungs-Departement dem Hohen Regierungsrathe mit aller Ehrerbietung vor:

- 1) Es möchte mit Beschleunigung die Errichtung eines historischen Lehrstuhls an der hiesigen Akademie beschlossen,
- 2) Die fixe Besoldung des künftigen Professors der Geschichte auf sechszehnhundert Franken festgesetzt,
- 3) Sodann die Stelle mit möglichster Beförderung in Concurse gesetzt werden.

Bern, den 3. Februar 1832.

Der Präsident,  
(Sig.) E. Neuhaus.

Der Sekretär,  
(Sig.) G. Hünerwadel.

In Folge dieses von dem Regierungsrath mit Empfehlung an den Großen Rath gesandten Vortrags ist die Stelle eines Professors der Geschichte an der Akademie beschlossen worden. (S. Beschluß u. Anzeiger, No. 15. S. 60.)

K r e i s s c h r e i b e n .

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
an alle Regierungsstatthalter.

Hochgeehrter Herr!

Aus verschiedenen Anzeigen und Eingaben haben Wir entnommen, daß ein Verbot des Erdäpfelbrennens vielfach, besonders von der ärmern Klasse gewünscht wird.

Zur Beruhigung derselben finden wir uns veranlaßt, Euch anmit den Auftrag zu ertheilen, alle diejenigen, welche sich in Euerm Amtsbezirke mit Erdäpfelbrennen befassen, einzuladen, dasselbe sofort bis künftigen Herbst einzustellen, und ihnen zugleich zu verdeuten, daß wenn wider Erwarten diese durch das allgemeine Interesse des Landes gebotene Einladung nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, Wir unverzüglich ernstere Maaßregeln ergreifen müßten.

Ueber die Vollziehung dieses Auftrags werdet Ihr uns binnen 8 Tagen Euern Bericht erstatten.

Gott mit Euch!

Bern, den 28. Februar 1832.

Der S c h u l t h e i ß ,  
Tschärner.

Der zweite Rathschreiber,  
F. F. Stapfer.

P u b l i k a t i o n .

Durch Beschluß des Großen Rathes der Republik Bern sind für das laufende Jahr zu Unterhaltung und Fortsetzung der Schwellen-Arbeiten an der Aare, zwischen dem Schützenfahrd und der Einmündung der Gürbe, 26,000 Fr. bewilligt worden.

Das Bau-Departement, welches entschlossen ist, einen großen Theil dieser Arbeiten in Stein ausführen zu lassen, will somit alle diejenigen, welche dahertige Lieferungen sowohl in Sand, als Kalkstein zu übernehmen gedenken, eingeladen haben, ihre zu machenden Forderungen für das Brechen großer und roher Felsmassen, nebst der Fuhr auf Ort und Stelle, an Hrn. Ingenieur Lieutenant Gatschet in Bern in möglichst kurzer Frist einzugeben.

Bern, den 10. März 1832.

Das provisorische Sekretariat des  
Bau-Departements.

A u s s c h r e i b u n g e n .

Auf Befehl des Regierungsrathes werden hiemit ausgeschrieben:

- 1) Die mit 1600 Fr. besoldete Stelle eines ersten Sekretärs des Bau-Departements, welchem die Kassaführung obliegen wird.
- 2) Die mit 1000 Fr. besoldete Stelle eines zweiten Sekretärs des Bau-Departements.

Beide Beamten werden alle Pflichten zu erfüllen haben, die ihnen das Organisations-Dekret des Bau-Departements auferlegen wird. Diejenigen, welche sich für die eine oder andere dieser Stellen bewerben wollen, sind angewiesen, sich

dafür bis und mit dem 28. Märzmonats nächsthin auf der Staatskanzlei anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May,  
provif. Substitut.

Diejenigen, welche sich für die erledigte Stelle eines Instruktions-Adjutanten zu bewerben gesinnt sind, werden angewiesen, sich längstens bis und mit dem 31. März nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben. Die Aspiranten können die Instruktion genannter Adjutantenstelle in der Kriegskanzlei einsehen, und es haben sich dieselben einer Prüfung oder Probezeit, und was die Besoldung betrifft, den daherigen künftigen Bestimmungen zu unterziehen.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May,  
provif. Substitut.

Da zufolge eines von dem Departement des Innern erstatteten Rapports durchaus kein Grund vorhanden ist, der die Abhaltung der Berner Ostermesse hindern könnte, so hat der Regierungsrath beschloffen: daß die hiesige Ostermesse frei nach alter Uebung besucht und abgehalten werden könne. Wovon E. E. Publikum anmit in behörige Kenntniß gesetzt wird.

Staatskanzlei Bern.  
G. May,  
provif. Substitut.

P u b l i k a t i o n .

Das Bau-Departement der Republik Bern ladet hiemit die hiesigen sowohl, als die fremden Herren Architekten ein, demselben ihre Ansichten in möglichst kurzer Frist mitzutheilen, wie und was sie schicklicher finden würden, auf die Stelle der alten Brandstätte neben dem Rathhause allhier zu erbauen, ob blos

- 1) Ein Flügelgebäude zu einem mit der Zeit ein Ganzes bildendes neues Rathhaus, nach dem Plan, nach welchem die neue Rathhaus-Terrasse erbaut worden, oder ob sie Modifikationen und Aenderungen im Plan selber vorschlagen würden, oder
- 2) Ob es besser wäre, blos Gebäude im modernen Styl, ohne Rücksicht auf künftige Bauten in jene Lücke zu bauen, welche aber durch ihre innere Einrichtung zu Bureauz und Versammlungs-Zimmern von Regierungs-Behörden einem noch immer gefühlten Bedürfniß entsprechen müßten, und
- 3) Ob diese Gebäude dem jetzigen Styl des alten Rathhauses entsprechend, halb gothisch sollten aufgeführt werden oder nicht?

Alle diese verschiedenen Ansichten und Befinden erwartet man für einmal nur schriftlich. Sollte dann die eine oder die andere Art von der Regierung genehmigt seyn, so wird dann in fernern das Erkennnte ausgeschrieben und darüber die nöthigen Pläne, Aufrisse und Devise verlangt werden.

Bern, den 10. März 1832.

Das provisorische Sekretariat des  
Bau-Departements.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 20. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den Hrn. Regierungsrathhaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 7. März 1832.

(Behandlung von 8 Anzügen. Prüfung der Advokaten. Gutheißung des Staatsbudgets. Wahl des Forstmeisters.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Einsäßen der Gemeinde Kötzig.
- 2) Güterbesitzer von Dettigen, Adelsingen und Umgegend, Ansichten und Wünsche zu Erleichterung der Zehnd- und Bodenzinspflichtigen.
- 3) Ulrich Häsler, von Okeigwylser.
- 4) Barga, Gemeinde, wünscht Aufhebung ihrer Kirchenvereinigung mit Narberg, und daß sie, ihren titelfesten Rechten zufolge, wieder eine eigene Kirchengemeinde bilde und einen eigenen Pfarrer erhalte.
- 5) Narberg, Stadtgemeinde, wünscht Aufhebung der Kirchenvereinigung mit Barga.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Regierungsraths Wyß verlesen, dahin gehend, daß die wegen der Unruhen im Oberland im Jahr 1814 ausgesprochenen Strafurtheile aufgehoben und der dem Staate zugefallene Antheil von Büßen zurückerstattet werde.

Folgende, in früheren Sitzungen verlesene Anzüge wurden in Betreff ihrer Erheblichkeit in Berathung genommen.

- 1) Des Hrn. Stockmar, wegen unverzüglicher Besetzung der Forstmeisterstelle. — Wurde erheblich erklärt und dem Regierungsrath mit der Einladung zugesandt, noch in der jetzigen Sitzung einen Wahlvorschlag vorzulegen.
- 2) Des Hrn. Wäber, auf Entschädigung der Mitglieder der Departemente gehend. — Wurde nicht erheblich befunden.
- 3) Des Hrn. Blumenstein, zu Abänderung der Satz. 45 des Personenrechts. — Wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu dem Zedel über diesen Gegenstand vom 5. März zugesendet.
- 4) Die Anzüge der Hrn. Meyrat, Ruedolf und anderer Mitglieder aus dem Leberberg zu Abänderung des Hypothekar-Systems und Aufhebung der Untergerichte wurden dem Regierungsrath, der sich bereits mit diesem Gegenstand beschäftigt, zur Notiz zugesandt.
- 5) Dem Anzug des Hrn. Watt, wegen Sammlung der Dekrete zur Einsicht auf dem Kanzleisch, soll entsprechen werden.
- 6) Dem Anzug des Hrn. Fresard, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Gemeind-Organisation vor dessen Berathung vom Großen Rath durch den Druck bekannt

gemacht werden möchte, wird zufolge der Anzeige des Regierungsrathes entsprochen werden.

- 7) Der Anzug des Hrn. Mühlemann, betreffend die Bestimmung der Versammlungszeit des Großen Rathes, wurde nicht erheblich befunden.
- 8) Der Anzug des Hrn. Rohrer über das Armenwesen, wurde als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

In Folge des Berichtes der Bittschriften-Kommission über einen unterm 16. Januar vom Obergericht auf die eingelangten Bittschriften der Hrn. Schafter, Vermeille, Esfäßer und Calame gemachten Antrag, wurde beschlossen:

- 1) Diese sämtlichen Schriften dem Regierungsrath zu übermachen, mit dem Ansinnen, zu untersuchen: ob es nicht der Fall sey, die Gesetze vom 20. Dez. 1824 und 14. Febr. 1825 über die Advokaten und Agenten abzuändern, und namentlich die Vorschrift aufzuheben, daß, um zur Prüfung zugelassen zu werden, der Bewerber zwei Jahre auf hiesiger Akademie studirt haben müsse.
- 2) Zu untersuchen; ob nicht dem Obergericht die Befugniß zu ertheilen sey, einstweilen den Bewerbern, auch ohne Erfüllung der obigen Bedingung, den Zutritt zur Prüfung zu gestatten.

Vom Hrn. Schultheißen wurde angezeigt, daß zur Zeit der Wiedereröffnung der Sitzungen des Großen Rathes folgende in Bearbeitung liegende Gesetzesvorschläge werden berathen werden können:

- 1) Ueber die Gemeindorganisation.
- 2) Ueber Bodenzinse und Zehnten.
- 3) Ueber die Jagd.

Daherige Entwürfe werden vorher bekannt gemacht werden.

Auf gemachten Antrag wurde beschlossen: Es solle der Regierungsrath ermächtigt seyn, in Erwartung des Gemeindegesezes, da wo er es nöthig finde, einstweilen neue Wahlen der Gemeindegesezes vornehmen zu lassen.

Zwei Vorträge des diplomatischen Departements, mit beigefügter Genehmigung des Regierungsrathes, enthielten Entwürfe von Instruktionen für die Gesandtschaft auf die Tagsatzung, und wurden artikelweise behandelt. (S. die Instruktion, Anzeiger 16, S. 62.)

Hierauf wurde wegen Vertagung des Großen Rathes, dem Regierungsrath die Ermächtigung ertheilt, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung, welche für die wesentlichsten Gegenstände eine Instruktion erhalten hat, für laufende und weniger wichtige Geschäfte Weisungen und Instruktionen zu ertheilen.

Ferner wurde wegen der bevorstehenden Vertagung des Großen Rathes, die Staatswirthschafts-Kommission ermächtigt, das zu definitiver Redaktion nach den ergangenen Be-

schließen an das Finanz-Departement zurückgesandte Staats-Budget, nach dessen Richtigfinden, Namens des Großen Rathes gut zu heißen.

Auf einen Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes; wurde zu einem Forstmeister des Kantons ernannt Hr. Karl Kasthofer, bisheriger Oberförster des Oberlandes.

Großer Rath, den 8. März.

(Ohmgeld von gebrannten Wasser. Münzwesen. Organisation des Obergerichts. Bericht der Einsassen-Kommission.)

Die Verlesung des gestrigen Protokolles gab in Betreff der Berathung der Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagsatzung zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

Man fand, es seyen die beidseitig angebrachten Gründe nicht gehörig, d. h. nicht mit derjenigen Ausführlichkeit und Richtigkeit ausgehoben, welche sie einzig in ihrem wahren Licht auf eine unparteiische Weise darstellen können. Es sollen also, wenn keine vollständige Auseinandersetzung der gegenseitig angebrachten Motive statt haben kann, auch nicht einzelne, bei der Berathung gefallene Aeußerungen von Rednern in das Protokoll aufgenommen werden, die zu unrichtigen Auslegungen Anlaß geben könnten.

Ueberhaupt vereinigte man sich zu der Ansicht, daß weniger in die bei einer Berathung fallenden Meinungen eingetreten werden, dagegen der betreffende Artikel eines Entwurfs, insofern er nicht unverändert in dem Beschlusse selbst erscheint, vollständig, demnach nicht bloß die Angabe seines Inhalts in das Protokoll eingetragen und dann jede Abänderung desselben angezeigt werden solle. Nach diesem Grundsatze soll die Redaktion des gestrigen Protokolles berichtigt, und es solle derselbe auch für die Zukunft befolgt werden.

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelagte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Vom Wirth Bohren, zu Grellingen.
- 2) Vom Joh. Kayser, zu Grellingen.

Durch eine vom 7. März datirte Zuschrift des Hrn. Lehen-Kommissär Wyß an den Großen Rath meldet er: daß er, wie im Verfassungsrath, auch im Großen Rath bei der Berathung wichtiger eidgenössischer und Kantonal-Angelegenheiten sich fortdauernd in der Minderheit befunden, und deswegen glaube, sein längeres Verbleiben in demselben würde von keinem Nutzen seyn. Aus diesem Grunde erkläre er seinen Austritt aus dem Großen Rath, unter Hinweisung auf Art. 44 der Verfassung.

Diese Zuschrift wurde zur Berichterstattung an das diplomatische Departement gesendet.

Durch einen Vortrag berichtet das Militär-Departement, der am 14. Hornung zum Major des ersten Auszügler-Bataillons ernannte Hr. Karl Diwy habe sowohl wegen häuslicher Verhältnisse als wegen bald vollendeter Dienstzeit unter Rücksendung des erhaltenen Brevets die ihm zu Theil gewordene Beförderung abgelehnt, dabei aber seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die noch übrige Zeit seiner Dienstpflicht in der bisher bekleideten Stelle eines Aide-Majors im dritten Auszügler-Bataillon zu beendigen.

Dem Antrag des Departements gemäß wurde beschlossen, dem Hrn. Diwy in seinem Begehren zu entsprechen.

Es wurde ein Vortrag der zur Untersuchung der den Zehnten- und Bodenzinspflichtigen zu gebenden Erleichterungen ernannten Spezial-Kommission verlesen und dann dem Regierungsrath zur Vorberathung zugesendet.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf einer

Verordnung zu Herabsetzung des Ohmgeldes von gebrannten Wasser und Weingeist, und der damit in Verbindung stehenden Patentgebühren für die Brennereien, um dem sehr beträchtlichen Schleichhandel mit geistigen Getränken zu steuern.

In der Berathung wurden Meinungen eröffnet, statt des im ersten Artikel des Entwurfs angetragenen Ohmgeldes von zwei Bazen für den Weingeist und ein Bazen für die übrigen gebrannten Wasser andere Bestimmungen zu machen. Der Artikel wurde aber unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag . . . . . 71 Stimmen.  
 Etwas anderes . . . . . 43 "

Die vorgeschlagenen Artikel 2 und 3 lauten folgendermaßen:

„§. 2. Für die innere Branntweinfabrikation sollen die „daherigen, nach §. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1815 „und §. 2 vom 26. November 1823 zu ertheilenden Schatzungscheine ausgestellt werden, wie folgt:

„Für die Erdäpfelbrennerei zu 30 Fr.; für die Destillation von Trufen und Trebern 15 Fr.; für die Kirschenbrennerei 15 Fr.; für jede Brennung von andern Obstarten 15 Fr.; und für das Enzian- oder Wachholderbeeren-Wasser-Brennen 5 Fr.“

„§. 3. Wer seine Branntweinfabrikation auf mehrere dieser Klassen ausdehnt, bezahlt auch für jede das hier oben dafür bestimmte Ohmgeld.“

Verschiedene Meinungen fanden, man sollte entweder die Brennereien als einen zu begünstigenden Industriezweig gar nicht belegen, oder wenigstens nur diejenigen, die nicht eigene Produkte destilliren, sondern nur auf Gewinn von Destillation angekaufter Naturerzeugnisse berechnet seyen, und übrigens solle man alsdann keinen Unterschied in der zu bezahlenden Gebühr machen, sondern sie für alle solche Brennereien auf 10 Fr. bestimmen. — Dieses wurde dann auch beschlossen, so daß statt der obigen Art. 2 und 3 der folgende angenommen ward:

„Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabrizierenden Brennereien soll nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Verordnung vom 26. Nov. 1823 eine Patente erhoben und dafür eine Gebühr von zehn Franken bezahlt werden.“

Von oben gedachter Erhebung einer Patente und der zu bezahlenden Gebühr sind ausgenommen die Brennereien von selbst erzeugtem Obst.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag . . . . . 13 Stimmen.  
 1. Etwas anderes . . . . . große Mehrheit.  
 Keine Gebühr . . . . . 17 Stimmen.  
 2. Eine solche . . . . . große Mehrheit.

Für die Bestimmung, wie sie in den zwei obigen Artikeln enthalten ist große Mehrheit.

Die Art. 4, 5, 6, 7 des Entwurfs wurden unverändert angenommen.

Man wollte zur Berathung eines vom Regierungsrath übermachten Gesetzesvorschlages über Abänderung der Werthung der groben Geldsorten schreiten; als bemerkt ward, daß einerseits dieser Vortrag erst gestern auf den Kanzleischiff gelegt worden sey, und demnach, vermöge §. 33 des Reglements, noch nicht berathen werden könne, und andererseits, der Vortrag nur von einer Kommission des Finanzdepartements und nicht von diesem selbst vorberathen worden sey, welches dem §. 8 des Departementgesetzes zuwider laufe.

Aus diesen Gründen wurde beschlossen:

- 1) Es solle in diesen Gegenstand heute nicht eingetreten, hingegen derselbe in der ersten spätestens auf 3. April

zu bestimmenden Sitzung der nächsten Session des Großen Rathes vorberathen werden.

- 2) Dem Regierungsrath solle der Gesetzesentwurf zurückgesendet werden, mit dem Auftrag, denselben ohne Verzug durch das Finanz-Departement berathen und dann mit einem Gutachten begleitet drucken und den sämtlichen Mitgliedern des Großen Rathes zusenden zu lassen, damit sie vor der nächsten Sitzung hinlänglich Kenntniß davon nehmen können.

**A b s t i m m u n g.**

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Eintreten . . . . .                         | 6 Stimmen.   |
| 1. Aufschieben . . . . .                       | große Mehrh. |
| 2. In der Sitzung des Gr. Rathes zu behandeln  | 79 Stimmen.  |
| 2. Etwas anderes bestimmen . . . . .           | 33 "         |
| 3. Die nächste Sitzung auf 3. April festsetzen | einstimmig.  |
| 4. Dem Regierungsrath obig. Auftrag erteilen   | "            |

Nachdem die Protokolle über die Berathung des revidirten Entwurfes einer Organisation des Obergerichtes dem Hrn. Redaktoren zugesandt und durch ihn die beschlossenen Abänderungen im Entwurf angebracht worden, wurde er neuerdings einer Berathung vom Regierungsrath und Sechszehnern unterworfen, deren Ergebnis heute in einem Vortrag dem Großen Rath vorgelegt ward, in welchen einzutreten beschloffen wurde.

Am 20. Hornung hatte derselbe beschloffen: es sollen die zwei ersten Linien des §. 3 ausgelassen werden, folgenden Inhalts: „Der Präsident hat eine beratende Stimme. Er kann seine Meinung unmittelbar vor dem Abmehren eröffnen.“ — Nunmehr wurde von Regierungsrath und Sechszehnern angetragen: „Es möchte dem Präsidenten des Obergerichtes in Civil- und Polizeisachen, zwar nur wenn die Stimmen der Richter getheilt sich befinden, die Entwicklung seiner Meinung gestattet, in allen Kriminalsachen aber eine beratende Stimme erteilt werden.“

Nach den einen, in der Berathung geäußerten Ansichten, hielt man eine solche Bestimmung für angemessen, doch fand man die Redaktion nicht deutlich, und schlug die folgende vor: „Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine beratende Stimme, aber bei gleichgetheilten Stimmen den Entscheid, und dann ist er befugt, die Gründe seiner Meinung zu entwickeln: in Kriminalsachen aber hat er eine beratende Stimme.“

Anderere Meinungen aber wollten bei dem frühern Entschcheid verbleiben, weil nach ihrer Ansicht sonst der Präsident zu viel Einfluß erhalten würde.

- |  |             |
|--|-------------|
| In der Abstimmung wollten bei dem frühern Beschluß bleiben . . . . . | 17 Stimmen. |
| Denselben abändern . . . . .   | 82 "        |

Nun wurde bemerkt, daß die Auslassung der zwei ersten Linien des Artikels mit 87 Stimmen gegen 11 beschloffen worden sey, und vermöge §. 49 des Reglements des Großen Rathes eine Abänderung nur durch eine größere Zahl von Stimmen hätte geschehen können. Dagegen ward aber eingewendet, nicht der angeführte §., sondern §. 47 sey hier anwendbar, weil es sich um einen zurückgesendeten Artikel eines noch nicht definitiv angenommenen Gesetzes handle. — Endlich wurde in Berücksichtigung der geringen Anzahl anwesender Mitglieder beschloffen:

- 1) Heute nicht darüber zu entscheiden, sondern erst in einer künftigen Sitzung.
- 2) An Regierungsrath und Sechszehner das Ansuchen zu erlassen, ihr Gutachten über die Anwendung der erwähnten Artikel des Reglements auf den vorliegenden Fall zu geben.
- 3) Bis dahin die weitere Berathung des Vortrags über die Organisation des Obergerichtes aufzuschieben.

**A b s t i m m u n g . . . . . große Mehrheit.**

Von Hrn. Schultheißen wurde angezeigt, für die Zeit

seiner Abwesenheit auf der Tagsatzung, sey vom Regierungsrath das Präsidium dem Hrn. Regierungsrath Tillier übergeben worden.

Auf einen Vortrag der für die Einsafen-Angelegenheiten niedergelegten Spezial-Kommission wurde beschloffen:

- 1) Die sämtlichen, über die Einsafen-Verhältnisse eingelangten Eingaben und Begehren zum Behuf einer beförderlichen Revision der dahierigen Gesetzgebung an den Regierungsrath zu weisen.
- 2) Das von 114 Einsafen der Stadt Bern unterzeichnete Ansuchen um Aufhebung des Gesetzes vom 17. April 1820, wodurch der Stadt Bern ein höheres Einsafengeld bewilligt wurde, dem Regierungsrath zu überweisen, mit dem Auftrag, in Betreff des gedachten Ansuchens mit Beförderung einen Vortrag vor den Großen Rath zu bringen.

In Folge eines Vortrags des Finanz-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde die Besoldung der beiden Hrn. Ammänner für jeden derselben auf tausend Franken bestimmt.

Ein anderer vorgelegter Vortrag über die Besoldung der Suppleanten und des Sekretariats des Obergerichtes, konnte nicht in Berathung genommen werden, weil er nicht während der gehörigen Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen war.

Ein Schreiben des Hrn. Oberst-Lieutenant Jaquet, wodurch er um Entlassung von den Stellen eines Oberst-Lieutenants des 8. Auszügler-Bataillons und eines Kommandanten des 8. Militär-Kreises, so wie auch als Mitglied des Militär-Departements ansucht, wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung nach Einholung der Befinden des Militär- und des diplomatischen Departements zugesandt.

**A b s t i m m u n g.**

Jetzt einzutreten . . . . . 25 Stimmen.

An den Regierungsrath zu senden große Mehrheit.

Am Ende der Sitzung wurde der Hr. Landammann ermächtigt, sowohl die Redaktion des gestrigen Protokolls als die des heutigen zu prüfen und zu genehmigen.

Hierauf erklärte der Hr. Landammann die Sitzungen des Großen Rathes bis zu dessen Wiedereinberufung für geschlossen.

**Vortrag des Finanz-Departements an den Großen Rath über das Ohmgeld der geistigen Getränke.**

Hochgeachtete Herren!

Dem vom Großen Rath gefallenen Anzug gemäß, hat sich das Finanz-Departement mit der Revision der bestehenden Verordnungen über die Belegung der geistigen Getränke beschäftigt.

Schon seit einiger Zeit sprach sich die öffentliche Stimme, so wie die Ansicht der Ohmgeld-Behörden dahin aus: die gegenwärtige Belegung von 3 Bazen per Maas Branntwein und 6 Bazen per Maas Weingeist, sey unverhältnismäßig hoch, und müsse nothwendig zu einem fortwährenden und beträchtlichen Schleichhandel führen.

Wenn aber eine bedeutende Herabsetzung dieser Abgabe im Interesse des Staats so wie der Partikularen geboten wird, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob es vortheilhafter sey, eine gleich starke Gebühr vom Weingeist und Branntwein einzufordern oder nicht.

Das Finanz-Departement mußte sich für letzteres entscheiden; denn, wenn auch durch Gleichstellung der Gebühr, die für den Handelsstand lästige Untersuchung an den Zollbureau, ob das Getränk Weingeist oder Branntwein sey, wegfallen würde, so scheint doch die Billigkeit überwiegend, zwischen zwei Getränken, wovon das eine doppelt so stark

und theuer als das andere, in ihrer Belegung einen Unterschied zu machen.

Bisher wurden alle geistigen Getränke unter 20 Grad Beck zu den Branntenweinen gerechnet, jedoch stieg derselbe nie über 13 Grad.

Was bei der gleichen Eyrovette über 20 Grade zog, galt für Weingeist, letzterer stieg selten über 28 und nie über 32 Grad.

Das Departement möchte nach diesem Maasstab und nach der bisher vorgekommenen gebräuchlichen Stärke die neue Gebühr auf

- 2 Bagen für den Weingeist, und
- 1 Bagen für den Branntwein vorschlagen.

Die Ohmgeld-Kommission trug in ihrem Befinden auch auf eine Erleichterung des Ausfuhrhandels an. Das Finanz-Departement mußte sich aber nach einer reiflichen Berathung überzeugen, daß wenn es auch sehr wünschenswerth wäre, denselben durch veränderte Vorschriften wieder mehr zu beleben, alsdann sehr schwer hielte zu vermeiden, daß nicht Ohmgeld für eingeschwärzte Waare oder für innere Fabrikate, die kein Ohmgeld bezahlt haben, zurückgegeben werde. Das Departement ist daher einmüthig, es dieforts bei der bisherigen Gesetzes-Vorschrift bewenden zu lassen.

Die innere Fabrikation betreffend, mit welcher sich das Departement gleichfalls beschäftigen zu sollen glaubte, so findet sich hier kein Spielraum zu allfälligen Erleichterungen, indem die bisherigen Belegungen der inländischen Destillirten schon eher zu schwach als zu hoch sind. Dagegen sind aber die gegenwärtigen Tagationen so sehr von jeder Grundlage entblößt, daß sie beinahe willkürlich genannt werden können. Indessen hält es schwer, mit aller Genauigkeit einen Maasstab auszumitteln; denn die Brennereien lassen sich bei uns nicht, wie in andern Ländern, kontrollieren, die Größe der Geschirre kann nicht zum Maasstab genommen werden, weil die Brenner dieselben nicht fortwährend benutzen; die Brände selbst oder die dazu bestimmten Früchte zu kontrollieren, dazu fehlen die nöthigen Einrichtungen und überhaupt wäre dies Mittel das Letzte, welches das Departement anrathen möchte.

Da also nicht mit Gewisheit ausgemittelt werden kann, wie viel ein Brenner destillirt, seine verhältnismäßige Belegung unmöglich ist, so suchte das Departement einen Ausweg in der abgesonderten Belegung der destillirten Früchte, was leichter, obschon auch nicht immer zu erfahren ist.

Es wird daher vorgeschlagen, von einem Erdäpfelbrenner 30 Fr. von dem Trusen- und Treberbrenner 15 Fr. von dem Fabrikanten andern Ohmbranntweins 15 Fr. und von dem Enzian und Wachholderbrenner 5 Fr. zu fordern.

Bereinigt ein Wasserbrenner mehrere dieser Zweige mit einander, so wird er auch die betreffenden verschiedenen Tagen kollektiv zu bezahlen haben. Die vorgeschlagenen Ziffern sind übrigens von der Belegungs-Basis unabhängig, und jeder Moderation fähig, die Wohlthenselben belieben sollte.

Als Anfangstermin schlägt das Departement den 1. Juli für die einzuführenden Getränke, und den Promulgationstag für die innere Fabrikation vor. Ersteres, um dem Kaufmann auf seinen zu höhern Ansätzen eingeführten Getränken einen Verlust zu ersparen. Letzteres dagegen, weil die Fabrikanten in ihrer Fabrikation und daherigem Verkauf nicht gehemmt werden müssen.

Nach dieser Auseinandersetzung u. s. w.  
Bern, den 27. Hornung 1832.

Unterschriften.

## Verordnung über das Ohmgeld gebrannter Wasser.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, einerseits die allzuhohe Belegung der eingeführten gebrannten Wasser auf mäßigere Ansätze zurück zu führen, andererseits dann die Belegungsart der inländischen Branntwein-Fabrikation auf richtigere Grundlagen zu bringen; Auf angehörten Vortrag des Finanz-Departementes und geschlehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

§. 1. Vom 1. Juli 1832 hinweg ist das von allen eingeführten gebrannten Wassern und Weingeist bisher bezahlte Ohmgeld von 30 und 60 Rappen für die Maas, auf 2 Bg. für die Maas Weingeist, und 1 Bg. für die Maas der übrigen gebrannten Wasser herabgesetzt.

§. 2. Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabrizirenden Brennereien soll nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Verordnung vom 26. Nov. 1823 eine Patente erhoben und dafür eine Gebühr von zehn Franken bezahlt werden.

§. 3. Von oben gedachter Erhebung einer Patente und der zu bezahlenden Gebühr sind ausgenommen die Brennereien von selbst erzeugtem Ohm.

§. 4. Die betreffenden Fabrikanten können sich für das laufende Jahr sofort durch die Regierungstatthalter bei der Zoll- und Ohmgeld-Kommission anmelden, um die erforderlichen Schatzungsscheine zu erhalten, die für das ganze Jahr gültig auszustellen sind.

Die allfällig schon für 1832 ausgestellten Schatzungsscheine fallen als aufgehoben dahin.

§. 5. In Fällen von Widerhandlungen verbleibt es bei den in den Ohmgeldverordnungen festgesetzten Strafbestimmungen.

§. 6. Alle, in den Ohmgeldverordnungen vom 24. Mai 1815, vom 2. März 1821, vom 26. November 1823, vom 19. Sept. 1827 und 9. Juni 1830 sich vorfindenden Vorschriften, sind in so weit aufgehoben, als sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen.

§. 7. Diese Verordnung, welche für die einzuführenden Getränke vom 1. Juli 1832 an, für die innere Fabrikation aber sofort in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes.  
Bern, den 8. März 1832.

Der Landammann,  
v. Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

## P u b l i k a t i o n .

Alle Hrn. Regierungstatthalter, Schulkommissarien und Pfarrherren, deren Schulberichte noch rückständig sind, so wie alle übrigen Personen, welche ihre Ansichten und Wünsche in Beziehung auf das Schulwesen dem Erziehungs-Departement einzureichen wünschen, werden anmit aufgefordert, ihre Berichte bis Ende laufenden Monats einzusenden.

Bern, den 15. März 1832.

Aus Auftrag des Erziehungs-Departementes,  
Der Sekretär,  
G. Hünerwadel.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag, den 29. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bz.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der S. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

### D e k r e t

zu Ertheilung einer besondern Vollmacht für den Unterstatthalter des Gerichtsbezirks Neuenstadt und Tesenberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

Zu Folge des Ansuchens der Gemeinden Neuenstadt, Nods und Pregelz und in Betrachtung der besondern Verhältnisse, in denen der Gerichtsbezirk von Neuenstadt und Tesenberg zum Amtsbezirk von Erlach steht.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Sechszehner

### b e s c h l i e s t :

- 1) Es wird dem Regierungsrath die Befugniß ertheilt, einen Unterstatthalter für den Gerichtsbezirk Neuenstadt und Tesenberg als Stellvertreter des Regierungstatthalters von Erlach in diesem Bezirke zu ernennen, und denselben zu allen Amtsverrichtungen zu bevollmächtigen, welche das Gesetz vom 3. Dez. 1831 dem Regierungstatthalter überträgt.
- 2) Dessen ungeachtet soll dieser Unterstatthalter in seiner Amtsführung der Aufsicht des Regierungstatthalters von Erlach, nach dem Art. 8 des angeführten Gesetzes, unterworfen seyn; demselben bei allen wichtigen Vorfällen, die sich in dem Gerichtsbezirke ereignen, nach dem Art. 39 des gleichen Gesetzes, sogleich Nachricht geben; seine Aufträge befolgen, und nur durch sein Mittel mit den Regierungsbehörden und mit dem Obergerichte korrespondieren.
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, so wie auch mit den nöthigen Anordnungen für das Sekretariat und die Abwart des Unterstatthalters des Bezirks Neuenstadt und Tesenberg beauftragt.
- 4) Dieses Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 6. März 1832.

Der Landammann,  
von Lerber.

Der Staatschreiber,  
F. May.

### P u b l i k a t i o n .

Nachdem der Große Rath zu Aufmunterung und Veredlung der Viehzucht, die nöthigen Summen auf dem Staats-Budget für das Jahr 1832 bewilligt hat, so wird hiemit den Betreffenden angezeigt, daß die obrigkeitlichen Viehschauen und Preisaustheilungen im kommenden Herbst stattfinden, und daß eine solche auch für die Landschaft Emmen-thal wird abgehalten werden. Eine angemessene Publikation wird seiner Zeit die nähere Anzeige enthalten.

Bei diesem Anlaß wird bekannt gemacht, daß die Probezeit für die Verordnung zu Verbesserung der Viehzucht vom 11. Januar 1826 bereits ausgelaufen ist, daher, bei der bevorstehenden Revision dieser Verordnung, die Einladung an alle Gemeinden und Landwirthe ergeht, dem Departement des Innern ihre Wünsche und Ansichten über die Frage mitzutheilen, auf welche Weise der anerkannt nützliche Zweck der Verbesserung der Viehzucht erreicht und dabei die Gemeinden und Partikularen mindest möglich belästigt werden könnten?

Bern, den 20. März 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrathes,  
Kanzlei des Departements des Innern.

### P u b l i k a t i o n .

Zu Handen der Hanf- und Flachspflanzer wird hiemit die Bekanntmachung über die Hanf- und Flachsprämien vom 7. März 1827 neuerdings mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß dieselbe noch in Kraft besteht, und daß diejenigen, welche auf Prämien Anspruch machen wollen, nach § 2, Lit. a derselben, dem betreffenden Hrn. Regierungstatthalter ihre daheringe Erklärung in der vorgeschriebenen Frist einzugeben haben?

Bern, den 20. März 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrathes,  
Kanzlei des Departements des Innern.

### P u b l i k a t i o n .

Durch Vermittelung des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris, so wie des hohen Vororts, ist dem diplomatischen

Departement das Namensverzeichnis derjenigen Berner-Militärs, welche die zu Erlangung eines Reform- oder Retraite-Gehalts erforderlichen Ausweisschriften noch nicht eingereicht haben, zugestellt worden. Zudem dasselbe öffentlich bekannt gemacht wird, werden die hienach bezeichneten Individuen nochmals aufgefordert, die verlangten Aktenstücke, wenn sie ihrer Pensionen nicht verlustig gehen wollen, mit aller Beschleunigung der Kanzlei des diplomatischen Departements einzusenden.

Bern, den 22. März 1832.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements,  
Der Sekretär,  
Moriz v. Stürler.

Verzeichnis der Militärs aus dem Kanton Bern, deren Pensions-Liquidation wegen Mangels an Ausweisschriften noch suspendirt sind.

|                                   | Regi-<br>ment. | Begehrte<br>Schriften.                             | Be-<br>merkungen. |
|-----------------------------------|----------------|--|-------------------|
| Aeberhard, Jak., Serg. Adjutant,  | 7tes,          | Taufschlein,                                       | in Neapel.        |
| Aellen, Christian, Wachtmeister,  | 2tes,          | "  | "                 |
| Allmann, Johann, Soldat,          | 3tes,          | "  | "                 |
| Amiot, Franz, Soldat,             | 2tes,          | "  | "                 |
| Anderegg, Johann, Wachtmeister,   | 2tes,          | "  | "                 |
| Balmer, Christian, Kap.-Soldat,   | 7tes,          | "  | in Neapel.        |
| Berger, Christian, Kap.-Sergt.,   | 8tes,          | "  | "                 |
| Beyeler, Joh., Sergeant-Adjut.,   | 8tes,          | "  | "                 |
| Brechbühl, Ulrich, Soldat,        | 3tes,          | "  | "                 |
| Brügger, Johann, Kap.-Soldat,     | 7tes,          | "  | in Neapel.        |
| Brüntschi, Christian, Soldat,     | 3tes,          | "  | "                 |
| Buchwalder, J. J., Wachtmeister,  | 2tes,          | Bescheinigung d. Rück-<br>kehr aus d. Gefangensch. | in Neapel.        |
| Burkhalter, Johann, Soldat-Kap.,  | 7tes,          | Taufschlein,                                       | in Neapel.        |
| Bürki, Jakob, Soldat,             | 1tes,          | "  | "                 |
| Carquille, Philipp, Kap.-Sergent, | 8tes,          | "  | "                 |
| Dellenbach, Peter, Soldat,        | 3tes,          | "  | "                 |
| Dennler, Jakob, Soldat,           | 3tes,          | "  | "                 |
| Erberli, Abraham, Soldat,         | 3tes,          | "  | "                 |
| Fischer, Johann, Wachtmeister,    | 4tes,          | "  | "                 |
| Flatinger, Jakob, Soldat,         | 3tes,          | "  | "                 |
| Flück, Franz, Soldat,             | 3tes,          | "  | "                 |
| Freiburghaus, Joh., Kap.-Soldat,  | 8tes,          | "  | "                 |
| Gäfer, Peter, Soldat,             | 3tes,          | "  | "                 |
| Gerber, Ulrich, Soldat,           | 2tes,          | "  | "                 |
| Gerber, Johann, Soldat,           | 3tes,          | "  | "                 |
| Gilomer, Samuel, Wachtmeister,    | 3tes,          | "  | "                 |
| Grober, Konrad, Soldat,           | 3tes,          | "  | "                 |
| Graff, Christian, Soldat,         | 4tes,          | Besch. d. Rückkehr aus<br>der Gefangenschaft.      | "                 |
| Guerne, Justus, Soldat,           | 2tes,          | Taufschlein,                                       | "                 |
| Gummer, Christian, Kap.-Soldat,   | 7tes,          | "  | in Neapel.        |
| Gisler, Christian, Kap.-Provos,   | 3tes,          | "  | "                 |
| Hagenbuch, Johann, Kap.-Soldat,   | 8tes,          | "  | "                 |
| Hammerli, Joh. Jakob, Soldat,     | 3tes,          | "  | "                 |
| Held, Christian, Soldat,          | 3tes,          | "  | "                 |
| Hoff, Johann, Soldat,             | 1tes,          | "  | "                 |
| Hoffre, Celestin, Soldat,         | 3tes,          | "  | "                 |
| Hoffmann, Pet. Joh., Kap.-Soldat, | 8tes,          | "  | "                 |
| Joliat, Joseph, Kap.-Soldat,      | 8tes,          | "  | "                 |
| Joset, Franz Joseph, Soldat,      | 1tes,          | "  | "                 |
| Klauser, Johann, Soldat,          | 3tes,          | "  | "                 |
| Kohli, Jakob, Kap.-Soldat,        | 8tes,          | "  | "                 |
| König, Ludwig Adolph, Soldat,     | 3tes,          | "  | "                 |

|                                   | Regi-<br>ment. | Begehrte<br>Schriften. | Be-<br>merkungen.        |
|-----------------------------------|----------------|------------------------|--------------------------|
| Kopp, Johann, Wachtmeister,       | 2tes,          | Taufschlein,           | "                        |
| Kropf, Jakob, Soldat,             | 3tes,          | "                      | "                        |
| Kummer, Johann, Soldat,           | 3tes,          | "                      | "                        |
| Kunz, Jakob, Soldat,              | 3tes,          | "                      | "                        |
| Maurer, Johann, Kaporal,          | 3tes,          | "                      | "                        |
| Meyer, Bernhard, Wachtmeister,    | 7tes,          | "                      | unbekannt.<br>in Neapel. |
| Müller, Jakob, Kaporal-Soldat,    | 7tes,          | "                      | "                        |
| Mülimatter, Johann, Soldat,       | 3tes,          | "                      | "                        |
| Murali, Christian, Soldat,        | 3tes,          | "                      | "                        |
| Nacht, Samuel, Kaporal-Soldat,    | 8tes,          | "                      | "                        |
| Nidegger, Joseph, Soldat,         | 3tes,          | "                      | "                        |
| Nidegger, Christian, Soldat,      | 3tes,          | "                      | "                        |
| Probst, Johann, Kaporal-Soldat,   | 8tes,          | "                      | "                        |
| Ramsfer, Daniel, Soldat,          | 4tes,          | "                      | "                        |
| Richle, Johann, Kap.-Soldat,      | 8tes,          | "                      | "                        |
| Ritter, Johann, Soldat,           | 3tes,          | "                      | "                        |
| Roesch, Joseph, Soldat,           | 3tes,          | "                      | "                        |
| Römer, Joseph, Kaporal-Soldat,    | 7tes,          | "                      | in Neapel.               |
| Rothen, Johann, Soldat,           | 3tes,          | "                      | "                        |
| Röthlisberger, Samuel, Soldat,    | 3tes,          | "                      | "                        |
| Röthlisberger, Johann, Soldat,    | 3tes,          | "                      | "                        |
| Rouffy, Johann Jakob, Soldat,     | 4tes,          | "                      | "                        |
| Rufenacht, Johann, Soldat,        | 3tes,          | "                      | "                        |
| Ruser, Benedikt, Serg.-Major,     | 3tes,          | Dienst-Stat,           | ausser dem<br>Kanton.    |
| Rumpt, Johann, Soldat,            | 3tes,          | Taufschlein,           | "                        |
| Ruprecht, Jakob, Kap.-Soldat,     | 8tes,          | "                      | "                        |
| Salchli, Peter, Kaporal,          | 8tes,          | "                      | "                        |
| Saun, Andreas, Serg.-Kaporal,     | 8tes,          | "                      | "                        |
| Sauvain, Franz, Kap.-Soldat,      | 7tes,          | "                      | in Neapel.               |
| Scheidegger, Joh., Kap.-Soldat,   | 8tes,          | "                      | "                        |
| Schick, Johann, Soldat,           | 8tes,          | "                      | "                        |
| Schmid, Johann, Soldat,           | 3tes,          | "                      | "                        |
| Schmidli, Johann, Soldat,         | 2tes,          | "                      | "                        |
| Schneider, Joh. Ulrich, Kaporal,  | 3tes,          | "                      | "                        |
| Schwab, Abraham, Soldat,          | 3tes,          | "                      | "                        |
| Schwab, Joh. Jakob, Soldat,       | 3tes,          | "                      | "                        |
| Schweizer, Joh. Dan., Kap.-Sold., | 8tes,          | "                      | "                        |
| Senn, Franz, Kaporal,             | 3tes,          | "                      | "                        |
| Simmen, Abraham, Soldat,          | 3tes,          | "                      | "                        |
| Simon, Johann, Kap.-Soldat,       | 8tes,          | "                      | "                        |
| Stufi, Benedikt, Kaporal,         | 3tes,          | "                      | "                        |
| Stufi, Johann, Soldat,            | 3tes,          | "                      | "                        |
| Strahm, Jakob, Adjut.-Sergent,    | 7tes,          | "                      | in Neapel.               |
| Studer, Johann, Kap.-Soldat,      | 8tes,          | "                      | "                        |
| Viron, Anton, Wachtmeister,       | 2tes,          | "                      | "                        |
| Von-Bergen, Johann, Soldat,       | 8tes,          | "                      | "                        |
| Wälti, Peter Joh., Kap.-Soldat,   | 8tes,          | "                      | "                        |
| Wenker, Samuel, Soldat,           | 1tes,          | "                      | "                        |
| Zarly, Johann, Soldat,            | 4tes,          | "                      | "                        |
| Zaugg, Ulrich, Kaporal-Soldat,    | 7tes,          | "                      | "                        |
| Zyro, Joh. Gottlieb, Kap.-Soldat, | 8tes,          | "                      | in Neapel.               |

### B e f ö r d e r u n g e n .

Der Regierungsrath hat erwählt:  
 Zu einem ersten Commis der Salzhandlung: Hrn. Fr. Combe,  
 in Wabern.  
 Zu einem zweiten Commis: Hrn. Ludwig Gottlieb Aeschli-  
 mann, von Langnau.  
 Zu Salzfactoren: 1) Zu Wangen: Hrn. Jakob Egger, von  
 Marwangen; 2) In Murgenthal: Hrn. Franz Dennler,  
 Arzt in Langenthal; 3) Zu Burgdorf: Hrn. Ludwig

- Aeschlimann, bisheriger Salzfaktor; 4) Zu Nidau: Hrn. Ludwig Sparren, bisheriger Salzfaktor; 5) Zu Bruntrut: Hrn. Franz Kaver Nigy, bisheriger Salzfaktor; 6) Zu Dachsölden: Frau Wittwe Boirol, geb. Baumgartner, welche bisher die Faktorei verwaltete; 7) Zu Delsberg: Hrn. Denis Joseph Helg, bisheriger Salzfaktor.
- Zu einem Salzwagenmeister in Bern: Hrn. Peter Schlub, bisheriger Wagenmeister.
- Zu einem Verwalter des obrigkeitlichen Zinsrodels, Hrn. Ludwig Hahn, Amtsnotar.
- Zu einem ersten Substituten der Staatskanzlei: Hrn. Gabriel May, bisheriger Substitut.
- Zu einem zweiten Substituten: Hrn. Friedrich Lehmann, Angestellter auf der Standesbuchhalterei.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May,  
provis. Substitut.

Kreis Schreiben an alle Mitglieder des Grossen Rathes.

T. T.

Von Amthgbrn. Landammann ist die Einberufung des Grossen Rathes auf Dienstag den 3. April bestimmt worden. Demnach werden alle Mitglieder desselben eingeladen und aufgefordert, sich an gedachtem Tag des Morgens um 9 Uhr in der Versammlung einzufinden. Folgendes sind die zu handelnden Gegenstände:

- 1) Vortrag über das Münzwesen, (Werthung der groben Geldsorten.)
- 2) Vortrag über die Gemeinds-Organisation.
- 3) Vortrag über die den Zehnt- und Grundzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.
- 4) Vortrag über Revision des Emolumenten-Tarifs.
- 5) Vortrag über das zu ertheilende Stimmrecht an Schweizer, die nicht Kantonsbürger sind.
- 6) Vortrag über die Herausgabe eines amtlichen Blattes.
- 7) Passation der Staatsrechnung für das Jahr 1830.
- 8) Vorschlag eines Gesetzes zu Organisation der Finanz-Beamten in den Amtsbezirken.
- 9) Vorschlag eines Gesetzes über die Jagd.
- 10) Ernennung eines Salzhandlungs-Verwalters.
- 11) Ernennung eines Mitgliedes des Justiz-Departements.
- 12) Ernennung eines Suppleanten am Obergericht.
- 13) Ernennung von 4 Ersatzmännern im Obergericht.
- 14) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Dr. Luz aus dem Grossen Rathe.
- 15) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Dr. Luz aus dem Departement des Innern.
- 16) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Dr. Tribolet aus dem Grossen Rathe.
- 17) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Wyß, Lebens-Kommissär, aus dem Grossen Rathe.
- 18) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Jaquet als Oberst-Lieutenant des 8ten Auszügler-Bataillons.
- 19) Vortrag über das Entlassungsbegehren des Hrn. Jaquet als Mitglied des Militär-Departements.
- 20) Beendigung der Berathung des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts.
- 21) Vortrag des Finanz-Departements über die Bestimmung der jährlichen Besoldung des Regierungskathalters von Biel.
- 22) Vortrag des Finanz-Departements, durch welchen mit erster Meinung auf Beibehaltung, mit anderer Meinung

- auf Abschaffung der Handänderungsgebühr angetragen wird.
- 23) Vortrag des Militär-Departements über den Anzug des Hrn. Grofstrath Watt, betreffend die Verminderung der Equipierungskosten der Offiziere.
  - 24) Vortrag über die Entschädigung der Sechszehner.
  - 25) Vortrag des Justiz-Departements über den Anzug des Hrn. Grofstrath Hürner, betreffend den Zutritt zu dem Examen eines Advokaten.
  - 26) Vortrag des Justiz-Departements über das Strafmilderungsbegehren für Charles Etique und Joseph Vaublair, beide von Bure im Oberamt Bruntrut.
  - 27) Entscheid über die Erheblichkeit des Anzuges des Herrn Regierungsrathes Lohner, betreffend die Errichtung von Bürgerwachen (National-Garden), und über die Erheblichkeit mehrerer anderer Anzüge.
  - 28) Bericht der Bittschriften-Kommission über mehrere Bittschriften.
  - 29) Vortrag des Finanz-Departements und Projekt Regulativ über die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.
  - 30) Vortrag des diplomatischen Departements über die Umschreibung des Amtsbezirkes Biel.
  - 31) Vortrag des Bau-Departements über den Gebrauch der Züchtlinge bei Strafenarbeiten und dergleichen.
  - 32) Vortrag des Regierungsrathes über eine Revision des Zellwesens.
  - 33) Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug des Hrn. Grofstraths Jäggi, über Begünstigung der neuenburgischen Auswanderer.
  - 34) Vortrag des Bau-Departements über die Besoldung der unter ihm stehenden Beamten.
  - 35) Vortrag des Militär-Departements wegen Anstellung der Generale Rotten und Heidegger.
  - 36) Vortrag des Finanz-Departements über die Besoldung des Staatsanwalts und der Kanzlei des Obergerichts.
  - 37) Vortrag des Justiz-Departements über den Anzug des Hrn. Grofstraths Mühlemann, über eine Revision der Gesetze.
  - 38) Vortrag des Justiz-Departements über verschiedene Ehehinderniß-Dispensationsbegehren.
  - 39) Vortrag des Erziehungs-Departements über Aufnahme des französischen Pfarrers in Bern in das Progressiv-System.
  - 40) Vortrag des Erziehungs-Departements über Besoldungs-Erhöhung der zwei deutschen Pfarrer im Leberberg.
- Nebst diesen Gegenständen werden vermuthlich noch einige andere dem Grossen Rath im Laufe der Sitzung vorgelegt werden können.

Mehrere Vorträge liegen von nun an zur Einsicht auf der Kanzlei. Die meisten übrigen werden in den nächsten Tagen zur Berathung bereit seyn.

Bern, den 26. März 1832.

Für die Staats-Kanzlei Bern:  
der Staatschreiber,  
F. May.

Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern,  
thun kund hiermit:

Dass Wir, zufolge der Artikel 65 und 66 der Verfassung für die Republik Bern, über die innere Organisation und

die Amtsverrichtungen der sieben dem Regierungsrathe untergeordneten Departemente, so wie über die Zahl und die Amtsdauer ihrer Glieder beschloffen haben, was hienach folgt, und somit

v e r o r d n e n :

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Kraft der Staatsverfassung müssen der Präsident und der Vice-Präsident eines jeden Departementes aus der Mitte des Regierungsrathes erwählt werden.

Die Beisitzer der sieben Departemente sollen in der im zweiten Titel dieses Gesetzes bestimmten Anzahl durch den Großen Rath frei aus allen Staatsbürgern, die den Zustand des eigenen Rechts und der Ehrenfähigkeit genießen, jedoch unter der im §. 66 der Staatsverfassung enthaltenen Bedingung gewählt werden, daß niemals die Mehrzahl eines Departementes aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehe.

Die Stellen des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten werden erledigt, wenn der eine oder der andere aufhört, ein Mitglied des Regierungsrathes zu seyn.

§. 2. Die Amtsdauer der sämtlichen Mitglieder ist, wenn sie Mitglieder des Großen Rathes sind, mit der Amtsdauer derselben beendigt; die der übrigen währt sechs Jahre; sie können aber alle sogleich wieder erwählt werden, jedoch die Präsidenten und Vice-Präsidenten in dieser Eigenschaft nur wenn sie durch eine neue Wahl in den Regierungsrath die Bedingung zur Wahlfähigkeit neuerdings erhalten.

§. 3. Der Große Rath erwählt den Präsidenten, den Vice-Präsidenten und die übrigen Glieder der Departemente, so wie die Suppleanten des Justiz- und Polizei-Departementes aus den Wahlfähigen durch das geheime und absolute Stimmenmehr und zwar durch eine besondere Wahl für jede einzelne Stelle, auf den doppelten Vorschlag des Regierungsrathes.

Kein besoldeter Beamter oder Angestellter, welcher einem Departemente Rechnung abzulegen hat und unter dessen Aufsicht steht, kann zum Mitglied dieses Departementes gewählt werden, wohl aber in die unter demselben stehenden vorbereitenden Kommissionen.

§. 4. Jedes Mitglied des Regierungsrathes ist verpflichtet, die Wahl zum Präsidenten eines Departementes und überdies zum Vice-Präsidenten oder Beisitzer eines andern Departementes anzunehmen, wenn sie auf dasselbe fällt, und jedes andere Mitglied des Großen Rathes ist in diesem Falle verpflichtet, die Wahl in eines der sieben Departemente anzunehmen, es sey denn, daß die allfälligen Entschuldigungsgründe des Gewählten vom Großen Rathe für hinlänglich erachtet werden. Die Wahl in mehr Departemente hingegen so wie die Wiedererwählung in das gleiche Departement nach ein Mal geendeter Amtsdauer kann abgelehnt werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes darf in mehr als zwei Departementen angestellt seyn.

§. 5. Der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident haben die gewöhnlichen Verrichtungen der Präsidenten, und erstatten in der Regel die Vorträge über die vorbereiteten Gegenstände an den Regierungsrath oder an den Großen Rath, wenn das Departement kraft des Artikels 52 der Staatsverfassung den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes stellen will. In Abwesenheit des Präsidenten oder Vice-Präsidenten vertritt das Mitglied des Regierungsrathes, welches allenfalls in dem Departemente sitzt, und in Ermanglung desselben das älteste Mitglied im Range der Erwählung, die Stelle des Präsidenten, und wird für die Berathung der unter seinem Vorsitze beschlossenen Anträge zu der Sitzung des Regierungsrathes einberufen, in welcher diese Anträge behandelt werden.

Eben so ist der Präsident oder sein Stellvertreter der ordentliche Berichterstatter vor dem Großen Rathe über Gegenstände, welche der Vorberathung eines Departementes untergelegen; es kann jedoch für die Berichterstattung einzelner Gegenstände ein anderes Mitglied durch das Departement bezeichnet werden.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens der Präsident oder dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend seyn.

§. 6. Die Mitglieder eines Departementes, welche nicht in der Hauptstadt wohnen oder in dem Umkreise einer Stunde von derselben, werden für die Tage, wo sie bei Sitzungen des Departementes anwesend sind, und für ihre nothwendigen Reisen zu diesen Sitzungen, nach dem gleichen Maßstabe entschädigt, wie die Mitglieder des Großen Rathes, ausgenommen für die Reisen und für die Tage, wo sie als Mitglieder des Großen Rathes ihre Entschädigung beziehen.

§. 7. Jedes Departement hat einen Sekretär, welcher auf den doppelten Vorschlag des Departementes durch den Regierungsrath, mit dem geheimen absoluten Stimmenmehr, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt wird, und der sogleich wieder wählbar ist. Ein späteres Gesetz wird den Gehalt des Sekretärs eines jeden Departementes bestimmen.

Der Regierungsrath wird für die Bedienung der Departemente und ihrer Bureau's sorgen.

§. 8. Unter jedem Departemente steht die nöthige Anzahl von besondern Kommissionen oder Bureau's für die Vorberathung, die Beaufsichtigung und die Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge.

Die Vorberatungen dieser Kommissionen oder Bureau's müssen dem Departemente unterlegt werden, und sie erhalten ihre Befehle und Aufträge ausschließlich nur durch das Departement, unter welchem sie stehen.

Die besondern Kommissionen haben die Befugniß, Anträge direkt an den Regierungsrath gelangen zu lassen, wenn sie solche dem gemeinen Besten zuträglich erachten, und das Departement dieselben nicht von sich aus zum Vortrag bringen will. Doch soll die Ansicht des Departementes darüber vor der Behandlung durch den Regierungsrath eingeholt werden.

Ein späteres Gesetz wird die Anzahl und Einrichtung dieser Kommissionen oder Bureau's so wie ihre Obliegenheiten und Befugnisse bestimmen, vorläufig aber, und für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren, vom 1. Januar 1832 gerechnet, ist der Regierungsrath beauftragt, hierüber das Nöthige zu verfügen, und zu diesem Ende vorläufig den Bericht eines jeden Departementes einzuholen.

§. 9. In die Departements-Kommissionen oder Bureau's ist ein jeder Staatsbürger wählbar, der den Zustand des eigenen Rechts und der Ehrenfähigkeit genießt, und die Amtsdauer des Präsidenten, der Beisitzer und des Sekretärs ist auf sechs Jahre festgesetzt, wenn sie die Eigenschaft der Wählbarkeit während dieser Zeit beibehalten. Sie sind sogleich wieder wählbar.

Der Präsident jeder einzelnen Kommission muß aus der Zahl der Mitglieder des Departements gewählt werden, unter welchem die Kommission steht, den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Departementes eingerechnet.

Der Regierungsrath ernannt durch das geheime absolute Stimmenmehr auf den doppelten Vorschlag des Departementes, den Präsidenten und die Beisitzer der Departements-Kommissionen und der Bureau's, wo nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, und wird für die Sekretariate derselben und für ihre Bedienung sorgen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

## Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag, den 2. April 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H<sup>rn.</sup> Regierungsrathhaltern und Unterstathhaltern, oder in der L. R. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

## Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes.

(Fortsetzung.)

§. 10. Die Stellen in den Departementen und in den Departements-Kommissionen werden unentgeltlich versehen; mit Ausnahme der Gehaltszulage der Präsidenten der Departemente, welche der Artikel 64 der Verfassung vorschreibt, und der Entschädigung, welche durch den §. 6 dieses Gesetzes für außerhalb der Hauptstadt wohnende Mitglieder der Departemente bestimmt ist. Es können jedoch außerordentliche, wichtige und große Arbeiten einzelner Mitglieder der Departemente oder der Departements-Kommissionen oder Bureau's, auf den Antrag des Departementes, durch den Regierungsrath inner der Schranken seiner verfassungsmäßigen Kompetenz honorirt werden; doch muß dieses durch die geheime Abstimmung geschehen.

§. 11. Jedes Departement hat die Befugniß dem Regierungsrath einen doppelten Wahlvorschlag für alle unter ihm stehenden Stellen zu machen. Doch sollen diese und alle übrigen in diesem Gesetze erwähnten Wahlvorschläge durch die Behörde, der die Wahl zusteht, frei vermehrt werden können.

§. 12. Alle in Folge dieses Gesetzes vom Regierungsrath oder von den Departementen zu besetzenden besoldeten Beamten sollen ausgeschrieben werden.

## II. Titel.

## Besondere Vorschriften.

§. 13. Das diplomatische Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern. Der Schultheiß ist jeweilen der Präsident von Amtes wegen.

§. 14. Das diplomatische Departement beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Republik, sowohl mit dem Auslande, als mit der Eidgenossenschaft überhaupt; mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, insofern dieselbe von diesen Verhältnissen und von der ungestörten Ruhe und Ordnung im Innern abhängt. Es beschäftigt sich mit den Maaßregeln für die Erhaltung des innern Organismus des Staates und der Einleitung und nachherigen Prüfung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zustehen, so wie mit der allgemeinen Oberaufsicht über die Beamtungen, welche nicht unmittelbar unter der Aufsicht eines andern Departementes stehen. Jedoch soll das diplomatische Departement in allen diesen Beziehungen keine Vorkehrungen treffen, sondern bloß Anträge an den Regierungsrath zu machen befugt seyn. Es hat die

Oberaufsicht über die Archive der Republik, und endlich hat es die Vorberathung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Staates, die keinem der nachfolgenden Departemente übertragen sind.

§. 15. In den Jahren, wo der Stand Bern der eidgenössische Vorort ist, sollen alle Geschäfte durch das diplomatische Departement vorberathen werden, welche dem Vorort in dieser Eigenschaft auffallen.

§. 16. Alle vorörtliche Geschäfte, die sich bloß auf einfache Gegenstände beziehen, welche keine Anträge an die löbl. Stände erheischen, ferner solche Geschäfte, die nach ihrer Natur und nach allgemein anerkannten und üblichen diplomatischen Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Kreise nothwendig machen, kann das diplomatische Departement, zufolge der dieörtigen Uebung in dem eidgenössischen Geschäftsgange, von sich aus beseitigen.

§. 17. Alle Akten, welche im Namen des Vororts von dem Regierungsrath oder von dem diplomatischen Departement ausgehen, werden in der eidgenössischen Kanzlei ausgefertigt, von dem Schultheißen oder seinem Stellvertreter unterzeichnet, von dem Kanzler der Eidgenossenschaft oder dem Staatschreiber derselben unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen.

§. 18. Der Kanzler der Eidgenossenschaft oder sein Stellvertreter führt die Feder bei allen Sitzungen und für die Abfassung aller Beschlüsse, Anträge und Gutachten des diplomatischen Departementes, welche ausschließlich vorörtliche Geschäfte betreffen.

§. 19. Für alle übrigen Geschäfte des diplomatischen Departementes führt der Sekretär des Departementes die Feder. Er ist aber verpflichtet, auch den Sitzungen beizuwohnen, in welchen vorörtliche Geschäfte behandelt werden, und während der Dauer der vorörtlichen Verhältnisse der eidgenössischen Kanzlei diejenige Beihülfe zu leisten, welche mit seinen Amtspflichten für die Republik Bern insbesondere verträglich ist.

§. 20. Für einzelne laufende Ausgaben hat das Departement eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 21. Das Departement des Innern besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 22. Es beschäftigt sich dasselbe mit der allgemeinen Staatswirthschaft, dem Ackerbau, der Viehzucht, der allgemeinen Oberaufsicht über das Forstwesen und über die Ausbeutung von Mineralien; mit der Jagd und Fischerei und dem Handel (mit Ausnahme des Hausierwesens und der Marktpolizei) und dem Indusriewesen; mit den Gesuchen um Ertheilung von Konzessionen und mit den Gewerben; ferner mit

der Organisation und der Verwaltung der Gemeinden, ausgenommen die vormundschaftlichen Sachen; mit dem Armenwesen und mit der Gesundheitspflege überhaupt, insbesondere denn mit allen Unterstützungs- und Heilungs-Anstalten des Staates; endlich mit der Pflege der Landsassen und mit der Oberaufsicht über die französische Colonie.

§. 23. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 24. Das Justiz- und Polizei-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, drei Beisitzern und zwei Suppleanten.

§. 25. Es ist dem Justiz- und Polizei-Departement gestattet, einen Rechtsgelehrten außer seiner Mitte, als Referent in Streitfachen, ohne Stimmrecht, anzustellen, und Befinden oder attemmäßige Berichte von Rechtsgelehrten einzuholen und zu honoriren.

§. 26. Das Justiz- und Polizei-Departement beschäftigt sich einerseits mit der Untersuchung und Vorberathung aller in dem Wirkungskreise des Regierungsrathes liegenden Gegenstände der Justiz-Verwaltung; andererseits mit der allgemeinen Sachen- und Personen-Polizei.

§. 27. In Betreff der Polizei hat es die Oberaufsicht über das Korps der Landjäger, die Polizeibeamten, die Ortspolizeidiener, Grenzinspektoren, Fährleute und dergleichen; ferner über die Fremden, ihren Aufenthalt, ihre Verewelichung, Naturalisation, und über die Paß-Polizei. Es hat die Oberaufsicht über die Central-Polizei, die Gefangenschaften und die Strafanstalten, mit den dabei angestellten Personen, so wie auch über die Markt- und Hausirerpolizei; endlich über die Ausübung der Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer; über die Feuerwerkstätten und über die Löschanstalten.

§. 28. Als Justizrath insbesondere hat dieses Departement die Aufsicht und Leitung der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung, zu deren Bearbeitung jedoch auf seinen Antrag besondere Kommissionen ernannt werden können. Es beaufsichtigt den Gang der Rechtspflege und untersucht Klagen gegen Gerichtsstellen oder gegen einzelne Justiz- und Polizeibeamte. Es verordnet die Fiskal-Untersuchungen im Namen des Staates. Es begutachtet alle Streitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als höchster Administrationsrichter zu entscheiden hat. Es macht die nöthigen Anträge für alle erlaubten Dispensationen und Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, deren Entscheid dem Regierungsrathe oder dem Großen Rathe zuteilt. Es macht endlich die Vorschläge zur Milderung oder zum Nachlasse von Strafurtheilen. Unter seiner Aufsicht stehen das gesamte Vormundschaftswesen, das Notariatswesen, die Amtschreibereien und Amtarchive.

§. 29. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 30. Das Finanz-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 31. Die Verrichtungen des Finanz-Departementes sind einerseits diejenigen eines Finanzrathes und andererseits diejenigen einer Rechnungskammer.

§. 32. Als Finanzrath beschäftigt es sich mit der Verwaltung des Staatsvermögens in Domainen, Zehnten, Grundzinsen, Lehnsgesällen, Kapitalen und sogenannten Regalien, wie das Münzwesen, die Posten, das Zollwesen und der Bergbau; endlich mit den verschiedenen Handlungen, welche der Staat führen läßt, wie die Salzhandlung, die Pulver- und Salpeterhandlung. Ferner beschäftigt es sich mit den direkten und indirekten Abgaben an den Staat, mit ihrer Beziehung und der Gesetzgebung über dieselben, und mit der Vollziehung dieser Gesetze.

§. 33. Als Rechnungskammer liegt dem Finanz-Departemente die Aufsicht über die sämmtliche Komptabilität der

Staatshaushaltung und ihre Leitung überhaupt ob; namentlich die Prüfung und endliche Passation aller Staatsrechnungen, welche laut vorhandenen Verordnungen nicht der Passation einer höhern Behörde unterliegen, und die vorläufige Prüfung und Berichterstattung über diejenigen Rechnungen, für welche eine höhere Passation vorbehalten ist; die Aufsicht über die obrigkeitliche Hauptkasse; insbesondere die Abfassung und Prüfung der jährlich dem Großen Rath vorzulegenden Staatsbudgets und Staatsrechnungen, so wie im Allgemeinen die Pflicht, die Kassenvorräthe, Magazine und Bücher aller Rechnungsführer für den Staat zu untersuchen, die Saumseligen zur Ablage ihrer Rechnungen anzuhalten und die Fehlbaren ohne weiter dem Regierungsrathe anzuzeigen; endlich auch die Bürgschaften der obrigkeitlichen Kassensführer zu untersuchen; über ihre Annehmbarkeit Anträge zu stellen, und Aufsicht über die Fortdauer ihrer Hinlänglichkeit zu halten.

§. 34. Der Kompetenz des Finanz-Departementes sind unterworfen:

- 1) Die Bewilligungen für Tausche und Verstücklungen obrigkeitlicher Lebengüter und die Belehnungen mit solchen Gütern.
- 2) Die Anwendung von Kapitalien im Lande bis auf zehntausend Franken auf doppeltes Grundpfand und nicht unter dem Zinsfuß von 4 vom 100.
- 3) Die Oberaufsicht über alle Naturalsvorräthe und Magazine und der Verkauf der ersten, nach den zu gebenden gesetzlichen Vorschriften, und unterdessen nach den Aufträgen des Regierungsrathes.
- 4) Unter dem nämlichen Vorbehalt die Verpachtung der obrigkeitlichen Domainen.
- 5) Die Bestellung der Salzbüthen, so wie die Ernennung der Angestellten in dem Finanzwesen, deren fixe Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über 200 Fr. steigt.
- 6) Die Verfügung über die Summe von 200 Fr. für einen einzelnen Gegenstand, insofern es den Unterhalt oder die Verbesserung von Staatseigentum betrifft; für jede andere laufende Ausgabe aber bis auf 100 Fr.

Fortan sollen hingegen Streitigkeiten über den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen, sie mögen dem Staate oder Privatpersonen zugehören, so wie Streitigkeiten zwischen Beamten, Verwaltern oder Pächtern des Staates unter sich oder mit dem Finanz-Departemente, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den Vorschriften des Civil- oder Administrations-Rechtes entschieden werden.

§. 35. Alle Anträge irgend eines Departementes, welche eine Ausgabe des Staates von mehr als 4000 L. veranlassen, müssen dem Finanz-Departemente zur Berichterstattung über die Frage vorgelegt werden: ob der Zustand der Finanzen eine solche Ausgabe gestatte? bevor die Behörde, welche es betrifft, darüber entscheiden kann.

§. 36. Das Erziehungs-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 37. Es beschäftigt sich mit der Aufsicht, Beschüzung, Beförderung, Unterstützung und Verwaltung aller Anstalten für die Erziehung und für den öffentlichen Unterricht; ferner mit den Angelegenheiten der beiden Kirchen, insofern dieselben den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen.

§. 38. Die Behörde, welche sich Kraft des §. 8 dieses Gesetzes besonders mit dem allgemeinen Schulwesen beschäftigt, soll auf den doppelten Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath aus allen Staatsbürgern frei ernannt werden.

§. 39. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 40. Das Militär-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

Die ersten Beamten der Kriegsverwaltung wohnen den Sitzungen des Departementes, jedoch ohne Stimmrecht bei. Das Departement ist auch berechtigt, in vorkommenden Fällen sachkundige Männer mit beratender Stimme seinen Sitzungen beizuziehen.

§. 41. Das Militär-Departement leitet das ganze Kriegswesen der Republik nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, sowohl bezüglich auf die Organisation der Truppen, als auf den Unterricht und die Kriegsausübungen derselben, ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung, ihre Mannszucht und ihre Verpflegung. Es beaufsichtigt die Verfertigung, Aufbewahrung und Besorgung der Waffen, Ausrüstungen, Verpflegungsmittel und Munitionsgegenstände. Es beaufsichtigt ferner die militärische Rechtspflege und die Anstalten für die militärische Gesundheitspflege, so wie den Bau und die Unterhaltung der Verteidigungswerke und der zu militärischem Gebrauch bestimmten Gebäude. Es beschäftigt sich endlich mit den Polizeianstalten für den noch bestehenden fremden Kriegsdienst.

§. 42. In der Kompetenz des Militär-Departementes sind folgende Gegenstände:

- 1) Die Ernennung aller Personen des Kleinen Stabs auf den Vorschlag des Kommandanten des Corps.
- 2) Das Vorschlagsrecht an die gesetzlich vorgeschriebene Wahlbehörde für alle Offiziere und für die Angestellten bei der Kriegsverwaltung oder bei der Instruktion, die das Departement nicht selbst erwählt, oder die von einer Unterbehörde erwählt werden.
- 3) Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 200 Fr.

§. 43. Für die Rechtspflege für im aktiven Dienst stehende Militärpersonen soll das eidgenössische Strafgesetzbuch zur Richtschnur dienen. Der Regierungsrath versteht in solchen Fällen die Berrichtungen des eidgenössischen Oberbefehlshabers; ausgenommen in dem Falle, wo ein besonderer Oberbefehlshaber für ein bernisches Truppenkorps in Dienstaktivität aufgestellt ist, in welchem Falle dieser Oberbefehlshaber solche Amtsverrichtungen versteht. Wo sie aber durch den Regierungsrath versehen werden, macht das Militär-Departement diejenigen Anträge, welche nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch der Stabsauditor dem eidgenössischen Oberbefehlshaber zu machen hat.

§. 44. Das Bau-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 45. Es beschäftigt sich mit dem Hochbau, welcher dem Staate obliegt, mit dem Bau der Straßen und Brücken, der darauf Bezug habenden Sachpolizei, so wie mit dem Wasserbau, der Strom- und Flusspolizei, und daher auch mit der Schifffahrt; mit der Aufsicht über alle durch das Wasser getriebene Radwerke und an den Ufern von Flüssen, Strömen und Seen vorzunehmenden Bauten; endlich auch mit der Vorberathung über neue Bewilligungen zu Radwerken, die durch das Wasser getrieben werden, und über Konzessionen von Reifgründen, Flussbetten, Strombetten oder Seebetten, die dem Staate gehören, zu Privatbestimmungen. Es wird sich mit der Errichtung und Beaufsichtigung einer zweckmäßigen Bildungsanstalt für Civil-Ingenieure beschäftigen, und ist befugt, die Angestellten im Bauwesen zu ernennen, deren fixe Befoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über 200 Fr. steigt.

§. 46. Das Bau-Departement hat für einzelne Gegenstände eine Kompetenz bis auf 200 Fr.

### III. Titel.

#### Vorübergehende Vorschriften.

§. 47. Jedes der sieben Departemente übernimmt vorläufig die obrigkeitlichen Archive und Akten der Kammern und Kommissionen oder andern Behörden oder Beamtungen, deren bisheriger Amtskreis nunmehr in den Amtskreis des Departementes fällt.

Wenn indessen eine der oben genannten Beamtungen, Kammern oder Behörden für die besondere Verwaltung irgend eines Geschäftszweiges beibehalten, oder durch eine neue Behörde oder Kommission ersetzt wird, so kann das Departement, unter welchem eine solche beibehaltene oder neue Behörde oder Kommission steht, derselben auch fernerhin ihre Archive und Akten abgesondert überlassen.

§. 48. Das gegenwärtige organische Gesetz tritt sofort auf eine Probezeit von zwei Jahren, vom 1. Januar 1832 gerechnet in Kraft, auf welche Zeit der Regierungsrath und die Sechszehner neue Anträge bringen werden. Es soll gedruckt, durch Ausheilung an die Gemeinden und durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 8. November 1831.

Der Landammann,  
v. Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. May.

#### Gesetz über die Amtspflichten des Regierungstatthalters und der Unterstatthalter.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern

thun kund hiemit:

Da wir es nöthig erachtet, die Amtspflichten der Regierungstatthalter, die nach dem Art. 70 der Verfassung in den Amtsbezirken die Vollziehung der Gesetze zu besorgen haben, und der Unterstatthalter näher zu bestimmen; so haben Wir, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

verordnet:

##### I. Regierungstatthalter.

§. 1. Der Regierungstatthalter hat seinen Wohnsitz ordentlicher Weise an dem Hauptorte des Amtsbezirkes; doch bleibt es dem Regierungsrathe überlassen, ihm denselben, mit Genehmigung des Großen Rathes, in einer andern Gemeinde dieses Bezirkes anzuweisen.

§. 2. In gefährlichen Zeiten soll er den Amtsbezirk gar nicht, und sonst nie länger als vier Tage, auch nicht mehr als 8 Tage in einem Monat ohne Bewilligung des Regierungsrathes verlassen. Er soll weder ein Handwerk, noch den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke auschenken lassen.

§. 3. Der Regierungsrath ernennt in jedem Amtsbezirk einen Amtsverweser, der in Fällen von Krankheit, oder von Abwesenheit den Regierungstatthalter vertritt.

§. 4. Der Regierungstatthalter wird von dem Regierungsrathe beeidigt: er setzt die übrigen Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein, und beeidigt sie zu Händen der Regierung.

§. 5. Er besorgt die Vollziehung der Gesetze, und der Verordnungen und der Befehle des Regierungsrathes in seinem Amtsbezirke, und leistet den übrigen Beamten und Ge-

richtsbehörden des Kantons und der Nachbar-Kantone, so weit seine Amtsbefugniß geht, auf ihr Ansuchen hülfreiche Hand.

§. 6. Um seine Amtspflicht in dieser Hinsicht erfüllen zu können, läßt er das an dem Amtssitze befindliche Mandatenbuch fleißig nachtragen, und bestrebt sich, mit dem Inhalte desselben genau bekannt zu werden.

§. 7. In Betreff der Vollziehung der Urtheile tritt er an die Stelle des Oberamtmanns. Er vollzieht sowohl die rechtskräftigen Strafurtheile nach den vorhandenen Instruktionen, als die rechtskräftigen Urtheile in Civilsachen nach den Bestimmungen des neunten Titels des besondern Theils des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen: doch müssen die Verbote (B. 338 und 342) von dem Richter erlassen, und die Strafurtheile gegen die Uebertreter derselben von diesem gefällt werden.

§. 8. Der Regierungstatthalter wacht über die Amtsführung der angestellten Geistlichen, der Schullehrer und der weltlichen Beamten seines Bezirkes: namentlich über diejenige der Unterstatthalter, der Gemeindevorgesetzten, der Schaffner, der Polizei-, Forst-, Straßen-, Zoll- u. Beamten, und macht, daß auch sie, so viel an ihnen ist, die Gesetze vollziehen. Er hat die Aufsicht über die Ortspolizei, und ist berechtigt, den Gemeindevorständen und den Bürgerversammlungen, und den Versammlungen der Stadt- und Gemeindevorstände beizuwohnen, und die Protokolle derselben einzusehen.

§. 9. Um seine Amtspflicht in dieser Hinsicht erfüllen zu können, muß er sich mit den Instruktionen dieser Beamten, und mit den Gesetzen, welche ihre Amtsführung betreffen, bekannt machen.

§. 10. Die in dem Amtsbezirke angestellten Beamten sollen den Regierungstatthalter zu jeder Zeit von den Schriften, die ihre Verwaltung betreffen, Einsicht nehmen lassen, und diejenigen derselben, welche Kassen führen, ihm auf sein Verlangen, den Kassabestand vorweisen.

§. 11. Die Amtschreiberei, die Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen zusteht, und die öffentlichen Schreiber stehen unter seiner Aufsicht. Er soll von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die Grundbücher und die Manuale der Amtschreiberei fleißig nachgetragen, und gehörig registriert werden, und, ob die Archive sich in guter Ordnung befinden.

§. 12. Der Regierungstatthalter soll Pflichtverletzungen der Unterbeamten, so wie sie ihm bekannt geworden, dem Regierungsrathe anzeigen, und dieser Behörde am Ende des Jahres einen umständlichen Bericht über die Amtsführung der geistlichen und der weltlichen Beamten seines Bezirkes einreichen.

§. 13. Er wacht über die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in seinem Amtsbezirke. Er kann zu dem Ende von Amtswegen Verbote und provisorische Verfügungen verhängen; er soll aber jede Verfügung in Parteisachen, wie z. B. Verbote zum Schutze eines Besitzstandes, provisorische Verfügungen zum Schutze eines Civilrechtes u. dgl., an die competente Gerichtsbehörde weisen. Die Staats-Polizeidiener stehen ihm zu Befehl.

§. 14. Er trifft die nothwendigen Vorkehrungen zu Verhinderung der Schaden, die durch Naturzufälle, durch die Nachlässigkeit von Menschen, oder durch schädliche Thiere verursacht werden könnten.

§. 15. Von jedem Ereignisse, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht oder stört, soll er dem Regierungsrathe sogleich Nachricht geben.

§. 16. Der Regierungstatthalter soll die Religion und die Sittlichkeit durch seine Anordnungen und sein Beispiel, und durch die Unterstützung der pflichtmäßigen Bemühungen der Pfarrer, der Vorgesetzten und der Schullehrer befördern.

Er soll darauf achten lassen, daß bei den öffentlichen Vergnügungen, die er bewilligt, die Zucht und die Ehrbarkeit nicht gefährdet werden, und dafür sorgen, daß die Wirthe und die Weinschenke sich in den gesetzlichen Schranken halten, und der Unsitlichkeit keinen Unterschlauß gestatten.

§. 17. In Betreff der Aufsicht über die Verpflegung der Armen, tritt er in die Verpflichtungen ein, welche die bestehenden Gesetze dem Oberamtmann auferlegen. Er soll alljährlich dem Regierungsrathe einen umständlichen Bericht über den Zustand der Armen seines Amtsbezirkes eingeben, und ihm Vorschläge machen, wie dieselben auf eine zweckmäßige Weise durch Anweisung von Arbeit oder sonst unterstützt werden könnten.

§. 18. In Betreff der Ausübung der Vormundschaftspolizei tritt er gleichfalls in die Rechte und in die Verpflichtungen ein, welche der dritte und vierte Titel des Personenrechts dem Oberamtmann ertheilt und auferlegt.

Wenn die Begründetheit des Antrages zu der Bevogtung eines Mehrjährigen untersucht werden muß (C. 219); so übermacht der Regierungstatthalter, nachdem er allenfalls eine provisorische Verfügung verhängt hat (C. 218), die Akten dem Richter, welcher die Untersuchung führt, und nach der Vollendung derselben die Sache dem Amtsgerichte zu der Beurtheilung vorlegt.

§. 19. Er hat die Aufsicht über die Fremden, die sich in seinem Amtsbezirke befinden, und soll sich in dieser Hinsicht an die Verordnung vom 21. Christmonat 1816 (Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete, erster Theil, Seite 230) und an die übrigen Gesetze halten, die sich hierauf beziehen. Auf Strolchen und Vagabunde muß er ein besonders wachsameres Auge haben, und nach der bestehenden Vorschrift mit ihnen verfahren.

§. 20. Er soll gleichfalls diejenigen Amtsangehörigen, welche wegen Verbrechen bestraft worden, oder verdächtig sind, dergleichen begangen zu haben, fleißig beobachten lassen.

§. 21. Der Regierungstatthalter nimmt die Anzeigen über Verbrechen und Vergehen an, und führt darüber eine Kontrolle, auf welcher die Verfügungen zu bemerken sind, die er auf jede solche getroffen. Aus dieser Kontrolle soll er alle Monate einen Auszug an das Justiz- und Polizei-Departement senden.

§. 22. Wenn der Regierungstatthalter durch einen glaubwürdigen Bericht, oder auf eine andere Weise Kenntniß erhält, daß ein Verbrechen oder ein Vergehen in seinem Amtsbezirke verübt worden, welches von Amtswegen zu bestrafen ist; so soll er ohne Säumniß dafür sorgen, den Beweis der Merkmale der That zur Hand zu bringen, und sich Anzeigen in Betreff des Urhebers derselben zu verschaffen.

§. 23. Wird eine Person unter verdächtigen Umständen todt gefunden, oder ereignet sich innerhalb des Amtsbezirkes ein Brandschaden; so soll er sogleich eine Untersuchung über die Ursache des Unfalls veranstalten.

§. 24. Ist ein Verbrechen oder ein Vergehen in dem Amtsbezirke verübt worden, welches mit der Todes-, mit der Schellenwerk- oder mit der Zuchthausstrafe bedroht ist, wie eine Brandstiftung, eine Tödtung, eine gefährliche Verwundung, ein Diebstahl mit Einbruch u. dgl.; so soll sich der Regierungstatthalter mit seinem Schreiber und den allenfalls erforderlichen Sachverständigen sogleich an den Ort verfügen, wo die Spuren des Verbrechens zu erheben sind, und ein vollständiges Protokoll über alle Umstände aufnehmen, welche dem Gerichte Aufschluß über die That, und über die Weise geben können, wie sie vollbracht worden. Der Regierungstatthalter ist berechtigt, den Richter zu dem Augenblicke einzuladen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag, den 5. April 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bk.) bei den H. Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

### Gesetz über die Amtspflichten des Regierungstatthalters und der Unterstatthalter.

(Fortsetzung.)

§. 25. Todt gefundene, schwer verwundete und solche Personen, an deren Leib sich Merkmale eines Verbrechens finden können, müssen in Gegenwart des Regierungstatthalters, oder eines von ihm hiezu beauftragten Beamten, durch Aerzte untersucht werden, welche über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen kunstmäßig abgefaßten Befundschein zu den Akten zu geben haben, der sowohl die Angabe der Verletzungen und der verdächtigen Merkmale, die sie an dem, in allen seinen Theilen untersuchten, Körper gefunden, als ihre aus diesen Verletzungen hergeleiteten Schlüsse über die Art und die Folgen derselben enthalten soll.

§. 26. Der Regierungstatthalter soll die Personen, welche über den Unfall Auskunft geben können, jede besonders, so daß keine Verabredung zwischen ihnen statt finden kann, summarisch zu Protokoll verhören. Er hat die Befugnis, Haussuchungen zu veranstalten, und Schriften und verdächtige Sachen in Beschlag zu nehmen, wenn er hinlängliche Gründe zu der Vermuthung hat, dadurch auf die Spur des Urhebers des Verbrechens zu kommen. Die Schriften, die er in Beschlag nimmt, müssen in Gegenwart des Betheiligten, oder wenn dieser nicht anwesend ist, in Gegenwart von Zeugen, von ihm und von dem Betheiligten, oder von einem der Zeugen, versiegelt, und die andern Sachen im Protokoll angemerket werden, ehe er sie wegnimmt.

§. 27. Bei nahen Anzeigen, daß eine bestimmte Person das Verbrechen oder das Vergehen verübt haben möchte, soll er dieselbe, je nach der Größe des Verbrechens und dem Grade des Verdachts, in mehr oder weniger enge Verwahrung nehmen, um ihre Entweichung und ihr Einverständnis mit andern Personen zu verhindern, was jedoch ihrer Ehre durchaus unnachtheilig seyn, und ihr nie zum Vorwurf gemacht werden soll.

§. 28. Hat sich die verdächtige Person entfernt; so soll er sowohl dem Justiz- und Polizei-Departement, als der Central-Polizei, den benachbarten Regierungstatthaltern und den Polizei-Behörden der Grenzämter der benachbarten Kantone unverweilt das Signalement derselben übermachen, damit für ihre Einbringung gesorgt werden könne.

§. 29. Der Regierungstatthalter soll den Beschluß, durch welchen er eine Haussuchung, eine Beschlagnahme von Schriften oder von verdächtigen Sachen, oder eine Verhaf-

tung anordnet, mit den Gründen, die ihn dazu bestimmt haben, zu Protokoll geben und dem Betheiligten auf sein Verlangen einen Protokolls-Auszug, mit Auslassung des Namens des Anzeigers, zufertigen lassen, welchem das Verzeichniß der allenfalls in Beschlag genommenen Sachen einzurücken ist. Er soll die Verhaftungen, die er nach Art. 27 verhängt, dem Präsident des Amtsgerichts sogleich anzeigen.

§. 30. Nach Vollendung der Voruntersuchung übermachtet der Regierungstatthalter die Akten, und die in Beschlag genommenen Sachen und Schriften sogleich dem Präsident des Amtsgerichts, und stellt die Personen zu seiner Verfügung, die er dieser Sache wegen in Verhaft genommen.

§. 31. Wenn der Regierungstatthalter durch einen glaubwürdigen Bericht, oder auf andere Weise Kenntniß erhält, daß ein Verbrechen oder ein Vergehen in seinem Amtsbezirke verübt worden, welches blos mit einer Geld-, mit einer Gefangenschafts- oder mit einer Leistungstrafe bedroht ist, aber von Amtswegen geahndet werden soll; so untersucht er summarisch die Begründtheit des Verdachts, und übermachtet, auch wenn dieser durch die Voruntersuchung nicht aufgehellt wird, die Akten dem Präsident des Amtsgerichts.

§. 32. Zu den Polizeivergehen sind auch die Straffälle der Verwaltungspolizei zu zählen (Prozessform für Administrativ-Streitigkeiten, zweiter Abschnitt), welche von nun an von der Gerichtsbehörde beurtheilt werden sollen.

§. 33. Die Gefangenschaft stehen unter der Aufsicht und Beforgung des Regierungstatthalters. Der Gerichts-Präsident soll wenigstens alle Monate einmal die Gefangenen besuchen, um zu erfahren, ob sie den Vorschriften gemäß behandelt werden. Er hat das Recht, hierüber an das Justiz- und Polizei-Departement einzuberichten.

§. 34. Der Regierungstatthalter tritt bei der Verhandlung und der Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungssachen, mit Ausnahme der Straffälle (32), an die Stelle des Oberamtmanns.

§. 35. Der Regierungstatthalter besiegelt alle Akten, die in dem Amtsbezirk ausgefertigt werden, und nach den bestehenden Gesetzen das Siegel tragen sollen, mit Ausnahme der gerichtlichen, mit dem Amts-Siegel.

§. 36. Die Vorstellungen, welche nach dem Art. 17 der Verfassung an den Großen Rath, an den Regierungsrath oder an ein Departement desselben erlassen werden, müssen, um von der Behörde angenommen zu werden, von einem Mitgliede des Großen Rathes, oder von dem Regierungstatthalter, oder von dem Präsidenten des Amtsgerichtes, oder von einem Notar legalisirt seyn. Die Legalisation geschieht unentgeltlich.

II. Unterstatthalter.

§. 37. Der Unterstatthalter ist der Stellvertreter des Regierungstatthalters in dem Gemeindebezirke, für welchen er angestellt ist, und der Vorsitz der Behörde, welcher die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsfachen zukehrt. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze, für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und befolgt die Aufträge des Regierungstatthalters. Er kann dazu die Ortspolizeidiener, nach Maßgabe der Instruktion vom 1. März 1823, in Anspruch nehmen.

§. 38. Ihm liegt die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in seinem Gemeindebezirke ob; er soll dafür sorgen, daß dieselben, so wie die von dem Regierungstatthalter bewilligten Verleszettel in Privatangelegenheiten, nach beendigtem Gottesdienste durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen, und an den gewohnten Orten angeheftet werden. Der Beamte, welcher die Verlesung besorgt, hat die dahierige Gebühr zu beziehen. Der Unterstatthalter soll über die geschehenen Verlesungen eine Kontrolle führen.

§. 39. Der Unterstatthalter soll dem Regierungstatthalter von allen wichtigen Vorfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, sogleich Bericht erstatten.

Wenn grobe Verbrechen begangen, oder aus Umständen, z. B. dem Auffinden eines Leichnams mit verdächtigen Merkmalen, die Vermuthung entsteht, daß ein solches begangen worden seyn möchte; so trifft er die nöthigen Anstalten, daß die Spuren der That bis auf weitem Befehl nicht mehr verrückt werden, als die ärztliche Fürsorge für verunglückte Personen es nothwendig macht, und daß die Personen, auf denen ein Verdacht hafter, daß sie Urheber des Verbrechens seyn könnten, sich weder entfernen, noch sich mit einander einverstehen können.

§. 40. Bei Verbrechen und Vergehen, welche bloß mit einer Geld-, mit einer Gefangenschafts-, oder mit einer Leistungsstrafe bedroht sind, aber gleichwohl von Amtswegen geahndet werden sollen, nimmt er die Erklärung der Personen, die darüber Auskunft geben können, zu Protokoll, und übersendet dem Regierungstatthalter seinen Bericht.

§. 41. Bei Unglücksfällen, die sich in seinem Gemeindebezirk ereignen, liegt ihm die Aufsicht über die Hilfsanstalten, und wenn nicht eigene Beamte mit der Leitung derselben beauftragt sind, diese ob. Die Ortsvorgesetzten sollen ihm hierin mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 42. Der Unterstatthalter kann Personen, welche sich an den Gemeindeversammlungen ungebührlich auführen, Nachtlärm und Unruhe erregen, und sich auf vorhergegangene Warnung nicht zur Ruhe begeben, dem Regierungstatthalter zuführen lassen, welcher sie mit einem Verweise entlassen, oder sie zur Bestrafung an das Gericht verweisen kann.

III. Kanzlei des Regierungstatthalters.

§. 43. Der Regierungstatthalter hat seine eigene Kanzlei. Bis die hiezu nöthigen Anordnungen gesetzlich bestimmt seyn werden, ist die Amtschreiberei die gemeinschaftliche Kanzlei der Regierung, und der gerichtlichen Behörden des Amtsbezirks. Der Amtschreiber giebt dem Regierungstatthalter einen tüchtigen Schreiber an die Hand, der für diese Stelle einen besondern Eid zu leisten hat.

§. 44. Dieser Schreiber führt vor dem Verhör des Regierungstatthalters das Protokoll, und besorgt die Korrespondenz und die Registratur der laufenden Geschäfte und der Manual-Akten.

§. 45. Die Ausfertigungen, welche der Schreiber des Regierungstatthalters nicht zu Stande bringen kann, werden von dem Amtschreiber besorgt, der einseitigen auch die Aufsicht über das Archiv des Regierungstatthalters hat, und für die Vollständigkeit der Registratur verantwortlich ist.

IV. A b w a r t.

§. 46. Der Amtswibel dient dem Regierungstatthalter zur Abwart, und verrichtet seine Aufträge. Sein Zeugniß über seine Verrichtungen hat Beweiskraft.

V. E i d e.

§. 47. Es schwört der Regierungstatthalter: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Gesetze, und die Verordnungen und die Befehle des Regierungsrathes zu vollziehen, und durch die Beamten seines Amtsbezirks vollziehen zu machen; die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aus allen Kräften zu handhaben, den Regierungsrath schleunig zu berichten, wenn sie gestört oder bedroht werden, auch demselben von allen Ereignissen Nachricht zu geben, die ihm bekannt werden, und deren Kenntniß dieser Behörde nützlich seyn könnte; Jedermann nach Kräften bei seinem Recht zu schützen; als Administrativrichter strenges Recht zu halten; in der Handhabung der Polizei sich der größten Wachsamkeit und Unparteilichkeit zu befeihen; seine Amtsbefugnisse nicht zu überschreiten, Mieth und Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen; überhaupt in allen Punkten dem Gesetze über die Amtspflichten des Regierungstatthalters genau nachzukommen, und alles zu thun, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und der Regierung desselben schuldig ist. Alle Gefährde ic.

§. 48. Es schwört der Unterstatthalter: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Gesetze, und die Verordnungen und die Befehle des Regierungsrathes zu vollziehen; die Aufträge des Regierungstatthalters zu befolgen, demselben von allen Ereignissen, die ihm (dem Schwörenden) bekannt werden, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, oder dem Regierungstatthalter zu wissen nöthig seyn möchten, sogleich Nachricht zu geben; für die Ruhe und Ordnung der Kirchgemeinde nach Kräften zu sorgen; sich in der Ausübung seiner Amtspflichten der größten Unparteilichkeit zu befeihen; Mieth und Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen; dem Gesetze über die Amtspflichten des Unterstatthalters genau nachzukommen, und alles zu thun, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und der Regierung desselben schuldig ist. Alle Gefährde ic.

§. 49. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn dieses Gesetzes zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben sollten.

§. 50. Das vorstehende Gesetz tritt sofort, auf eine Probezeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1832 an, in Kraft. Nach Ablauf dieser Probezeit sollen der Regierungsrath und die Sechszehner auf die Befähigung, oder auf allenfalls nöthige Abänderungen desselben antragen. Es soll gedruckt, und durch die Austheilung an die Beamten und die Gemeinden, und die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 3. Dezember 1831.

Der Landammann,  
von Lerber.

Der Staatschreiber,  
F. May.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern,

thun kund hiermit:

Da nach den Bestimmungen der Verfassung den Amtsgerichten neben der Civil- und der Polizei-Gerichtsbarkeit einweilen auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Amtsbezirke zustehen soll; so haben Wir nöthig erachtet, ihre dahingehenden Rechte und Verpflichtungen näher zu bestimmen, und auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

verordnet:

§. 1. Die Rechtspflege in erster Instanz wird durch den Präsident des Amtsgerichts, als Richter, und durch das Amtsgericht verwaltet.

Der Richter soll den Amtsbezirk nie länger als vier Tage, auch nicht mehr als acht Tage in einem Monat, ohne Bewilligung des Regierungsrathes verlassen. Er soll weder ein Handwerk, noch den Beruf eines Advokaten, eines Rechtsagenten, eines Notars, oder eines Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen, und die Beisitzer des Amtsgerichts sollen in dem Gerichtsbezirke weder den Beruf eines Advokaten oder eines Rechtsagenten ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen.

§. 2. Der Regierungsrath ernennet auf den zweifachen Vorschlag des Amtsgerichtes, aus der Zahl der Beisitzer, dem Richter einen Stellvertreter für Fälle von Krankheit oder Abwesenheit.

§. 3. Der Richter leitet die gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen, und beurtheilt die Civil- und die Straffälle, deren Beurtheilung das Gesetz ihm überträgt.

§. 4. Er bewilligt die in dem Amtsbezirke zu bestellenden Weibsoverrichtungen (P. 73.), und die Verbote zum Schutze von Civilrechten (E. 362 und P. 338, 342.).

§. 5. Das Amtsgericht ist das ordentliche Civil- und Polizei-Gericht, und, bis zu der Aufstellung der Criminal-Gerichte, auch das ordentliche Kriminal-Gericht des Amtsbezirks.

§. 6. Dasselbe hält seine Sitzungen in dem Lokal, das ihm der Regierungsrath dafür anweisen wird. Ebenfalls hält der Richter sein öffentliches Verhör in Civil-Sachen.

§. 7. Zu der Fällung eines Urtheils muß das Amtsgericht vollzählig seyn. Für abwesende Beisitzer soll der Richter Ersatzmänner (Suppleanten), und wenn die ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen, außerordentliche, aus der Zahl der Gemeindevorgesetzten, mit Ausnahme der Unterstatthalter, einberufen, welche von dem Amtsgerichte dazu bezeichnet worden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsident zu beeidigen. (P. 2.)

§. 8. Die bestehenden Gerichtskreise sind einweilen beibehalten.

§. 9. Die Protokolle der Verhandlungen, die vor dem Verhöre des Richters und vor demjenigen des Amtsgerichts vor sich gehen, sollen, so wie die Beschlüsse und die Urtheile der einen und der andern dieser Behörden, in das Manual derselben eingetragen, und die Ausfertigungen von dem Richter und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, und mit dem Gerichts-Siegel versehen werden.

§. 10. Die Bestimmungen des ersten Titels des allgemeinen Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Betreff der Organisation der Gerichts-Behörden in Civil-Sachen bleiben in Kraft.

§. 11. Die Rechte und die Pflichten des Richters und

des Amtsgerichts bei der Verhandlung und der Beurtheilung von Civil-Sachen sind in allen Theilen die gleichen, welche jenes Gesetzbuch diesen Behörden erteilt und auferlegt. Die Amtsgerichte sollen die Geschäfte zum Spruche übernehmen, welche ihnen von den Beteiligten unbedingt dazu übertragen werden. (E. 767.)

§. 12. In dem reformirten Theil des Kantons treten die Sittengerichte, welche nach dem Art. 94 der Verfassung in den Kirchgemeinden aufgestellt werden sollen, an die Stelle der Ehorgerichte: dieselben stehen zu dem Amtsgerichte in dem gleichen Verhältnisse, in welchem die Ehorgerichte zu dem Ehegerichte gestanden sind. Der Pfarrer der Kirchgemeinde ist in Folge seines Amtes Beisitzer des Sittengerichts.

§. 13. Es liegt dem Sittengerichte insbesondere ob, den Ehefrieden unter den Gemeinbewohnern zu befördern, und Ehegatten, die sich nicht mit einander vertragen, zur Verträglichkeit zu ermahnen. Bei Ehegatten, welche auf eine Einstellung, oder auf eine Scheidung ihrer Ehe antragen wollen, ist die Verhandlung vor dem Sittengerichte als der Ausöhnungsversuch anzusehen. (P. 138.)

§. 14. Prozesse in Ehe-Einstellungs- und in Scheidungs-Sachen sind vor dem Richter zu verhandeln, und von dem Amtsgerichte, welches nun an die Stelle des Ehegerichtes tritt, zu beurtheilen. Der Richter kann auf den Antrag eines oder beider streitenden Theile, oder wenn er es schicklich erachtet, bei der Verhandlung einer solchen Sache die Zuhörer zum Austritte vermahnen.

§. 15. Alle Urtheile, durch welche auf eine Ehescheidung erkannt wird, und die von den Beteiligten selbst nicht weiter gezogen werden, sind dem Obergerichte zur Revision einzusenden, welches das endliche Urtheil spricht, ohne in dem letztern Falle die streitenden Theile vor sich zu bescheiden.

§. 16. Die Mitglieder des Sittengerichts treten in Betreff der Anzeigen von außerehelichen Schwangerschaften an die Stelle der Mitglieder des Ehorgerichtes; die Sittengerichte, in Betreff der Abhörnung der schwangern Weibspersonen, und der Mittheilung der Anzeige derselben an den Beklagten, an die Stelle der Ehorgerichte (Civil-Gesetzbuch. Sitzung 173 bis und mit 178. Gesetz über den Kindermord vom 18. Hornung 1823), und das Amtsgericht an die Stelle des Ehegerichtes.

Bis zu der Einführung der Sittengerichte setzt das Ehegericht seine Verrichtungen als Ehorgericht der Stadt Bern, und die Ehorgerichte auf dem Lande die Verrichtungen fort, die ihnen bisher in dieser Beziehung obgelegen sind.

§. 17. Die Klage der Mutter gegen den Urheber der Schwangerschaft muß wie eine Civilklage bei dem Richter angebracht werden. Dieser eröffnet ihr, ohne fernern Ausöhnungsversuch, durch die Bewilligung der ersten Vorladung, das Recht, und weist die Sache nach vorhergegangener summarischer Verhandlung derselben, zur Beurtheilung an das Amtsgericht.

§. 18. Der Richter führt die Hauptuntersuchung über die Anzeigen von geringern Verbrechen und Vergehen, die nach dem §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungstatthalters von diesem vorläufig untersucht, und dem Richter zum weitern Verfahren zugewiesen worden, und legt, nach vollendeter Untersuchung, die Akten dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vor.

§. 19. Von einem Strafurtheile des Amtsgerichts, welches eine Geldstrafe von einhundert Franken, oder eine Polizei-Gefangenschaft von zehn Tagen übersteigt, findet die Weiterziehung an das Obergericht statt.

§. 20. In Sittenspolizei-Sachen, und in Strafpolizei-Sachen, die nicht von Amts wegen zu ahnden sind, wie z. B. geringere Frevel, Uebertretungen von Verbotten in Civil-Sachen, ungesittetes Betragen gegen Beamte, fällt der

Richter, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung derselben, das Urtheil.

§. 21. Von einem Strafurtheile des Richters, welches eine Geldstrafe von zwanzig Franken, oder eine Polizei-Gefangenschaft von acht und vierzig Stunden übersteigt, findet die Weiterziehung an das Obergericht statt.

§. 22. Die Strafurtheile des Richters werden bloß auf Verlangen des Betheiligten, oder wenn er die Weiterziehung erklärt, förmlich ausfertigt.

§. 23. Die Weiterziehung eines Strafurtheils in Polizeisachen muß binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung desselben an zu rechnen, bei dem Richter des Amtsgerichts, welcher dasselbe gefällt, oder welcher selbst geurtheilt, erklärt werden.

§. 24. Dieser soll den Tag, wann es geschehen, in das Urtheil einschreiben und in die Controle eintragen, und dem Appellant und seinem Advokat Gelegenheit verschaffen, die Akten einzusehen.

§. 25. Von der Erklärung der Weiterziehung an soll der Appellant binnen der Nothfrist von dreißig Tagen seine Beschwerdeschrift zu den Akten geben, und der Richter diese dem Obergerichte übermachen.

Hat der Appellant einen Gegner, so muß er es ihm anzeigen, wenn er eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenkt, und dem Richter das Zeugniß, daß dieses geschehen sey, bei der Einreichung derselben vorweisen. Der Richter soll hierauf dem Appellant und seinem Advokat Gelegenheit verschaffen, die Akten und die Beschwerdeschrift einzusehen, und ihm von diesem Zeitpunkt hinweg eine Nothfrist von dreißig Tagen zu Einreichung seiner Antwortschrift bestimmen. In diesem Falle übermacht er die Akten erst nach dem Ablauf der zweiten Nothfrist dem Obergerichte.

§. 26. Wenn der Regierungstatthalter dem Richter die Akten der Voruntersuchung eines schweren Verbrechens oder Vergehens übermacht (Gesetz über die Amtspflichten des Regierungstatthalters §. 30); so soll er zugleich die Personen zu seiner Verfügung stellen, die er dieser Sache wegen in Verwahrung genommen, und ihm auch die in Beschlag genommenen Schriften und Sachen übergeben.

§. 27. Findet der Richter Bedenken, über die in den Akten enthaltenen Verdachtsgründe eine Hauptuntersuchung anzuhängen; so soll er hierüber von dem Justiz- und Polizei-Departement eine Weisung verlangen.

§. 28. Diese Behörde soll, je nach den Umständen, den Richter anweisen, die Voruntersuchung zu vervollständigen, die Hauptuntersuchung anzuhängen, oder, wegen aufgehelltem oder nicht zureichendem Verdachte, die Untersuchung fallen zu lassen, oder sie einzustellen.

§. 29. Auf die gleiche Weise hat sich der Richter an das Justiz- und Polizei-Departement zu wenden, wenn er Bedenken trägt, die eingezogenen Personen länger im Verhaft zu behalten. Gedenkt eine eingezogene Person um Entlassung aus dem Verhafte nachzusuchen; so muß sie ihr Begehren dem Richter eröffnen, welcher, vor Anhebung der Hauptuntersuchung an das Justiz- und Polizei-Departement, und nach Anhebung derselben an das Obergericht darüber einberichten soll.

§. 30. Die betreffende Behörde kann auf den Bericht des Richters, und nach der Bewandniß der Sachen, die eingezogene Person gegen Sicherheitsleistung, oder ohne solche des Verhaftes entlassen.

§. 31. Die Hauptuntersuchung hat zum Zweck, die Thatfachen außer Zweifel zu setzen, auf welche sich das Urtheil gründen muß, nämlich:

a) Den Thatbestand, oder die Gewißheit, daß ein Verbrechen, und zwar ein Verbrechen einer bestimmten Art,

z. B. eine Tödtung, ein Diebstahl mit Einbruch, begangen worden, oder daß es nicht begangen worden.

b) Den Urheber, oder die Gewißheit, daß der Angeschuldigte dieses Verbrechen begangen, oder daß er es nicht begangen habe.

c) Den Grad der bösen Absicht, welcher dem Urheber dabei zur Last fällt, und

d) Die Umstände, die geeignet sind, auf die Schärfung oder auf die Milderung der Strafe einzuwirken.

§. 32. Der Richter hat das Recht, alle erlaubten Mittel zu gebrauchen, um den Zweck der Hauptuntersuchung zu erreichen. Wer ohne zureichende Entschuldigungsgründe seine Vorladung nicht befolgt, ist als ein widerspänniger Zeuge anzusehen.

§. 33. Er hat das Recht, Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen, Augenscheine zu veranstalten, und, unter Beobachtung der Vorschrift des §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungstatthalters, Haussuchungen anzubefehlen, Sachen und Schriften in Beschlag zu nehmen, und die letztern zu untersuchen. Die Staats-Polizeidiener stehen ihm hierin zu Befehl.

§. 34. Der Richter soll sich weder unwahrer Vorspiegelungen, noch Verheißungen oder Drohungen bedienen, die er nicht zu erfüllen im Stande ist, um dem Angeschuldigten ein Geständniß abzulocken.

§. 35. Der Angeschuldigte hat das Recht, sich auf Beweismittel zu berufen, die der Richter, in so weit es ihm möglich ist, zu den Akten bringen soll.

§. 36. Der Richter darf den Angeschuldigten wegen Verletzung der Achtung, die er seinem Amte schuldig ist, oder wegen beharrlicher Verweigerung bestimmter Beantwortung seiner Fragen auf vier Tage in strengere Gefangenschaft setzen, und ihm so viel von seiner gewöhnlichen Kost abbrechen, als ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann. Härtere Ungehorsamsstrafen müssen durch das Amtsgericht angeordnet werden.

Der Beschluß, durch welchen der Richter oder das Gericht eine Ungehorsamsstrafe verhängt, ist in den Akten anzumerken.

§. 37. Der Regierungsrath und die Sechszehner sind ermächtigt, eine Instruktion über die Führung der Kriminaluntersuchungen abfassen zu lassen, die dem Richter bis zu der Erlassung eines Kriminal-Gesetzes zum Leitfaden dienen soll; einstweilen muß sich derselbe an die Instruktion für die Oberamtänner und Amtsgerichte vom 5. August 1803 (Gesetze und Dekrete, Theil I., Seite 145 u. ff.) halten.

§. 38. Wenn der Richter die im §. 31 bezeichneten Thatfachen so weit erörtert glaubt, als es die Umstände zulassen; so soll er die Akten dem Obergerichte übersenden, und dieses ihn anweisen unerledigte Punkte genauer zu erörtern, oder die Akten als beschloffen dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 39. Nach dem Aktenbeschlusse soll der Richter den Angeschuldigten anfragen, ob er sich selbst vertheidigen, oder sich durch eine andere Person vertheidigen lassen wolle? und sowohl ihm als seinem Vertheidiger die Einsicht der Akten gestatten, und dem letztern Gelegenheit verschaffen, den Angeschuldigten zu besuchen.

§. 40. Zieht der Angeschuldigte vor, sich erst bei der Beurtheilung des Obergerichts selbst zu vertheidigen oder durch eine andere Person vertheidigen zu lassen; so steht ihm dieses frei.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

# A n z e i g e r

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag, den 7. April 1832.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz.

(B e s c h l u ß.)

§. 41. Wenn bei der amtsgerichtlichen Beurtheilung Stimmen zu der Todesstrafe fallen; so soll selbst solchen Angeeschuldigten, die auf das Recht zur Verteidigung Verzicht gethan, von dem Präsident des Obergerichts ein fähiger Verteidiger nach seiner Wahl gegeben werden. Ein Advokat, der außerordentlicher Weise einen solchen Auftrag erhält, ist dafür bei den Geschäften, welche die Advokaten von Amts wegen übernehmen müssen, gehörig zu berücksichtigen.

§. 42. Der Angeschuldigte oder sein Verteidiger hat das Recht, noch vor der Verteidigung auf Vervollständigung der Akten anzutragen: das Gericht soll über jeden solchen Antrag, dem nicht bereits von dem Richter entsprochen worden, ein Urtheil fällen.

§. 43. Der Richter ernannt gleich nach dem Aktenbeschlusse ein Mitglied des Amtsgerichts zu der Entwerfung der Anklagsakte, in welcher die aktenkundigen Thatsachen, nach Anleitung des §. 31, auseinanderzusetzen sind, und auf die Zufügung der gesetzlichen Strafe angetragen werden soll.

§. 44. Das Mitglied des Amtsgerichts, welches die Anklagsakte verfaßt, darf weder an der Berathung, noch an der Fällung des Urtheils Theil nehmen. Ein Ersatzmann muß hierbei seine Stelle vertreten.

§. 45. Bei der Fällung des Urtheils soll über jeden der im §. 31 bestimmten Punkte eine besondere Umfrage statt finden.

§. 46. So wie das Urtheil gefällt und ausgefertigt ist, übermacht der Richter die Akten dem Obergerichte.

§. 47. Der Richter soll über alle Polizei- und Criminalsachen, so mögen ihm von dem Regierungsstatthalter zugewiesen (§. 18 und 26), oder bei ihm selbst anhängig gemacht worden seyn (§. 20), eine Controle führen, auf welcher die Verfügung zu bemerken ist, die er in Betreff des Geschäfts getroffen. Aus dieser Controle soll er alle Monat einen Auszug an das Justiz- und Polizei-Departement einsenden. Er soll auch alle Monat die Gefangenschaften besuchen, um zu erfahren, ob die Gefangenen den Vorschriften gemäß behandelt werden (Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, §. 32), und wenn er von dem Regierungsstatthalter zu einem Augenscheine eingeladen wird (ebendasselbst §. 24), dieser Einladung entsprechen: es sey denn, daß er durch Amtsgeschäfte daran verhindert werde.

§. 48. Künftig soll das Amtsgericht seine eigene Kanzlei haben. Bis die nothwendigen Anordnungen dafür getroffen sind, ist der Amtschreiber der ordentliche Gerichtschreiber.

§. 49. Derselbe hat in seiner Eigenschaft als Gerichtschreiber die gleichen Pflichten zu erfüllen, die er bisher in dieser Eigenschaft zu erfüllen hatte.

§. 50. Das Gericht ernannt einen Gerichtswelbel, dessen

Amtsgeschäfte in den Satzungen P. 5 und 74 bis und mit 76 bestimmt sind.

§. 51. Es schwört der Amtsrichter (Präsident): der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Jedermann, der ihn um gerichtliches Gehör anspricht, geneigtes Gehör zu geben; Niemand eine gesetzliche Rechtshülfe, für die ihn derselbe angeht, zu verweigern, oder eine gesetzwidrige zu gestatten; bei der Verhandlung der Prozesse die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Sachen, deren Beurtheilung das Gesetz ihm überläßt, nie ohne vorhergegangene genaue Untersuchung, und immer nach dem strengen Rechte zu beurtheilen; bei Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, und nie durch ein unüberlegtes Verfahren weder die öffentliche Sicherheit, noch das Recht des Angeschuldigten zu gefährden; sich zu der Auffindung der Wahrheit keiner unerlaubten Mittel zu bedienen, und die Thatsachen, welche für die Unschuld des Angeschuldigten zeugen, mit der gleichen Sorgfalt zu Tag zu fördern zu suchen, wie die, welche für seine Schuld zeugen. Ueberdies hat er noch den Eid der Weisiger zu leisten.

§. 52. Es schwören die Weisiger des Amtsgerichts: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; den Sitzungen des Gerichts fleißig beizuwohnen; die vorkommenden Prozessakten genau zu lesen, und die Vorträge der Beteiligten mit Aufmerksamkeit anzuhören; in Civil-, Polizei- und Criminalsachen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, nach den Gesetzen des Kantons zu urtheilen; zu verschweigen, worüber sie zur Verschwiegenheit ermahnt werden, und Alles, woraus Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; die Meinungen, welche die übrigen Gerichtsglieder bei dem Urtheile geäußert, Niemand zu offenbaren; unter keinerlei Vorwand Mieth oder Gaben, weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen, und überhaupt Alles zu thun, was ein gewissenhafter und unparteiischer Richter Gott, seinem Gewissen und seinem Vaterlande schuldig ist. Alle Gefährde u.

§. 53. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn dieses Gesetzes zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben sollten.

§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt sofort auf eine Probezeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1832 an, in Kraft. Nach Ablauf dieser Probezeit sollen der Regierungsrath und die Sechszehner auf die Befestigung, oder auf allenfalls nöthige Abänderungen desselben antragen. Es soll gedruckt, durch die Austheilung an die Behörden und an die Gemeinden, und durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 3. Dezember 1831.

Unterschriften.

Etat des Regierungsraths, des Obergerichts und der Departemente. \*)

Landammann, Präsident des Gr. Rathes.  
 Tit. Herr Karl v. Lerber.  
 „ „ Anton Simon, Vicepräsident.  
 Regierungsrath.  
 Tit. Herr Tscharner, Karl Friedrich, von Bern, Schultheiss.  
 „ Koch, Karl, von Bern und Thun, Vicepräsident.  
 „ Bürki, Samuel, von Bern.  
 „ Tällier, Anton, von Bern.  
 „ Neuhaus, Karl, von Biel.  
 „ von Tavel, Karl, von Bern.  
 „ von Fenner, Abt. Rud. Ludwig, von Bern.  
 „ Geiser, Johann, von Roggwyl.  
 „ Bautrety, Joseph Franz, von Bruntrut.  
 „ Tscharner, Friedrich, von Bern.  
 „ Ganguillet, Franz, von Cormoret.  
 „ Herrenschwand, Christian, von Bern.  
 „ Lohner, Karl, von Thun.  
 „ Wink, Joh. Gottlieb, von Bern.  
 „ Otth, Ludwig Albrecht, von Bern.  
 „ Kohler, Friedrich, von Nidau.  
 „ Schneider, Johann, von Langnau.  
 Staatskanzlei.  
 Staatschreiber, Hr. Abt. Fried. Man.  
 Erster Rathschreiber, Hr. Fr. Ludw. Wurstemberger.  
 Zweiter Rathschreiber, Hr. Fried. Stapfer.  
 Erster Substitut, Hr. Gabriel Man.  
 Zweiter Substitut, Hr. Friedrich Lehmann.  
 Uebersetzer, Hr. Joh. Em. Souzy.  
 Ammänner.  
 Herr Friedrich Lütthardt.  
 „ Abt. Friedr. Tscharner.  
 Sechszehner des Grossen Rathes.  
 Tit. Herr Dennler, Friedrich, Amtsverweser zu Langenthal.  
 „ Knechtenhofer, Friedrich, in Sumiswald.  
 „ Kernien, Jakob, von Münstingen.  
 „ Roth, Jakob, von Wangen.  
 „ Mürger, Johann, von Schüpfen.  
 „ Probst, Jakob, von Ins.  
 „ Kisthofer, Karl, von Bern.  
 „ Imhoof, David, in Bern.  
 „ Miescher, Johann, von Walkringen.  
 „ Fromm, Ludwig, von Burgdorf.  
 „ Mani, Johann, von Thun.  
 „ Schnell, Johann, Prof. in Bern.  
 „ Faggi, Albrecht, Advokat in Bern.  
 „ Foneli, Samuel, von Boltigen.  
 „ Steinhauer, Friedrich, von Riggisberg.  
 „ Geiser, Johann, von Interlaken.  
 Bleibende Kommissionen des Grossen Rathes.  
 Bittschriften-Kommission.  
 Tit. Herr Landammann von Lerber, Präsident.  
 „ Geiser, Regierungsrath.  
 „ Ganguillet, Regierungsrath.  
 „ Grimm, Grofrath.  
 „ Aubry, Obergerichter.  
 „ Bizius, Obergerichter.

\*) Wir geben hier, auf vielseitig gehörte Wünsche hin, vorläufig einen Etat der wichtigsten Behörden und Beamten; ein vollständiges Verzeichniss wird das in wenigen Wochen in der Stämpflischen Buchdruckerei erscheinende Regimentsbuch der Republik Bern liefern. Red.

Staatswirtschaft-Kommission.  
 Tit. Herr Landammann von Lerber, Präsident.  
 „ Kohler, Regierungsrath.  
 „ Penferot, Grofrath.  
 „ Knechtenhofer, von Thun, Grofrath.  
 „ Faggi, von Leuzigen, Grofrath.  
 Kontrolle-Kommission der Entschädigungen der Grofrathsglieder.  
 Tit. Herr Durheim, Stadtbuchhalter, Grofrath.  
 „ Volz, Grofrath.  
 „ Hiltbrunner, Grofrath.  
 Obergericht.  
 Tit. Herr v. Wattenwyl, Dr. J., gew. Verhörrichter, Präsident.  
 „ Herrmann, Dr. J., gew. Fürsprech, Vicepräsident.  
 „ Dagehofer, gew. Appellationsrichter.  
 „ Aubry, gew. Procurator.  
 „ Durheim, Dr. J. und gew. Procurator.  
 „ Studer, Oberstl., gew. Cand. Jur.  
 „ Risold, Oberstl., gew. Procurator.  
 „ Bizius, gew. Procurator.  
 „ Belrichard, Aug., gew. Procurator.  
 „ Frey, Dr. J., gew. Procurator.  
 „ Faggi, Emanuel, gew. Procurator.  
 Kommissionen des Obergerichts.  
 1) Kriminal-Kommission.  
 Tit. Herr Dagehofer, Präsident.  
 „ Aubry.  
 „ Bizius.  
 2) Justiz- und Polizei-Kommission.  
 Tit. Herr Herrmann, Präsident.  
 „ Studer.  
 „ Faggi.  
 3) Moderations-Kommission.  
 Tit. Herr Durheim, Präsident.  
 „ Risold.  
 „ Frey.  
 Suppleanten des Obergerichts.  
 Tit. Herr Hahn, Alt-Amtsreiber.  
 „ Lauterburg, Procurator.  
 „ Balsiger, gew. Appellationsrichter.  
 „ vacat.  
 Staatsanwalt. — vacat.  
 Obergerichtschreiber. — Hr. N. v. Luternau. (ad inter.)  
 Die Kanzlei befindet sich in dem Rathhause.  
 Die Departemente des Regierungsrathes.  
 A. Diplomatisches Departement.  
 Tit. Herr Schultheiss Tscharner, Präsident.  
 „ Tällier, Regierungsrath, Vicepräsident.  
 „ Neuhaus, Regierungsrath.  
 „ v. Ernst, Grofrath.  
 „ v. Herrenschwand, Grofrath.  
 „ Kisthofer, Grofrath.  
 „ Grimm, „  
 Sekretair, — Hr. Moriz v. Stürler.  
 Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäude.  
 B. Departement des Innern.  
 Tit. Herr Tscharner, Regierungsrath, Präsident.  
 „ Otth, Regierungsrath, Vicepräsident.  
 „ Geiser, Regierungsrath.  
 „ Luz, Dr. Med., Grofrath.  
 „ Messmer, Fürsprech, Grofrath.  
 „ Geisbühler, Grofrath.  
 „ Bucher allié Berner, Grofrath.  
 Erster Sekretair, Hr. E. L. v. Wattenwyl.  
 Zweiter „ vacat.  
 Dritter „ Hr. Wehren von Saanen.  
 Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäude.

- 1) Kommission für Landeskultur.  
Tit. Herr Tscharner, Reg.-Rath, Präsident.  
" Geiser, Reg.-Rath.  
" Pfander, Friedrich, Hauptmann.  
" Hofmeyer, Oberst.
  - 2) Kommission für Handel und Industrie.  
Tit. Herr Bucher, Grofrath, Präsident.  
" Geißbühler, Grofrath.  
" Kämpfer, Negotiant, Grofrath.  
" Nägeli, Negotiant, Vater.  
" Gerber von Wabern, Grofrath.
  - 3) Kommission für das Gemeindefwesen. (Mit Inbegriff der Brandasssekuranz-Anstalt.)  
Tit. Herr Geiser, Reg.-Rath, Präsident.  
" Mesmer, Grofrath.  
" Geißbühler, "
- Sekretair der Brandasssekuranz-Anstalt: Hr. Fr. Tscharner.
- 4) Kommission für das Armenwesen und die Landsassen.  
Tit. Herr Otth, Reg.-Rath, Präsident.  
" Bucher, Grofrath.  
" Nikli, Helfer am Münster.  
" Ziegler, Grofrath.  
" Knuchel, Stempeldirektor.  
Sekretair für die Landsassen-Kommission: Hr. Langhans, Notar.
  - 5) Sanitäts-Kommission. (Noch nicht ernannt.)
  - 6) Insel- und Außerfrankenhaus-Direktion.  
Vom Regierungsrath ernannt:  
Tit. Herr Otth, Regierungsrath, Präsident.  
" Gerber von Wabern.  
" Lehmann, Dr. Med., von Muri.  
" Balsiger, Amtsrichter.  
Von der Stadtbehörde ernannt:  
Tit. Herr von Lavel, gew. Forstmeister.  
" von Sinner, gew. Rathhausammann.  
" von Wattenwyl-Dugspurger.  
Sekretair: Hr. Stämpfli, Notar.  
C. Justiz-Departement.  
Tit. Herr Wyß, Regierungsrath, Präsident.  
" Bautre, Regierungsrath, Vicepräsident.  
" Simon-Robert, Amtsnotar.  
" von Schiferli, Dr. Jur.  
" vacat.  
Suppleanten.  
" Ab. Zehender, Sohn, v. Gurnigel.  
" Karl Gerwer, Prokurator, v. Bern.  
Erster Sekretair: Hr. Fried. Stettler, ad inter.  
Zweiter " " Gottlieb Studer.  
Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäude.
  - 1) Prüfungs-Kollegium für Notarien.  
a) Für den alten Kanton.  
Tit. Herr Sam. Kaufmann, Amtsnotar, Präsident.  
" Em. Fäggi, Amtsnotar.  
" Joh. Ludw. Schnell, Stadtschreiber.  
" Fäggi, Advokat, Suppleant.  
" Zumbunn, Amtsnotar, Suppleant.  
b) Für den Leberberg.  
" Karl Moschard, Reg.-St., in Münster, Präf.  
" Gagnebin, Amtsrichter.  
" Elsäßer, Amtschreiber in Bruntrut.  
" Boll, Amtschreiber in Münster.  
" Scholler, Notar zu Lauffen.
  - 2) Centralpolizeidirektion.  
Centralpolizeidirektor, ad inter., Hr. Scheurer, v. Erlach.  
Chef des Landjägerkorps, Hr. Jaquet, Oberstl.  
D. Finanz-Departement.  
Tit. Herr v. Jenner, Reg.-R., Präsident.

- Tit. Herr v. Lavel-Roverca, Vicepräsident.  
" Ganguillet, Reg.-Rath.  
" G. Simon, Grofrath.  
" Kohler allié, v. Nütte, Grofrath.  
" Steiner, v. Kirchberg, Grofrath.  
" D. Herrmann, Fürsprech.  
Erster Sekretär, Hr. Karl Zeeleder.  
Zweiter Sekretär, Hr. Fried. Rud. Schärz.  
Die Kanzlei befindet sich in dem Rathhause.
- 1) Buchhalterei.  
Buchhalter, vacat.  
Buchhalter-Substitut, Hr. Eduard von Stürler.  
Kassier, Hr. Ludwig Graf, Hauptmann.  
Zinsrodelerwalter, Hr. L. E. Hahn, Amtsnotar.
  - 2) Lebenkommissariat.  
Lebenkommissär, Hr. Abr. Rud. Wyß.  
Unterlebenkommissär, vacat.
  - 3) Zoll- und Ohmgeld-Kommission.  
Tit. Herr von Jenner, Reg.-R., Präsident.  
" Fr. Kohler, Reg.-R., von Nydau.  
" D. Imhoof, von Burgdorf.  
Ohmgeldbezieher v. Bern, Hr. Rud. v. Jenner, v. Aubonne.  
Zoll- und Ohmgeld-Sekretär, Hr. Karl Rodt, von Bern.  
Zollarchivar, Hr. Gabr. Gerber, von Bern.  
Kaufhauswagmeister, Hr. Rud. Schmalz.
  - 4) Salzhandlung.  
Salzhandlungsverwalter, Hr. Morell, v. Fttigen.  
Erster Kommiss, Hr. Franz Combe, in Wabern.  
Zweiter Kommiss, Hr. L. G. Aeschlimann, v. Langnau.
  - 5) Münzkommission.  
Tit. Herr v. Jenner, Reg.-R., Präsident.  
" Anton Simon, Grofrath.  
" David Imhoof, von Burgdorf.  
Münzmeister, Hr. Christ. Fueter, von Bern.
  - 6) Forstkommission.  
Tit. Herr Geiser von Lohwyl, Reg.-R., Präsident.  
" Ganguillet, Reg.-R.  
" Wyß, Lebenskommissär.  
Forstmeister, Herr Kasthofer, von Bern.  
Sekretär, Herr Jul. Steck, Prokurator.
  - 7) Stempelamt.  
Stempeldirektor, Herr R. Knuchel, von Bern.
  - 8) Bergatkassier, Herr von Herbort, gew. Ohmgeldner.  
E. Erziehungsdepartement.  
Tit. Herr Neuhaus, Reg.-R., Präsident.  
" Zillier, Reg.-R., Vicepräsident.  
" Luz, Pfarrer zum heil. Geist.  
" Schneider, Reg.-R.  
" Schnell, Professor der Naturgeschichte.  
" Fellenberg, Vater, von Hofwyl.  
" Fetscherin, Waisenhausverwalter.  
1r Sekretär, Herr Hünerwadel, Cand.  
2r Sekretär, Herr Fr. Schärer.  
Die Kanzlei befindet sich im Stiftsgebäude.
  - 1) Evangelische Kirchenkommission.  
Tit. Herr C. Neuhaus, Reg.-R., Präsident.  
" Stierlin, Dekan.  
" Luz, Pfarrer z. h. G.  
" Nikli, Helfer.  
" Schafter, Pfarrer.  
" Baggesen, Helfer.  
" Kohler, Pfarrer in Worb.  
" Roschi, Pfarrer in Wahlern.  
" Gysi, Pfarrer in Thun.
  - 2) Katholische Kirchenkommission.  
Tit. Herr Bautre, Reg.-R., Präsident.

- Tit. Herr Tschann, kath. Pfarrer in Bern.  
 „ Andr. Lacroix, Handelsmann in Bern.
- 3) Akademische Kommission.  
 Tit. Herr Ant. Tillier, Reg.-R., Präsident.  
 „ Bernh. Studer, Professor.  
 „ Wyß, Professor.  
 „ Usteri, Professor Gymn.  
 „ Schnell, Prof. D. jur.  
 „ Lindt, D. med.  
 Der jeweilige Prorektor der Akademie zu Bern.
- 4) Literar. Schulkommission.  
 Tit. Herr Anton Tillier, Reg.-R., Präsident.  
 „ Usteri, Prof. Gymn.  
 „ Rüetschi, Konrektor.  
 „ Kny, Klassenlehrer.  
 „ Studer, Bernh., Lehrer der Mathematik.  
 „ Pescholier, Elementarlehrer.  
 „ Bischoff, Klassenlehrer.
- 5) Große Schulkommission.  
 (Siehe das Namensverzeichnis „Anzeiger“ Seite 10 und 31.)
- 6) Kleine Schulkommission.  
 Tit. Herr Luz, Pfarrer, Präsident.  
 „ Stierlin, Dekan.  
 „ Rickli, Helfer.  
 „ Walthard, Klafshelfer.  
 „ Wenger, Privatlehrer.  
 „ Zürcher, Pfarrer in Oberbalm.  
 „ Tschann, kath. Pfarrer in Bern.
- F. Militärdepartement.  
 Tit. Herr Koch, Reg.-R., Präsident.  
 „ von Tavel, Reg.-R., Vicepräsident.  
 „ Lohner, Reg.-R.  
 „ Wäber, Oberstl.  
 „ Jaquet, Oberstl.  
 „ Hofmeyer, Oberstl.  
 „ v. Ernst, Grofrath.  
 Sekretär ad int. Hr. E. F. Wildbolz, Musterungskommissär.  
 Die Kanzlei befindet sich im Stiftsgebäude.
- 1) Rekrutenkammer. (Provisorisch.)  
 Tit. Herr Oberstl. Luttorf, Präsident.  
 „ „ Risold.  
 „ „ Jaquet.  
 „ Major Wildbolz.
- 2) Direktion der Militärschule.  
 Präsident, vacat.  
 Tit. Herr Studer, Artillerie-Oberstl.  
 „ Wäber, Artillerie-Oberstl.  
 Sekretär, Herr Tscharner, Artilleriehauptm.
- 3) Garnisons- und Instruktionskommandant.  
 Tit. Herr Oberstl. Luttorf, von Bern.
- 4) Pulververwaltung.  
 Pulververwalter Herr Albert Herbolt, gew. Oberstl.  
 Pulverbuchhalter, Herr Em. Wytttenbach.  
 G. B a u d e p a r t e m e n t.  
 Tit. Herr Bürki, Reg.-Rath, Präsident.  
 „ Koch, Reg.-Rath, Vicepräsident.  
 „ Herrenschwand, Reg.-Rath.  
 „ Ceiler, Grofrath.  
 „ Nyser, „  
 „ Lütthard, „  
 „ Kernen, „  
 Erster Sekretär, Hr. Albr. Mouson, von Bern.  
 Zweiter Sekretär, Hr. Joh. Samuel Schneider, von  
 Amsoldingen, Revisor auf der Buchhaltere.

## A u s s c h r e i b u n g e n .

Alle diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die in Verledigung gekommene nach dem Rang zu besetzende Pfarre Ringgenberg zu bewerben gedenken, sind angewiesen, ihre Gründe längstens bis und mit dem 21. April nächstkünftig an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,  
 G. May, Substitut.

Da der seit zwei Jahren erledigte Lehrstuhl für Philosophie an der bernerschen Akademie, zufolge Beschlusses des Regierungsrathes, wieder besetzt werden soll, so werden die Herren Gelehrten, die geneigt seyn möchten, sich um diese mit einem Gehalt von 1600 Fr. (100 Louisd'or) verbundenen Stelle zu bewerben, ersucht, sich vor dem 1. Juni nächstkünftig bei dem Präsidio des Erziehungsdepartements schriftlich zu melden.

Staats-Kanzlei Bern,  
 G. May, Substitut.

Diejenigen, welche sich für die Stelle eines Archivars und Registrators der Staatskanzlei zu bewerben gedenken, werden angewiesen, sich längstens bis und mit dem 21. April nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,  
 G. May, Substitut.

Der Bildungsanstalt für Primarschullehrer, deren Errichtung in hiesigem Kanton vom Großen Rath unterm 17. Hornung lezthin ist beschlossen worden, soll nach §. 13 dieses Beschlusses ein Direktor vorstehen, welchem vornehmlich die letzte, unmittelbar auf das Wirken des Primarschullehrers gerichtete Bildung der Zöglinge, zu dem aber auch die Beaufsichtigung und Leitung der mit diesem Seminarium verbundenen Muster-Primarschule zugebracht ist. Es wird hiezur ein Mann gesucht, welcher die Bedeutung und Aufgabe der Primar- und der Armenschulen, so wie auch die Hindernisse, mit welchen sie zu kämpfen haben, kennt, und welcher diese Kenntnisse aus Studien und aus der Bekanntschaft mit demjenigen, was in Hinsicht desselben auch anderwärts bis jetzt geleistet worden, und gegenwärtig anerkannt und befolgt ist, geschöpft hat, und ferner zu schöpfen weiß. Auch muß er selbst durch eigene Übung und Erfahrung zum fertigen und gewandten Lehrer für alle Klassenstufen ausgebildet seyn. Vor allem aber wird ein Mann von reinem Sinn und Leben erfordert, ein Mann, der diese Stellung begreift und fühlt, und der mit hingebungsvoller Liebe sie einzunehmen bereit ist. Ein belebender Einfluß auf die ganze Anstalt, besonders aber das Vermögen, die Zöglinge des Seminariums für ihren großen und schweren Beruf gegen die in und außer ihnen liegenden Hemmungen und Verführungen dauerhaft auszurüsten, müssen von ihm erwartet werden. Eine einfache Lebensweise auch muß ihn in den Stand setzen, sich fortwährend in Gemeinschaft mit der Anstalt zu erhalten, und sich als wahrer Hausvater der großen Familie zu erzeigen, welcher er vorgefetzt wird. Es ist zu wünschen, daß die Gattin des Direktors die Pflichten der Hausmutter in der Normalanstalt übernehme.

Der Direktor bezieht, neben freier Kost und Wohnung für sich und allfällige Familie, ein Gehalt von 800—1000 Fr.

Die Bewerber für diese Stelle werden angewiesen, sich vor Ende Aprils in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,  
 G. May, erster Substitut.

# A n z e i g e r

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag, den 10. April 1832.

### Verzeichniß der Herren Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

#### Die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke.

- Amt Narberg, Hr. Benedikt Frieden.
- „ Narwangen, Hr. Friedr. Buchmüller, von Lozowl.
- „ Bern, Hr. Jak. Emanuel Moschi.
- „ Büren, Hr. Joh. Samuel Kohler.
- „ Burgdorf, Hr. Karl Schnell.
- „ Courtelary, Hr. August Laugel.
- „ Delsberg, Hr. Kaver Borneque.
- „ Erlach, Hr. Jakob Probst.
- „ Fraubrunnen, Hr. Joh. Iselt.
- „ Frutigen, Hr. F. D. Schärz.
- „ Freibergen, Hr. Baptist Moreau, zu Saignelegier.
- „ Interlaken, Hr. Franz Friedr. v. Lerber.
- „ Konolfingen, Hr. Abr. Jakob Kern, von Höchstetten.
- „ Laupen, Hr. Bartholome Steiger.
- „ Münster, Hr. Heinrich Moschard.
- „ Nidau, Hr. Rud. Müller.
- „ Biel, Hr. Christ. Matti.
- „ Oberhasle, Hr. Joh. Hugler, von Meiringen.
- „ Bruntrut, Hr. Kaver Stockmar.
- „ Saanen, Hr. Joh. Kaaslaub.
- „ Schwarzenburg, Hr. Joh. Kohli.
- „ Seftigen, Hr. Christen Streit, von Belp.
- „ Signau, Hr. Ulrich Lehmann, von Langnau.
- „ Ober-Simmenthal, Hr. Ch. Mösching, zu Zweifimmen.
- „ Nieder-Simmenthal, Hr. Jak. Negez, zu Wimmis.
- „ Thun, Hr. Emanuel Samuel Bernhard von Gumoens.
- „ Trachselwald, Hr. Samuel Güdel.
- „ Wangen, Hr. Franz Roth.

#### Die Gerichtspräsidenten der Amtsgerichtsbezirke.

- Amt Narberg, Hr. Johann Zesiger.
- „ Narwangen, Hr. Joh. Ulrich LeibundGut, zu Langenthal.
- „ Bern, Hr. Friedrich Freudenreich.
- „ Büren, Hr. Johannes Renfer.
- „ Burgdorf, Hr. Joh. Ulrich Widmer.
- „ Courtelary, Hr. Joseph Favrot.
- „ Delsberg, Hr. Helg.
- „ Lauffen, Hr. Joseph Fenninger.
- „ Erlach, Hr. Johann Hartmann.
- „ Neuenstadt, Hr. Franz Botteron.
- „ Fraubrunnen, Hr. Rud. Ludwig Bofart.
- „ Freibergen, Hr. Claudius Anton Garnier, v. Saignelegier.
- „ Frutigen, Hr. Johann Jaggi.
- „ Interlaken, Hr. Christian Mühlemann.
- „ Konolfingen, Hr. Christen Bigler, zu Wyl.
- „ Laupen, Hr. Christian Romang.

- Amt Münster, Hr. Alexander Favrot.
- „ Nidau, Hr. Benedikt Güder.
- „ Biel, Hr. Sigmund Wildermet.
- „ Oberhasle, Hr. Johann Müller, von Meiringen.
- „ Bruntrut, Hr. Ignazius Kaufmann.
- „ Saanen, Hr. Franz Jakob Kohli.
- „ Schwarzenburg, Hr. Joh. Peter Christeler.
- „ Seftigen, Hr. Benedikt Straub, von Belp.
- „ Signau, Hr. Peter Widmer, von Langnau.
- „ Ober-Simmenthal, Hr. Joh. Schletti, v. Zweifimmen.
- „ Nieder-Simmenthal, Hr. David Tschabold, v. Erlenbach.
- „ Thun, Hr. Jakob Mani.
- „ Trachselwald, Hr. Jsaak Wisler.
- „ Wangen, Hr. Johann Strafer.

### P u b l i k a t i o n.

Auf geschehene Einfrage, ob Protokolls-Auszüge in Chorgherichtlichen Angelegenheiten auf Stempelpapier auszufertigen seyen, hat der Regierungsrath sich veranlaßt gefunden, unterm 30. März einem Hrn. Regierungsstatthalter zu Handen der Behörden und Pfarrer folgende Weisung zu geben.

„ Auf den Uns vom Justiz-Departement erstatteten Rapport haben Wir befunden, daß das Kreis Schreiben des Ober-ehegerichts vom 20. Nov. 1820 irrig ausgelegt worden, und nach s. 4 des Stempelgesetzes vom 22. Mai 1805 alle Akten, Dokumente und Rechtschriften dem Stempel unterworfen, im Kreis Schreiben des Kleinen Rathes vom 11. Mai 1808 dann als Erläuterung namentlich die chorgherichtlichen Akten und Auszüge aus Protokollen erwähnt sind. Demnach werden Ihnen die erwähnten Akten in Anschluß mit der Weisung zurückgefendet, daß sie allerdings dem Stempel unterworfen und daher gegen Bezahlung der Stempelgebühr zu visiren seyen; dem betreffenden Hrn. Pfarrer wollen Sie hievon Kenntniß geben, und ihn anweisen, sich in Zukunft zu allen chorgherichtlichen Akten und Protokollauszügen, die aktenkundig gemacht werden sollen, des Stempelpapiers zu bedienen.“

Der obige Auszug aus dem erlassenen Schreiben wird in Folge erhaltenen Auftrags in das amtliche Blatt eingedruckt.  
Staatskanzlei Bern.

### B e f ö r d e r u n g e n.

Auf den Vorschlag des Justiz-Departements hat der Regierungsrath einstweilen und bis zur definitiven Bestellung der Kanzleien der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, erwählt:

Zu einem Amtschreiber des Amtsbezirks Frutigen: Hrn. Christian Pierren, Notar von und zu Adelsboden.

Zu einem Amtschreiber des Amtsbezirks Wangen: Hrn. Amts-Notar Johann Mathys von Seeberg.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Substitut.

Der Regierungsrath hat erwählt, zu einem ersten Sekretär des Baudepartements:

Herrn Albrecht Moushon, von Bern.

Zu einem zweiten Sekretär dieses Departements:

Herrn Joh. Samuel Schneider, von Amsoldingen, Revisor auf der Buchhaltere.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Substitut.

Der Große Rath hat zu einem Salzhandlungsverwalter ernannt:

Hrn. Bernhard Niklaus Morell, von Bern, bisherigen Salzhandlungsverwalter.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Substitut.

**Beschluß über die Titulaturen.**

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Zufolge erhaltener Weisung des Großen Rathes, in Betrachtung: daß öfters, sowohl von Beamten als Partikularen in ihrer Korrespondenz und in ihren an die Regierung gerichteten Begehren, Formen und Titulaturen in Anwendung gebracht werden, die dem Geist der Verfassung nicht angemessen sind; und daß eine allgemeine Vorschrift zu möglichster Vereinfachung der in den Regierungs-Kanzleien, so wie auch von Beamten und Partikularen diesorts zu beobachtenden Formen und zu gebrauchenden Titulaturen erforderlich sey,

b e s c h l i e ß t :

**1. Form der schriftlichen Ausfertigungen:**

Dieselbe wird bestimmt, wie folgt:

1) Für alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse, Urtheile: der Name der Behörden ohne vorhergehende Benennung des Präsidenten, z. B.:

Der große Rath } beschließt;  
" Regierungsrath }  
Das Obergericht } hat zu Recht gesprochen u. s. w.  
" Amtsgericht von re. }

2) Für Proklamationen, Bekanntmachungen und Patente des Großen Rathes und des Regierungsrathes:

Wir Landammann und Großer Rath.

" Schultheiß und Regierungsrath.

3) Obenansiehend an jedem Schreiben der obersten Behörden soll die Behörde bezeichnet werden, welche schreibt, und an wen sie schreibt, z. B.:

Der Große Rath }  
" Regierungsrath } an N. N.  
Das Obergericht }

4) In Erlassen von Departementen, untern Behörden oder Beamten ist die gewöhnliche Briefform zu befolgen.

5) Von dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe werden nach der in der eidgenössischen Kanzlei und unter den Ständen eingeführten Form gegen alle schweizerischen Behörden, Beamten und Partikularen die Worte Ihr und Euch gebraucht. Alle übrigen Behörden, so wie auch alle Beamten und Partikularen hingegen werden sich der Worte Sie und Ihnen bedienen.

6) Am Schluß der Schreiben der drei obersten Behörden unter sich ist nur beizusetzen:

Mit Hochachtung.

Zu den Aufschriften dieser Behörden an alle übrigen Behörden oder Beamten aber wird nichts beigesetzt.

7) Die andern Behörden oder Beamten haben gegen obere am Schluß beizusetzen:

Mit Hochachtung!

und gegen die übrigen:

Mit Hochachtung!

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so soll vor der Unterschrift das Amt angezeigt seyn, wie z. B.: Der Regierungsraththalter.

Der Gerichtspräsident.

8) Die Adressen der Schreiben sollen ganz einfach an die betreffende Behörde oder mit Vorsetzung des Wortes Herr an den betreffenden Beamten gerichtet werden, z. B.:

An Landammann und Großen Rath der Republik Bern.

" Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

" das Obergericht der Republik Bern.

" das ... Departement.

" das Amtsgerichts des Bezirks N. N.

" Herrn Landammann, Herrn Schultheiß, Herrn Regierungsraththalter u. s. w.

9) In schriftlichen und mündlichen Anreden sollen die nachfolgenden gebraucht werden.

**2. Mündliche (und schriftliche) Anreden:**

An den Landammann: Herr Landammann, oder Hochgeachteter Herr.

An den Schultheiß: Herr Schultheiß, oder Hochgeachteter Herr.

An den Großen Rath } Hochgeachtete Herren.  
" " Regierungsrath }  
" das Obergericht }

An ein Departement: Hochgeehrte Herren.

An ein Amtsgericht: Hochgeehrte Herren.

An alle einzelne Beamte oder Mitglieder von Behörden: Herr, mit der Benennung der Stelle, z. B.:

Herr Regierungsrath, Herr Obergerichtspräsident, Herr Obergerichter, Herr Großerath, Herr Regierungsraththalter, Herr Amtsrichter u. s. w.

Im Französischen ist nach angenommenem Sprachgebrauch immer nur zu schreiben oder anzureden: Monsieur und Messieurs, und übrigens die Behörde oder Beamtung zu bezeichnen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, den sämtlichen Regierungs- und Gerichts-Kanzleien und allen Gemeinden mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 22. Februar 1832.

Der Schultheiß,  
Tschärner.

Der erste Rathschreiber,  
Wurtemberg.

Abschrift = Schreibens des Hrn. Regierungs = Statthalters von Thun, vom 15. März 1832, an den Tit. Regierungsrath der Republik Bern.

Bei Anlaß einer Wasche ist gestern Nachmittag um halb 3 Uhr des Küfer Joh. Müllers Ehefrau von Thun, beim Kreuzstäg in die Aare gefallen, und weiter unten gegen die untere Brücke, durch die Gebrüder Stalder, Knechte bei Hrn. Schmid in hier, jedoch schon todt, wieder heraus gezogen worden.

Ihr Benehmen bei diesem Vorfall ist sehr lobenswerth, indem der eine allsogleich in die Aare sprang, um jene Person zu retten, und der andere, als er sah, daß sein Bruder in Lebensgefahr war, sich auch hinaus wagte und so beiden Hülfe leistete.

Indem Ihnen hievon Kenntniß gebe, möchte die Stalder bestens empfohlen haben.

Der Regierungs-Statthalter,  
v. Gumoens.

Bericht über den Erdbruch in Schwarzenegg.

Am 18. März wurde der Besitzer der Mühle am Hirsibach untenher Schwarzenegg wegen verspürter Erschütterung des Gebäudes bewogen, diese Wohnung leeren zu lassen. Am folgenden Abend (also Montag den 19.) merkte der Besitzer eines kleinen, unten näher an der Suld stehenden Gebäudes, daß demselben Gefahr drohe; sogleich verließ er seine Frau und sechs Kinder, um Hülfe zu begehren. Aber kaum hatte er die nächste Wohnung erreicht, so konnte er einige Minuten nachher die seintage nicht mehr erreichen, weil mit fürchterlichem Knall sich Abgründe durch plötzliches Heruntersinken der Erd- und Sandsteinsmassen eines gewaltigen Erdbruchs gebildet hatten. Jedoch erblickte er noch bald darauf in der tiefen Dunkelheit — Licht, wo ungefähr er seine Geliebten verlassen hatte. Das Haus war durch die Vorsehung, obgleich, wie es sich später zeigte, ziemlich weit gesunken, mit einem einzigen Miß im Keller, ganz erhalten worden. Die Mühle war zerstört und viele Fucharten dieses fruchtbaren, aber sehr durch Wasser untergrabenen und beweglichen Erdreichs auf immer dem Landbau entrückt. Der Hirsibach verlor sich in den Trümmern, kleine Wälder waren umgeworfen und die Suld in ihrem Laufe durch 50 bis 60 Schuh hoch aufgethürmten Schutt gehemmt, so daß sich eine bedeutende Wassermasse zu einem länglichten See bildete. Sobald der Regierungsstatthalter von Thun (leider durch Vernachlässigung der Ortsbehörden, erst am Mittwoch den 21. Morgens) davon Kunde erhielt, begab er sich auf den Weg mit Hrn. Amtsstraßen-Inspektor und meldete nach genauer Besichtigung des Erdbruchs selbst, weil die Gefahr vermindert war, dem Baudepartement noch am 21. den Bestand der Sache. Am 23. besichtigte der Vorkteher des Baudepartements, Hr. Regierungsrath Bürki, mit Hrn. Werkmeister Osterrieth die Verhältnisse, und gaben Befehl zu schleuniger Veranstaltung zu den nöthigen Arbeiten, um unter der Leitung des Hrn. Amtsstraßen-Inspektors Leuscher dem Wasser den Abfluß durch Abgrabung des Schuttes zu erleichtern, und den Hirsibach, der sich in der aufgelösten Lett-Masse verlor, wieder in die Suld zu leiten. Letzteres ist wie ersteres durch einen Aufseher (Piqueur) und 12 Mann unter der Aufsicht des Hrn. Amts-Strassen-Inspektors folgendermaßen ausgeführt worden.

1) Das durch den aus 2 Zoll dicken Läden gemachten hölzernen Kanal fortfließende Wasser, obschon es einige Schritte weiter unten, und zwar auf seinem alten Bett, sich wieder verliert, quillt doch aber unter den unten an der Suld sich befindlichen großen Felsmassen wieder hervor und ergießt sich in die Suld, so daß nach richtigem Dafürhalten einseitigen nichts von großem Nachtheil zu befürchten ist.

2) Die Ausgrabung von den in der Arbeit sich befindlichen 9 Mann geht langsam und mit sehr großer Mühe, indem nur entweder große Felsblöcke oder aber ein sehr zäher, im Wasser fast unauf lösbarer Lehm daselbst angetroffen wird.

Der 50 bis 60 Schuh sich aufgethürmte Schutt ist nun erst bei 6 und 8 Schuh durchgefressen, und das Wasser fließt

noch an einigen Stellen sehr langsam ab. Die größern Steine sind nun durch das Sprengen mit Pulver in kleinere zerlegt; das Wasser hat aber noch nicht Kraft genug, solche fortzuwälzen.

Damit bei dem Schmelzen des Schnees oder beim Regenwetter, also beim Anschwellen des Wassers, sich dasselbe nicht etwa an einigen Orten Weg bahnen und ausbrechen könne, sind an zwei solchen unsichern Orten Schwellen angelegt worden, damit der Ausbruch aus dem Kanal verhindert werde.

Da solche Berichte dem Bergvolk Ansichten über die Aushülfe in solchen Fällen darbieten können, so wird dieser Bericht zu gefälliger Einrückung in den Anzeiger der Redaktion mitgetheilt.

Thun, den 2. April 1832.

Der Regierungs-Statthalter,  
v. Gumoens.

Abchrift-Schreibens des Hrn. Regierungs-Statthalters von Erlach, vom 10. März 1832, an den Lit. Regierungsrath der Republik Bern.

Letzverfloffene Nacht, circa um halb ein Uhr, ist in dem zwischen den Dörfern Brüttelen und Treiten, Kirchgemeinde Ins, ganz einzeln gestandenen Hause des achtbaren Ammann Johann Rudolf Hämmerli von Brüttelen, Feuer ausgebrochen, welches von den Bewohnern aber erst so spät entdeckt worden, daß sie außer ihrem Leben nur noch drei Bette, einen Wagen, drei Pferde und vier Stück Viehwaar haben retten können. Ein jähriges Stierlein und drei Schaafse werden vermißt und haben wahrscheinlich den Tod in den Flammen gefunden.

Schon im Augenblick von den nahe gelegenen Dörfern Brüttelen und Treiten Hülfe herbei eilte, brannte dennoch das Gebäude bis auf den Grund nieder, weil das Feuer, durch den sehr starken Dstwind noch mehr angefacht, schon zu weit um sich gegriffen hatte, um gelöscht werden zu können.

Aus den auf Ort und Stelle eingezogenen Informationen, hat die Ursache des Brandes nicht ausgemittelt werden können; das Feuer soll zuerst in einer seit mehreren Jahren nicht gebrauchten, mit Ziegeln belegten Küche entdeckt worden seyn.

Verdacht von bösslicher Feureinlegung hat sich keiner geäußert.

Die Feuerspritze von Treiten war die erste, welche auf der Brandstätte erschien und Wasser gab, daher selbige auch Anspruch auf die festgesetzte Recompens hat. Nach dieser erschienen noch 12 Feuerspritzen auf der Brandstätte, sowohl aus nähern als weiter entfernten Orten, sogar von Murten war eine anwesend und aus dem Kanton Neuenburg verschiedene auf dem Weg; welche aber auf den Bericht, daß die Brunnst vorbei sey, wieder umkehrten.

Besonders ausgezeichnet haben sich der Schmid Hämmerli und ein gewisser Schuhmacher in der Hünigengasse zu Brüttelen, so wie ein gewisser Zimmermann Laubscher von Münschmied, durch deren Unerschrockenheit und besondere Thätigkeit aus dem schon an mehreren Seiten zusammengestürzten, mit einem italienischen oder Träm-Gewölb versehenen Keller noch circa 28 Säume Wein, die in einem Lagerfaß enthalten waren, gerettet wurden.

Das einzige, was durch die herzugeeilte Hülfe gerettet werden konnte.

Durch diesen unglücklichen Brand ist demnach der Ammann Hämmerli — Vater verschiedener unerzogenen Kinder —

mit Ausnahme oben angegebenen 3 Betten und eines Wagens, seiner sämmtlichen Beweglichkeiten und Feldgeräthschaften, seines Futters, Getreides und übrigen Lebensmittel, so wie eines Stierleins, dreier Schaafe und endlich seines Obdachs beraubt worden!

Da das Gebäude sich in der Brandassuranz-Anstalt aufgenommen und versichert befindet, so wird dieser Vorfall dem Lit. Departement des Innern unter Beilegung des dahierigen Abschätzungs-Verbals gleichzeitig angezeigt werden.

Der Regierungs-Statthalter,  
Probst.

Rede, gehalten bei der Eröffnung des Großen Rathes am  
3. April 1832 von Hrn. Landammann v. Lerber.

In seiner letzten Sitzung, welche ohne Unterbrechung vom 25. Jänner bis zum 8. März dauerte, hat der große Rath viele wichtige Arbeiten erledigt, welche zur Erleichterung des Landes, zur Vervollständigung der Organisation der neuen verfassungsmäßigen Behörden, zur Bestimmung der Befugnisse dieser Letztern, und überhaupt zu einer klugen und regelmäßigen Anordnung unserer Staats- und Finanzverwaltung gereichten.

Zu den wichtigsten dieser Arbeiten gehören besonders die erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Herabsetzung des Salzpreises, wodurch das Land jährlich um 250,000 Fr. erleichtert wird; — die Aufhebung der Militär-Dispensationsgebühr für gebrechliche Personen; — das Gesetz über den Mißbrauch der Presse; — das Gesetz über das Vorrücken im Kantons-Militär; — das Gesetz über den Fahnenzweig; — die Festsetzung des Voranschlags (Staatsbudgets) aller mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats für das Jahr 1832, welcher Voranschlag nun, nach den Beschlüssen des Großen Rathes vervollständigt, im Druck erscheinen und zum erstenmal dem ganzen Land über alle Zweige der Staats-Einnahmen und deren Verwendung Auskunft geben wird. Ferner das Gesetz über Erleichterung der innern Fabrication gebrannter geistiger Getränke, und mehrere andere organische wichtige Beschlüsse und Verordnungen.

Nun sind Sie, Hochgeachtete Herren, auf heute wieder einberufen worden, um diejenigen wichtigen Gegenstände zu behandeln, welche Ihnen durch das Circular angezeigt worden sind. Zu den wichtigsten dieser Gegenstände, welche während der kurzen Vertagungszeit des Großen Rathes mit unermüdeter Thätigkeit vom Regierungsrath und den betreffenden Departementen vorberathen worden, sind zu zählen, hienus der Gesetzesvorschlag über eine höhere Werthung der groben Geldsorten, und der Antrag zu Niederfestung einer Kommission, um die Mittel zu Einführung des französischen Münzfußes zu untersuchen und vorzuschlagen. In der Annahme dieses Münzfußes ist das einzige Mittel zu erblicken, welches sowohl für unsern Kanton, als für die übrige westliche Schweiz, die sich ohne Zweifel anschließen würde, die stets größer werdenden Unordnungen und Nachteile im Münzwesen gänzlich heilen könnte.

Der 2te Vortrag betrifft die Gemeinds-Organisation und wird wegen seiner großen Wichtigkeit vermuthlich noch vor einer endlichen Beschlußnahme dem Land zur Einsicht und zum Einvernehmen seiner Ansichten mitgetheilt werden.

Der 3te Vortrag betrifft die den Zehent- und Grundzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, ein Gegenstand, welcher die ganze Aufmerksamkeit der Landesregierung verdient.

Der 4te Vortrag betrifft das zu ertheilende Stimmrecht an Schweizer, die nicht Kantonsbürger sind, ein Vorschlag, der sich auf unsere freisinnige Verfassung gründet,

und die freundschaftlichen Gesinnungen der bernischen Staatsbürger gegen ihre Bundesgenossen auf eine edle Weise an den Tag legen wird.

Der 5te Vortrag betrifft die Revision des Emolumenten-Tarifs und Herabsetzung desselben in vormundschaftlichen Angelegenheiten, in Rechts- und Betreibungssachen, eine Erleichterung, die allgemein gewünscht wurde.

Der 6te Vortrag betrifft die Handänderungsgebühren.

Durch Ihre Beschlüsse über diese wichtigen Gesetzesvorschläge, so wie über ungefähr 40 andere Gegenstände, werden Sie, Hochgeachtete Herren, dem bernischen Volk einen neuen Beweis darlegen, daß seine Stellvertreter jede der ihm durch die Verfassung gegebene Hoffnung und jeden ihm zugesicherten Vortheil, getreu und eifrig zu erfüllen streben, und auch schon, so viel es die Möglichkeit und die zu einer vorsichtigen Prüfung nöthige Zeit zuließen, verwirklicht haben.

Mit gutem Gewissen dürfen Sie, Hochgeachtete Herren, so wie die Mitglieder unserer sämmtlichen Regierungsbehörden, auf die kurze Zeit zurücksehen, in welcher Ihnen so große und schwierige Pflichten übertragen waren. Das viele Geleistete wird sprechen, daß Sie diese Pflichten redlich erfüllt haben, und unser eben so verständiges als gerechtes Volk wird es dankbar anerkennen.

Großmüthige Hülfe hat die Regierung denjenigen Gegenden unseres Kantons zukommen lassen, welche durch die verheerenden Ueberschwemmungen des vorigen Jahres aller Lebensmittel entblößt worden sind. — In den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasle allein ist für die Nahrung von 6 bis 7000 Menschen durch Sparsuppen gesorgt worden. Die ferners nöthige Hülfe für die nothleidenden Gegenden werden Sie, Hochgeachtete Herren, gewiß gerne gestatten, und dadurch beweisen, daß sich unsere unglücklichen Mitbürger stets einer väterlichen Fürsorge von Seite der Regierung werden zu erfreuen haben. Die eintretende bessere Jahreszeit wird auch bald der herrschenden Noth und Verdienstlosigkeit ein Ziel setzen. Indessen gereicht es der Bevölkerung des Amtsbezirk Interlaken zur Ehre und verdient angemerkert zu werden, daß ungeacht des großen Bedürfnisses, unter welchem so viele Menschen leiden, doch nicht eine einzige Person wegen begangenen Vergehens in der Gefangenschaft ist.

Von dem Regierungsrath ist, neben den außerordentlichen Gesetzesvorberathungen, eine sehr große Anzahl angehäufter laufender Geschäfte erledigt worden, und durch die in dem verflohenen Monat vertheilten Prämien hat sich das Land überzeugen können, daß die Regierung die wichtigen Zweige unserer Landes-Industrie (der Pferd- und Viehzucht) stets zu befördern und aufzumuntern gedenkt.

Ueber die Verhandlungen der kürzlich beendigten außerordentlichen Tagung werden Ihnen, Hochgeachtete Herren, die zurückgekommenen Hrn. Gesandten selbst Bericht erstatten.

Indem ich nun diese Fortsetzung unserer am 8. März vertagten Sitzung eröffne, lade ich Sie, Hochgeachtete Herren, ein, den Berathungen über die vorliegenden wichtigen Gegenstände fleißig beizuwohnen, und dadurch das Zutrauen des Volkes, welches Ihnen den Entscheid über seine höchsten Interessen übertragen hat, zu rechtfertigen.

Zu Wiederbesetzung der erledigten Stellen eines Standes-Buchhalters und eines Ober-Zoll-Verwalters werden diese Stellen dahin ausgeschrieben, daß die Bewerber für eint oder andere derselben anmit angewiesen werden, sich längstens bis und mit dem 20. dieses Monats in der Staats-Kanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Subst.

# A n z e i g e r

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag, den 13. April 1832.

Großer Rath, den 3. April 1832.

Aus Auftrag des Herrn Landammanns wurden durch ein Kreis Schreiben der Staatskanzlei vom 26. März sämtliche Mitglieder des Gr. Rathes eingeladen und aufgefordert, sich heute zur Eröffnung der Session in der Versammlung einzufinden.

Der Hr. Landammann gab eine Uebersicht der zu behandelnden Gegenstände, und ermahnte, den Sitzungen fleißig beizuwohnen.

Es wurde ein Schreiben der am 22. und 23. Februar in Bern abgehaltenen Präliminarsynode der reformirten Geisteslichkeit verlesen, mit welchem der Entwurf einer Synodalordnung eingekendet und zur Annahme empfohlen wird.

Diese Schrift wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt.

Eine auf den nämlichen Gegenstand Bezug habende Witschrift des Hrn. Brunet, Klafsbelfer zu Interlaken, wurde ebenfalls dem Regierungsrath überwiesen.

Die seiner Zeit niedergelegte Kommission erstattete den Bericht, daß alle vom Wahlkollegium der Zweihundert in den Großen Rath ernannte Mitglieder desselben sich über die durch §. 35. der Verfassung vorgeschriebene Wahlfähigkeitsbedingungen ausgewiesen und denselben Genüge geleistet haben.

Dieser Bericht mit den dazu gehörigen Belegen wird zu den Akten gelegt.

Hingegen wird der Kanzlei ein Schreiben der gleichen Kommission wegen Bezahlung ihrer gehaltenen Schreibkosten zugesandt mit Auftrag, den Betrag von Fr. 32 zu bezahlen und in Rechnung zu bringen.

Aus Auftrag des Amtsgerichtes von Bern wurde durch dessen Präsidenten die Abschrift eines an den Regierungsrath gerichteten Vortrages eingekendet, welcher eine Darstellung seiner zahlreichen Geschäfte enthält, mit dem Ansuchen, daß die Besoldung der Mitglieder im gleichen Verhältnisse gegen die der weniger beschäftigten Amtsgerichte erhöht werden möchte. — Es wurde beschloffen, den Regierungsrath zu ersuchen, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Durch Zuschriften an den Großen Rath suchen die H. Stierlin, Dekan in Bern, und Kupferschmid, Pfarrer zu Heimiswyl, um Entlassung aus der Schulkommission des Kantons an.

Beide Schreiben wurden dem Regierungsrath zur Berichterstattung übermacht.

Dem Regierungsrath wurde ebenfalls zur Untersuchung zugesandt: das Ansuchen des Herrn G. zur Brugg, von Frutigen, um Entlassung von der Stelle eines Majors der Landwehr im vierten Militärkreis.

Hr. Risold, Mitglied des Obergerichtes, zeigt dem Großen Rathe an: er sey vermöge unserer Militärverfassung schon vor mehr als sechs Jahren von aller Militärpflicht enthoben worden, aber nichts desto weniger habe er die Ernennung zu einem Oberstlieutenant des fünften Auszügler-Bataillons und einem Kommandanten des fünften Militärkreises angenommen; doch sehe er diesen Militärdienst als einen bloß freiwilligen

an, und behalte sich das Recht vor, die ihm übertragenen Stellen niederzulegen, im Fall er finden müßte, daß seine Kräfte nicht hinreichen, um allen Pflichten Genüge zu leisten. — Diese Erklärung wird dem Regierungsrath zu Händen des Militärdepartements übermacht.

Dem Regierungsrath wurde zur Untersuchung zugesandt eine an den Herrn Landammann gerichtete Zuschrift des Hrn. Rittmeisters von Hochstetter, eine Darstellung der mit seiner Stelle verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthaltend.

Ferner wurden vom Herrn Landammann folgende seit der letzten Sitzung an ihn zu Händen des Großen Rathes gelangte Witschriften und Vorstellungen vorgelegt:

- 1) Hintersäfen der Gemeinde Leimiswyl erklären, daß sie sich mit Vertrauen darauf verlassen, es werde die Regierung solche gesetzliche Verfügungen treffen, daß den beiderseitigen Interessen nach Gerechtigkeit und Billigkeit Rechnung getragen sey.
- 2) Ulrich Gaser, von Rüderswyl, Anno 1798 im Kampfe für das Vaterland verwundet, empfiehlt sich um eine Pension.
- 3) Niklaus Begert, von Ersigen, Bagnadigungsbegehren.
- 4) Nikl. Guenin von Gorgemont.
- 5) Brienz, Kirchgemeinde, opponirt gegen Aufrechthaltung der alten Koncession der Landschaft Oberbasle, vermöge welcher nur das im Land und bei darin gewachsenem Futter überwinterte Vieh auf den Alpen gesömmert werden darf.
- 6) Adelfingen, Bürgergemeinde, wünscht Beibehaltung der Einzugelder von Liegenschaften und Heiraths-Einzuggeldern.
- 7) Hintersäfen der Gemeinde Wohlten, Beschwerden über das Hintersäfigeld.
- 8) Bäueratsbürger, von Schwarzenmatt, Kirchgemeinde Bolligen, wünschen die Steinkohlenlager auf ihrem Gemeinshoden selbst exploittiren zu dürfen, besonders da die Regierung diese Exploitation nicht selbst für eigene Rechnung besorgen läßt.
- 9) Krattigen, Gemeinde, Oberamts Frutigen, beschwert sich über die ihr von der vorigen Regierung entzogene Seehalde, welche sie zur Gipsexploitation benutzte, und wünscht Vergütung für den erlittenen Schaden und die fernere Benutzung der Gipsgruben.
- 10) Gemeinde Ober-Diefbach wünscht den Fortbestand der allda concessionirten Einzug- und Hintersäfigelder.
- 11) Müller, Elisabeth, Spinmeisterin im Zuchtthaus.
- 12) Zedi, Katharina geb. Sommer, von Huttwyl.
- 13) Oberschaar, N. Rud, Bernerischer Landsaf, wohnhaft in Bern.
- 14) Worb, bürgerlicher Gemeindrath, begehrt Beibehaltung des Hintersäfigeldes.
- 15) Hintersäfen von Urtenbach beschwerten sich über die Last des Hintersäfigeldes und wünschen Aufhebung desselben.

- 16) Fraubrunnen, Aeffliqen, Rüdigen und Alchenflüh wünschener Untersuchung des Rüdiger Waldes und Einstellung jedes Holzverkaufs, bis sich erzeigen wird, daß dieser Verkauf ohne Nachtheil für ihre Nutzungsrechte geschehen kann.
- 17) Besitzer der Renferischen Mannslehngüter zu Lengnau.
- 18) Wattenwyl, Gemeinde, wünscht:
  1. Für sich und besonders für ihre Armen einige Beholzungen aus dem Gurnigel-Wald, wie in frühern Zeiten.
  2. Erleichterung der Primizabgabe.
  3. Aufhebung des Verbots des Verkaufs selbstgebrannter Wasser und überhaupt freien Verkauf aller eigenen Erzeugnisse.
  4. Abänderung des Gesetzes über den Stand der unehelichen Kinder.
  5. Verschreibung und Aufbewahrung der Vogtsrechnungen auf den Gemeinden statt auf den oft entlegenen Amtsschreibereien.
  6. Abänderung der Sap. 960., wegen Verschreibung von Obligationen durch Notarien, wenn diese Obligationen nicht eigenhändig und ganz von dem Schuldner verschrieben werden können.
  7. Beibehaltung der Hinterzinsgelder für die Bedürfnisse des Schulwesens.
- 19) Ausgeschlossene der Landschaft Ober-Simmenthal wünschen eine gesetzliche Bestimmung, daß bis nach vollendeter Revision der Civilgesetzgebung die Satzungen des Ober-Simmenthaler Landrechtes in Bestand und Kraft verbleiben sollen, besonders über folgende Gegenstände:
  1. Stillstand der Schuldbetreibungen vom 1. Mai bis 16. October.
  2. Das Zaunbannrecht, Weidweg und Besatzungen, Schaafscheide, Viehtränke, Jügel- und Winterwege, Viehverpändung, Schwellenunterhalt, Erbrecht.
- 20) Bauersame, von Höchstetten, wünscht Erleichterung der ihr obliegenden Zehentpflichtigkeit.
- 21) Die Bürger von Neuenstadt wünschen freien Verkauf ihrer Weine unter Vorbehalt polizeilicher Reglemente, fern es gegen Lösung eines Patentes, wie es unter der französischen Regierung üblich war, oder gegen eine jährliche bestimmte Abgabe.
- 22) Goldswyl, Gemeinde, wünscht, daß der Steinbruch als ihr wahres Eigenthum wieder ihrer eigenen Exploitation und Leitung überlassen werde, wenigstens auf halbjährliche Probzeit und wollen die Platten einen Kreuzer per Fuß wohlfeiler liefern.
- 23) Salzauswäger aus mehreren Aemtern?wünschen Erhöhung des Salzauswägerlohnes auf 10%.
- 24) Fraubrunnen, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirkfes wünschen Ueberlassung eines Theils des Getreidzehntens in ihrem Amtsbezirk für ihre Armen und verhältnismäßige Vermehrung der Bodenzins-Mutschengelder.
- 25) Rudolf Daniel Courrant, von der franz. Kolonie, Begnadigungsbegehren.
- 26) Bürger von Ligerz, Amts Nidau, wünschen ein allgemeines Gesetz wegen Ausschneiden des eignen Weines.
- 27) Soltermann, Johann von Wechigen, Amts Bern, Begnadigungsbegehren.
- 28) Wahl, Johannes von Zäziwyl, Amtes Konolfingen, Dispensationsbegehren in Ehehinderniß.
- 29) Weber, Hans, von Untergraswyl, Amtes Wangen.
- 30) Höchstetten, Dorfgemeinde, Ansichten über die Häuser-Affekuranz.
- 31) Koppigen, Ober- und Unterachenstorf, Wyl, Höchstetten, Heilsau u. Willadingen, Ansichten über die Häuseraffekuranz.
- 32) Wynsachengraben, Amts Trachselwald, wünscht Beibehaltung des Hinterzinsgeldes.

- 33) Gemeinderath von Saanen wünscht:
  1. Daß Zehnten und Bodenzins nach einer genauen Berechnung ihres jährlichen Ertrags in ihrem wahren Werth loskäuflich erklärt werden.
  2. Beibehaltung der Einzugs- und Hinterzinsgelder oder Ersetzung derselben für Religions- und Schulunterricht durch andere Beiträge.
- 34) Kirchhöre Koppigen wünscht Beibehaltung der Hinterzinsgelder.
- 35) Bözigen, Binglez und Läubringen wünschen, daß das örtliche Vorrecht der Stadt Biel, in Betreff des Ohmgeldes in den Landgemeinden Bözigen, Binglez und Läubringen aufgehoben und daß diese Gemeinden, als dem Grundsatz der Staatsverfassung angemessen, von deren Bezahlung befreit bleiben möchten.
- 36) Landschaft Saanen, betreffend das Armenwesen und die Beitragspflicht an die Pfarrgehälte und Pfrundgebäude-Reparationen.
- 37) Wynigen, Gemeinde, Ansichten über die Gebäude-Affekuranz.
- 38) Wittwer, Sam. auf der Egg, zu Aesche, Amts Frutigen. Alle diese Schriften werden dem Regierungsrath übersendet, um sie zu untersuchen und je nach ihrem Gegenstand entweder darüber zu verfügen oder dem Großen Rath Bericht zu erstatten und Anträge zu machen.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Regierungsraths v. Tavel verlesen, dahin gehend, daß die Stelle eines Standesbuchhalters und eines Oberzollverwalters ausgeschrieben und noch in dieser Session des Großen Rathes besetzt werden möchten.

Unter Ankündigung eines umständlichen schriftlichen Berichtes der hiesigen Gesandtschaft auf der am 30. März geschlossenen Tagssagung wurde vom Herrn Schultheiß eine vorläufige mündliche Anzeige darüber gemacht.

Dann schritt man zur Verathung eines gedruckten, allen Mitgliedern des Großen Rathes zugesandten Vortrags des Finanzdepartementes über das Münzwesen und eines damit verbundenen Gesetzesvorschlages. Der erstere gieng von dem Gesichtspunkt aus, daß einerseits nur durch Annahme des französischen Münzsystems den Wirren unfers Münzwesens ein Ende gemacht werden könne, und andererseits dem im täglichen Verkehr sich zeigenden Mißbrauch einer nicht gleichförmigen Werthung der französischen Fünffrankensstücke und der Brabantenthaler in den verschiedenartigen Einnahmen und Ausgaben gesteuert werden müsse. In ersterer Rücksicht wurde der Antrag gemacht, eine Kommission niederzusetzen\*), um

\*) Folgendes ist der Antrag des Finanzdepartementes: „Diejenigen beiden Silberforten, welche schon jetzt, und in Zukunft immer mehr, die Hauptforten unfers Verkehrs bilden werden, sind das französische Fünffrankensstück und der deutsche Brabantenthaler. — Bei der Schwierigkeit, denselben ohne irgend eine feste Grundlage eine feste, dauernde, richtige Werthung, faktisch wie geschlich, zu geben, fragt es sich vor Allem aus, ob nicht eine solche Grundlage gefunden werden könne, und ob nicht das französische Münzsystem sich besonders dazu eigne? — Das Finanzdepartement will Sie, Hghe. Herren, gegenwärtig nicht mit einer Schilderung der anerkannten Vorzüge dieses Systems aufhalten. Es sey ihm bloß vergönnt, hier seine Ueberzeugung niederzulegen, daß nur durch seine Annahme den sich immer erneuernden und weiter um sich greifenden Münzwirren ein Ende auf ewige Zeiten gemacht werden könne. — Wenn auch nicht gehofft werden darf, daß schon jetzt ein wirklicher Schritt zu Anbahnung desselben sich eines glücklichen Erfolges zu erfreuen haben möchte, so scheint es doch an der Zeit, Sachkundigen die so wichtige Sache in Untersuchung zu geben. — Das Departement stellt demnach den einmüthigen Antrag an Wohl-

zu untersuchen, ob und wie das französische Münzsystem einzuführen wäre? Diesem ward allgemein beigezpflichtet und beschlossen:

- 1) Es soll eine Kommission von sieben, durch den Herrn Landammann, aus dem Großen Rath oder auch außerhalb desselben zu ernennenden, Mitgliedern niedergesetzt werden, mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob und wie das französische Münzsystem in unserm Kanton einzuführen wäre, und welcher Zeitpunkt dazu geeignet seyn möchte?
  - 2) Diese Kommission soll dem Großen Rath in seiner künftigen Sommer Sitzung über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Bericht erstatten.
- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Eine Kommission niederzusetzen.             | Einstimmig. |
| 2) Aus 3 Mitgliedern                           | 3 St.       |
| 3) — 5 Mitgl.                                  | 16 St.      |
| 4) — 7   | 103 St.     |
| 5) Sie durch das Präsidium ernennen zu lassen. | 89 St.      |
| 6) — den Großen Rath ernennen.                 | 46 St.      |
| 7) In der Sommer Sitzung Bericht zu erstatten. | gr. Mehrh.  |
| 8) — Später                                    | 28 St.      |

Nach einer allgemeinen Umfrage über den Gesetzesentwurf wurde beschlossen, in denselben einzutreten um ihn artikelweise in Beratung zu nehmen.

§. 1. „Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ist die gesetzliche Würdigung der wichtigsten groben Gold- und Silberforten, sowohl für die Staatskassen, mit Vorbehalt der hiernach im §. 3. folgenden Ausnahmen, als für den gewöhnlichen Verkehr unter Privaten auf nachfolgenden Fuß festgesetzt:

|   |         |
|---|---------|
| „Das französische Vierzigfrankenstück   | Bh. 276 |
| „Das „ Zwanzigfrankenstück  | 138     |
| „Das „ Fünffrankenstück   | 34½     |
| „Der französische Louisd'or   | 160     |
| „Der „ Doppellouisd'or  | 320     |
| „Der schweizerische, so wie auch der mit dem Bernstempel versehene französische Neuthaler | 40      |
| „Der Brabänterthaler:   |         |
| „mit einer Meinung  | 39½     |
| „mit anderer Meinung  | 39      |
| „Der halbe Brabänterthaler im Verhältnis.   |         |
| „Der Viertelbrabänter   | 9½      |

\*) Die Werthung der verschiedenen bei uns cursi-

dieselben, eine solche Kommission niederzusetzen, und derselben aufzutragen, Ihnen allfällig in einer bestimmten Frist ein Memorial vorzulegen: ob und wie das französische Münzsystem bei uns einzuführen wäre, und welcher Zeitpunkt dazu geeignet seyn möchte.

\*) Das Gutachten des Finanzdepartements über die Werthung lautet: Zu den oberwähnten Hauptforten im Einzelnen übergehend, glaubte das Departement bei ihrer Würdigung folgende zwei Hauptrückichten im Auge behalten zu sollen: Der bisherige Abstand zwischen dem faktischen Currentfuß und dem gesetzlichen ist ein Uebelstand, dem abgeholfen werden muß. Der Mißbrauch, welcher daraus, und fast einzig auf die arbeitenden und ärmern Klassen fällt, sind zu allgemein bekannt, als daß sie einer weiteren Erörterung, wohl aber einer angemessenen Abhilfe bedürfen. Allein eben so unbestreitbar sind diejenigen Nachtheile, welche aus einer allzu hohen Werthung für den Kredit im Allgemeinen, für den Gläubiger im Besondern, welcher auch den Schutz des Gesetzes anzusprechen hat erwachsen. Eine allzu hohe, oder was das Nämlche ist, eine unrichtige Werthung der Geldforten, müßte früher oder spä-

renden groben Gold- und Silberforten betreffend, wurde nach den verschiedenen Ansichten über die Grundsätze des Münzwesens über die bestehenden Rechtsverhältnisse und dabei zu beobachtende Billigkeit, und über die eingerissenen zu Beschwerden Anlaß gebenden Mißbräuche beleuchtet; besonders wurde auch dabei die wahrscheinliche Einführung des französischen Münzsystems im Auge behalten. Es ward auch angebracht, daß es angemessener seyn möchte, zuerst über §. 3. zu statuiren und erst nachher über §. 1.; aber befunden, man wolle bei der Entwurf stehenden Reihenfolge der Artikel verbleiben. Endlich wurde beschlossen, den vorgeschlagenen §. 1 mit folgenden Modifikationen anzunehmen:

- \*) 1) Das franz. und die in den italienischen Staaten nach dem gleichen Münzfuß geprägten Fünffrankenstücke zu werthen auf Bh. 35
- 2) Den Brabänterthaler und dem deutschen Kronenthaler die gleiche Werthung beizulegen.

A b s t i m m u n g.

|   |         |
|---|---------|
| Das französische Fünffrankenstück auf Bh.                         |         |
| 34½ zu setzen   | 59 St.  |
| 1) Das franz. Fünffrankenstück auf Bh. 35 zu setzen               | 76 St.  |
| 2) Den Brabänterthaler auf Bayern 39½ zu setzen                   | 114 St. |
| Ihm eine andere Werthung zu geben                                 | 15 St.  |
| Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung aufgeschoben. |         |

Großer Rath, den 4. April.

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt:

- 1) Bittschrift des Christen Christ, von Deißwyl.
  - 2) Vorstellung der Gemeinde Biglen.
  - 3) Bittschrift der Gemeinde Safneren zu Verbesserung des Laufs der Aare und Zihl.
  - 4) Bittschrift mehrerer Schullehrer aus den Amtsbezirken Harberg, Büren und Nidau, betreffend ihre niedrigen Besoldungen.
  - 5) Bittschrift des Gemeindrathes von Rapperswyl.
- Alle diese Schriften werden dem Regierungs-Rath zur Untersuchung und Verfügung oder Berichterstattung zugesandt. Dem Regierungsrath wird ebenfalls zur Berichterstattung zugesandt ein Ansuchen des Hrn. Professors v. Tschärner, um einen Urlaub von einem Jahr, weil er sich ins Ausland begeben.

In Folge geschehener Ausschreibung und des Vortrags des Finanzdepartements wurde zu einem Salzhandlungswalter ernannt:

ter zum Schaden des Landes zurückgenommen werden. Es wäre indessen thöricht, jetzt gegen eine Maafregel anzukämpfen, welche längst schon durch faktischen Mißbrauch des Gesetzes besteht; es liegt vielmehr in der Pflicht der obersten Landesbehörde, die weitaus zahlreichern Klassen, auf welchen dieser Mißbrauch größtentheils und schwer lastet, vor dem daraus für sie erwachsenden Schaden zu schützen. Auf diese Rücksichten gestützt, geht der Vorschlag des Finanzdepartements dahin, das Fünffrankenstück gesetzlich auf Bh. 34½ und den Brabänter mit einer Meinung auf Bh. 39½ zu rufen, und zwar für den gewöhnlichen Verkehr, wie für sämtliche Staatskassen; für letztere jedoch mit Vorbehalt der hiernach folgenden Vorschriften für die bestehenden Capitalien.

\*) In späterer Sitzung wurde das Fünffrankenstück zu 34½, der Brabänter zu 39½ Bh. gewerthet.

Hr. Bernhard Niklaus Morell, von Bern, bisheriger Salzhandlungsverwalter.

Auf den Vortrag der Bittschriften-Kommission werden folgende, ihr während der früheren Session des Großen Rathes zugewiesene Bittschriften dem Regierungsrath zur beförderlichen Untersuchung zugesandt.

- 1) Bittschrift von 19 in der Stadt Bern angefahrenen Kaufleuten.
- 2) Bittschrift von neun Käsehändlern, dahin gehend, daß zur Erleichterung des Absatzes inländischer Produkte, die bisher in der Stadt Bern von den Käsen bezogenen, unverhältnißmäßig großen Gebühren herabgesetzt werden möchten.
- 3) Bittschrift der Eltern des Anton Bucher von Escholzmatt im Kanton Luzern.

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzes-Entwurfs über das Münzwesen fortgesetzt.

„§. 2. Da der französische sogenannte Neuthaler in Frankreich selbst herabgerufen worden, und in diesem Staat vom Jahr 1834 an außer Kurs gesetzt worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bz. 39 gewürdigt, und wird vom 1. Januar 1833 an ganz in diesem Kanton außer Kurs gesetzt.“

Der §. 2, die französischen Neuthaler betreffend, wurde zweckmäßig befunden, nur wurde einerseits angetragen, und auch beschlossen: es solle zu größerer Deutlichkeit zwischen die Worte: da der und französische, noch eingeschaltet werden, nicht mit dem Bernerstempel versehen; andererseits dann machte man den Antrag, diese Neuthaler auf Bz. 39½ zu werthen, aber es ward beschlossen, bei der Werthung von Bz. 39 zu bleiben.

**Abstimmung.**

1. Den Paragraph mit der Redaktions-Verbesserung anzunehmen einstimmig.
2. Den Neuthaler auf Bz. 39 zu werthen große Mehrheit.  
39½ 22 Stimmen.

„§. 3. Was die Kapitalzahlungen betrifft, so wird obige Werthung sowohl für die Zukunft, so wie denn für die vor dem 1. April 1830 errichteten Titel jeder Art, als gesetzlich und verbindlich aufgestellt.“

„Hievon sind ausgenommen:

„a) Diejenigen Titel, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, indem jede dahertige besondere Stipulation in Kraft und für den Schuldner verbindlich bleiben soll.“

„b) Ferner die in dem Zeitraum vom 1. April 1830 bis zum Vollziehungstage gegenwärtigen Gesetzes errichteten Titel, welche, wenn sie nicht wie unter lit. a besondere verbindliche Stipulationen enthalten, nach dem Fuß von Bz. 34 das Fünffrankenstück und Bz. 39 der Brabänterthaler abbezahlt werden sollen.“

\*) Die Wichtigkeit dieses die Kapitalzahlungen betreffenden

\*) Das Gutachten des Finanz-Departements lautet: „Für die Kapitalzahlungen wären folgende Modifikationen zu machen: Es versteht sich von selbst, daß für diejenigen Titel, in denen ausdrücklich stipulirt ist, in welchen Sorten, oder nach welcher Werthung die Schuld abzuführen sey, jede dahertige Stipulation respektirt werden muß, und demnach das im Wurf liegende Gesetz sie in keinen Theilen beschlagen kann. — Ist hingegen in dem Titel bloß die gesetzliche Werthung im Allgemeinen ausgedrückt, so muß berücksichtigt werden, daß vor dem der Schuldner das Geld meistens in französischen Neuthalern zu 40 Bz. erhielt; während dagegen in den letzten zwei Jahren, seit Erscheinung des Dekrets vom 29. März 1830, die Anlegung von Kapitalien durchgehends in Fünffrankenstücken zu 34 Bz., oder in Neuthalern und Brabäntern

Artikels wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet, und dargethan, daß unser bisheriger Münzfuß sich auf den Schweizerfranken von 123½ Gran Silber gründe, nach welchem dann alle Silberforten je nach ihrem Gehalte gewerthet worden seyen, so daß eine höhere Werthung der Geldsorten für Kapitalzahlungen nicht nur eine Abweichung vom bisherigen Münzfuß, sondern auch eine Verletzung der Eigenthumsrechte der Gläubiger wäre, die bei der Rückzahlung zwar den gleichen Nennwerth, aber einen geringern Werth an Silber erhalten würden. Andererseits fand man aber, daß zwei verschiedene Kurse für Capitale und für Zinse mit Nachtheilen verbunden wären, und viele Schuldner für in Neuthalern empfangenes Kapital wegen des durch den Gebrauch sich verminderten Gewichtes dieser Geldsorte einen geringern Silberwerth erhalten haben. Der Inhalt des Artikels selbst wurde angegriffen und vertheidigt. Endlich vereinigte man sich zu folgender vorgeschlagenen Redaktion, welche angenommen ward:

„§. 3. Rückichtlich der Kapitalzahlungen wird bis zu allfälliger Einführung des französischen Münzsystems festgesetzt:

„a) Bei den bereits errichteten oder noch zu errichtenden Titeln, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, verbleibt jede dahertige besondere Stipulation in Kraft, und ist sowohl für den Schuldner, als für den Gläubiger verbindlich.

„b) Für diejenigen Titel, die vor dem Vollziehungstage des gegenwärtigen Gesetzes errichtet wurden, wenn sie nicht, wie unter a gesagt ist, besondere verbindliche Stipulationen enthalten, sollen die Kapitalzahlungen nach den frühern gesetzlichen Werthungen, der Brabänter-Thaler zu 39 Bz. und das französische Fünffrankenstück zu 34 Bz. geleistet werden.

„c) Für die nach dem Vollziehungstage des gegenwärtigen Gesetzes zu errichtenden Titel, wenn sie nicht besondere Stipulationen enthalten, sollen die Kapitalsummen nach der durch dieses Gesetz bestimmten Werthung bezahlt werden.

zu Bz. 39 das Stück, geschah. — Das Departement glaubt diesem Thatbestand Rechnung tragen zu sollen, und schlägt daher vor: die Kapitalablosungen von Titeln, welche in den letzten beiden Jahren kontrahirt worden, sollen nach dem damaligen, nicht nur gesetzlichen, sondern auch faktisch angewandten Fuß, nämlich das Fünffrankenstück zu 34 Bz. und der Brabänter zu 39 Bz., gemacht werden.

Für Titel hingegen, welche vor diesen beiden Jahren herühren, soll die neu vorgeschlagene Werthung von 34½ Bz. das Fünffrankenstück, und 39½ Bz. der Brabänter (nach anderer Meinung dieser letztere zu 39 Bz.)

ihre Anwendung finden; es sey denn, daß die Titel besondere Stipulationen enthalten, welche das Gesetz anerkennen hat.

Was die Zinse anbetrißt, auf denen hauptsächlich das Land die größte Erleichterung erwartet, da es bei den Zinsen besonders den Unterschied zwischen dem Current- und gesetzlichen Fuß empfindet, so wird vorgeschlagen, den Fuß von 34½ Bz. das Fünffrankenstück, und

39 Bz. der Brabänter;

39½ Bz. „ „

als gesetzlich für das Vergangene, und zwar mit einer Meinung, die beiden letzten Jahren inbegriffen, wie für die Zukunft aufzustellen; immerhin wieder den Fall ausgenommen, wo der Titel die Werthung nicht nur gesetzlich, sondern besonders spezifizirt.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

# Zeitung

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag, den 16. April 1832.

Großer Rath, den 4. April 1832.

(Fortsetzung.)

„§. 4. Für alle künftigen oder bereits verfallenen Zinse, und zwar mit einer Meinung ohne Ausnahme, mit anderer Meinung aber mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Transaktionen, welche auf dem gleichen Fuße wie das Kapital selbst bezahlt werden sollen, wird die neue Werthung:

„Das Fünffrankenstück zu 34½ Bp.,  
„und der Brabänterthaler zu 39½ Bp.  
„als die gesetzliche aufgestellt.“

Ueber diesen §. wurde bemerkt, daß er sich nicht bloß auf die Kapitalzinse beschränken, sondern auch auf andere Zahlungen ausdehnen und zu einer dahierigen Redaktion zurückgesendet werden solle. Auch eröffnete man die Ansicht, daß die bereits verfallenen Zinse ausgenommen werden sollten: Es wurde aber beschlossen: bei dem Artikel des Entwurfes, welcher sowohl die künftigen als bereits verfallenen Zinse begreift, und mit Berichtigung der Zahl 34½ Bp., nach der bereits angenommenen Werthung des Fünffrankenstücks zu 35 Bp. zu verbleiben und (nach zweiter Meinung des Entwurfs) für Transaktionen eine Ausnahme beizufügen. Als Redaktionsverbesserung soll in der ersten Linie statt oder und gesetzt werden: und es wurde beschlossen, die §§. 3 und 4, wegen Abweichung vom Entwurf, vermöge §. 47 des Reglements an den Regierungsrath zurückzusenden.

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Heute über den §. zu beschließen . . . . .              | große Mehrh. |
| 2. Für künftige und verfallene Zinse zu verfügen . . . . . | 93 Stimmen.  |
| 3. Etwas anderes . . . . .                                 | 24 „         |
| 4. Eine Ausnahme für Transaktionen zu machen . . . . .     | 59 „         |
| 5. Keine solche Ausnahme . . . . .                         | 43 „         |

„§. 5. Die von den schweizerischen Kantonen ausgeprägten Gold- und groben Silberforten vom Schweizerfranken aufwärts und mit Inbegriff des Zehnbazensstücks bleiben, sowohl für Kapitalzahlungen als den gewöhnlichen Verkehr, nach ihrem Nennwerth gewürdigt.“

Wurde unverändert angenommen.

„§. 6. Alle Scheidemünzen sowohl des Auslandes als der nicht im Münzkonfordat begriffenen Kantone bleiben fortwährend außer Kurs gesetzt und verboten. Unter dieser Scheidemünze werden alle Münzforten vom Franken abwärts, mit Ausschluß des Viertel-Brabänterthalers verstanden. Hingegen dürfen fortan die französischen doppelten, einfachen und halben Frankenstücke, als Bruchstücke des Fünffrankenstücks cursiren.“

Wurde angenommen, mit dem Zusatz der Viertelfrankenstücke. — Die weitere Berathung dieses Gesetzes wurde verschoben.

Großer Rath, den 5. April.

(Werthung der groben Geldforten. Ehedispensen. Advokateneigamen.)

Durch den Herrn Landammann wurden folgende Bittschriften vorgelegt:

- 1) Der Besizer heuzehntpflichtiger Höfe in der Gemeinde Dürrenroth.
- 2) Des Peter Grünig, von Krattigen.
- 3) Des Jakob Wanner, zu Eckkofen, rücksichtlich der Gesetze über das Erbrecht.

Diese Bittschriften werden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Es wurden zwei Anzüge der Herren Watt u. Kaschhofer verlesen; beide die geschehene Verhaftung und Auslieferung des Constant Neuron an die Regierung von Neuenburg betreffend.

Der am 3. April verlesene Anzug des Herrn Regierungsrathes von Lavel wegen Ausschreibung der Stellen des Standesbuchhalters und Obergollverwalters wurde rücksichtlich der Erheblichkeit in Berathung gesetzt und beschlossen, diesen Anzug dem Regierungsrath zu senden, mit dem Ansuchen, nach Inhalt desselben die gedachten Stellen auszuschreiben.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über das Münzwesen fortgesetzt.

§. 7. „Niemand ist gehalten, auf eine Zahlung mehr als zehn vom Hundert erlaubte Scheidemünze und darunter höchstens bis auf dreißig Franken Kupfermünze anzunehmen.“

Ueber diesen §. wurde bemerkt, daß sein Dispositiv der Sazung 701. des Civilgesetzes zuwiderlaufe, vermöge dessen bei Zahlungen nur 5% Scheidemünze gegeben werden dürfen, und deswegen angetragen, das letztere Verhältnis von 5 Prozent statt 10 Prozent aufzunehmen. Dieses wurde dann auch beschlossen, mit dem Beifügen, daß für den §. die Redaktion der erwähnten Sazung angenommen werde.

§. 8. „Wenn der einte Kontrahent, sey es der Gläubiger oder Schuldner, begehrt, daß ein zwischen beiden gerichteter Titel jeder Art, in französischem Geld umgeschrieben werde, so soll dieß von dem andern Kontrahenten zugestanden und auf Kosten desjenigen gemacht werden, welcher es begehrt hat. Für alle seit dem Münzmandat vom 29. März 1830 geschlossenen Verträge ist hierbei das Verhältnis von 34 Bp. für fünf französische Franken, für frühere Verträge aber dasjenige von vier Schweizerfranken für 580 Centimes zum Grunde zu legen. Die Umwandlung geschieht entweder einfach zwischen den Parteien selbst, oder mit Zuziehung eines Notars, für Hypothekarschulden, durch den betreffenden Amtschreiber. In jedem Fall wird sie ganz einfach in dem Titel selbst, und bei Hypothekarschulden noch in den Hypothekprotokollen, neben der früheren Einschreibung des Titels am Rande eingesetzt und bewirkt im Datum und im Titel selbst keine Veränderung.“

„Künftige Verträge können ebenfalls in französischen Francs oder in Fünffrankensücken, nach ihrem gegenwärtigen Bestand zu 4 1/2 französischen Grammen für Silber der Franc verschrieben werden.“

Nach gefallenen Meinungen glaubte man, dieser §. solle ausgelassen werden, weil der französische Münzfuß noch nicht bei uns eingeführt worden sey, oder wenigstens solle man ihn zu nochmaliger Vorberatung zurücksenden. Andererseits wurde der §. verteidigt und sein Nutzen für Einführung des franz. Münzsystems dargethan. — Endlich wurde der §. angenommen.

Ein Antrag, die letzte Abtheilung des §. dahin abzuändern, daß in künftigen Verträgen die Beisehung der betreffenden Summe in französischem Geld obligatorisch erklärt werde, wurde als erheblich dem Regierungsrath zuzuweisen beschlossen.

Abstimmung.

- 1) Zu den §. einzutreten . . . . . 94 St.
- 1) Etwas anderes . . . . . 33 St.
- 2) Den §. anzunehmen . . . . . 98 St.
- 2) Den §. auszulassen . . . . . 27 St.
- 3) Den neuen Antrag als erheblich dem Regierungsrath zu senden . . . . . gr. Mehrh.

§. 9. „Niemand ist gehalten, irgend eine Geldsorte höher anzunehmen, als sie in dem gegenwärtigen Gesetz gerufen wird.“

„Die obrigkeitlichen Kassaführer werden insbesondere aufgefordert, keine Sorten anders als nach der vorstehenden Würdigung anzunehmen und auszugeben“

Wurde angenommen mit der Redaktionsabänderung, daß die Kassaführer nicht bloß aufgefordert werden sollen, sondern ihnen anbefohlen werde.

§. 10. „Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Alle früheren damit in Widerspruch stehenden Verordnungen sind aufgehoben, und das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.“

Es wurde der Wunsch geäußert, daß die aufgehobenen Verordnungen angeführt werden, dieses aber nicht angemessen erachtet.

Hingegen wurde der Antrag erheblich befunden und dem Regierungsrath zugewiesen, daß im Gesetz angezeigt werde, welche der früheren Strafbestimmungen noch bestehen.

Ein anderer Antrag, dahin gehend, daß ein Zusatz wegen Verträgen gemacht werde, in Folge welcher ein Theil der Bezahlung geleistet, ein anderer aber noch nicht ausstehend ist, — wurde nicht erheblich befunden.

Rücksichtlich des Zeitpunktes, wo das Gesetz in Kraft treten soll, wurde vom Finanzdepartement angetragen, daß es von der Bekanntmachung an geschehe; der Regierungsrath aber machte den Antrag, den Zeitpunkt auf den 1. Mai zu bestimmen. — Es wurde beschlossen, das Gesetz soll von der Bekanntmachung an in Kraft treten.

Abstimmung.

- 1) Den §. anzunehmen . . . . . Einstimmig.
- 2) Die aufgehobenen Verordnungen nicht anzuführen . . . . . Einstimmig.
- 3) Den Antrag, betreffend die Strafbestimmungen erheblich erklären . . . . . Einstimmig.
- 4) { Noch einen Zusatz wegen Verträgen zu machen . . . . . 2 St.
- { Keinen solchen . . . . . gr. Mehrh.

Endlich wurde beschlossen, in Folge §. 47. des Großraths-Reglementes dem Regierungsrath zu Händen des Finanzdepartements Auszüge aus dem Protokoll über die Beratung dieses Gesetzesvorschlages zu senden mit dem Ansinnen,

die nach den ergangenen Beschlüssen abzuändernde Redaction sobald möglich dem Großen Rath vorzulegen.

Ein Vortrag des Justizdepartements mit Ueberweisung des Regierungsrathes enthielt Berichte und Anträge über folgende Dispensationsbegehren von Ehehinderniß:

- 1) Jakob Bützer, von Teuffthal, Kirchgemeinde Hiltersingen, begehrt die Erlaubniß, sich mit Elisabeth Bützhofer, von Ersigen, zu verheirathen, mit welcher er zwei uneheliche Kinder erzeugt hat, welche Heirath seine Gemeinde nicht gestatten will, bis er ihr die Kosten der Besteuerung seiner Kinder erster Ehe vergütet haben werde. — Es wurde befunden, daß die Weigerung der Gemeinde zu Ertheilung ihrer Einwilligung im Art. 12. des Gesetzes, v. 22. Dez., 1807 gegründet sey, und demnach ward dem Antrag des Departements gemäß beschloffen, den Jakob Bützer in seinem Begehren abzuweisen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

- 2) Ulrich Häster, von Hiteigwylser, im Amtsbezirk Interlaken, zu Reutigen wohnhaft, und Anna Maria geb. Haldi, geschiedene Ehefrau des verstorbenen Hrn. Amtsnotars Kernens, von Reutigen, begehren die Erlaubniß zu Eingehung der ihnen durch die Satzung 42. des Personenrechts verbotenen Heirath. Aus dem Scheidbrief des Oberebergerichts, vom 2. Juli 1824, ergibt sich, daß während des Lebens des Ehemanns Kernens die beiden Bittsteller sich des Ehebruchs schuldig gemacht; daß auf Ansuchen des Herrn Kernens die Scheidung erkannt, und der Ehefrau zwei Jahre Wartzeit vor der Wiederverehelichung auf vorherige Bewilligung auferlegt worden. — Obgleich nun seither der Ehemann Kernens gestorben ist, den Bittstellern ein gutes Zeugniß gegeben wird, und auch die Kinder Kernens sich für dieselben verwenden, so wurde doch mit der Mehrheit des Departementes befunden, es könne von der Satzung 42. des Personenrechts, die das Verbot der Verehelichung von Personen, welche gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen, unbedingt und auf jegliche Art ausspricht, durchaus keine Dispensation ertheilt werden, um so weniger, da diese Satzung nicht unter denjenigen enthalten ist, von deren Vorschrift das Dekret vom 13. März die Ausübung des Dispensationsrechtes gestattet. Demnach wurde beschlossen, den Ulrich Häster und die Anna Maria geb. Haldi, in ihrem Begehren abzuweisen.

Abstimmung . . . . . Einstimmig.

- 3) Endlich betraf der Vortrag das Begehren des Ulrich Moser, Jakobs Sohn, von Rötchenbach, 22 Jahre alt und der Anna Moser geb. Zaugg, 45 Jahre alt, Wittwe des Christ. Moser, gewesenen Bruders des gedachten Jakob, daß ihnen die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilt werde. — Da die Ehe in diesem Verwandtschaftsgrad zwar durch Art. 45. des Personenrechts verboten ist, das Dekret vom 13. März 1830 aber die Dispensation vom Verbot der Ehe zwischen einer Wittve und dem Neffen ihres verstorbenen Ehemannes zuläßt, so wurde aus den angebrachten Gründen die begehrte Bewilligung ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

- Willfahr . . . . . 38 St.
- Abschlag . . . . . 11 St.

Durch einen Anzug hatte Herr Rechtsagent Hürner für sich selbst und im Namen anderer Rechtsagenten begehrt: „Es möchte dem §. 8. des Organisationsgesetzes des Obergerichts beigelegt werden, daß es ermächtigt seyn solle, jedem Rechtsagenten, welcher vor dem Gesetz über die Advokaten, vom 14. Hornung 1825, patentirt worden und seinen Beruf vier

„Jahre lang ausgeübt, auch über seinen moralischen Lebenswandel sich gehörig ausgewiesen habe, den Zutritt zum Examen eines Advokaten zu gestatten, wenn er auch nicht, der Vorschrift des erwähnten Gesetzes gemäß, während zweifahren die juridischen Vorlesungen bei der hiesigen Akademie besucht habe.“

Andererseits hatte das Obergericht auf die Bewerbung einiger Rechtsagenten, aus den Leberbergischen Amtsbezirken, um den Zutritt zum Procuratoren-Examen, bei dem Großen Rath angetragen, ihnen den Zutritt zu gestatten, obgleich sie ebenfalls nicht die Vorlesungen der hiesigen Akademie besucht haben.

Nun erstattete heute das Justiz-Departement über beide Gegenstände seinen Rapport, dessen Schluß dahin gieng, den Antrag des Hrn. Hürner abzuweisen, aber die betreffende Stelle des §. 5 des erwähnten Gesetzes folgendermaßen zu modifiziren: „Die Bewerber für die Advokatur müssen insbesondere zeigen, daß sie die juridischen Vorlesungen in einer anerkannten juristischen Lehranstalt während zweifahren mit Fleiß besucht, und überdies bei einem patentirten Fürsprecher oder Procurator wenigstens ein Jahr gearbeitet haben.“

Der Regierungsrath pflichtete diesem Antrag bei, aber trug noch auf Beisehung der Worte an; „oder aber, daß sie auf einer höhern Rechtsschule oder Universität den Lizentiats- oder Doktor-Grad erhalten haben.“

Allgemein wurde die vom Justiz-Departement angetragene Modifikation des Gesetzes vom 14. Hornung 1825 angemessen befunden; hingegen wurden Einwendungen gegen den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Zusatz gemacht, weil bekanntlich die Grade von Lizentiaten und Doktoren im Ausland nicht immer nur dem Verdienst erteilt werden. Demnach wurde beschlossen: „Es solle die angetragene Modifikation des Gesetzes, aber ohne den vorgeschlagenen Zusatz angenommen werden.“

In Betreff der Rechtsagenten, welche gegenwärtig den Zutritt zum Procuratoren-Examen begehren, wurde auf einen in der Berathung gemachten Antrag beschlossen:

- 1) Die vor dem Gesetz vom 14. Febr. 1825 im alten Landestheil ernannten Rechtsagenten, sollen zum Procuratoren-Examen zugelassen werden, wenn sie zeigen, daß sie ihren Beruf während zehn Jahren ausgeübt haben.
- 2) Die in den Leberbergischen Amtsbezirken seit dem erwähnten Gesetz ernannten Rechtsagenten, welche ihren Beruf gegenwärtig ausüben, sollen ebenfalls zum Procuratoren-Examen zugelassen werden.

**A b s t i m m u n g.**

|   |               |
|---|---------------|
| 1. Die Ansuchen der Rechtsagenten abzuweisen                                    | 21 Stimmen.   |
| In dieselben einzutreten  | 69 „          |
| 2. Die Rechtsagenten des deutschen Landestheils nach 4 Jahren Pragis zuzulassen | 2 „           |
| Nach 10 Jahren  | gr. Mehrheit. |
| 3. Diejenigen aus dem Leberberg, nach dem Antrag zuzulassen                     | gr. Mehrheit. |
| Den Zusatz des Regierungsraths anzunehmen                                       | 12 Stimmen.   |
| 4. Nur die vom Justiz-Departement angetragene Modifikation                      | gr. Mehrheit. |

Großer Rath, den 6. April.

(Kassation des Urtheils gegen Hrn. B. v. Lerber. Dekret über das Stimmenrecht der Schweizerbürger. Begnadigungsbegehren.

Folgende eingelangte Bittschriften, Vorstellungen und Protestationen, wurden vom Hrn. Landammann vorgelegt.

- 1) Der Gemeinde Melchnau; Ansichten über die Jagd enthaltend.
- 2) Des Hans Jakob Steffen, von Saanen, zu Erhaltung einer Dispensation, um seine Richte in der Schwägerchaft zu heirathen.
- 3) Der sieben Kirchengemeinden des Amtsbezirks Büren, rücksichtlich auf den Loskauf der Grundzinse und Zehnten, die Art der Entrichtung und der Umwandlung in fixe Leistungen.
- 4) Protestationen und Begehren vieler Partikularen aus den Gemeinden Courtelary, St. Zimmer und Renan, betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron an die Regierung von Neuenburg.

Alle diese Schriften werden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

In Folge eines gemachten Anzugs und eingelangter Vorstellungen, war dem Justiz-Departement der Auftrag erteilt worden, über die im Jahr 1831 aus Veranlassung ausgebreiteter verläumderischer Gerüchte über den eidgenössischen Obersten Hrn. v. Büren, gegen Hrn. Hauptmann B. v. Lerber verführte Prozedur und über die am 29. Juni vom Amtstatthalter von Bern ausgefallte Sentenz einen Bericht zu erstatten. Dieser wurde unterm 20. März dem Regierungsrath überreicht, und am 31. an den Großen Rath gewiesen, welcher ihn heute in Berathung nahm. Die Mehrheit des Departementes, welcher auch der Regierungsrath beistimmte, fand, es seyen keine hinlänglichen Gründe vorhanden, daß der Große Rath, kraft der ihm zustehenden Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege eine Kassation der gegen Hrn. v. Lerber ausgefallten Sentenz ausspreche; zugleich aber wurde angetragen: „allen denjenigen, welche den Hrn. v. Lerber der Verläumdung oder irgend einer andern injuriosen Handlung zu beklagen gedenken, das Recht offen zu lassen, es vom Augenblick der Aufhebung des frühern ungesetzlichen Verfahrens an zu rechnen, innert der vorgeschriebenen Frist auf gesetzliche Weise thun zu können.“ — Die Minderheit des Departementes hingegen glaubte: die Einleitung eines amtlichen Verfahrens gegen Hrn. v. Lerber könne nicht als gesetzwidrig angesehen werden, und es sey auch nicht der Fall, die in Rechtskraft getretene Sentenz aufzuheben, sondern es müße der Weg der Begnadigung oder des Strafnachlasses eingeschlagen werden.

In der Umfrage wurden beide Meinungen des Vortrags auseinander gesetzt und außerdem einerseits der Antrag gemacht, die ganze Prozedur dem Obergericht mit dem Auftrag zur Untersuchung zu senden, daß es, wenn Grund dazu vorhanden sey, die Kassation ausspreche. Andererseits wurde die Ansicht dargestellt, die Regierung sey in dem Prozeßverfahren des Hrn. v. Lerber als Partei aufgetreten; sie könne demnach auf das durch die Sentenz erlangte Recht Verzicht leisten, und die Sache zu Aufhebung der richterlichen Verfügungen an den Regierungsrath weisen.

Es wurde nach dem Antrag der Mehrheit beschlossen:

- 1) Die vom Amtstatthalter von Bern unterm 29. Juni 1831 gegen Hrn. Beat von Lerber ausgefallte Strafsentenz solle aufgehoben seyn.
- 2) Alle diejenigen, die wegen Verläumdungen oder sonst gegen Hrn. B. v. Lerber Klagen führen wollen, sollen befugt seyn, dieselben vor dem Civilrichter anzubringen.
- 3) Dem Regierungsrath wird aufgetragen, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen.

**A b s t i m m u n g.**

1. Nach Meinungen des Vortrags entscheiden gr. Mehrheit.
2. Nach anderen Meinungen . . . . . wenige.
3. Nach der ersten Meinung des Vortrags . . . . . gr. Mehrheit.
4. Dem Reg.-R. die Vollziehung zu übertragen einstimmig.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements begleitete den Entwurf eines Dekretes zu Vollziehung des §. 33 der Verfassung über Zulässigkeit der Bürger anderer Kantone zu Ausübung des Stimmrechts in den Urversammlungen.

Art. 1 wurde einstimmig angenommen.

Art. 2 hingegen fand Einspruch, da man sich theils auf die Reziprozität beschränken, theils blos das Stimmrecht, aber nicht die Befugniß, zum Wahlmann erwählt werden zu können, zugestehen wollte. Doch wurde der Art. angenommen. — Nach der Abstimmung wurden aber Zweifel erhoben, ob der Große Rath befugt sey, den Bürgern anderer Kantone solche Rechte zuzugestehen, da der §. 34 der Verfassung als Bedingung der Fähigkeit zum Wahlmann gewählt zu werden, die Vorschrift aufstelle, daß der Betreffende in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben seyn müsse. Nun konnte man sich über den Sinn, den hier das Wort Staatsbürger habe, nicht vereinigen, und es wurde beschloffen, den Art. 2 zu nochmaliger Vorberathung an Regierungsrath und Sechszehner zurück zu senden.

**A b s t i m m u n g.**

1. Den Artikel anzunehmen . . . große Mehrh.
- Den Artikel nicht anzunehmen . . . 8 Stimmen.
2. Den Artikel zurückzusenden . . . 58 "
- Bei dem Entscheid zu verbleiben 41 "

Art. 3. Gefallene Meinungen wollten theils die Reziprozität von nun an eintreten lassen, theils das Dekret nur auf ein Jahr beschränken. Er wurde aber angenommen.

**A b s t i m m u n g.**

- Den Artikel unverändert anzunehmen 76 Stimmen.  
Mit Abänderungen . . . 16 "

Auf einen Vortrag des Finanz-Departements wurde die Befoldung des Regierungs-Statthalters von Biel bestimmt auf 1600 Fr.

**A b s t i m m u n g.**

1. Heute zu entscheiden . . . große Mehrh.
- Aufzuschieben . . . wenige Stimmen.
2. 1600 Fr. anzunehmen . . . einstimmig.

In Folge eines Vortrags des Bau-Departements wurden folgende Befoldungen festgesetzt:

- 1) Ingenieur für den Hochbau . . . 2000 Fr.
- 2) Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau 2000 "
- 3) Erster Adjunkt . . . 1000 "
- 4) Zweiter Adjunkt . . . 800 "

**A b s t i m m u n g e n.**

1. Ingenieur für den Hochbau, nach Vortrag 68 Stimmen.  
Etwas anderes . . . 25 "
2. Ingenieur für Straßen- und Wasserbau,  
nach Vortrag . . . gr. Mehrheit.  
Auf 2400 Fr. zu setzen . . . 11 Stimmen.
3. Erster Adjunkt, nach Vortrag . . . gr. Mehrheit.  
Auf 1400 Fr. zu setzen . . . 9 Stimmen.
4. Zweiter Adjunkt 800 Fr. . . . einstimmig.

Einem dem Bau-Departemente erteilten Auftrag zufolge berichtet es: die Züchtlinge werden sehr oft zu Straßenbauten benutzt, und das Departement werde sie auch ferners dabei gebrauchen, aber es lasse sich darüber kein System aufstellen, sondern man müsse die Umstände berücksichtigen. Es wird dem Departement angezeigt, daß der Große Rath mit diesem Bericht befriedigt sey.

Am 3. Dez. 1831 hatte der Große Rath ein an ihn gelangtes Begnadigungsbegehren des Joseph Baucclair und Charles Etique, von Büre, im Amtsbezirk Bruntrut dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, und nun wurde der mit Ueberweisung desselben vom Justiz-Departement ge-

machte Vortrag in Berathung genommen. Aus diesem ergab sich, daß die beiden Bittsteller wegen des am 17. April 1831 an der Person des Joseph Guelat verübten Todtschlags unterm 10. Herbstmonat vom Appellationsgericht durch ein Kontumaz-Urtheil zu lebenslänglicher Kettenstrafe, Ausstellung am Pranger, und Brandmarkung verurtheilt worden sind. Die Minderheit des Departements machte in Berücksichtigung der zur Zeit des begangenen Vergehens geherrschten politischen Parteinungen und übrigen Umstände, den Antrag, die Kettenstrafe in eine einjährige Einsperrung umzuwandeln, und sowohl die Ausstellung am Pranger als die Brandmarkung zu erlassen. — Die Mehrheit des Departements hingegen, welcher auch der Regierungsrath beipflichtete, fand, die Verurtheilten seyen einstweilen abzuweisen, weil noch kein rechtskräftiges Strafurtheil, sondern bloß eine Kontumaz-Sentenz gegen sie vorhanden sey, welche einer Revision unterliege, sobald sich Baucclair und Etique vor dem Richter stellen werden; alsdann können sie ihre Entladungsgründe geltend machen, um ein milderer Urtheil zu erhalten, und außerdem sehe ihnen nachher noch das Ansuchen um Begnadigung frei gestellt. Deswegen wollte man nach dieser Meinung die Bittsteller abweisen.

Nachdem man in der Berathung die beidseitigen Ansichten noch weiter auseinander gesetzt, wurde beschloffen, in das Begehren des Joseph Baucclair und Charles Etique nicht einzutreten.

**A u s s c h r e i b u n g e n.**

Auf Befehl des Regierungsraths werden hiemit ausgeschrieben, die Stellen:

- 1) Eines Ingenieurs für den Hoch- und Brückenbau, mit 2000 Fr. Befoldung.
- 2) Eines Ingenieurs für den Straßen- und Wasserbau, mit 2000 Fr. Befoldung.
- 3) Eines ersten Adjunkten im Straßen- und Wasserbaufache, mit 1000 Fr. Befoldung; und
- 4) Eines zweiten Adjunkten im Straßen- und Wasserbaufache, mit 800 Fr. Befoldung.

Die allgemeine Instruktion für diese Beamten ist im Organisations-Dekret des Bau-Departements nachzusehen.

Die Bewerber für diese Stellen sind angewiesen, sich vor dem 1. Mai nächstkünftig auf der Staatskanzlei anschriften zu lassen.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, erster Substitut.

Diesjenigen, welche sich für eine der Stellen der Standesweibel und Kanzlei-Läufer, deren Anzahl, Befoldungen und Dienstplichten noch nicht bestimmt sind, zu bewerben gedenken, werden angewiesen, sich bis und mit dem 30. April nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Subst.

\* \* In Folge Beschlusses der kompetenten Behörde wird von No. 26 an der Anzeiger gratis versendet an die Herren: 1) Regierungstatthalter, für das Audienzszimmer; 2) Gerichtspräsidenten, für das Gerichtszimmer; 3) Unterstatthalter; 4) Pfarrer; 5) Gemeindevorständen, für das Gemeinderathszimmer; 6) Landschullehrer. Von No. 26 bis zum 1. Heumonath nächsthin beträgt der Abonnementspreis 5 Bz.; wer hingegen früher mit 10 Bz. abonniert hat, erhält auch die folgenden Nummern bis zum 1. Heumonath ohne fernere Gebühr.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch, den 18. April 1832.

Großer Rath, den 7. April 1832.

(Konkordat über Verfassungsgarantie. Militärische Befehung des Kantons Basel.)

Eine eingelangte Bittschrift vom Stiefvater des Christ. Fosi, von Adelboden, wurde dem Regierungsrath zugesandt.

Hierauf wurde ein Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, betreffend den am 17. März zu Luzern von den Gesandtschaften der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau verfaßten Entwurf eines Konkordates über den Umfang und die Folgen der Garantie der Verfassungen in Berathung genommen, der zum Voraus in beiden Sprachen gedruckt und allen Mitgliedern ausgetheilt worden war. Das Departement fand diesen Akt begründet durch die in den Angelegenheiten von Basel sich gezeigten abweichenden Ansichten über den Sinn einer Gewährleistung; durch die Spannung, welche in der Schweiz zwischen den Anhängern des Alten und des Neuen herrscht, und die Nothwendigkeit für die Aufrechterhaltung der in das eidgenössische Archiv niedergelegten, auf Volkssouveränität beruhenden Verfassungen zu sorgen. Uebrigens sey es noch empfehlenswerth, weil es nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalte und jedem Kanton der Beitritt offen stehe. Deswegen wurde der Antrag gemacht, der Gesandtschaft den Dank für ihre Mitwirkung zu bezeugen und das Konkordat, nebst dem damit in Verbindung stehenden Protokoll vom 21. März zu genehmigen.

Nachdem noch vom Hrn. Schultheissen ein mündlicher Bericht über diese Angelegenheit erstattet worden, so wurde eine allgemeine Umfrage eröffnet, und in Folge derselben beschlossen, in die Sache einzutreten und den Entwurf nicht artikelweise, sondern im Ganzen zu behandeln.

A b s t i m m u n g.

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Eintreten . . . . .                       | 156 Stimmen.  |
| Aufzuschieben . . . . .                      | 3    "        |
| 2. Den Entwurf in d. Gesamtheit zu behandeln | gr. Mehrheit. |
| Artikelweise . . . . .                       | 2 Stimmen.    |

Nun wurde sowohl die Nothwendigkeit als die Zweckmäßigkeit des Konkordates von verschiedenen Seiten beleuchtet, und die Hoffnung ausgesprochen, daß nach und nach alle übrigen Kantone demselben beitreten werden. Andererseits fand man zwar das Konkordat nicht nothwendig, weil für Garantie der Verfassungen und gegenseitige Hülfe durch den Bundesvertrag gesorgt sey, theils dem letztern zuwiderlaufend. Noch andere Meinungen pflichteten zwar den Grundfäden des Konkordats bei, wünschten aber, daß nicht nur die auf der Volkssouveränität beruhenden, sondern alle gegenwärtig gesetzlich anerkannten Verfassungen gewährleistet

werden, und daß man dieses durch einen Zusatzartikel als Erläuterung des ersten Artikels anzeige. Verschiedene Aeußerungen endlich bezogen sich mehr auf die Form als auf den Inhalt, und giengen dahin, daß man den übrigen Kantonen nicht bloß den Zutritt frei stelle, sondern sie förmlich dazu einlade und sie wegen ihrer Besorgnisse beruhige, oder auch, daß eine Versammlung von Abgeordneten aller Kantone zusammen berufen und ihr der Entwurf zur Berathung übergeben werde. Alle diese Meinungen wurden aber auch dahin widerlegt, daß das Konkordat keine einzige dem Bundesvertrag zuwiderlaufende Bestimmung in sich fasse, indem es einerseits alle aus dem letztern hervorgehenden Rechte und Pflichten, sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände feierlich vorbehalte, und andererseits der Beitritt zu demselben jedem Stände offen stehe, auch dessen Kraft und Wirksamkeit erlöschen solle, sobald der Bundesvertrag revidirt und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie aufgenommen seyn werden. Auch zeigte man noch, daß die Berathungen darüber, ihrer Dringlichkeit wegen, keinen Aufschub gestatten. Hierauf wurde nach dem Antrag des Departements und gewünschtem Zusatz beschlossen:

- 1) Der Gesandtschaft des hiesigen Standes auf der letzten Tagsatzung wird der Dank des Großen Rathes bezeugt, daß sie, dem Geiste der gegebenen Instruktion zufolge, sich mit den Gesandtschaften anderer Stände über die Mittel berathen, des gemeinsamen Vaterlandes Kraft und Wohlfahrt zu fördern, und zu dem Ende an der Entwerfung des vorliegenden Konkordates Theil genommen hat.
- 2) Der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau geschlossene, am 17. März zu Luzern unterzeichnete Entwurf eines Konkordates, nebst dem damit in Verbindung stehenden nachträglichen Protokoll vom 21. März wird genehmigt.
- 3) Der Regierungsrath erhalte den Auftrag, dem Stand Luzern diesen Beschluß kund zu thun, für die Vollziehung des Konkordates zu sorgen, und mitzuwirken, daß die übrigen Kantone wegen ihrer Besorgnisse beruhigt und zum Beitritt bewogen werden.

A b s t i m m u n g.

- |  |              |
|--|--------------|
| Die Anträge des Departements mit oder ohne                       |              |
| 1. Abänderung anzunehmen . . . . .                               | 149 Stimmen. |
| Sie zu verwerfen . . . . .                                       | 1    "       |
| 2. Die Anträge ohne Abänderung anzunehmen                        | 129    "     |
| Mit Abänderungen . . . . .                                       | 19    "      |
| 3. Dem Regierungsrath die obigen Aufträge zu ertheilen . . . . . | einstimmig.  |

Ein anderer Vortrag des diplomatischen Departements begleitet ein vorörtliches Kreis Schreiben vom 31. März, wo-

durch so bald möglich die Antwort des hiesigen Standes auf die Frage verlangt wird: „ob und in wiefern die Besetzung des Kantons Basel durch eidgenössische Truppen über den 15. April verlängert werden solle?“ Das Departement zeigt die Nothwendigkeit der Fortdauer der Besetzung, weil nur dadurch der Ausbruch eines Bürgerkrieges verhindert werden könne. Diese Besorgnisse werden noch bestätigt durch neuere Berichte, welche enthalten sind in einem Kreis Schreiben des Vororts vom 5. April, einem Bericht der eidgenössischen Repräsentanten in Viesal vom gleichen Tag, und einem Schreiben des Vororts vom 6. April, durch welches letzteres die hiesige Regierung angefleht wird, auf das allfällig von den Repräsentanten in Basel an sie gelangende Begehren, sogleich Truppen dahin marschieren zu lassen.

Es wurde, zufolge des gemachten Antrags, beschlossen:

- 1) Es wird dem Vorort, so weit es den hiesigen Stand betrifft, nach §. 8 des Bundesvertrags die Vollmacht erteilt, die Militärbesetzung des Kantons Basel, nach dem im Tagsatzungsbeschluss vom 30. März aufgestellten Massstab und unter den darin ausgedrückten Bedingungen so lange fortzuhalten zu lassen, als die Sicherheit und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft es erfordern mag.
- 2) Dem Regierungsrath wird aufgetragen, dem Vorort ohne Verzug von diesem Beschluss Kenntniss zu geben.
- 3) Zugleich wird der Regierungsrath ermächtigt, alles, rücksichtlich der Militärbesetzung des Kantons Basel, den hiesigen Kanton betreffende, anzuordnen und zu verfügen.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

Großer Rath, den 9. April.

(Erläuterung des Großrathsreglements. Münzgesetz.)

Nach Verlesung des Protokolls v. 7. dieß wurde befunden, daß es nöthig sey, den den Konkordatsentwurf betreffenden Theil desselben wegen seiner Wichtigkeit, besonders rücksichtlich der Motive des genommenen Beschlusses dem diplomatischen Departement mitzutheilen, mit dem Auftrag, sobald als möglich seinen Bericht über die vorliegende Redaction und allfällige Anträge zu ihrer Abänderung zu geben, besonders aber Motive zum Beschluss vorzulegen, welche den übrigen Kantonen zur Beruhigung dienen, um sie zum Beitritt bewegen zu können.

Eine eingelangte Vorstellung des Herrn Jeandrevin, Handelsmann in Bern, gegen die Vereinigung der Gemeinde Drvin mit dem Amtsbezirk von Biel, wurde dem Regierungsrath zugesendet.

Vom Herrn Schultheißen wurde ein Bericht über die letzten aus dem Kanton Basel direkt und durch den Vorort eingegangenen Nachrichten gegeben, mit der Anzeige, daß der Regierungsrath in Folge der erhaltenen Aufforderung ein Bataillon Infanterie und Dragoner habe aufbieten lassen, welche übermorgen in Solothurn eintreffen und dort weitere Befehle erwarten sollen.

Unterm 8. März war an Regierungsrath und Sechszehner das Ansuchen erlassen worden, ihre Ansicht über den Sinn der §§. 47 und 49 des Reglements für den Großen Rath in Betreff der Frage vorzulegen: „ob Artikel eines Gesetzesvorschlags, welche nicht nach dem Antrag der vorberathenden Behörde angenommen, sondern mit Abänderungen an dieselben zurückgewiesen worden, hernach auf einen neuen Antrag der gedachten Behörde anders als mit größerer Stimmenmehrheit angenommen werden können?“ Hierüber gaben Regierungsrath und Sechszehner durch einen

Vortrag ihre Meinung dahin zu erkennen: daß sie auf dem Sinn des §. 47 des Reglements hinwiesen, und in Anwendung des darin angegebenen Verfahrens auf den damals vorgelegenen Fall der Berathung des Gesetzesvorschlags über Organisation des Obergerichts antrugen, es könne und solle eine zweite Berathung und Abstimmung über den §. 3 des erwähnten Gesetzesvorschlags vorgenommen werden.

Diesem Antrag wurde vom Großen Rath beigegeben, so daß in Fällen dieser Art der §. 47 befolgt werden soll.

Abstimmung.

1. Heute zu entscheiden . . . . . gr. Mehrheit.
2. Aufzuschieben . . . . . 1 Stimme.
3. Nach Antrag von Reg.-R. und Sechszehnern einstimmig.
4. Denselben noch weitere Untersuch. auftragen 3 Stimmen.
5. Hierbei stehen zu bleiben . . . . . gr. Mehrheit.

Das Finanz-Departement erstattete einen Bericht über die ihm zu definitiver Redaction durch Protokollauszüge der Sitzungen vom 3., 4. und 5. April zugesandten Beschlüsse über den Entwurf eines Gesetzes über das Münzwesen. Es machte von dem ihm vermöge §. 47 des Reglements zustehenden Rechte Gebrauch, nicht bloß das Beschlossene in gehörigen Zusammenhang zu bringen, sondern auch frühere nicht angenommene Anträge nochmals der Berathung zu unterlegen. Alles war in einen revidirten Gesetzesentwurf zusammen gefaßt.

Nach einer allgemeinen Umfrage wurde beschlossen, heute in die Sache einzutreten, und den Entwurf artikelweise zu behandeln.

Abstimmung.

1. Heute einzutreten . . . . . 96 Stimmen.
2. Aufzuschieben . . . . . 16 „
3. Artikelweise zu behandeln . . . . . gr. Mehrheit.

§. 1. Durch diesen Artikel wurde der vom Beschluss vom 3. April abweichende Antrag gemacht, die französischen Fünffrankenstücke statt auf 35 Bz. nur auf 34½ Bz. und die Brabänterthaler statt auf 39½ auf 39 Bz. zu werthen. In der Berathung wurden die Gründe für und wider diese Werthung weitläufig aus einander gesetzt, und endlich ward beschlossen: das französische und italienische nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägte Fünffrankenstück auf 34½ Bz. und den Brabänterthaler, so wie den deutschen Kronenthaler, auf 39½ Bz. zu werthen. Die halbe auf 19¼ Bz. und die Viertelsbrabänterthaler auf 9½ Bz., aber nach diesem Verhältnis. Alle übrigen, in diesem Artikel angetragenen Werthungen wurden angenommen.

Abstimmung.

1. Das fr. Fünffrankenstück, nach Antrag zu 34½ Bz. 86 St.
2. Nach andern Meinungen . . . . . 33 „
3. Den Brabänterthaler nach Antrag zu 39 Bz. . . . . 53 „
4. Höher . . . . . 64 „
5. Auf 39 Bz. 2 Rp. . . . . 55 „
6. Höher . . . . . 59 „
7. Auf 39½ Bz. . . . . einstimmig.
8. Die übrigen Werthungen anzunehmen . . . . . „

§. 2. Die französischen Neuthaler betreffend, wurde angenommen.

Abstimmung . . . . . einstimmig.

§. 3. Die Kapitalzahlungen betreffend, wurde nebst den beiden vorgeschlagenen Ausnahmen angenommen, und zwar die letztere mit dem Zusatz, daß der Brabänterthaler für die unter b erwähnten Titel zu 39 Bz. gegeben werden soll.

Abstimmung.

1. Das Fünffrankenstück zu 34½ Bz. . . . . gr. Mehrheit.
2. Zu 34 Bz. . . . . 4 Stimmen.

- |  |             |
|--|-------------|
| 2. Den Brabänterthaler zu 39 Bz. . . . . | 41 Stimmen. |
| Höher . . . . .                          | Mehrheit.   |
| 3. Zu 39 Bz. 2 Rp. . . . .               | 51 Stimmen. |
| Höher . . . . .                          | 53 "        |
| 4. Zu 39 Bz. 2½ Rp. . . . .              | 47 "        |
| Zu 39½ Bz. . . . .                       | 52 "        |
| 5. Die Ausnahme a anzunehmen . . . . .   | einstimmig. |
| 6. Die Ausnahme b anzunehmen . . . . .   | 59 Stimmen. |
| Nicht anzunehmen . . . . .               | 38 "        |
- Wegen vorgerückter Zeit wurde die Beratung verschoben.

Großer Rath, den 10. April.

(Bittschriften. Münzwesen. Französisches Amtsblatt.)

Ueber eine Bittschrift des Louis Reymond, von Genf, früher zu St. Immer angefahren, welcher Nachlaß der ihm auferlegten Verbannungsstrafe begehrt, wird zur Tagesordnung geschritten, weil er bereits auf eine neue Untersuchung hin abgewiesen worden ist.

A b s t i m m u n g.

An den Regierungsrath zu senden 13 Stimmen.

Zur Tagesordnung zu schreiten . gr. Mehrheit.

Eine Vorstellung der Gemeinde Münsingen, die Gleichstellung des Einzugs- und Hintersäßgeldes im ganzen Kanton begebend, und eine Vorstellung mehrerer Partikularen aus dem Amtsbezirk Delsberg, welche die Aufhebung des Hintersäßgeldes verlangen. — Wurden dem Regierungsrath zugesandt. Nachher wurde die am 4. angefangene Beratung des Vortrags der Bittschriften-Kommission fortgesetzt und beschlossen:

A. Folgende Vorstellungen und Bittschriften an den Regierungsrath zu senden, um solche denjenigen Departementen und Kommissionen zukommen zu lassen, welche sich mit Revisionen von Gesetzen und Verordnungen beschäftigen.

- 1) Landschaft Emmenthal, in Betreff verschiedener Gegenstände der Gesetzgebung.
- 2) Gemeinde Aeschi, Wünsche und Begehren um Veränderungen in der Verwaltung, Gesetzgebung und Militär-Einrichtungen.
- 3) Minderbegüterte zu Rapperswyl, Bittschrift um Befreiung vom Primiz und freie Niederlassung ohne Einzugsgeld.
- 4) Gemeinde Münster, Beibehaltung mehrerer Bestimmungen des französischen Civil-Kodex.
- 5) Mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen, wegen Abänderung von Verordnungen über Gemeindsorganisation, Dachung, Assekuranz, Hypothekar- und Forstwesen.
- 6) Mehrerer Bürger aus dem Amtsbezirk Bruntrut, über Freigebung des Verkaufs geistiger Getränke.
- 7) Notarien aus verschiedenen Gegenden des Kantons, über Organisation des Notariats- und Hypothekarwesens.
- 8) Hr. Gugger, von Ufenstorf, angefahren zu Koll, über Erleichterung des Verkehrs und der politischen Rechte, zwischen den Kantonen der Schweiz.

B. Nachgenannte Begnadigungsbegehren dem Regierungsrath zur Untersuchung zuzusenden.

- 1) Niklaus Schori, von Seedorf, im August 1829 wegen Schlägerei zu 8jähriger Verweisung aus dem Kanton verurtheilt.
- 2) Wittwe Anna Laubscher, von Meinisberg, für ihren Sohn Johann; der am 5. Okt. 1831 wegen Falschmünzerei zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

- 3) Gemeinde Rüeggisberg, für den im Jahr 1830, wegen Theilnahme an einem betriegerischen Geldstag, zu zweijähriger Leistung aus der Gemeinde verurtheilten Hieronimus Hachen.
- 4) Des Benedikt Hartmann, von Belmund, der unterm 6. Juni 1822 wegen Todschlag zu zwanzigjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt worden ist. C. Dem Regierungsrath ferner zur Untersuchung und Begutachtung zu überweisen.

- 1) Bittschrift des Johannes Kübli, von Matten, bei Interlaken, um die Erlaubniß zur Heirath mit Magdalena Zwahlen, zu erhalten, mit der er während seiner Ehe mit Margaretha Dechli, zwei uneheliche Kinder erzeugt hat.
- 2) Vorstellung des Abraham Senften, die Einfrage enthaltend, ob das Landrecht von Frutigen, oder das Civilgesetzbuch, bei dem Erbe des in Bern verstorbenen Stephan Aelig von Aelboden anwendbar sey?

D. Hingegen wurde zur Tagesordnung geschritten, über folgende Vorstellungen und Bittschriften:

- 1) Notar Oswald, zu Wyl, Begehren, daß alle Nicht-Kantonsbürger von öffentlichen Stellen ausgeschlossen werden.
- 2) Stuber, Karl, Stenograph, Bitte um Zurechtweisung des Hrn. Regierungsraths Koch, wegen, gegen ihn, Stuber, geäußerten Anzüglichkeiten.
- 3) Bürger von Niederbipp, Seeburg und Wiedlisbach, Bitte daß Niemand gezwungen werde, sich für seine Geschäfte der Rechtsagenten zu bedienen.

Die am 5. April verlesenen Anzüge des Hrn. Watt und Kasthofer, betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron, wurden in Betreff ihrer Erheblichkeit in Beratung gesetzt. Diese wurde erkannt und beschlossen, die beiden Anzüge dem Regierungsrath zur Berichterstattung über ihren Inhalt zu senden.

A b s t i m m u n g.

Die Anzüge an den Regierungsrath zu senden . gr. Mehrheit. Den Bericht desselben vorerst zu erwarten . 6 Stimmen.

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Beratung des Gesetzesentwurfs über das Münzwesen fortgesetzt.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Gesetz über das Münzwesen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die von vielen Seiten des Landes in Betreff der Würdigung der groben Geldsorten vorgelegten, und schon im Uebergangsgesetz ausgedrückten Wünsche möglichst, jedoch ohne Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Eigenthums zu berücksichtigen, — auf den Vortrag des Finanzdepartements und geschehene Vorberatung durch den Regierungsrath,

v e r o r d n e t:

§. 1. Vom Tag der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ist die gesetzliche Werthung der vollwertigen Gold- und groben Silberforten, sowohl für die Staatskassen, mit Vorbehalt der hienach im §. 3 folgenden Ausnahmen, als für den gewöhnlichen Verkehr unter Privaten, auf nachfolgenden Fuß festgesetzt:

|  |     |
|--|-----|
| Das französische Vierzigfrankenstück . . . Bz. | 276 |
| „ „ Zwanzigfrankenstück . . . „                | 138 |

|  |         |
|--|---------|
| Das französische und italienische nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägte Fünffrankenstück . . . . . | Bz. 34½ |
| Der französische Doppellouis'd'or . . . . .  | 320     |
| "    "    Louis'd'or . . . . .   | 160     |
| Der schweizerische Louis'd'or . . . . .  | 160     |
| "    "    Neuthaler . . . . .  | 40      |
| Der mit dem Bernstempel versehene französische Neuthaler . . . . .                                 | 40      |
| Das schweizerische Zweifrankensstück . . . . .   | 20      |
| "    "    Zehnbazensstück . . . . .  | 10      |
| Der deutsche Brabänterthaler } . . . . .   | 39½     |
| "    "    Kronenthaler } . . . . .   |         |
| Der halbe Brabänterthaler . . . . .  | 19¾     |
| Der Viertelbrabänterthaler . . . . .   | 9½      |

Ueberdies bleiben die von den schweizerischen Kantonen ausgeprägten Gold- und groben Silberforten vom Schweizerfranken aufwärts, sowohl für Kapitalzahlungen, als den gewöhnlichen Verkehr, nach ihrem Nennwerth gewürdigt.

§. 2. Da der französische Neuthaler in Frankreich selbst herabgerufen worden, und in diesem Staate vom Jahr 1834 an außer Kurs gesetzt worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bz. 39 gewürdigt; vom 1. Januar 1833 an aber wird er in hiesigem Kanton ganz außer Kurs gesetzt.

Hievon ist ausgenommen der mit dem Bernstempel versehene Neuthaler, welcher, wie im §. 1 bemerkt wird, den gesetzlichen Kurs von Bz. 40 beibehält.

§. 3. Was die Kapitalzahlungen betrifft, so wird obige im §. 1 aufgezählte Werthung der verschiedenen Sorten sowohl für die Zukunft, als auch für die vor dem 1. April 1830 errichteten Titel jeder Art, als gesetzlich und verbindlich aufgestellt.

Hievon sind ausgenommen:

- a) Diejenigen Titel, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der besondern Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, indem jede dahierige besondere Stipulation in Kraft und sowohl für den Gläubiger als für den Schuldner verbindlich bleiben soll.
- b) Ferner die in dem Zeitraum vom 1. April 1830 bis zum Vollziehungstag des gegenwärtigen Dekrets errichteten Titel, bei welchen, wenn sie nicht wie unter lit. a besondere verbindliche Stipulationen enthalten, das Fünffrankensstück nicht höher als Bz. 34, und der Brabänterthaler nicht höher als Bz. 39 gegeben werden kann.

§. 4. Alle Zinse, sowohl die verfallenen als die künftigen, sind nach der im §. 1 aufgestellten neuen Werthung zu bezahlen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 3, lit. a für die Kapitalien gemachten Vorbehalts, welcher auch für die Zinse seine Anwendung finden soll.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz beschlägt die vor Erscheinung desselben errichteten Wechsel nicht.

§. 6. Als Scheidemünze werden angesehen alle Münzsorten vom Franken abwärts, mit Ausschluß des Viertelbrabänterthalers, welcher durch den §. 1 zum Kapitalgeld erhoben worden, und der Abtheilung des französischen und der nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägten italienischen Fünffrankensstücke, welche fortan auf folgendem Fuß kursiren dürfen:

- a. Einzelne.
 

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Das Zweifrankensstück zu       | 136 Rp. |
| Das Einfrankensstück   "    "  | 68   "  |
| Der halbe Franken       "    " | 34   "  |
| Der Viertels-Franken   "    "  | 17   "  |
- b. Kollektiv hingegen sollen diese Abtheilungen des Franken in fünf Franken zu 34½ Bz. gesetzlich angenommen werden.

§. 7. Niemand ist gehalten, mehr als fünf auf Hundert und auf keinen Fall mehr als 30 Fr. Scheidemünze an einer Zahlung anzunehmen. (Satzung 701 des Civil-Gesetzbuchs.)

§. 8. Niemand ist gehalten, irgend eine Geldsorte höher anzunehmen, als sie in dem gegenwärtigen Gesetz gerufen wird. Den obrigkeitlichen Kassaführern wird insbesondere anbefohlen, keine Sorten anders als nach der vorstehenden Werthung anzunehmen und auszugeben.

§. 9. Alle Zahlungen in Scheidemünze sowohl des Auslandes, als der nicht mit Bern im Münzkonfordat stehenden eidgenössischen Stände, bleibt fortwährend unter Strafe der Konfiskation verboten. Bei gleicher Strafe sind verboten die Einfuhr der gedachten Scheidemünze in unsern Kanton oder durch denselben in den Konfordskreis. Auch die Durchfuhr durch den Kanton an irgend einen angegebenen Bestimmungs-ort ist bei gleicher Strafe verboten, wenn ihr Betrag nicht bei dem Eintritt in den Kanton Bern im ersten Zoll-Bureau richtig angegeben und das Eingebachte nicht innert sechs Tagen unverändert wieder ausgeführt und vom Austritts-Bureau diese Ausfuhr konstatirt wird. Außerdem fallen die sämtlichen Kosten der verführten Prozedur dem Widerhandelnden auf. Die verbotene und konfiszirte Scheidemünze soll an die Münzstätte abgeliefert, daselbst zerschnitten und statt derselben ihr innerer wahrer Silberwerth dem betreffenden Richteramt zugesandt werden.

Dieser Werth des konfiszirten Münzgutes soll in drei gleiche Theile getheilt werden, wovon einer dem Verleider, der andere den Armen des Orts, wo das Vergehen begangen worden, und der dritte der Staatskasse anheim fällt.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt in jedem Amtsbezirk vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Alle früheren damit in Widerspruch stehenden Münzmandate sind aufgehoben; das Finanzdepartement wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Es soll an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 10. April 1832.

Der Landammann,  
von Lerber,  
Der Staatschreiber,  
F. May.

### Abonnements-Anzeige.

In Folge Beschlusses der kompetenten Behörde wird von No. 26 an der Anzeiger gratis versendet an die Herren: 1) Regierungsrathhalter, für das Audienzzimmer; 2) Gerichtspräsidenten, für das Gerichtszimmer; 3) Unterstatthalter; 4) Pfarrer; 5) Gemeindevorstände, für das Gemeinderathszimmer; 6) Landschullehrer. Von No. 26 bis zum 1. Heumonath nächsthin beträgt der Abonnementspreis 5 Bz.; wer hingegen früher mit 10 Bz. abonniert hat, erhält auch die folgenden Nummern bis zum 1. Heumonath ohne fernere Gebühr.

Von der 26. Nummer hinweg geschieht die unentgeltliche Vertheilung an die Oberämter folgendermaßen: Narberg 55 Gr. Narwangen 90 Gr. Bern 185. Büren 40. Burgdorf 80. Lauffenthal 15. Erlach 45. Frutigen 45. Interlaken 70. Konolfingen 100. Laupen 35. Moudon 45. Biel 15. Oberhasle 25. Saanen 25. Schwarzenburg 35. Seftigen 65. Signau 90. Ober-Simmenthal 35. Nieder-Simmenthal 40. Thun 90. Trachselwald 95. Wangen 65.

Berichtigung. Seite 95, Spalte 2, Linie 27, soll es heißen: Die Mehrheit des Departements ic. — fand, es seyen hinlängliche Gründe u. s. w.

*J. N. Weber im Rathg.*

# W e i z e r

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag, den 20. April 1832.

Großer Rath, den 10. April 1832.

(Fortsetzung der Verhandlungen über das Münzwesen.)

§. 4. Es wurde die Meinung eröffnet, diesen §. auszulassen und zu Anfang des vorhergehenden §. 3 zu sagen, daß sich derselbe auf die Zahlungen sowohl der Kapitale als der Zinse erstrecke. Man fand aber, daß dann die dort stehende Ausnahme b zu weit ausgedehnt würde, und der §. wurde angenommen.

A b s t i m m u n g.

Den §. anzunehmen . . . . . 90 Stimmen.

Nach eröffneter Meinung auszulassen 11 "

§. 5 wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 6. Es wurden verschiedene Meinungen eröffnet, nämlich:

- 1) Die Unterabtheilungen des Fünffrankensstücks höher zu werthen.
- 2) Die im Gesetz vom 13. Sept. 1826 enthaltenen Strafbestimmungen aufzunehmen.
- 3) Den Art. 6 des gedachten Gesetzes nicht zu allegiren. Zulezt wurde beschlossen, bei der angetragenen Werthung der Unterabtheilung der Fünffrankensstücke zu verbleiben; den Art. 6 des erwähnten Gesetzes auszulassen und über die zu bestimmenden Strafen, Anträge vom Finanzdepartement zu verlangen.

A b s t i m m u n g.

1. Den §. unverändert anzunehmen . . . . . 2 Stimmen.
1. Nach gefallenem Meinungen abzuändern . . gr. Mehrheit.
2. Die Unterabth. d. Fünffrankensst. and. zu werthen 10 Stimmen.
2. Bei der angetragenen Werthung zu bleiben gr. Mehrheit.
3. Die Allegation des Art. 6 auszulassen . . . einstimmig.
4. Wegen der Strafen Anträge zu verlangen gr. Mehrheit.

Bald nachher brachte das Departement die verlangten Anträge, denen, so weit sie die Bestimmung der Widerhandlungen und die Vertheilung des Betrags der Konfiskationen betrafen, beigeppflichtet wurde. Hingegen ward beschlossen, keine Buße beizufügen. Ein Beweggrund, um einen Theil des gedachten Betrags zu Händen des Staats vorzubehalten, lag darin, daß die Regierung bei mildernden Umständen allfällig diesen Antheil nachlassen könne.

§. 7 wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 8. Vorschriften über Umschreibung der Schuldtitel in französisches Geld enthaltend, gab Anlaß zu einer Diskussion, in welcher verschiedene Anträge theils zur Modifikation, theils zu Auslassung dieses Artikels gemacht wurden, sowohl weil man dadurch Mißverständnisse zu veranlassen besorgte, als weil man darin eine Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte und auch weil man diesen Artikel vor Einführung des franz. Münzsystems zu frühzeitig fand. Es wurde beschlossen, denselben auszulassen.

§. 9 wurde nach einigen darüber gemachten Bemerkungen angenommen.

§. 10 wurde angenommen, mit der beizufügenden nähern Bestimmung, daß die Vollziehung mit dem Tag, der in jedem Amtsbezirk geschehene Bekanntmachung in Kraft trete.

Nach Annahme dieses letzten Artikels, wurde noch der Wunsch geäußert, daß im §. 3 über diejenigen Titel etwas verfügt werden möchte, vermöge welcher ein Theil der Bezahlung vor diesem Gesetz geleistet ward, ein anderer Theil derselben aber erst später fällig ist. Es wurde aber beschlossen, bei der angenommenen Abfassung zu verbleiben.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements betraf die vom Hrn. Regierungsrathhalter Stockmar gemachten Anträge, um unter seiner Aufsicht ein Amtsblatt in französischer Sprache, nebst der Sammlung der Gesetze und Dekrete herausgeben und auch Uebersetzungen derselben oder Entwürfe dazu besorgen zu lassen. — Man fand zwar die Herausgabe eines amtlichen Blattes und einer Gesetzesammlung in französischer Sprache nothwendig, aber die verschiedenen im Vortrag enthaltenen Gegenstände nicht hinlänglich ausgeschieden, um schon jetzt einen Beschluß nehmen zu können. Auch glaubte man, es sollen dabei die für Versendung und Bekanntmachung der Gesetze bestehenden Einrichtungen und Uebungen, so wie auch das wegen eines deutschen Amtsblattes zu Verfügende mehr berücksichtigt werden. Aus allen diesen Gründen wurde beschlossen, diesen Gegenstand zu nochmaliger Vorberathung und Einreichung bestimmterer Anträge an das diplomatische Departement zurückzusenden.

Großer Rath, den 11. April.

(Organisation des Obergerichts. Besoldungen.)

Es wurde ein von gestern datirtes an den Großen Rath gerichtetes Schreiben des Herrn Regierungsraths Lillier verlesen, wodurch er um seine Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes und der damit verbundenen Stellen in den Departementen ansucht. Dieses Schreiben wurde auf den Kanzleischiff gelegt.

Eine Vorstellung der Nebenbesitzer im deutschen Theil des Amtsbezirks Erlach, wodurch sie den freien Verkauf des eigenen Weingewächses begehren, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet.

Hierauf wurde der Vortrag von Regierungsrath und Sechszehnern über die von ihnen veranstaltete Eintragung der vom Großen Rath beschlossenen Abänderungen des revidirten Entwurfs einer Organisation des Obergerichts in diesen Entwurf in Berathung genommen. Alle angebrachten Abänderungen wurden den Beschlüssen entsprechend be-

funden. Da aber die vorberathende Behörde den Antrag macht, einige abzuändern beschlossene Stellen nach ihrer früheren Abfassung herzustellen, so wurde dieser Antrag in Umfrage gesetzt und dann beschlossen:

1) Durch §. 3. dem Präsidenten in Civil- und Polizeisachen keine beratende Stimme zu ertheilen, sondern bloß die Befugniß, bei gleichgetheilten Stimmen, wo ihm der Entscheid zukommt, seine Meinung unmittelbar vor demselben zu entwickeln; bei Kriminalsachen aber eine beratende Stimme zu geben. Dieser Beschluß war schon am 8. März genommen, aber wegen der damals erhobenen, nun beseitigten Formfrage nur als einstweilig erklärt worden. Jetzt ward die damals vorgeschlagene Redaction bestätigt.

Abstimmung . . . einstimmig.

2) Statt des zu der Wahlfähigkeit eines Staatsanwaltes im §. 5 bestimmten Alters von 29 Jahren, wurde dasselbe auf das zurückgelegte fünfundzwanzigste Jahr herabgesetzt.

Abstimmung.

Bei der Bestimmung von 29 Jahren zu bleiben

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | Dieses abzuändern . . . . .                | 20 Stimmen. |
|    | gr. Mehrheit.                              |             |
| 2. | Das Alter auf 25 Jahre zu setzen . . . . . | 66 Stimmen. |
|    | Nach gefallenen Meinungen . . . . .        | 38 Stimmen. |

3) Im §. 30 soll das ausgesprochene Wort: günstig, wieder aufgenommen werden.

Abstimmung . . . einstimmig.

4) Im §. 36 soll ausgelassen werden, daß dieses Gesetz an den gewohnten Orten anzuhängen und nicht nur den Behörden und Gemeinden auszutheilen sey.

Abstimmung . . . einstimmig.

5) Der am 20. Hornung als erheblich erklärte, dem Regierungsrath und Sechszehnern zugesandte, aber von ihnen nicht aufgenommene Antrag eines Verbotes des sogenannten Berichts der Parteien bei den Mitgliedern des Obergerichtes veranlaßte eine Discussion, in welcher einerseits die Zweckmäßigkeit eines solchen Verbotes dargethan, andererseits aber bestritten wurde. Endlich ward beschlossen, darüber keine Vorschrift in diesem Gesetz aufzunehmen.

Abstimmung . . . einstimmig.

In Folge zweier Vorträge des Finanzdepartements wurde in Betreff der Befoldungen der Präsidenten der Kommissionen des Obergerichts, der Suppleanten, des Staatsanwalts, des Sekretariats und der Bedienung Folgendes beschlossen:

- 1) Die Präsidenten der Kommissionen haben als solche keine Zulage zu ihrer Befoldung.
- 2) Die Suppleanten erhalten für jeden Tag, an dem sie zu einer Sitzung berufen werden, 10 Franken.

Abstimmung.

Für ein Taggeld von 10 Fr. . . . . gr. Mehrheit.  
— etwas anderes . . . . . 17 St.

3) Der Staatsanwalt erhält eine jährliche Befoldung von . . . . . Fr. 2500.

Abstimmung.

Für Fr. 2500 . . . . . gr. Mehrheit.  
— Fr. 3000 . . . . . Minderheit.

4) Der erste Sekretär eine Befoldung von Fr. 1800

Abstimmung.

Für Fr. 1800 . . . . . gr. Mehrheit.  
— 2000 . . . . . 15 St.

5) Der zweite Sekretär eine Befoldung von Fr. 1400.

Abstimmung.

Für Fr. 1400 . . . . . gr. Mehrheit.  
— 1500 . . . . . 12 St.

6) Der dritte Sekretär eine Befoldung von Fr. 1000.

Abstimmung.

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1) | Für Fr. 800 . . . . .                   | 12 St.        |
|    | — mehr . . . . .                        | gr. Mehrheit. |
| 2) | — Fr. 1000 . . . . .                    | gr. Mehrheit. |
|    | — 1200 . . . . .                        | Minderheit.   |
| 7) | Der Weibel eine Befoldung von . . . . . | Fr. 600.      |

Abstimmung.

Für Fr. 600 . . . . . 79 St.  
— mehr . . . . . 19 St.

Das diplomatische Departement gab zufolge des ihm am 9. April ertheilten Auftrags einen Bericht über den ihm zugesandten das Konkordat betreffenden Theil des Protokolls vom 7. dieß und machte den Antrag, demselben noch eine weitere Auseinandersetzung der Gründe beizufügen, mit denen die Einwendungen gegen das Konkordat widerlegt worden sind. Diesem Antrag wurde beigepflichtet und dann das Protokoll vom 7. mit dieser Vervollständigung gutgeheißen.

Großer Rath, den 12. April.

(Ausschluß über die Verfassung Neurons. Jagdgesetz.)

Durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben des Hrn. Benschrot meldet er, daß seine Fabrik- und Handels-Geschäfte ihm nicht erlauben, ferner den Sitzungen des Gr. Rathes beizuwohnen, und er deswegen um seine Entlassung aus demselben ansuche. — Es wurde beschlossen, dieses Ansuchen dem Regierungsrath zur Berichterstattung zu übersenden.

Das gestern auf den Kanzleisch gelesene Schreiben des Herrn Regierungsrathes Tillier wurde nochmals verlesen und eine Umfrage darüber gehalten, in welcher die Meinung eröffnet wurde, einstweilen keinen Entscheid zu nehmen, oder nur einen Urlaub zu ertheilen. Auf die Versicherung aber, Herr Tillier werde seinen Entschluß nicht abändern, ward beschlossen:

- 1) Dem Herrn Tillier die begehrte Entlassung aus dem Regierungsrath unter Bezeugung des Dankes für seine geleisteten Dienste in allen Ehren zu ertheilen.
- 2) Dem Regierungsrath aufzutragen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten: ob auch die verlangte Entlassung aus dem diplomatischen und dem Erziehungsdepartement zu geben sey; oder ob nicht Herr Tillier als Mitglied des Gr. Rathes noch ferner in denselben bleiben würde.

In Folge der dem Regierungsrath zugesandten Anzüge und anderen Schriften betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Neuron gab Herr Schultheiß Namens des Regierungsraths einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit. Es ergab sich daraus, daß beim Ausbruch der Unruhen im Kanton Neuenburg zwar den Flüchtlingen beider Parteien, nicht aber den gesetzlich Verurtheilten, Aufnahme und Sicherheit in unserm Kanton zugesagt worden ist; daß dann nach Herstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung durch Gewalt der Waffen, Prozeduren gegen die Urheber des Aufstandes verführt worden sind, welche das Ansuchen, kraft eines eidgenössischen Konkordates der 22 Kantone um Auslieferung der flüchtigen Verurtheilten, unter denen sich Constant Neuron befand, zur Folge hatten. Nicht nur hatte er zufolge zuverlässiger Nachrichten von diesem Ansuchen und seiner Ausschreibung und eidgenössischen Signallirung durch Personen, die sich für ihn interessirten, Kenntniß erhalten, sondern er hatte sich auch daraufhin aus dem Kanton Bern entfernt; aber als ob er Beamte und Behörden absichtlich in Verlegenheit hätte bringen wollen, kam er nicht etwa nur ohne Aufsehen zu erregen in den Kanton zurück, sondern zeigte sich öffentlich in der Haupt-

Stadt, wo er von Landjägern ihrer Pflicht gemäß angehalten ward. Da mußte dann die Auslieferung, den bestehenden Konfordinaten gemäß, erfolgen, welche die Regierung immer gewissenhaft befolgt hat. Weder bei der Verhaftung, noch bei der Abführung, noch seither, hat irgend eine harte Behandlung statt gefunden, wie der Wahrheit zuwider ausgedehnt worden ist.

Nach Anhörung dieses Berichtes wurden noch einige nähere Angaben verlangt und erteilt. Hingegen fand man, daß in neue Anträge, die bloß während der Berathung gemacht wurden, nicht eingetreten werden könne, sondern dieselben allfällig den Vorschriften des Reglements gemäß anzubringen seyen, und es ward beschloffen, daß sich der Große Rath mit dem vom Regierungsrath gegebenen Bericht begnüge.

**A b s t i m m u n g.**

Sich mit dem Bericht zu begnügen . . . 79 Stimmen.  
Etwas anderes zu verfügen . . . 29 „

Nachher ward ein vom Departement des Innern\*) verfaßter und vom Regierungsrath vorberathener Entwurf eines Jagdgesetzes in Berathung genommen, der in beiden Sprachen gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden war. Auf eine allgemeine Umfrage wurde beschloffen, in diesen Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu behandeln.

§. 1. „Die Beschützung der Jagdgerechtigkeit und ihre Benutzung zu Handen des Staates ist dem Regierungsrath übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.“

Es wurde zur Sprache gebracht, ob ehemals bestandene Jagdgerechtigkeiten als Ausnahme vorzubehalten seyen, aber befunden, dies sey um so viel weniger der Fall, als im frühern Gesetz vom 14. Juni 1817 kein solcher Vorbehalt stehe, und der §. wurde angenommen.

**A b s t i m m u n g.**

Den §. anzunehmen . . . 80 Stimmen.  
Etwas anderes verfügen . . . 9 „

§. 2. „Das Jagen ist ohne Ausnahme nur denjenigen gestattet, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben. Zu jeder Zeit und Jedermann ist aber, mit Vorbehalt der in den §§. 4, 5 und 12 enthaltenen Ausnahmen, gänzlich

\*) Das Gutachten des Departements des Innern sagt als Einleitung: „Unter den im 3. Titel des Uebergangsgesetzes vom 6. Juli 1831 aufgezählten Gesetzen, welche einer Revision unterworfen werden sollen, befindet sich namentlich auch das Jagdgesetz vom 14. Juni 1817. Diese Revision hat denn auch das Departement des Innern vorgenommen, und giebt sich nun die Ehre, Ihnen, Tit., den gegenwärtigen, in mehreren Sitzungen berathenen Gesetzesentwurf vorzulegen, und Wohlbers Würdigung anheim zu stellen. Das Departement glaubt denselben mit folgenden kurzen Bemerkungen über die Grundsätze begleiten zu sollen, die dem Projekt zum Grunde liegen, und die wichtigsten Abweichungen vom frühern Gesetz motivirt haben.

„Die Jagd wird fernerhin als ein dem Staat gehörendes, obwohl nicht sehr einträgliches Regal betrachtet, und nach dem, bisher gebräuchlichen Patentsystem, vorzugsweise vor dem, anderwärts eingeführten Pachtsystem benuht. Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit muß aber in einem wohlgeordneten Staate dermaßen geregelt seyn, daß einerseits die Sorge für den Landbau berücksichtigt und die, durch die Verfassung garantirte Heiligkeit des Eigenthums eines jeden Staatsbürgers nicht verletzt, und daß andererseits die gewährleistete Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetze nicht umgangen werde.“

„unterlagt: alles Gewildlauern, alles Letschen- oder Fallenlegen, das Gewehrrichten und Garnstellen für kleine Vögel. „Auf die Widerhandlungen, nebst der Konfiskation alles Jagdgeräthes und unter Vorbehalt des Erlases des allfällig angerichteten Schadens, sind folgende Strafen festgesetzt“: zc.

Verschiedene Meinungen äußerten sich dahin, daß in vielen Fällen die Konfiskation alles Jagdgeräthes eine allzugroße Strafe wäre, und auch mehrere Bußen im Mißverhältnis mit dem Vergeben stehen, besonders wenn der Richter an ein vorgeschriebenes Minimum gebunden sey. Aus diesen Gründen wurde der §. zu nochmaliger Berathung an das Departement zurück gewiesen.

**A b s t i m m u n g.**

Den §. anzunehmen . . . 17 Stimmen.  
Zurück zu senden . . . gr. Mehrheit.

§. 3 wurde angenommen, mit der Modifikation, daß im ersten Theil desselben kein Minimum für die Bußen bestimmt, sondern gesagt werde, sie können bis auf 6 Fr. ansteigen.

**A b s t i m m u n g.**

§. 4 wurde mit der Abänderung angenommen, daß wie im frühern Entwurfe die Füchse ausgelassen und in einen besondern Artikel zu bringen seyen.

**A b s t i m m u n g.**

Den §. mit dieser Abänderung anzunehmen . . . gr. Mehrheit.

§. 5. Es wurde beschloffen, diesen §. dahin zu modifizieren, daß die Letschen nur nach eingeholter Einwilligung des Grundbesizers gestellt werden dürfen. Hingegen wurde dem Antrag nicht beigeppflichtet, daß die Letschen bloß in sogenannten Hochrichten anzubringen seyen.

Die Fortsetzung der Berathung ward verschoben.

Auf den Antrag der Rathsaltesten wurde zur Wahl eines Suppleanten am Obergericht an die Stelle des entlassenen Hrn. Procurators Schär geschritten und ernannt:

Hrn. Benedikt Marti, Notar in Bern, Grofrath.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, daß er in Folge des Beschlusses des Großen Rathes vom 3. April die Kommission zu Untersuchung der Mittel, den französischen Münzfuß einzuführen, ernannt und dafür bezeichnet habe:

- Hrn. von Jenner, Regierungsrath, Präsident.
- „ Ganguillet, Regierungsrath.
- „ Simon, Vice-Präsident des Großen Rathes.
- „ Volz, Grofrath.
- „ Imhoof, von Burgdorf, Grofrath.
- „ Durheim, Grofrath.
- „ Schwab, Grofrath.

**Großer Rath, den 13. April.**

**(Jagdgesetz.)**

Die endliche Redaktion des Münzgesetzes, nach den genommenen Beschlüssen, wurde verlesen und nach einigen Berichtigungen gutgeheißen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Verfüng oder Berichterstattung zugesandt:

- 1) Einsäken von Riggisberg.
- 2) Die Kirchgemeinde Ursenbach.
- 3) Radwerkbesizer im Amtsbezirk Trachselwald.
- 4) Ansichten des Jakob Käfer, Gemeindschreiber von Melchnau, über die Rechte der unehelichen Kinder und den Maternitätsgrundsatz.

Von Hrn. Watt wurde die Mahnung gemacht, daß der Regierungsrath ersucht werde, über die ihm zu Anfang des

verflorenen Monats zu Händen des Departements des Innern zur Untersuchung zugesandte Vorstellung der Einsaßen von Bern, gegen das daselbst als Ausnahme höher gestellte Hintersäßgeld mit Beförderung Bericht zu erstatten. Es wurde beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu geben zu lassen, über dieses Geschäft noch während der jetzigen Session des Großen Rathes einen Vortrag zu bringen.

Ferner wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Des Hrn. Watt, dahin gehend: daß der diesjährige Bezug des Hintersäßgeldes in der Stadt Bern bis auf endliche Entscheid in dieser Sache aufgeschoben werde.
- 2) Des Hrn. Kästhofer, betreffend den Constant Meuron und die bestehenden Verträge über Auslieferung von Flüchtlingen wegen politischer Vergehen.

Hierauf wurde die gestern angefangene Berathung des Jagdgesetzes fortgesetzt.

§. 6. „Für Jagdpatente kann sich unter den hienach bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsbürger und, unter Vorbehalt der Reciprozität, jeder Schweizerbürger bemerken, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt. Auch an solche Fremde, die im Kanton angesessen sind, können auf ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom Departement des Innern Patente zum Jagen erteilt werden. — Für Jäger und Bedienten haben diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen. — Hingegen werden keine Patente erteilt: Vergeldstägten, Kriminalisirten und mehrjährigen Bedogteten und denjenigen, deren Person oder Familie besteuert wird.“

\*) Es wurde für nötig befunden, den Personen, die durch Jäger Schaden erleiden könnten, den ihnen durch den

\*) Das Gutachten des Departements lautet: „Auf dem Grundsatz völliger Gleichstellung sämtlicher Kantonsbürger vor dem Gesetze beruhen folgende Bestimmungen des Entwurfs:

„a) Das Jagen wird ohne Ausnahme nur denjenigen gestattet, welche ein Patent erhalten haben (§. 6.). — Hiemit fällt das Recht der Oberamtsleute dahin, selbst zu jagen und zwei Amtsjäger zu halten, — ebenso das Jagdrecht der Jagdaufseher. — Aus diesem Grunde fallen auch die doppelten Patente weg, und die Knechte und Jäger treten in die Klasse aller übrigen Staatsbürger.

„b) Ob mit diesem Grundsatz völliger Gleichheit vereinbar sey, daß zur Erhaltung eines Patents ein gewisses Vermögen bescheinigt werden müsse, darüber ist das Departement des Innern in seinen Ansichten getheilt. Mit einer Meinung (der Minorität des Departements), hält man dafür, daß eine solche Bestimmung, durch welche alle weniger vermöglichen Staatsbürger von der Benutzung der Jagdgerechtigkeit faktisch ausgeschlossen werden, dem §. 7 der Verfassung widerstreiten würde. Eine andere Meinung kann in einer solchen Bedingung keine Ungleichheit finden, sobald dieselbe allgemein und auf alle Staatsbürger gleich anwendbar ist. Soll die Vermögensbescheinigung wegfallen, so kann und muß konsequenter Weise auch die Patentgebühr abgeschafft werden, denn auch diese fällt dem Unvermöglichen ungleich schwerer auf, als dem Reichen. Allein der Hauptgrund dieser Bescheinigung oder der Bürgschaftleistung ist vorzüglich darin zu suchen, daß wenn die Verantwortlichkeit der Jäger für Schaden, den sie aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz angerichtet, kein leeres Wort seyn soll, — eine solche Sicherheitsleistung um so notwendiger ist — da sonst der Staat, welcher die Unverletzlichkeit des Eigentums garantiert hat, konsequenter Weise für den Schaden in Anspruch genommen werden könnte, welcher einem Staatsbürger durch denjenigen zugefügt wird, der im Namen des Staats die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden

§. 2 versprochenen Ersatz desselben zuzusichern und deswegen beschlossen, daß jeder, der ein Jagdpatent verlangt, entweder ein schuldenfreies Eigentum von 1000 Fr. bescheinige oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leiste und auch gleiche Sicherheit für seinen Jäger oder Bedienten gebe, wenn er für diesen eine Patente nimmt. Ferner ward beschlossen, den im Entwurf stehenden Vorbehalt der Reciprozität bei Ertheilung von Patenten an andere Kantonsbürger und angefessene Fremde auszulassen. Ein Antrag zu Bewilligungen von so geheißenen Birsen oder Schiefen von Vögeln für junge Leute wurde nicht beliebt.

A b s t i m m u n g.

1. Von den Jägern Sicherheit zu verlangen 89 Stimmen.
- Keine zu verlangen . . . . . 24 „
2. Sie auf 1000 Fr. zu bestimmen . . . . . gr. Mehrheit.
3. Den Vorbehalt der Reciprozität auszulassen „
4. Den Antrag wegen d. Birsen erhebl. erklären 14 Stimmen.
- Nicht erheblich erklären . . . . . gr. Mehrheit.
5. Von den Meistern Sicherheit für ihre Bedienten und Jäger zu verlangen . . . . . einstimmig.

§. 7. „Jeweilen bis auf 1. Juli werden die Regierungstatthalter die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, dem Departement des Innern mit der Anzeige einsenden, ob die Betreffenden die zu Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen; welches dann darüber verfügen, den Betreffenden die Patente zufertigen und denselben, zugleich mit einem gedruckten Verzeichnisse der patentirten Jäger, zukommen lassen wird.“

Wurde angenommen mit einer Redaktionsverbesserung der ersten Linie, zufolge welcher es heißen soll: „In der Regel werden die Regierungstatthalter jeweilen bis auf 1. Juli etc. (Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

### A u s s c h r e i b u n g e n.

Diejenigen, welche sich für die erledigte Stelle eines Zollbeamten zu Twann zu bewerben gedenken, können sich dafür bis den 30. April nächstkünftig auf dem General-Zoll-Bureau anschreiben lassen. Für die Zoll-Verwaltung, Rodt, Adjunkt.

Der Regierungsrath hat die durch Tod erledigte Stelle eines Bedells an der Akademie auszuschreiben beschlossen und für die dahierige Anschreibung auf der Staatskanzlei Zeit festgesetzt bis und mit dem 1. Mai nächstkünftig.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Substitut.

Da der Regierungsrath beschlossen hat, die Stelle eines Amtschreibers des Amtsbezirks Freiberger einzuweisen bis zur definitiven Organisation der Kanzleien der Regierungstatthalter und der Amtsgerichte wieder zu besetzen, so werden diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, angewiesen, sich vor dem 5. Mai nächstkünftig auf der Staatskanzlei anschreiben zu lassen. Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, Substitut.

Druckfehler. Seite 94, Spalte 2, Zeile 57, soll es heißen: 78 Stimmen, statt 38 Stimmen.

ausübt. — Diese Meinung hält demnach eine Vermögensbescheinigung nicht nur für wohlthätig in ihren Wirkungen, sondern auch mit dem Grundsatz der Gleichheit vollkommen vereinbar. Ob nun dieselbe auf 3000 Fr. oder 5000 Fr. gesetzt werde, das scheint hingegen völlig außerwesentlich.“

# Zeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 24. April 1832.

Großer Rath, den 13. April 1832.

(Fortsetzung des Jagdgesetzes.)

§. 8. „Es werden künftighin nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, erteilt. Die Gebühren der Patente sind:

|                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| „Für die gewöhnliche Jagd . . .     | 16 Fr. |
| „ Hochgewild . . .                  | 32 „   |
| „ die Frühlings-Schnepfenjagd . . . | 4 „    |
| „ das Garnstellen . . .             | 4 „    |

„Sie sollen bei der Erhebung der Patente baar bezahlt werden.

„Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Kräms- oder Neckholdervögel, mögen die Regierungsstatthalter bewilligen.“

Wurde nach Aeußerung einiger abweichender Ansichten unverändert angenommen.

A b s t i m m u n g.

Den §. anzunehmen . . . 48 Stimmen.

Ihn abzuändern . . . 44 „

§. 9 und §. 10 wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 11. „Den Regierungsstatthaltern ist untersagt, Bewilligungen zum Jagen zu erteilen.“

Es wurde beschlossen, demselben mit einiger Modifikation die im ersten Entwurf stehende Ausnahme durch folgende Worte beizufügen: „Einzig ausgenommen sind angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, welchen die Erlaubniß zum Jagen für eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung gestattet werden kann, daß sie sich von einem patentirten Jäger begleiten lassen.“

§. 12. „Einem jeden Grundeigenthümer soll erlaubt seyn, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, inner den Marken derselben zu erlegen und zu behändigen.“

\*) Für denselben wurde folgende neue Abfassung vorgeschlagen und angenommen: „Jeder Eigenthümer hat das Recht, zu jeder Zeit selbst oder durch seine Leute das Gewild und schädliche Vögel auf seinen Gütern und inner den

\*) Das Gutachten des Departements lautet:

„Ein jeder Grundeigenthümer ist unbedingt berechtigt, alles Gewild zu erlegen oder einzufangen, welches er innerhalb den Marken seiner Güter antrifft. Dieses Recht des Grundeigenthümers fließt schon aus den allgemein angenommenen Rechtsgrundsätzen, so wie aus den Vorschriften der Sakung 378 des Sachenrechts, und war auch in der alten Verordnung ausgesprochen, wiewohl dieselbe nur von den eingefriedeten Gütern redet, und daher einer verschiedenen Auslegung fähig war. Die vorgeschlagene Redaction scheint bestimmt und keinem Zweifel Raum zu lassen.“

„Marken derselben zu erlegen oder einzufangen und zu behändigen, so wie auch Hasen, Vögel und deren Brut und Eier auszunehmen.“

§. 13. Auf die gefallenen Bemerkungen wurde beschlossen:

- 1) Als Berichtigung eines Druckfehlers auf §. 14 statt §. 15 hinzuweisen.
- 2) Die Eröffnung der Jagd unter Lit. a auf 1. Oktober zu setzen.
- 3) Den Anfang von Lit. b folgendermaßen zu stellen: „Für die Feld- und Moosjagd an Orten, wo kein Getreide mehr steht, vom 1. Sept. bis 31. Dez. unter dem Vorbehalt jedoch, daß vor Eröffnung“ ic.
- 4) Unter Lit. c soll der bei b gemachte Vorbehalt beigefügt werden.

Mit diesen Bestimmungen wird der §. zu einer neuen Redaction an das Departement zurückgewiesen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung verschoben.

Großer Rath, den 14. April.

(Militärangelegenheiten. Jagdgesetz.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Gemeinden des Amtsbezirks Büren.
- 2) Der Gemeinden Wyleroltigen, Solaten und Gurbrü.
- 3) Der Zehntpflichtigen von Hubberg.
- 4) Des Gemeinderathes von Hümpitz.

Diese Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Fürsprechers Faggi und des Hrn. Eggmann, betreffend die Entlassungsbegehren befohdeter Beamten von unbefoldeten Stellen verlesen.

Auf Vorträge des Militär-Departements wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Zu einem Obersten des Artillerie-Regiments wurde ernannt: Hr. Karl Koch, von Bern, gew. Artillerie-Oberstleutenant, Mitglied des Regierungsrathes.
- 2) Zu einem Major des Dragoner-Korps wurde ernannt: Hr. Joh. Jakob Nyser, von Murgenthal, Hauptmann einer Dragoner-Reserve-Kompagnie.
- 3) In Folge eingelangter und gesetzlich gegründeter Begehren wurde in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die Entlassung erteilt:
  - a) Dem Hrn. Johann Schärer, von Thun, von der Stelle eines Majors des zweiten Landwehr-Bataillons des vierten Militärkreises.
  - b) Dem Hrn. Gilgian Zurbrügg, von Frutigen, Major des ersten Landwehr-Bataillons im vierten Militärkreis.

- 4) Hingegen wurde befunden, daß das Entlassungsbegehren des Hrn. Oberlieutenant Jaquet aus den von ihm bekleideten Stellen eines Oberlieutenants des 8. Militärkreises und Auszügler-Bataillons und eines Mitglieds des Militär-Departements nicht auf gesetzliche Gründe gestützt sey, und demnach demselben nicht entsprochen werden könne.
- 5) In Betreff des dem Departement zur Untersuchung zugewiesenen Anzugs: „Ob es nicht der Fall wäre, jedem „Auszügler eine Anzahl scharfer Patronen zu geben?“ zeigte das Departement, daß eine solche Maßregel mit verschiedenen Nachtheilen verbunden wäre, und übrigens durch die geschehene Verlegung von scharfen Patronen in jedem Militärkreis der Absicht des Anzugs entsprochen sey. Demzufolge wurde beschlossen, demselben keine weitere Folge zu geben.
- 6) In Folge des Vortrags über den dem Departement zur Untersuchung gesandten Anzug zu Verminderung der Equipirungskosten der Offiziere wurde beschlossen, zwar nichts darüber zu verfügen, weil Uniformirung, Bewaffnung und Zeichen des Ranges und Dienstes durch eidgenössische Reglemente vorgeschrieben seyen, aber doch den Regierungsrath zu ersuchen, daß er den Gegenstand bei der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zur Sprache bringe, damit der gegenwärtig bestehende große Aufwand vermindert werde.
- 7) Ueber den dem Militär-Departement zur Untersuchung gesandten Anzug wegen Anstellung der Generale Rotten und Heidegger, gieng sein Antrag dahin, daß aus den von ihm angegebenen Gründen nicht weiter darenin eingetreten, aber der Regierungsrath ermächtigt werden möchte, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um, wenn eintretende Umstände es erfordern sollten, sogleich dem Großen Rathe Anträge zu Bestellung eines Ober-Kommandos für die Truppen des Kantons machen zu können. Diesem Antrag wurde beigeprächet.

Der am 27. Hornung verlesene Anzug des Hrn. Regierungsrathes Lohner über Errichtung von Bürgergarden wurde, rücksichtlich der Frage seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt und beschlossen, denselben dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zuzusenden.

Auch der am 7. März verlesene Anzug des Hrn. Regierungsraths Wyß, betreffend die im Jahr 1814 ausgefallten Strafurtheile wegen politischer Vergehen gegen Einwohner des Oberlandes und der Zusatz des Hrn. Hürner zu Ausdehnung der zu treffenden Verfügungen auf die im gleichen Fall sich befindlichen Einwohner von Thun und Simmenthal wurde nach gehaltener Umfrage erheblich erklärt, und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht.

Hierauf wurde die Berathung des Jagdgesetzes fortgesetzt:

Es wurde beschlossen, bei dem bereits angenommenen §. 11 den (im Antrag des Departements §. 14, b, enthaltenen) Zusatz zu machen: „daß die Regierungsrathhalter in „der beschlossenen Zeit für die Winterjagd auf Füchse, je- „doch nur an patentirte Jäger, Erlaubnisse erteilen können.“

Hingegen wurde der Antrag nicht angenommen, daß eine Vorschrift gegen das Herumlaufen der Jagdhunde in der beschlossenen Zeit gegeben werde.

§. 14. „Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in „der offenen Zeit ist das Jagen und Vogelschießen, wie es „immer seyn mag, an allen Sonn- und Feiertagen, so wie „auch am Tage vor dem Bettag und vor den Kommunionstagen für Jedermann ohne Ausnahme bei der jeweiligen „doppelten Buße verboten.“

Wurde angenommen, mit der Abänderung, daß Raubthiere ausgenommen seyen.

§. 15 wurde nach einigen gemachten aber widerlegten Bemerkungen unverändert angenommen.

§. 16. „Während der beschlossenen Zeit ist alles Handeln „mit Gewild und Vertragen desselben, bei Konfiskation des „Gewildes und Fr. 40 Buße verboten, wenn nicht bewiesen „werden kann, daß dasselbe außer dem Kanton erlegt worden.

„Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu „halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.“

- Wurde dahin abgeändert, daß es heißen soll:
- 1) Nicht Tage nach Anfang der beschlossenen Zeit und dann während der Dauer derselben u. s. w.
  - 2) Und einer Buße, die bis auf Fr. 40 gehen kann. u. s. w.
  - 3) Daß dasselbe in dem Kanton eingeführt worden ist.

§. 17. „Zu Fristung und Aeußnung des Gewildes ist „dem Regierungsrathe vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit, mit alleiniger „Ausnahme des Grundeigentümers (siehe §. 12), Niemanden gestattet seyn soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen „oder dem Gewild nachzustellen.

„Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen „Beschreibung ihrer Gränzen öffentlich bekannt gemacht werden.“

Man wünschte Beschränkungen für die Bestimmung\*) des Jagdbannes; aber auf Widerlegung der dahierigen Ansichten wurde der §. unverändert angenommen.

In §. 2. soll gesagt werden, die Frevel in den Bannbezirken sollen wie die in der beschlossenen Zeit bestraft werden. §. 18. und

§. 19. wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 20. Ueber diesen §. wurde geäußert, man solle dem Verleider keinen Antheil an der Buße geben; man sollte sie wie unter §. 2. in drei Theile theilen; man solle weniger als Fr. 10 auf 24 Stunden Gefangenschaft legen. Endlich aber wurde der §. unverändert angenommen.

\*) Das Gutachten des Departements lautet: „Das Departement ist zwar einverstanden darüber, daß wo das Interesse der Jagd mit demjenigen der Landwirthschaft in Collision gerathe, das erste dem letztern zum Opfer gebracht werden müsse. In wie weit aber dieß eine Beschränkung des zu Fristung und Aeußnung des Gewildes üblichen Banns nothwendig mache, darüber haben sich die Ansichten nicht vereinigen können. Die erste Meinung, diejenige der Majorität des Departements, hält die Anlegung des Banns überall unverträglich mit dem höhern Interesse der Landwirthschaft und möchte denselben fernerhin nicht mehr gestatten. Eine zweite Hauptmeinung, — weit entfernt zwar, die Pflanzungen des Bürgers Preis geben zu wollen, — hält ein gänzlich Verbot des Banns um so überflüssiger, da eine zweckmäßige Beschränkung desselben das Interesse des Landwirths hinlänglich zu sichern scheint. Diese Hauptmeinung schlägt demnach vor, nach der einen Ansicht: Es sollen nur in gebirgigen, waldigten und weniger angebauten Gegenden, fern von Städten und Dörfern Bannbezirke angelegt werden dürfen, wo aus der Vermehrung des Gewildes für die Pflanzungen und Saaten kein Schaden zu erwarten ist, — und es solle der Bann jeweilen nur auf eine kurze Zeit, z. B. auf ein Jahr beschränkt werden. Mit anderer Ansicht möchte man die Bestimmung von Bannbezirken dem Regierungsrathe überlassen, in der vollen Ueberzeugung, daß derselbe obige Rücksichten in jedem einzelnen Falle nicht aus dem Auge verlieren werde, und daß auf diese Weise die beiderseitigen Interessen am besten werden vereinigt werden können.“

**Abstimmung.**

Den §. unverändert anzunehmen . . . 61 Stimmen.  
 Nach Meinungen abändern . . . 32 St.  
 §. 21. wurde ohne Bemerkung angenommen.  
 §. 22. Man machte Anträge, um für das Gesetz eine Probezeit und den 1. Juni als den Zeitpunkt, wo es in Kraft treten, zu bestimmen, aber der §. wurde unverändert angenommen.

**Abstimmung.**

Den §. unverändert anzunehmen . . . 56 Stimmen.  
 Mit Abänderungen . . . 32 Stimmen.

**Großer Rath, den 16. April.**

(Steuer für die Armen des Kantons. Communalgesetz.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden von Hrn. Landammann vorgelegt:

1) Bittschrift mehrerer Einsassen von Bern, dahin gehend, daß der unterm 27. Dez. 1831 eingereichten Vorstellung zu Herabsetzung des Maximums des Hintersäßgeldes der Stadt Bern von 40 Fr. auf 10 Fr. Folge gegeben werden möchte.

Sie wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu dem am 13. April ertheilten Auftrag übersendet.

2) Vorstellung des Hrn. Stähli, Schullehrer in Burgdorf, gegen die Kompetenz der vorläufigen Synode zu Eingabe des Entwurfs einer Synodal-Organisation an den Großen Rath.

Sie wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu den ihm schon über diesen Gegenstand übersandten Schriften übermacht.

3) Der Einsassen der Gemeinde Buchholsterberg.

4) Bittschrift der Rosina Margaretha Steinhauer und Conrad Stähli, von Pruntrut.

Sie wurde dem Regierungs-Rath zur Untersuchung gesandt.

Der am 13. April verlesene Anzug des Hrn. Watt, betreffend die Herabsetzung des Hintersäßgeldes in der Stadt Bern, wurde auf die Anzeige, daß der Regierungsrath in kurzem darüber einen Vortrag bringen werde, von ihm zurück gezogen.

Das Departement des Innern giebt einen vorläufigen Bericht über die Vertheilung der eingegangenen, sich auf 11000 Fr. belaufenden Liebes-Steuer und der noch dazu vom Regierungsrath angewiesenen 6000 Fr. zu Unterstützung der durch Ueberschwemmung, Mißwachs und andere im verfloffenen Jahr eingetretene Umstände in Armuth gerathenen Kantons-Einwohner und über die getroffenen Anordnungen zu Fortsetzung der Unterstützung einer großen Anzahl von Dürftigen im Oberland und in andern Amtsbezirken durch Sparsuppen, Kartoffeln zum Anpflanzen u. s. w. — Zugleich wird gezeigt, daß noch einige Zeit damit fortgeföhren werden muß, und ein Kredit zu Bestreitung der dahertigen Ausgaben verlangt.

Diesem Vortrag war ein anderer des Regierungsrathes beigefügt, welcher die Angaben des Departements bekräftigte und auf einen Kredit von 32000 Fr., jedoch mit Inbegriff der bereits angewiesenen 6000 Fr., antrug.

Es wurde diesem Antrage zufolge beschlossen:

1) Es wird dem Departement des Innern ein Kredit auf die Staatskasse von 32000 Fr. eröffnet, um daraus durch Austheilung von Sparsuppen, Ankauf von Kartoffeln zum Anpflanzen u. s. w. die dürftigsten Einwohner der verschiedenen Theile des Kantons zu unterstützen.

2) In obiger Summe sollen diejenigen 6000 Fr. begriffen

seyn, welche der Regierungsrath bereits für den gleichen Zweck aus dem Rath's-Kredit angewiesen hat.

3) Das Departement des Innern wird seiner Zeit über die Verwendung dieser Summe eine Rechnung ablegen, und so auch über die geschehene Vertheilung der auf ungefähr 11000 Fr. sich belaufenden, in Folge der Publikation des Regierungsrathes vom 16. Dez. 1831 gesammelten Liebessteuern.

**Abstimmung.**

Diese Anträge anzunehmen . . . einstimmig.

Der geschehenen Anzeige zufolge wurde ein den Mitgliedern des Großen Rathes im Druck ausgetheiltes, von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathener Entwurf-Gesetzes über die Organisation der Gemeindebehörden in Berathung genommen. Es erhob sich die Vorfrage: ob es nicht der Fall sey, diesen Entwurf vorerst im Lande zu verbreiten, um die öffentliche Stimme darüber zu vernahmen, damit sie berücksichtigt werden könne? Aber man erwiederte, es sey bereits ein früherer Entwurf im Lande verbreitet worden, auf welchen hin das Departement des Innern, das diesen Gegenstand bearbeitete, die Bedürfnisse und Ansichten der verschiedenen Gegenden habe kennen lernen, und der Wunsch sey allgemein, daß ohne weitem Aufschub eine Gemeindordnung gegeben werden möchte. — Demnach wurde beschlossen, von nun an in die Sache einzutreten.

**Abstimmung.**

Einzutreten . . . große Mehrheit.

Aufzuschieben . . . 8 Stimmen.

In der allgemeinen Umfrage über den vorliegenden Entwurf, fiel die Meinung, er gehe zu weit in einzelne Bestimmungen ein, und hätte sich auf wenige Grundsätze beschränken sollen, damit mehr Spielraum für die Organisation der Gemeinden nach ihren besondern Verhältnissen offen bleibe; weswegen angetragen wurde, den Entwurf zu einer neuen Bearbeitung in diesem Sinn zurück zu senden. Dagegen wurde angebracht, es könne in Folge der vorzunehmenden Berathung alles ausgelassen oder abgefürzt werden, was man nicht angemessen finden sollte, und es ward beschlossen, in die Behandlung des Entwurfs einzutreten. Ein Antrag, die Berathung auf 8 Tage hinaus zu schieben, wurde nicht angenommen und die artikelweise Berathung entschieden.

**Abstimmung.**

1. In diesen Entwurf einzutreten . . . gr. Mehrheit.

2. Zu neuer Bearbeitung zurück zu senden . . . 7 Stimmen.

§. 1. Gefallene Meinungen wollten die in diesem §. enthaltenen Definitionen erst später berathen, andere dieselben anders ausdrücken. Von verschiedenen vorgeschlagenen neuen Redaktionen erhielt nachfolgende den Beifall der Versammlung: »Gemeinden werden im Allgemeinen diejenigen Korporationen genannt, welche in einem gegebenen Landumfang die Besorgung der allgemeinen örtlichen Angelegenheiten der Armenpflege und des Vormundschafswesens zum bleibenden Zwecke haben. Eine solche Korporation wird große Gemeinde (Municipalgemeinde) heißen, insoweit ihre Angelegenheiten unter den hienach folgenden Bestimmungen von den Ortsbürgern und Einsassen gemeinsam besorgt werden, und Bürgergemeinde, insofern als die Ortsbürger dieselben besorgen.«

Die weitere Berathung wurde verschoben.

**Der Große Rath den 17. April.**

(Wahl eines Regierungsrathes. Gemeindsorganisation.)

Vom Herrn Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen vorgelegt:

1) Der Gemeinde Tesf.

- 2) Der Stadtverwaltung von Thun.
  - 3) Von den Einfassen der Gemeinde Steffisburg.
- Diese Vorstellungen wurden dem Regierungsrath übersendet :

Es wurde ein Anzug mehrerer Mitglieder des Großen Rathes aus den Leberbergischen Amtsbezirken verlesen, dahin gehend, daß bei der Publikation aller Gesetze und Verordnungen der deutsche Text neben der französischen Uebersetzung gedruckt werde.

Der angekündigten Tagesordnung gemäß wurde zur Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des entlassenen Herrn Tillier geschritten. — Als nach Anleitung von §. 58 des Reglementes für den Großen Rath die Rathsälfsten einen Wahlvorschlag einreichten, so wurde die Meinung eröffnet: der gedachte §. sey auf die Wahlen für den Regierungsrath nicht anwendbar, und es wäre unangemessen, hierfür den drei ältesten Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu geben. Nach andern Ansichten aber fand man den §. wegen seiner Allgemeinheit auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Es wurde beschlossen, die Frage an Regierungsrath u. Sechszehner zur Untersuchung zu weisen: „Ob das durch §. 58 des Reglementes für den Großen Rath den Rathsälfsten zustehende Recht eines Wahlvorschlags auch bei Wahlen von Mitgliedern des Regierungsrathes statt haben solle, oder was allfällig deshalb zu verfügen wäre?“

**A b s t i m m u n g.**

Dieses zur Untersuchung zu senden . 100 Stimmen.  
 Nicht untersuchen zu lassen . 32 St.  
 Nach Abstimmung über die vorzunehmende Untersuchung wurde die Wahlverhandlung fortgesetzt und zu einem Mitglied des Regierungsrathes erwählt:  
 Herr Fried. v. Ernst, von Bern, Großrath. Derselbe leistete sogleich den vorgeschriebenen Eid.  
 (Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

**P u b l i k a t i o n e n.**

Da gegenwärtig, Gott sey Dank, die Pocken-Epidemie beträchtlich sich vermindert, und der bisherige Pockenspital an der Matte zu einem andern Zweck benutzt werden muß, so werden von nun an keine Pockenfranke mehr in diesem Spital aufgenommen, welches dem Publikum zu seinem Verhalt hiemit bekannt gemacht wird.  
 Bern, den 19. April 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrathes,  
 Kanzlei des Departements des Innern.

Das Baudepartement der Republik Bern fordert diejenigen Steinhauer, Maurer und Zimmermeister, so wie die übrigen Handwerker auf, welche gesinnt wären, das im Vortrag liegende, neu zu erbauende Pfarrhaus in Gsteig, bei Saanen, sey es theilweise oder im Ganzen zu übernehmen, ihre Vorschläge und Preise schriftlich obiger Behörde einzusenden.

Die Grundrisse, Profil und Aufrisse dieses neuen Baues liegen zur Einsicht im Bureau des Departements auf hiesigem Rathhause. Ohne sichere Bürgschaft für solide und exakte Ausführung kann Niemand angenommen werden.  
 Bern, den 17. April 1832.

Der erste Sekretär des Baudepartements,  
 Albrecht Mousson.

Mit Schreiben vom 26. März hat Hr. von Eschann, auf Ansuchen des Hrn. Ducoster, dem Vororte Verzeichnisse derjenigen Militärs übermacht, deren Schriften jetzt eben zu

Ausmittlung der ihnen zukommenden Gehalte in Untersuchung liegen. Folgendes ist der Etat der in diesem Fall sich befindenden bernischen Angehörigen:

- Luttorf, Hauptmann, beim 3. Korps; für Reform.
- Mühlemann, Hauptmann, 3. Korps; für Reform.
- Mouviou, Lieutenant, 3. Korps; in der Fremden-Legion.
- Mouviou, Lieutenant, 3. Korps; dito.
- Ummaker, Heine, Adjutant, 2. Korps; dito.
- Blaser, Peter, Soldat, 8. Korps; für Reform.
- Boilat, Sergeant-Adjutant, 7. Korps; dito.
- Flückiger, Jakob, Soldat, 2. Korps; dito.
- Gurtner, Peter Jak., Sergeant, 3. Korps; dito.
- Meyer, Peter, Soldat, 1. Korps; dito.
- Richard, Joh. Jak., Soldat, 4. Korps; dito.
- Rust, Jak., Soldat, 4. Korps; dito.
- Stucki, Joh., Soldat, 3. Korps; dito.
- Stucki, Benoit, Korporal, 3. Korps; dito.
- Gräf, Christ., Soldat, 4. Korps; dito.

Also aus dem vorörtlichen Schreiben vom 5. dies ausgezogen, und mit Genehmigung des Regierungsrathes publizirt

Bern, den 18. April 1832  
 von dem diplomatischen Departement  
 und in dessen Namen von dem Sekretär:  
 Moriz Stürler.

**A u s s c h r e i b u n g e n.**

Diejenigen, welche sich für die Stellen eines Staats-Anwalts und eines ersten Sekretärs des Obergerichts zu bewerben gedenken, haben sich zu diesem Behuf, längstens bis den 10. Mai nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.  
 Staats-Kanzlei Bern,  
 Friedrich Lehmann, zweiter Substitut.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die durch Tod erledigte Rang-Pfarr Halse bei Burgdorf bewerben wollen, sind angewiesen, ihre dabergigen Gründe bis und mit dem 7. Mai nächstkünftig an Behörde einzugeben.  
 Staats-Kanzlei Bern,  
 Friedrich Lehmann, zweiter Substitut.

**B e r i c h t i g u n g.**

In No. 24 des Anzeigers steht unter den Verhandlungen des Großen Rathes vom 6. April (Seite 95, zweite Spalte, Linie 27, von oben), über den Bericht des Justiz-Departements, betreffend die vom Amtstatthalter von Bern am 29. Juni gegen Hrn. Hauptmann Beat von Lerber ausgesprochene Sentenz, ein diese Verhandlung ganz entstellender Druckfehler. Es heißt nämlich: „Die Mehrheit des Departements, welcher auch der Regierungsrath beistimmte, fand, es seyen keine hinlänglichen Gründe vorhanden u. s. w.“ statt daß stehen sollte: „es seyen hinlängliche Gründe vorhanden u. s. w.“ — Diese Berichtigung soll in ein folgendes Blatt eingerückt werden, mit der Bemerkung, daß bei der oben gedachten Verhandlung der Hr. Vice-Präsident des Großen Rathes den Vorsitz geführt, und wie es im Protokoll als im Antrag der Mehrheit des Departements gelegen angezeigt ist: die Aufhebung der Sentenz, wegen des frühern ungesetzlichen Verfahrens statt gefunden hat.  
 Bern, den 19. April 1832.

In Folge erhaltenen Auftrags,  
 der Staatschreiber F. May.

# Neuziger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 27. April 1832.

Großer Rath, den 17. April 1832.

(Wahl eines Regierungsraths. Gemeindsorganisation.)

(Fortsetzung.)

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindsbehörden fortgesetzt.

§. 1. Es wurde der Antrag gemacht, der gestern angenommenen Redaktion des §. 1 einen Zusatz hinsichtlich der zu besondern Zwecken bestehenden Gemeindvereinen zu machen. Zwar glaubte eine abweichende Meinung, es sey durch §. 36 entsprochen; aber man zeigte hinwieder, daß dies nicht der Fall sey, und es ward beschlossen, folgenden Zusatz zu machen: „Alle übrigen unter dem Namen von Gemeinden bestehenden Vereine jeder Art, die nicht unter diesen Begriff fallen, werden, wo nicht etwas anderes bestimmt wird, durch das gegenwärtige Gesetz nicht beschlagen.“

§. 2. „Alle Kirchspiele, Gemeinden oder unter die Klasse der vorgenannten Korporationen gehörenden Vereine, die gegenwärtig im Kanton bestehen, werden anmit in ihrem gegenwärtigen Bestand anerkannt, und bis auf allfällig durch den Großen Rath zu treffende Veränderungen beibehalten. Es kann keine Veränderung statt finden, als durch einen Beschluß des Gr. Rathes nach Anhörung der Betheiligten.“

Dem Inhalte dieses §. wurde beigeprägt; aber seine Redaktion soll in Rücksicht auf Deutlichkeit und Schreibart verbessert werden.

§. 3. Man fand theils die in diesem §. enthaltenen Vorschriften nicht für jede Art von Gemeinden passend, theils einen Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Theil. Endlich wurde beschlossen, diesen §. auszulassen.

§. 4. „In jedem Gemeindsverein, in welchem nicht durch den Regierungsrath eine Ausnahme gestattet wird (Verf. §. 94), sind zu Besorgung der Gemeindsangelegenheiten zwei Behörden:

1. „Die eigentliche Gemeinde, das ist, die Generalversammlung aller Stimmfähigen.

2. „Eine von dieser ausgehende Verwaltungsbehörde oder ein Gemeindrath. Beide können durch einen und eben denselben Vorsteher präsidirt werden.

„Diejenigen kleinern Gemeinheiten, Korporationen, Bäuerken u., welche ihre Angelegenheiten in ihren allgemeinen Versammlungen selbst bisher besorgt haben, können bis auf weitere Verfügung es noch ferner thun.“

Es erhoben sich entgegengesetzte Meinungen über die Beziehung einer Gemeinderversammlung als Behörde, und überdies wurden verschiedene Redaktionsverbesserungen vorgeschlagen; zuletzt vereinigte man sich zu Folgendem:

1. Der erste Theil des §. soll folgendermaßen abgefaßt werden:

„In jeder Gemeinde, in welcher nicht durch den Regierungsrath eine Ausnahme gestattet wird (Verfassung §. 94.) werden die Gemeindangelegenheiten besorgen:“

2. Unter 1. soll es heißen: die Versammlung aller u.  
3. Unter 2. soll an die Stelle des Wortes ausgehende gesetzt werden zu ernennende u.

4. Der Anfang des letzten Satzes soll heißen: Den kleinern Gemeinden, welche ihre Angelegenheiten u. s. w.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hier die Berathung abgebrochen.

Großer Rath, den 18. April.

(Kommunalgesetz. Begünstigung der Neuenburger Flüchtlinge. Gesetzesrevision.)

Eine von Hrn. Kobel gemachte Mahnung, dahin gehend, daß in Ausführung des §. 89 der Verfassung mit möglichster Beförderung Friedensgerichte aufgestellt werden möchten, wurde als erheblich dem Regierungsrath zugesandt.

Auf geschenehen Antrag wurde beschlossen:

Es solle in Abänderung der im §. 30 des Reglementes des Großen Rathes enthaltenen Vorschrift nicht mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, sondern mit dem Namensaufruf der Anfang gemacht werden, und dieser solle sogleich nach der für den Anfang der Versammlung bestimmten Stunde statt finden.

Abstimmung Einstimmig.

Der zum Suppleanten am Obergericht ernannte Herr Großrath Marti leistete den vorgeschriebenen Eid.

Hernach wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Gemeindorganisation fortgesetzt.

§. 5. „Die Gemeindsversammlungen werden die zu Besorgung ihrer Angelegenheiten erforderlichen Gemeindsbehörden und Beamtungen anordnen.“

„Die näheren Bestimmungen über die Zahl, die Pflichten und Befugnisse der von der Gemeindsversammlung angeordneten Gemeindsbehörden und Beamtungen werden, so weit sie nicht durch Gesetze bestimmt sind, durch die Gemeinde selbst und durch die von derselben zu machenden Gemeindsreglemente festgesetzt.“

Auf verschiedene Bemerkungen wurde beschlossen, den zweiten Theil des §. folgendermaßen abzuändern: „Die näheren Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Gemeindbehörden und Beamtungen und die Zahl ihrer Mitglieder sollen, so weit sie nicht durch Gesetze vorgeschrieben sind, durch die Gemeinde selbst und durch die von derselben zu machenden Gemeindsreglemente festgesetzt werden.“

§. 6. „Alle Gemeinden werden ihre Gemeindsreglemente binnen 6 Monaten vom Tage der Publikation dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrathe zur Genehmigung einsenden. Bis zum Entscheid des Regierungsrathes bleiben die bestehenden Reglemente und Uebungen in Kraft.“

Theils wurde angetragen, statt dieses §. den §. 11 des frühern Entwurfes anzunehmen; theils denselben zur Umarbeitung zurückzusenden; theils die Frist zur Einsendung der Reglemente abzuändern; auch wurden andere Redaktionen vorgeschlagen. Endlich vereinigte man sich zu nachfolgenden Abänderungen in der Abfassung des §.

- 1) Zu Anfang desselben soll es heißen:  
Alle Gemeinden sollen u.
- 2) Nach dem Wort ein senden soll beigefügt werden: sonst sind dieselben außer Kraft gesetzt.

§. 7. „Rücksichtlich der Theilnahme an den Verhandlungen der Gemeindsangelegenheiten gilt der Grundsatz, daß wer bezahlt, mitstimmt, und daß demnach alle und jede Anlage denjenigen, der sie ausrichtet, berechtigt, wenn er sonst die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, zu allen Verhandlungen und an allen Wahlen mitzustimmen, die auf den Gegenstand, zu welchem er beisteuert, Bezug haben.“

Dieser §. wurde wegen der Wichtigkeit seines Inhalts einer sehr umständlichen Diskussion unterworfen, in welcher sich drei Hauptansichten aussprachen. Nach der einen wollte man den Grundsatz: daß wer bezahlt, mitstimmt, so angewendet wissen, daß der Bezahlende mit Ausnahme der Bürgergemeinde nur bei denjenigen Gegenständen ein Stimmrecht habe, für welche er einen Beitrag leistet, und da wurden dann noch die untergeordneten Meinungen geäußert: einerseits daß die Hintersäßgelder wegen ihrer besondern Bestimmung von den Stellen unterschieden werden sollten, und im Gesetz statt Anlage das Wort Zelle zu setzen sey, andererseits, daß nicht jede auch noch so geringe Bezahlung zum Stimmen berechtigen, sondern dafür ein Minimum derselben festgesetzt werden sollte. — Eine andere Ansicht hingegen gieng dahin, daß der §. unverändert angenommen und der erwähnte Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung angewendet werden, mithin jeder Einsatz, der irgend einen Beitrag zu Gemeindsausgaben leiste, der Gemeindeversammlung beigezogen werden müsse. — Einer dritten Ansicht zufolge endlich wollte man nach zwei untergeordneten Meinungen dem Grundsatz des §. nicht beistimmen, sondern entweder allen Einwohnern, sie mögen etwas bezahlen oder nicht, das Stimmrecht geben, oder wenigstens allen mit Grundeigenthum Angesehnen. Dann wurde noch einerseits wegen dieser so sehr abweichenden Ansichten der Antrag gemacht, den §. zu neuer Bearbeitung an Regierungsrath und Sechszehner zurückzusenden, und andererseits angetragen, diesen §. hier ganz auszulassen, weil er nicht auf die Bürgergemeinden passe, folglich nicht unter die allgemeinen Bestimmungen, sondern unter den zweiten Titel gehöre. Endlich wurde beschlossen, Regierungsrath und Sechszehner durch einen Protokollauszug alle Meinungen über diesen §. mitzutheilen, mit dem Ansuchen, denselben einer neuen Berathung zu unterwerfen.

**A b s t i m m u n g.**

Diesen §. anzunehmen . . . . . 17 Stimmen.  
Ihn zu neuer Bearbeitung zurückzusenden Gr. Mehrheit.  
Ein Vortrag des Regierungsraths enthielt sein Gutachten über einen ihm unterm 15. Februar zugesandten Anzug, dahin gehend, daß den in Folge der politischen Bewegungen im Kanton Neuenburg aus demselben auswandernden Fabrikanten und Manufakturisten im hiesigen Kanton freie Niederlassung gestattet und die Ausübung ihres Kunstfleißes erleichtert werde. Das Befinden besagte, daß freie Niederlassung allen Schweizern durch Konfödate und freie Ausübung des Kunstfleißes durch den §. 16 der Verfassung zugesichert sey, so daß in dieser Hinsicht nichts zu verfliegen bleibe.

Hingegen sprach der Regierungsrath seinen Willen aus, in vorkommenden Fällen diejenigen weiteren Begünstigungen zu gewähren, die mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verträglich seyen.

Es wurde beschlossen, dem Regierungsrath anzuzeigen, daß der Große Rath mit diesem Vortrag befriedigt sey.

Ein mit der Zustimmung des Regierungsrathes begleiteter Vortrag des Justizdepartements betraf einen ihm zur Berichterstattung überwiesenen Anzug, durch welchen eine Revision der Gesetze, genaue Redaction derselben und nöthigenfalls die Beifügung eines Kommentars gewünscht ward. Rücksichtlich der beiden ersten Theile wurde gezeigt, daß den Wünschen, so weit es die Menge der laufenden Geschäfte gestatte, von Seite des Regierungsrathes und der Departemente entprochen werde. In Betreff eines Kommentars dann wurde bemerkt, es könne ein solcher wohl von einem Rechtsgelehrten, aber nicht von einer Regierungsbehörde gegeben werden. —

Auch mit diesem Vortrag fand sich die Versammlung befriedigt, was dem Regierungsrath angezeigt wird.

**Großer Rath, den 19. April.**

**(Communalgesetz.)**

Vom Herrn Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Ortshaften in der Gemeinde Ruggisberg gegen Holzschläge im Siebeleggwald.
- 2) Mehrerer Einwohner der Kirchgemeinde Tramlingen und
- 3) Mehrerer Einwohner der Kirchgemeinde Corgemont, über die geschehene Auslieferung des Konstant Meuron und die über Auslieferungen bestehenden Verträge.

Diese Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt.

Durch eine Zuschrift an den Großen Rath vom 17. d. sucht Hr. Fürsprecher Faggi aus den von ihm angegebenen Gründen um seine Entlassung an. — Diese Zuschrift wurde auf den Kanzleischiff gelegt.

Herr Rudolf Balfiger zu Wabern leistete den Eid als Suppleant am Obergericht.

Der am 13. verlesene Anzug des Herrn Kasthofer, betreffend den an die Regierung von Neuenburg ausgelieferten Konstant Meuron und die Untersuchung, in wiefern die bestehenden Verträge über Auslieferung von Flüchtlingen, welche sich politischer Vergehen schuldig gemacht, mit der Verfassung und den heutigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft verträglich seyen, wurde rücksichtlich seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt. Nach Anhörung der dafür und dagegen geäußerten Meinungen wurde befunden, der erstere Theil des Anzugs sey durch den am 12. vom Großen Rath genommenen Beschluß, daß er sich mit dem damals vom Herrn Schultheissen gegebenen Berichte begnüge, als beseitigt anzusehen, und über den zweiten Theil seyen bereits dem Regierungsrath Aufträge ertheilt worden. Deswegen ward der Anzug nicht erheblich erklärt.

**A b s t i m m u n g.**

Ihn erheblich zu erklären . . . . . 35 Stimmen.  
Nicht erheblich . . . . . 85 Stimmen.

An die Stelle des aus dem Justizdepartement entlassenen Herrn Lebenskommisarius Wyß wurde zu einem Mitglied dieses Departements ernannt: Herr Johann Brötie, von Därstetten, Notarius in Bern.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindebehörden fortgesetzt.

§. 8. „Die Gesamtheit aller Stimmfähigen spricht den Willen der Gemeinde aus in ihren in gehöriger Form gehaltenen Gemeindeversammlungen, durch das Stimmenmehr der Anwesenden.“

Gefallene Meinungen vermiften in der allgemeinen Vor-schrift dieses §. genauere Bestimmungen über Zeit und Ort der Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen, Zusammen-fügung der letztern, u. s. w. Es wurde beschlossen, der §. solle in dieser Hinsicht vervollständigt werden.

Abstim-mung.

- |   |             |
|---|-------------|
| Den §. unverändert anzunehmen                             | 15 Stimmen. |
| 1) Mit Abänderungen                                       | Gr. Mehrh.  |
| Genauere Bestimmungen einer Gemeinde-versammlung zu geben | 76 Stimmen. |
| 2) Keinen solchen Zusatz                                  | 19 St.      |

§. 9. „In denjenigen Gemeinden, deren Lokalbedürfnisse nicht ausschließlich aus den vorhandenen Gemeindsgütern und von der Ortsbürgerschaft bestritten werden, sondern ganz oder theilweise durch Beiträge der Einfassen erhoben werden müssen, kommt die Verwaltung und Besorgung der Gemeinbeangelegenheiten nicht einzig den Bürgergemeinden sondern der Gesamtheit der Beitragspflichtigen zu.“

Einerseits fand man diesen §. dem Grundfag entsprechen, daß wer bezahle auch mitstimmen solle; andererseits aber wurde die Ansicht geltend gemacht, daß mit Grundeigenthum angefessene Einfassen bei Verhandlung wichtiger, die Lokalverhältnisse betreffender, Gegenstände nicht sollten ausgeschlossen werden können, wenn sie auch keine Bezahlung dazu leisten, und es wurde beschlossen, den §. zu nochmaliger Vorberathung zurückzuweisen.

§. 10. „An der Zellgemeinde haben gleiches Recht zu stim-men alle Ortsbürger, und unter den Einfassen diejenigen, welche nachfolgende Eigenschaften besitzen:

1. „Kantonsangehörige, welche a. in dem Gemeindsbezirk ein Grundeigenthum von 500 Fr. besitzen, oder b. in diesem Verhältniß eine Gewerbesteuer bezahlen, oder c. in dem Gemeindsbezirk einen Pachtbestand haben von einem jährli-chen Natural- oder Geldbetrag von 150—200 Fr.

2. „Die Schweizerbürger, welche in einem der obigen drei Fälle sich befinden, stehen in Bezug auf das Stimm-recht an den Zellgemeinden nach einem zweijährigen Aufent-halt in der Gemeinde in gleichem Recht wie die Kantons-bürger. Die Nichtschweizer stehen in vorgemeldeter Bezie-hung nach einem zweijährigen Besitzstand von Grundeigen-thum in der Gemeinde, oder vierjähriger Ansiedelung in derselben als Pächter oder mit Gewerbesteuer Angelegte, in dem gleichen Recht wie die Kantonsbürger.

3. „Güter, die dem Staate oder andern Gemeinden und Korporationen angehören, können durch dazu Beauftragte, und Bevormundete, in sofern sie nicht in der Gemeinde be-steuert werden, durch ihren Vormund sich vertreten lassen. Diejenigen, welche in einer Gemeinde, außerhalb welcher sie wohnen, ihr Stimmrecht ausüben wollen, sind in der-selben ein Domizilium zu verzeigen gehalten.“

Dieser §. gab zu weitläufigen Erörterungen der Verhält-nisse zwischen Ortsbürgern und Einfassen Anlaß. Einige eröff-nete Meinungen wollten für die Bedingungen des Stimmrech-tes keinen Unterschied unter ihnen machen; andere aber glaub-ten, man solle auf jeden Fall von den Ortsbürgern nicht die nämlichen Requisite verlangen, oder wenigstens berücksichti-gen, was indirekt von ihrer Seite durch den Ertrag bestehen-der Stiftungen u. s. w. zu den örtlichen Ausgaben beigetra-gen werde. Auch fand man, das Eigenthum eines unterpfänd-lich versicherten Kapitals von Fr. 500 sollte ebenso wie Grund-eigenthum von gleichem Werth das Stimmrecht geben. End-lich wurde auf mehrere Redaktionsverbesserungen angetragen.

Die Abstimmungen gaben folgendes Resultat:

- 1) Im Eingang soll an die Stelle von Zellgemeinde ge-  
setzt werden, große Gemeinde und es sollen ausge-  
strichen werden die Worte unter den und diejenigen.
- 2) Unter Art. 1. soll die Zahl 150 ausgetrichen und hin-  
gegen als eine der Wahlbedingungen beigefügt werden:  
das Eigenthum eines auf Grundstücken versicherten Kapi-  
tals von Fr. 500.
- 3) Im Art. 3. soll in der ersten Linie das Wort an der n  
ausgestrichen und nach dem Worte Korporationen einge-  
schaltet werden: und Privatpersonen. Auch soll  
ein Minimum von zu bezahlenden Zellen, als Bedingung  
des Rechts, sich repräsentiren zu lassen, bestimmt werden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung dieser Berathung auf einen andern Tag verschoben und dann am Schluß der Sitzung noch ein zweiter Namensaufruf gehalten.

Großer Rath, den 21. April.

(Communalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Zerber.

Das in der letzten Sitzung auf den Kanzleitisch gelegte Entlassungsbegehren des Herrn Fürsprecher's Jaggi wurde dem Regierungsrath zugesandt, um darüber, wie über die frühern ihm übermachten Entlassungsbegehren einen Bericht zu erstatten.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wur-den dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet:

- 1) Der Gemeinde Ur sen b ach, zu Beibehaltung der Hin-  
terfäß- und Einzuggelder.
- 2) Von 13 Güterbesitzern zu Z im m e r w a l d, welche als  
Entschädigung für die Ueberschwemmungen des Mühle-  
bachs — die Fischerei in demselben begehren.
- 3) Des Peter B a l m e r von Wilderswyl, die Wiederauf-  
nahme in das Landjägercorps, oder eine Pension begehrend.

Ferner wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Des Herrn v. W a t t e n w y l, betreffend Mittheilungen  
des Regierungsrathes an den Großen Rath über wichti-  
gere Ereignisse.
- 2) Des Hrn. M e s s m e r, über die Ereignisse zu Gelterkinden.
- 3) Des Herrn F i n h o o f, von Burgdorf, betreffend die von  
der Staatskanzlei der Redaktion des Anzeigers der Ne-  
gierungsverhandlungen zu machenden Mittheilungen.
- 4) Des Herrn B o s a r t, über die Umwandlung von Geld-  
bußen in Gefängnißstrafe.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindebehörden fortgesetzt.

§. 11. „Zur Stimmfähigkeit wird ferner erfordert, daß der Stimmende in dem Zustand der Ehrenfähigkeit, des eigenen Rechts und der Selbstständigkeit sey, das ist weder als Diensthote, noch Handwerksgefell in dem Muß und Brod eines Meisters stehe.“

Geäußerte Meinungen giengen dahin: Der Ausschluß von Diensthoten sey zu weit ausgedehnt, da viele derselben Grund-eigenthum besitzen, was berücksichtigt werden müsse; der letzte Theil des §. sey auszulassen; mehrjährige Söhne, die beim Vater wohnen, seyen nicht auszuschließen; der Zustand des eigenen Rechts sey als Bedingung aufzustellen; in der letzten Linie sey statt in zu setzen an.

Es wurde beschlossen, daß als Bedingungen der Stimm-fähigkeit aufzunehmen seyen: Die Ehrenfähigkeit, und nebst dieser der Zustand des eigenen Rechtes oder das zurückgelegte 23ste Jahr. — Das Uebrige wird ausgelassen.

Abstim-mung.

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| 1) Den §. abzuändern          | Einstimmig. |
| 2) Ehrenfähigkeit aufzunehmen | Einstimmig. |

- 3) Den Zustand des eigenen Rechts aufnehmen 87 St. Nicht anzunehmen Minderheit.
- 4) Das zurückgelegte 23. Jahr aufzunehmen 75 St. Nicht anzunehmen 17 St.
- 5) Den übrigen Theil des §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen Niemand.

§. 12. „Von dem Stimmrecht ist ausgeschlossen derjenige, der mit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für sein Weib, oder für Kinder, deren Unterhaltung ihm obliegt, eine Armensteuer bezogen; es sey denn, daß er sich zuvor mit der Gemeinde seiner Schuld wegen abgefunden. Der Gemeinrath führt über diejenigen, welche vorgenannten Bestimmungen zufolge berechtigt sind, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen, ein Verzeichniß.“

Nach einigen gefallenen Bemerkungen wurde der §. mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß statt: vorgenannten Bestimmungen zufolge gesetzt werde: zufolge der in den §§. 10 u. 11 und im gegenwärtigen enthaltenen 2c.

Abstimmung Einstimmig.

§. 13. „Dem Entscheid der Einwohnergemeinde sind alle Angelegenheiten unterworfen, welche dieselbe nicht dem Gemeinrath, oder andern von ihr eingesetzten Gemeindegliedern oder Beamten zu übertragen gutschadet.“

In Folge verschiedener über den Inhalt dieses §. gemachter Bemerkungen vereinigte man sich zu folgender Abfassung desselben: „Dem Entscheid der großen Gemeinde sind alle diejenigen Angelegenheiten unterworfen, in Betreff welcher die Einsassen zu Beiträgen angehalten werden. Die übrigen An- gelegenheiten besorgt die Bürgergemeinde.“

Abstimmung.

- 1) Den §. abzuändern Einstimmig.
- 2) Die obige Redaction anzunehmen 64 Stimmen.
- 3) Eine andere 17 St.

§. 14. „Die Einwohnergemeinde kann jedoch den Entscheid folgender Gegenstände nicht übertragen:

- a. „Die Ausschreibung von Stellen, bei deren Anordnung in jedem Fall die bestehenden Reglemente beobachtet werden müssen.
  - b. „Stiftung von Kirchen, Spitälern und Schulhäusern, oder neue Bauten derselben.
  - c. „Die Wahl des Gemeinderathes.
  - d. „Die Passation der von ihr abhängenden Gemeindegeldrechnungen.
  - e. „Eingriffe in das Kapitalvermögen, Aufnahme von Kapitalen auf die Gemeinde und Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde.
  - f. „Die Annahme, Verwerfung oder Abänderung der Gemeindegeldreglemente.
- „Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Gemeinde sollen auf geeignete Weise jeweilen zum Voraus öffentlich bekannt gemacht werden.“

Wurde wegen seiner Unterabtheilungen artikelweise behandelt.

a. Es geschah einerseits der Antrag, diese Bestimmung als überflüssig auszulassen, andererseits vor „bestehenden“ das Wort „jeweilen“ zu setzen. Der Art. wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

- Den Art. unverändert anzunehmen 43 Stimmen.
- Abzuändern 37 St.
- b. Ohne Bemerkung angenommen.
- c. Ebenfalls angenommen.

Abstimmung.

- Unverändert anzunehmen 79 Stimmen.
- Abzuändern 3 St.
- d. Wurde mit Auslassung der Worte: „von ihr abhängenden“ angenommen.

e. Es wurden folgende Abänderungen beschlossen:

- 1) Der Artikel soll anfangen: „Beschlüsse zu Verwendungen aus dem Kapitalvermögen 2c.“
- 2) Es soll vorgeschrieben werden, daß solche Beschlüsse nur mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Anwesenden genommen werden dürfen.
- 3) Unter die nicht übertragbaren Gegenstände wurde noch aufgenommen der Entscheid über Führung von Prozessen.

Abstimmung.

- 1) Den Artikel unverändert anzunehmen 5 Stimmen.
- 2) Mit Abänderungen Gr. Mehrh.
- 3) Die Redaction zu verbessern Einstimmig.
- 4) Die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen für das Angreifen des Kapitals vorzuschreiben Gr. Mehrh.
- 5) Dieses nicht vorzuschreiben 12 St.
- 6) Führung von Prozessen aufzunehmen 52 St.
- 7) Nicht hier aufzunehmen 29 St.

f. Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Am Ende dieses §. soll statt des Wortes „öffentlich“ gesetzt werden „gehörig.“

Auf den Antrag, daß auch Bestimmung von Befolgungen von Behörden und Beamten hier aufgenommen werden, ward beschlossen, daß dieses in den §. 5 gesetzt werden soll.

§. 15. „Wenn es um Behandlung von solchen Gegenständen zu thun ist, welche nach §. 14 von der Gemeindeversammlung an Niemand übertragen werden können, so müssen dieselben in außerordentlichen Versammlungen berathen, und bei der Zusammenberufung der Gegenstand der Berathung angezeigt seyn.“

Auf verschiedene Bemerkungen wurde befunden, der Gegenstand dieses §. gehöre in ein Gemeindegeldreglement, und beschlossen, denselben auszulassen.

§. 16. „Wo in einer Gemeinde verschiedene bis jetzt abgesondert verwaltete, zu besondern Zwecken bestimmte Güter u. Fonds sich vorfinden, sollen dieselben zu dem ihrer Bestimmung angemessenen Zwecke verwendet, noch fernerhin abgesondert verwaltet und ohne Einwilligung des Regierungsrathes nicht zusammengeschmolzen werden.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 17. „Die Gemeindegeldrechnungen sollen auf den 31. Dez. gestellt seyn, und müssen spätestens drei Monate nachher eingegeben und alljährlich abgelegt werden. Die Rechnungen sollen einfach und deutlich gestellt und die Ausgaben-Artikel soviel möglich mit Beilagen gehörig becheinigt seyn.“

Nach Aeußerung verschiedener abweichender Ansichten über diesen §. wurde beschlossen, ihn als in die Gemeindegeldreglemente gehörig nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Die weitere Berathung wurde auf morgen verschoben.

### P u b l i k a t i o n .

Seit einiger Zeit haben sich viele hiesige Kantonsangehörige bei der kaiserlich-russischen Gesandtschaft für Pässe nach Polen gemeldet, in der Meinung, die russische Regierung wünsche Schweizer-Kolonisten nach den entvölkerten Gegenden Polens zu ziehen, und habe zu dem Ende ihre Gesandtschaft beauftragt, die Auswanderer mit Pässen und hinlänglichen Reisemitteln zu versehen.

Daß dieß, laut erhaltenen Berichten, nun keineswegs der Fall sey, wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, um Auswanderungslustige vor ferneren fruchtlosen Versuchen zu warnen.

Staats-Kanzlei Bern,  
G. May, erster Substitut.

# Anzeiger

der

## Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 27. April 1832.

### Beschluß

der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die nach Aufhebung der Beschlüsse vom 2. Herbstmonat und 28sten Weinmonat 1831 noch in Kraft bleibenden Maßnahmen gegen die asiatische Cholera.

Die eidgenössische Tagsatzung, nach angehörtem Berichte ihrer in Bezug auf die Maßnahmen gegen die Cholera morbus niedergesetzten Kommission, aus welchem, der Erfahrung entbunden, die tröstliche Wahrnehmung hervorgeht, daß nicht nur die Ansteckungskraft der ostindischen Brechruhr nicht so bedeutend sei, wie man anfänglich befürchtete, und daß die Epidemie selbst in ihren Fortschritten und in ihrer Bosartigkeit bedeutend nachgelassen habe, sondern daß die im Innern der Schweiz gegen das Einschleppen derselben getroffenen Maßnahmen unnötigerweise dem täglichen Verkehr lästige Hindernisse in den Weg legen,

### beschließt:

I. Die Gesundheitspolizei-Maßnahmen gegen die Cholera morbus, insofern deren Verbeibaltung in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgesetzt ist, sind im Innern der Schweiz aufgehoben und auf die Grenzkanone allein beschränkt; daher sind auch die diesfälligen Schlussnahmen vom 2. Herbstmonat und 28. Weinmonat dieses Jahrs zurückgenommen, und es treten, in Uebereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen, folgende Verfügungen an ihre Stelle, deren Vollziehung den Kantonsregierungen, so weit es jede derselben betrifft, übertragen wird:

#### A. In Beziehung auf Waaren.

1) Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, wie bisanhin, mit gehörig legalisirten Ursprungsscheinen versehen seyn, und es sollen die Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen Anweisungen zum Untersuchen solcher Papiere empfangen.

2) Waaren hingegen, welche aus Gegenden kommen, die von der Cholera morbus ergriffen sind, sollen nur dann über die Schweizergrenze gelassen werden, wenn durch gehörig legalisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche Zeit in Quarantäne-Anstalten gelegen und die erforderlichen Desinfektionsprozesse durchgemacht haben, im entgegengesetzten Fall müssen sie zurückgewiesen werden; daher sollen auch weiterhin den Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen diesfälligen Instruktionen erteilt werden.

3) Der eidgenössischen Sanitätskommission bleibt, wie bisanhin, der Auftrag, den sämtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera angeseckten Länder anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen; auch wird dieselbe, nach Maßgabe ihrer diesfälligen Erfahrungen, in Bezug auf giftfangende und nichtgiftfangende Waaren den Kantonsregierungen das Nöthige zur Kenntniß bringen.

#### B. In Beziehung auf Fremde und Reisende.

1) Wenn Reisende, aus Ländern herkommend, wo die Cholera herrscht, die Schweiz betreten wollen, so haben sie, für sich und ihre Effekten, durch gehörig legalisirte Papiere sich auszuweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsprozesse jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt haben, und seither mit keiner von der Cholera ergriffenen Gegend oder Ortschaft mehr in Berührung gestanden sind; können sie dies nicht, so müssen sie von der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei aus dem Lande gebracht werden.

2) Fremden Handwerksgefelln und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an den Grenzpassiren nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn: Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der zwei leztern Monate nicht arbeitslos herumgezogen, mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens 6 Schweizerfranken besitzen oder statt dessen irgendwie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sei; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen, und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seien.

3) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde der ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkanone überliefert werden: alle diejenigen fremden Handwerksgefelln, Dienstboten u. s. w., welche —

- a. auf dem Bettel ergriffen werden;
- b. die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder
- c. die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

4) Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen und, wie jeder Andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

II. Der gegenwärtige Beschluß ist dem eidgenössischen Vorort und der eidgenössischen Sanitätskommission Behufs der erforderlichen Vollziehung mitzutheilen.

Also beschloffen Luzern, den 23. Christmonat 1831.

Die eidgenössische Tagssatzung,  
in deren Namen,  
der Schultheiß des Vorortes Luzern, Präsident derselben:  
(L. S.) **F. K. Amrhyn.**

Der eidgenössische Kanzler:  
**Amrhyn.**

Der Regierungsrath der Republik Bern,  
auf den Bericht des Departements des Innern, über die zu Verhütung der Einschleppung der Cholera morbus, durch die obwaltenden Umstände gebotenen Vorkehrungen

beschließt:

- 1) Den vorstehenden Beschluß der eidgenössischen Tagssatzung dem Publikum neuerdings in Erinnerung zu bringen.
- 2) Die betreffenden Beamten mit dessen Vollziehung zu beauftragen.

Bern, den 18. April 1832.

Der Schultheiß,  
**Tscharner.**  
Der zweite Rathschreiber,  
**F. F. Stapfer.**

### Gesetz

über die Organisation des Obergerichtes.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß es nöthig ist die Bestimmungen über die Organisation und die Rechte und Pflichten des Obergerichtes, welche in den §§. 73. bis und mit 79. der Verfassung enthalten sind, umständlicher auseinander zu setzen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner, verordnet:

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Präsident, die Mitglieder und der Gerichtschreiber des Obergerichtes müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gerichtschreiber soll ohne Erlaubniß des Präsidenten nie eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen.

§. 2. Das Obergericht ist zu der Fällung eines Beschlusses gehörig besetzt, wenn der Präsident und acht Beisitzer zugegen sind: im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträgt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbegriff derselben, neben dem Präsidenten vierzehn Beisitzer anwesend seyn.

Außer den Gründen, aus welchen eine Gerichtsperson überhaupt an der Beurtheilung eines Rechtsstreites nicht Theil nehmen darf, soll ein Mitglied des Obergerichtes an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen, in welchen seine

Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender, oder im zweiten Grad der Seitenlinie als Advokaten verhandelt haben.

§. 3. Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine beratende Stimme, aber bei gleich getheilten Stimmen den Entscheid, und dann ist er befugt die Gründe seiner Meinung zu entwickeln; in Kriminalsachen aber hat er eine beratende Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichtes angesehen werden. Zu der Erkennung der Todesstrafe sind zwei Drittel Stimmen des Tribunals erforderlich.

§. 4. Der Große Rath ernennt vier außerordentliche Ersatzmänner für das Obergericht (Verfassung §. 78.) welche die in dem §. 73. der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen. Befinden sich Advokaten darunter, so dürfen diese lektorn nur zur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten zu beedigen.

§. 5. Dem Obergerichte ist ein Staatsanwalt beigeordnet (Verfassung §. 76.) der von dem Großen Rathe aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird; derselbe muß das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und beider Sprachen mächtig seyn. Der Staatsanwalt steht unter dem Justizdepartemente, und ist alljährlich nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der Sechszehner, von dem Großen Rathe zu bestätigen. Diese Behörde ernennt demselben für die Geschäfte, in welchen er aus irgend einem Grunde sein Amt nicht selbst ausüben kann, einen Stellvertreter.

§. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtschreiber und zwei Kommissionschreiber, die dem erstern untergeordnet sind. Der Gerichtschreiber wird von dem Großen Rathe, und die Kommissionschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtschreiber führt in den Sitzungen das Protokoll. Er führt auch die Kontroie über die Bestimmung der Appellationstermine (P. 312) und die Geschäfte, welche von Amtes wegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichtsgebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ist für die Beforgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Registratur verantwortlich. Zu den Uebersetzungen kann er sich des Uebersetzers der Staatskanzlei bedienen.

§. 7. Das Obergericht erwählt seinen Weibel, dessen Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.).

§. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche P. 66. und 67. und das Gesetz über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte ertheilt, ausschließlich das Recht dieselben wegen Verletzung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7. des lektorn Gesetzes steht künftighin der Prüfungs-Kommission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichtes vor.

§. 9. Am Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zustand der Rechtspflege in dem Kantone einreichen, in so weit es diesen aus seinem Standpunkte beurtheilen kann.

§. 10. Das Obergericht ernennt aus seiner Mitte eine Kriminal-, eine Justiz- und eine Moderations-Kommission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Monate, nachdem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben wird, soll das Obergericht dem Großen Rathe einen Antrag machen,

in wie weit in Betreff der Kriminal-Kommission eine Abänderung zu machen seyn dürfte.

§. 11. Der Kriminal-Kommission liegt die Vorberathung über die Anträge ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Straffachen einreicht.

§. 12. Die Justiz-Kommission berathet die Geschäfte vor, welche von Amtes wegen an das Obergericht gebracht werden, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe gelangen, mit Ausnahme der Kriminalfachen. Die Urtheile von Geldtagsbehörden über spezielle Fragen gelangen auf dem Wege der Appellation in Civilsachen vor das Obergericht, wenn bei der Verhandlung vor der ersten Instanz zwei streitende Theile aufgetreten; sonst aber kann der Beschwerdeführer binnen der Nothfrist von dreißig Tagen von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, eine Beschwerdeschrift bei der Geldtagsbehörde einreichen, welche dieselbe mit ihren Bemerkungen dem Obergerichte übermacht.

§. 13. Die Moderations-Kommission tritt in allen Hinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-Moderations-Kommission ein. (P. 44. bis und mit 48.).

Die Moderationen von Entschädigungsforderungen, deren summarischer Verlauf, ohne Inbegriff der Prozeß- und Moderationskosten, die Summe von zweihundert Franken übersteigen (P. 48.), sind nicht mehr bei der Moderations-Kommission zu verhandeln, der beschwerende Theil kann davon, wie von einem andern Urtheile in summarischen Sachen, an das Obergericht appelliren und demselben seine Beschwerde selbst vortragen, oder durch einen Fürsprecher vortragen lassen.

## V e r f a h r e n .

### a. In Civilsachen.

§. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7ten Titels des besondern Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen, und alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welche auf das Appellationsgericht Bezug haben, beziehen sich nun auf das Obergericht.

§. 15. Jeder streitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage attenkundige Thatsachen entstellt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

### b. In Justiz- und Polizeisachen.

§. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12.), so wie auch die Straffälle der Verwaltungspolizei, sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21. bis und mit §. 25. und §. 32. des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungstatthalters). Der Präsident weist jede solche der Justiz-Kommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verfügung zu.

§. 17. Findet die Justiz-Kommission, die Sache bedürfe einer mehreren Aufbeiterung, so kann sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen.

§. 18. So wie die Justiz-Kommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichtes den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

### c. In Kriminalfachen.

§. 19. Die Akten über schwere Verbrechen oder Vergehen, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkennung der Vollständigkeit zuschickt, sollen von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. Der Staatsanwalt reicht seine Anträge der Kriminal-Kommission ein.

§. 20. Wenn die Kriminal-Kommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwalts über die Erklärung der Vollständigkeit, oder über die Ergänzung der Akten beistimmt; so soll demselben Folge gegeben werden, wenn aber die Kriminal-Kommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

§. 21. Sieht die Behörde (20.) die Akten für vollständig, und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen an; so muß nun auch der Angeschuldigte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen, oder vertheidigen lassen wolle. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 39 und 42.).

Die Vertheidigung vor der ersten Instanz schließt das Recht zur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

§. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergehen an das Obergericht gelangt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46.); so übersendet der Präsident dasselbe mit den Akten dem Staatsanwalt, welcher nun die Anklageschrift abfaßt und auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens oder des Vergehens anträgt.

§. 23. Der Staatsanwalt soll sich in der Abfassung der Anklageschrift der größten Umsicht und Unparteilichkeit befeßen, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinandersetzen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Eid und Gewissen selbst erkennen würde.

§. 24. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ist, soll der Präsident dieses dem Angeschuldigten oder seinem allfälligen Vertheidiger anzeigen lassen, und ihm eine hinlängliche Frist zu seiner Vertheidigung bestimmen.

§. 25. Trägt der Angeschuldigte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Vertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Abspruche auf die Vervollständigung der Akten an; so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten; reicht er aber eine Vertheidigungsschrift ein; so muß diese zu den Akten gelegt werden (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §§. 39 und 42.).

§. 26. Die Kriminal-Kommission vergleicht die Anklage und die Vertheidigungsschrift mit den Akten, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sey.

§. 27. So wie die Kriminal-Kommission dem Präsidenten angezeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sey, bestimmt er den Tag zum Abspruche, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

§. 28. An dem Tage des Abspruches soll das Gutachten der Kriminal-Kommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Kriminal-Kommission, zuerst über die im §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeschuldigten aufzulegende Strafe.

§. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesetzes soll weder auf eine geschärfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens, oder der Brandmarkung erkannt werden.

§. 30. Es ist dem Obergerichte überlassen bei der Erkennung von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Sträflings günstige Rücksicht zu nehmen.

§. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat; so muß es von dem Präsidenten in offener Sitzung ausgesprochen werden.

§. 32. Das Urtheil soll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkannten Strafe enthalten.

§. 33. Die Ausfertigung des Urtheils wird von dem Präsidenten und von dem Gerichtschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugesandt.

§. 34. Das Obergericht hat die Befugniß wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, und nöthigen Falls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschubung der Vollziehung des Urtheils anzutragen.

§. 35. Die Urtheile des Obergerichtes in Civil-, Polizei- und Kriminalsachen sind dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen, welches die Sache in der ersten Instanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ist den Bertheiligten nichts anzufügen.

§. 36. Durch dieses Gesetz werden alle frühern, mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze, und namentlich das Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichtes vom 17. Juni 1816 und dasjenige vom 2. Christmonat 1831 über die provisorische Organisation des Obergerichtes aufgehoben. Dasselbe tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, durch Austheilung an die Behörden und Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben, in der Versammlung des Großen Rathes, den 11. April 1832.

Der Landammann,  
von Lerber.  
Der Staatschreiber,  
F. M a y.

### K r e i s s c h r e i b e n

des Erziehungs-Departements der Republik Bern,  
an die Große Schulcommission.

Hochgeehrter Herr!

Das Erziehungs-Departement würde früher schon die von dem Großen Rathe ernannte Schulcommission, zur Einleitung der vorhabenden Schulverbesserungen in Anspruch genommen haben, wenn das Departement es nicht für rathsam gehalten hätte, zuerst die Berichte zu erwarten, zu deren Eingabe die Herren Regierungsstatthalter, Schulcommissarien und Pfarrerherren vor der Ernennung der Schulcommission, eingeladen worden sind.

Die Ergebnisse dieser Berichte vermögen nun das Erziehungs-Departement die Mitglieder der Großen Schulcommission

anmit zu ersuchen, sich auf ihre bevorstehende Vereinigung also vorzubereiten, daß sie über folgende für unser Schulwesen besonders wichtige Fragen genügende Auskunft zu gewähren vermögen.

1. Wie kann das Auskommen der Schullehrer am zweckmäßigsten auf einen befriedigendern Fuß gesetzt werden, so daß sie weder mit den Eltern ihrer Schulkinder in Verdrießlichkeiten gerathen, noch überhaupt die Würde ihres Berufes gefährdet werde?

2. Liefse sich nicht überall Gemeind- oder Lebensland finden, wodurch für die Bedürfnisse des Schullehrers genügender gesorgt werden könnte?

3. Sollten nicht aus dem Ertrag solchen Landes für Kinder die einen weiten Gang zur Schule machen müssen, in dem Haushalte des Schullehrers angemessene Kost, wie z. B. nahrhafte Suppen bereitet werden können, damit die Kinder den Schulunterricht desto besser genießen, ohne allzulange Zeit nahrungslos bleiben zu müssen?

4. Wie liefse sich die Anschaffung der in den meisten Schulen noch mangelnden Lehrmittel, z. B. Lehrbücher, Schiefertafeln, Griffeel u. s. w. am besten veranstalten?

5. Wäre es nicht zweckmäßig zu unserer vorhabenden Volksbildung, auf irgend eine Weise, die von dem Großen Rathe gesetzlich zu bestimmen wäre, Schulkassen zu bilden, deren Verwaltung den Schulbehörden zu übertragen seyn würde?

6. Da noch an so vielen Orten die große Kinderzahl mit dem engen Raume im Mißverhältniß steht, und also das Aufbauen neuer Schulhäuser dringendes Bedürfniß ist, so fragt sich, wie die, dieser Maasregel entgegenstehenden, Hindernisse am leichtesten gehoben werden könnten.

7. Wäre es nicht möglich die beiden Geschlechter im Schulunterricht zu trennen?

8. Wäre es nicht möglich, die Kinder nach ihrem Alter und ihren Fähigkeiten bei dem Unterricht in mehrere Classen abzutheilen?

9. Auf welche Weise liefse sich überall im ganzen Cantone Sommerschulen errichten, zu Vermeidung der in mehrfacher Hinsicht so störender Unterbrechung des Unterrichts?

10. In welchen Gemeinden und auf welche Weise liefse sich unserm Volke die Wohlthat der Kleinkinderschulen am zweckmäßigsten zuwenden?

11. Wie könnte man zu der besten Auswahl der Aspiranten gelangen, die zur Aufnahme in die Normalanstalt und in die damit verbundene Elementar-Erziehungsanstalt vorzuschlagen sind?

12. Was für Bestimmungen liefse sich anbringen, damit das Wohlthätige der schon vorhandenen Schullehrervereine, die Schullehrer-Ersparniskassen und die vorhandenen Schulbibliotheken theils auf eine höhere Stufe gehoben, theils allgemeiner verbreitet werden könnte?

13. Wie liefse sich die Wirksamkeit der Geistlichen und diejenige der Schullehrer im Interesse des Volkes in größere Uebereinstimmung bringen? Und wie kann in den Primarschulen der Religionsunterricht am zweckmäßigsten angefangen werden, damit die Anlage zu religiösen Gefühlen und Gesinnungen frühe schon im Herzen des Kindes entwickelt, und zugleich der Confirmanden-Unterricht gehörig vorbereitet werde?

(Fortsetzung folgt.)